

**Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss
des Kreistages
des Landkreises Limburg-Weilburg
- Der Vorsitzende -**



13. Oktober 2021

Gemäß § 33 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 62 der Hessischen Gemeindeordnung habe ich die Mitglieder **des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses** zur nachstehenden öffentlichen Sitzung am **Montag, den 1. November 2021 um 18:00 Uhr**, in das Bürgerhaus Lilie in Löhnberg, Waldhäuserstr. 38, 35792 Löhnberg geladen. Den Termin und die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Kreisausschuss und dem Kreistagsvorsitzenden festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches
2. Erlass einer Satzung zur Erhebung von Unterbringungsgebühren in Unterkünften für Flüchtlinge
3. Bericht zur wirtschaftlichen Situation der Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH
4. Vorlage des Beteiligungsberichtes – Berichtsstand 31. Dezember 2020
5. Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren – Bauaufsichtsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2018 – geändert mit der Ersten Änderungssatzung vom 15. Juli 2021 – Zweite Änderung
6. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Kreistages Limburg-Weilburg in Anlehnung den § 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag aus der Legislatur 2011 bis 2016 vom 21. Juni 2013
7. Änderung der Hauptsatzung
8. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg
9. Katastrophenschutz und Warnung der Bevölkerung
 - 9.1 Katastrophenschutz (AT-28/2021)
 - 9.2 Notfallpläne für den Katastrophenfall durch Hochwasser (AT-21/2021)
 - 9.3 Warnung der Bevölkerung im Kreisgebiet bei Katastrophen und allgemeinen Gefahrenlagen (AT-24/2021)
10. Elektronische bzw. Digitale Abstimmungen im Kreistag
11. Schutz gegen Cyberattacken
12. Prüfung einer möglichen Einführung von Brennstoffzellen betriebenen Fahrzeugen zur Senkung von Schadstoffemissionen

Hinweise:

Bitte beachten Sie die besonderen Sitzungshinweise und geltenden Hygienemaßnahmen. Diese können über die Homepage des Landkreises Limburg-Weilburg eingesehen werden.

Zur Teilnahme an größeren Zusammenkünften wie den Gremiensitzungen wird Personen, die keinen vollständigen Impfschutz haben oder genesen sind, dringend empfohlen, nur mit einem negativen Corona-Testergebnis teilzunehmen, auch wenn dies nicht angeordnet ist; die zugrundeliegende Testung sollte höchstens 24 Stunden zurückliegen.

In den Räumlichkeiten ist durchgehend eine medizinische Maske (OP-Maske oder virenfiltrierende Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95) als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Maske kann am Platz, wenn der Mindestabstand zwischen den Plätzen eingehalten wird, abgelegt werden.

Sofern Sie als Vertreter/in der Presse oder interessierte/r Bürger/in an der Ausschusssitzung teilnehmen möchten, ist es notwendig, dass Sie sich bis zum 29. Oktober 2021 unter Angabe Ihrer vollständigen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer) beim Referat Büro Landrat, Sachgebiet Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane registrieren lassen.

Bitte beachten Sie hierzu, dass aus Platzgründen möglicherweise nicht allen Interessen stattgegeben werden kann. Die Registrierungen erfolgen in der Reihenfolge, wie sie im Referat Büro Landrat eingehen.

Kontaktdaten:

Tel.: 06431 296-240

E-Mail: kreisorgane@limburg-weilburg.de

Freundliche Grüße

gez. Dr. Frank Schmidt, Vorsitzender

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.landkreis-limburg-weilburg.de/>). Wir übersenden diese Information auf Wunsch in Papierform.

Niederschrift

über die in der 4. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg am 1. November 2021 im Bürgerhaus Lilie in Löhnberg gefassten Beschlüsse

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 20.15 Uhr

Anwesend:

a) Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses

Bleul, Valentin

Eckert, Tobias

Ethemai, Meysam

Hanisch, Dr. Johannes

Häuser-Eltgen, Sabine

Höfner, Andreas

Jung, Oliver

Lippe, Jutta

Nießler, Karl

Schmidt, Dr. Frank

Ausschussvorsitzender

Valeske, Dr. Klaus

Wendel, Christian

Zabel, Dr. Norbert

b) Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport

Balmert, Lisa

Blum, Hanah

Drossard-Gintner, Ingeborg

Eufinger, Jürgen

Geis, Birgit

Grän, Tobias

Horn, Melanie

Kolmann, Julia

Müller, Sandra

Radkovsky, Christian

Ausschussvorsitzender

Würz, Gerhard

Zips, Christine

c) Zuhörer

Veyhelmann, Joachim

Kreistagsvorsitzender

Steioff, Bernd

Pabst, Andre

d) Kreisausschus

Landrat Michael Köberle

Erster Kreisbeigeordneter Jörg Sauer

e) Verwaltung:

Michael Lohr, Amt für Finanzen und Organisation

Franz-Josef Reiferth, Amt für Finanzen und Organisation

Thomas Appl, Referat für Rechtsangelegenheiten

Marianne Zimmermann, Sozialamt

Jan Kieserg, Büro Landrat
Thorsten Roth, Büro Landrat
Thorsten Leber, Büro Landrat
Peter Schermuly, Kreiskrankenhaus Weilburg
Thomas Schulz, Kreiskrankenhaus Weilburg
Stefan Lorber, Schriftführer

Tagesordnung:

- 1) Geschäftliches**
- 2) Erlass einer Satzung zur Erhebung von Unterkunftsgebühren in Unterkünften für Flüchtlinge (VL-287/2021)**
- 3) Bericht zur wirtschaftlichen Situation der Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH**
- 4) Vorlage des Beteiligungsberichtes 2020 (VL-357/2021)**
- 5) Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren – Bauaufsichtsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2018 – geändert mit der Ersten Änderungssatzung vom 15. Juli 2021 – Zweite Änderung (VL-359/2021)**
- 6) Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Kreistages Limburg-Weilburg in Anlehnung an § 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag aus der Legislatur 2011 bis 2016 vom 21. Juni 2013 (AT-14/2021)**
- 7) Änderung der Hauptsatzung (AT-16/2021)**
- 8) Katastrophenschutz und Warnung der Bevölkerung**
 - 1. Katastrophenschutz (AT-28/2021)**
 - 2. Notfallpläne für den Katastrophenfall durch Hochwasser (AT-21/2021)**
 - 3. Warnung der Bevölkerung im Kreisgebiet bei Katastrophen und allgemeinen Gefahrenlagen (AT-24/2021)**
- 9) Elektronische bzw. digitale Abstimmung im Kreistag (AT-23/2021)**
- 10) Erwerb der Liegenschaft An-/Neubau Rathaus Stadt Limburg, Werner-Senger-Straße 10 (VL-360/2021)**
- 11) Schutz gegen Cyberattacken (AT-22/2021)**

1) Geschäftliches

Der Vorsitzende des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses, Herr Dr. Frank Schmidt, eröffnet die heutige Ausschusssitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung werden keine Einwände erhoben.

Die Vorlage VL-360/2021 wegen dem Erwerb der Liegenschaft An-/Neubau Rathaus Stadt Limburg, Werner-Senger-Straße 10, wurde durch den Kreistagsvorsitzenden vorab zur Beratung an den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss verwiesen.

Die Beratung über den Antrag AT-30/2021 der CDU- und SPD-Fraktionen wegen der Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg sowie der hierzu vorgelegte Änderungsantrag der FW-Fraktion werden vertagt.

Die Beratung des Antrags AT-22/2021 wegen dem Schutz gegen Cyberattacken soll unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen.

Die Beratung des Antrags AT-25/2021 wegen der Prüfung einer möglichen Einführung von Brennstoffzellen betriebenen Fahrzeugen zur Senkung von Schadstoffemissionen wird vertagt.

2) Erlass einer Satzung zur Erhebung von Unterkunftsgebühren in Unterkünften für Flüchtlinge (VL-287/2021)

Dieser Punkt wird gemeinsam mit dem Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport beraten und beschlossen.

Der Antrag VL-287/2021 des Kreisausschusses liegt den Ausschussmitgliedern vor. Nach dieser Vorlage wird der Kreistag gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der vorgelegte Entwurf einer Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) – Unterbringungsgebührensatzung – wird als Satzung beschlossen.
2. Nach einer erfolgten Beschlussfassung und Bekanntmachung werden die Satzungsregeln durch die Verwaltung angewandt und umgesetzt.
3. Eine Neukalkulation der Gebühren wird jährlich vorgenommen und zur Beschlussfassung im Kreistag vorgelegt.

Ausschussvorsitzender Dr. Schmidt lässt nun über den o. g. Antrag VL-287/2021 des Kreisausschusses wegen der Neufassung der Satzung zur Erhebung von Unterbringungsgebühren in Unterkünften für Flüchtlinge abstimmen.

Abstimmung:

Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem o. g. Antrag VL-239/2021 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Abstimmung:

Der Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport empfiehlt dem Kreistag, dem o. g. Antrag VL-239/2021 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

3) Bericht zur wirtschaftlichen Situation der Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH

Im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt 2016/2017 wurde folgender Haushaltsbegleitbeschluss gefasst:

Der Landrat als Aufsichtsratsvorsitzender sowie der Geschäftsführer der Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH informieren mindestens zweimal jährlich die Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses sowie die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen über die wirtschaftliche Situation und die Risiken der zukünftigen Entwicklung des Krankenhauses. Ebenso werden die Vorsitzenden der Gruppierungen, die keinen Fraktionsstatus haben, informiert.

In Umsetzung des o. g. Begleitbeschlusses berichten die Geschäftsführer der Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH, Herr Peter Schermuly und Herr Thomas Schulz, dem Ausschuss über die derzeitige wirtschaftliche Situation des Kreiskrankenhauses und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Krankenhauses.

Der demnächst ausscheidende Geschäftsführer Peter Schermuly bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für die langjährige gute Zusammenarbeit und das ihm und dem Kreiskrankenhaus Weilburg entgegengebrachte Vertrauen.

4) Vorlage des Beteiligungsberichtes 2020 (VL-357/2021)

Die Vorlage VL-357/2021 sowie der Beteiligungsbericht 2020 wurden den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zur heutigen Sitzung übersandt.

Die Grundlage des Beteiligungsberichtes 2020 bilden die geprüften Jahresabschlüsse der Beteiligungen für das Geschäftsjahr 2020. Die Angaben zu den Organen und deren Besetzung entsprechen dem Berichtsstand zum 31. Dezember 2020.

Nach § 123a, Abs. 3 HGO ist der Beteiligungsbericht im Kreistag in öffentlicher Sitzung zu erläutern.

Abstimmung:

Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss nimmt den Beteiligungsbericht 2020 des Landkreises Limburg-Weilburg zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 0 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

5) Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren – Bauaufsichtsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2018 – geändert mit der Ersten Änderungssatzung vom 15. Juli 2021 – Zweite Änderung (VL-359/2021)

Die Vorlage VL-359/2021 wurde den Mitgliedern des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses mit der Einladung zur heutigen Sitzung übersandt.

Die Ausschussmitglieder beschließen wie folgt:

Abstimmung:

Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die der Vorlage VL 359/2021 als Anlage beigefügte Zweite Änderung der Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren - Bauaufsichtsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2018, geändert mit der Ersten Änderungssatzung vom 15. Juli 2021, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltungen

6) Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Kreistages Limburg-Weilburg in Anlehnung an § 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag aus der Legislatur 2011 bis 2016 vom 21. Juni 2013 (AT-14/2021)

Der Antrag AT-14/2021 der Fraktion DIE LINKE liegt den Ausschussmitgliedern vor. Nach dieser Vorlage wird der Kreistag gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag möge beschließen:

Die Aufwandsentschädigungssatzung des Kreistages wird entsprechend der Regelung für Mandatsträger von Parteien, die keine Fraktion bilden können, aus der Legislatur 2011 bis 2016 gemäß dem § 5 der Geschäftsordnung vom 21. Juni 2013 geändert.

Dort heißt es wörtlich: „Der Kreistag kann Gruppen per Beschluss eine pauschale Zuwendung aus dem Haushalt des Landkreises ...für die jährlichen Aufwendungen der Geschäftsführung gewähren“. Daraus sollte eine mögliche notwendige Finanzierung der Arbeitsmaterialien, Portogebühren, der vorbereitenden Sitzungen innerhalb der Parteigruppe und entsprechende Fahrtkosten gewährleistet und gewährt werden können. Die Höhe der Zuwendungen ist unter Berücksichtigung der jährlichen Preiserhöhungen (Inflationsrate) innerhalb der vergangenen 8 Jahre zu bemessen.

Der Abgeordnete Nießler begründet den von CDU- und SPD-Fraktionen hierzu vorlegten Änderungsantrag (Anlage zur Niederschrift).

Abstimmung:

Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, den von CDU- und SPD-Fraktionen vorgelegten Änderungsantrag (Anlage zur Niederschrift) wegen der Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg zu beschließen. Gleichzeitig wird die Verwaltung gebeten, die Änderungen in eine Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung einzuarbeiten und diese dem Kreistag in seiner Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 3 Enthaltungen

Aufgrund der Beschlussfassung über den Änderungsantrag von CDU- und SPD-Fraktionen hat sich der Antrag AT-14/2021 inhaltlich erledigt.

7) Änderung der Hauptsatzung (AT-16/2021)

Der Antrag AT-16/2021 der CDU- und SPD-Fraktionen liegt den Ausschussmitgliedern vor. Nach dieser Vorlage wird der Kreistag gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg beschließt folgende Änderungen an der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg:

§ 3 Ausschüsse

Die Zuordnung bzw. Namensgebung der nachstehend genannten Ausschüsse wird wie folgt geändert:

- Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung
- Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr
- Ausschuss für Soziales, Familien, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen hat hierzu einen Änderungsantrag vorgelegt, wonach die Namensgebung und der Aufgabenbereich des Ausschusses für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung und Landwirtschaft in Ausschuss für Umwelt, Klima und Landwirtschaft geändert werden soll.

Abstimmung:

Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, in § 3 der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg die Zuordnung bzw. Namensgebung der nachstehend genannten Ausschüsse wie folgt zu ändern:

- Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung
- Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr
- Ausschuss für Soziales, Familien, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport
- Ausschuss für Umwelt, Energie, Klima und Landwirtschaft

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

8) Katastrophenschutz und Warnung der Bevölkerung

1. Katastrophenschutz (AT-28/2021)

Der Antrag AT-28/2021 der CDU- und SPD-Fraktionen liegt den Ausschussmitgliedern vor. Nach dieser Vorlage wird der Kreistag gebeten, folgenden Beschluss zu fassen

Der Kreistag beschließt wie folgt:

1. Der Kreisausschuss wird gebeten zu prüfen und zu berichten, inwieweit im Landkreis Limburg-Weilburg erhöhte Gefährdungspotentiale durch Hochwasser oder Starkregenereignisse bestehen.
2. Der Kreisausschuss wird beauftragt, unter Bewertung der Flut- und Hochwasserereignisse in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz präventiv Szenarien, Handlungsanweisungen, Evakuierungspläne sowie Warnabfolgen und Warnmedien (insbesondere stationäre Warnsysteme) zu beleuchten, unter Einbeziehung der Städte und Gemeinden sowie der Katastrophen- und Zivilschutzorganisationen zu bewerten und die daraus notwendigen Maßnahmen zusammen zu stellen.

3. Der Kreisausschuss wird gebeten, über die Untersuchungsergebnisse und die notwendigen Konsequenzen im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Ausschuss für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung und Landwirtschaft zu berichten.

2. Notfallpläne für den Katastrophenfall durch Hochwasser (AT-21/2021)

Der Antrag AT-21/2021 der Fraktion Bündnis90/Die Grünen liegt den Ausschussmitgliedern vor. Nach dieser Vorlage wird der Kreistag gebeten, folgenden Beschluss zu fassen

Der Kreistag beschließt wie folgt:

Der Kreisausschuss wird gebeten, im Ausschuss für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung und Landwirtschaft und im Haupt,- Finanz- und Verwaltungsausschuss die vorhandenen Notfallpläne für den Katastrophenfall im Falle eines Hochwassers für den Kreis Limburg-Weilburg vorzustellen, unter Berücksichtigung eventuell zukünftig geplanter Anpassungen und der Darlegung möglicher bekannter Schwachstellen.

Es soll auch darüber berichtet werden, welche Warnsysteme im Landkreis Limburg-Weilburg vorgehalten werden, ob sie geeignet und ausreichend sind, die Bevölkerung flächendeckend und zeitnah zu informieren, und ob sie im Fall eines Stromausfalls oder anderer Störungen im Katastrophenfall auch noch funktionsfähig sind.

3. Warnung der Bevölkerung im Kreisgebiet bei Katastrophen und allgemeinen Gefahrenlagen (AT-24/2021)

Der Antrag AT-24/2021 der FW-Fraktion liegt den Ausschussmitgliedern vor. Nach dieser Vorlage wird der Kreistag gebeten, folgenden Beschluss zu fassen.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, dem Kreistag mit einem ausführlichen Bericht die Warnsysteme der Bevölkerung im Kreisgebiet bei Katastrophen und allgemeinen Gefahrenlagen aufzuzeigen. Insbesondere sollte dem Bericht entnommen werden:

- a) Welche verfügbaren Warnmittel (z.B. Sirenen, Warn-Apps, digitale Werbeflächen) sind im Kreisgebiet vorhanden?
- b) Entsprechen die im Kreisgebiet vorhandenen Warnmittel dem aktuellen Stand der Technik?
- c) Sind die vorhandenen Warnmittel (z. B. Sirenen) ausreichend vorhanden und intakt?
- d) Wie können Funktion und Ablauf der Warnung der Bevölkerung besser verständlich gemacht werden?
- e) Wie werden eingehende Warnungen vom Landkreis zur Nachtzeit und an Wochenenden (außerhalb der Dienstzeiten) weitergegeben?

Landrat Köberle teilt mit, dass der Bedarfsentwicklungsplan für den Katastrophenschutz zurzeit überarbeitet wird. Dieser Entwicklungsplan wird jeweils für 5 Jahre fortgeschrieben. Die endgültige Beschlussfassung des Bedarfsentwicklungsplans für den Katastrophenschutz obliegt dem Kreistag.

Die Mitglieder des Haupt,- Finanz- und Verwaltungsausschusses legen einvernehmlich fest, die o. g. Anträge wegen dem Katastrophenschutz und der Warnung der Bevölkerung bis zur Beratung des Bedarfsentwicklungsplans für den Katastrophenschutz zurückzustellen.

9) Elektronische bzw. digitale Abstimmung im Kreistag (AT-23/2021)

Der Antrag AT-23/2021 der FW-Fraktion liegt den Ausschussmitgliedern vor. Nach dieser Vorlage wird der Kreistag gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, die Möglichkeiten, Rechtssicherheit und Kosten für die Einführung einer geheimen elektronischen bzw. digitalen Abstimmung im Kreistag zu prüfen und dem Kreistag die Ergebnisse bis Ende 2021 vorzustellen.

In seiner Stellungnahme zum Antrag AT-23/2021 kommt das Referat für Rechtsangelegenheiten zu dem Ergebnis, dass eine geheime elektronische bzw. digitale Abstimmung im Kreistag rechtlich nicht möglich ist.

Der Vorsitzende der FW-Fraktion, Herr Bleul, zieht den Antrag AT-23/2021 zurück.

10) Erwerb der Liegenschaft An-/Neubau Rathaus Stadt Limburg, Werner-Senger-Straße 10 (VL-360/2021)

Die Vorlage VL360/2021 wurde vorab durch den Kreistagsvorsitzenden zur Beratung in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss verwiesen.

Nach dieser Vorlage bittet der Kreisausschuss den Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1.) Der Kreisausschuss wird ermächtigt, die Liegenschaft „Werner-Senger-Straße-Straße 10 (An/Neubau Rathaus Stadt Limburg) in 65549 Limburg, Flur 36, Flurstücke 74/2, 75/2 und 76/1 für einen Betrag von höchstens 900.000 Euro (gem. Verkehrswertgutachten) zu erwerben. Der Kreistag geht davon aus, dass eine haushalterische Belastung (Kreishaushalt, Wirtschaftsplan EGW) im Haushaltsjahr 2021 nicht erfolgt, sondern in den Haushaltsjahren 2022 ff. darzustellen ist.
- 2.) Der Kreisausschuss sowie die Betriebskommission werden beauftragt, die entsprechenden Veranschlagungen im Kreishaushalt 2022/2023 (Ankaufspreis sowie Zuweisung für die erforderliche Sanierung an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft) sowie im Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft (Sanierungs- und Aufstockungskosten) vorzunehmen.
- 3.) Kreisausschuss und Betriebskommission werden bevollmächtigt zu entscheiden, ob die anzukaufende Liegenschaft lediglich im Bestand oder mit Aufstockung um ein weiteres Geschöß saniert wird.
- 4.) Der Kreistag legt zu Nr. 2 folgende Budgets fest:
 - a.) Ankauf: 900.000 Euro
 - b.) SanierungVariante reine Bestandssanierung: 5 Mio. Euro
Variante Bestandssanierung plus Aufstockung um ein Geschöß: 6,6 Mio. Euro
- 5.) Die Nutzung der anzukaufenden Liegenschaft soll als Bürgerbüro/Bürgeramt erfolgen. Neben einer allgemeinen Servicestelle sollen schwerpunktmäßig kundenintensive Organisationseinheiten ämterübergreifend untergebracht werden.

Die FW-Fraktion hat hierzu folgenden Änderungsantrag vorgelegt:

1. Der HFA spricht sich für einen weiteren Beratungsgang aus.
2. Der HFA bittet den Kreisausschuss den Ausschussmitgliedern zeitnah folgende Unterlagen für die weiteren Beratungen zur Verfügung zu stellen:
 - a) Nutzungskonzept
 - b) Das Verkehrswertgutachten für die Liegenschaft
 - c) Der voraussichtliche zeitliche Ablauf für Ankauf und Renovierung bis zu einem möglichen Bezug
 - d) Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung in der neben Erwerbs/Sanierungs/Erweiterungskosten ab dem beabsichtigten Bezug des Objekts die eingesparten Mietkosten, notwendige Teilmöblierung einschl. der aufzubringenden Umzugskosten dargestellt sind.
 - e) Eine ausführliche Erläuterung der Widersprüche in der Vorlage bezüglich Bruttogrundfläche und Büroarbeitsplätze.
3. Dem HFA/dem Kreistag wird eine berichtigte Vorlage mit aktuellen nachvollziehbaren Angaben vorgelegt und unter Punkt 3 der Vorlage VL360/2021 festgeschrieben, dass dem Kreistag und seinen Ausschüssen die Entscheidung obliegt, ob die anzukaufende Liegenschaft lediglich im Bestand oder mit Aufstockung um ein weiteres Geschöß saniert wird.

Landrat Köberle erläutert die Vorlage VL-360/2021 und teilt mit, dass die Fraktionen das Verkehrswertgutachten für die Liegenschaft erhalten werden.

De Vorsitzende der FW-Fraktion, Herr Bleul, erläutert den Änderungsantrag der FW-Fraktion.

Nach intensiver Beratung und Diskussion sowie einer zweimaligen Sitzungsunterbrechung wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmung über den Antrag auf Vertagung:

Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss beschließt die Beratung über die Vorlage VL-360/2021 wegen dem Erwerb der Liegenschaft An-/Neubau Rathaus Stadt Limburg, Werner-Senger-Straße 10, zu vertagen.

Abstimmungsergebnis: 2 Ja-Stimmen 12 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Abstimmung über die Vorlage VL-360/2021 :

Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, gemäß der Vorlage VL-360/2021 wegen dem Erwerb der Liegenschaft An-/Neubau Rathaus Stadt Limburg, Werner-Senger-Straße 10, wie folgt zu beschließen:

- 1.) Der Kreisausschuss wird ermächtigt, die Liegenschaft „Werner-Senger-Straße-Straße 10 (An/Neubau Rathaus Stadt Limburg) in 65549 Limburg, Flur 36, Flurstücke 74/2, 75/2 und 76/1 für einen Betrag von höchstens 900.000 Euro (gem. Verkehrswertgutachten) zu erwerben. Der Kreistag geht davon aus, dass eine haushalterische Belastung (Kreishaushalt, Wirtschaftsplan EGW) im Haushaltsjahr 2021 nicht erfolgt, sondern in den Haushaltsjahren 2022 ff. darzustellen ist.
- 2.) Der Kreisausschuss sowie die Betriebskommission werden beauftragt, die entsprechenden Veranschlagungen im Kreishaushalt 2022/2023 (Ankaufspreis sowie Zuweisung für die erforderliche Sanierung an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft) sowie im Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft (Sanierungs- und Aufstockungskosten) vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

11) Schutz gegen Cyberattacken (AT-22/2021)

Die Beratung zu diesem Punkt findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Mit dem Antrag AT-22/2021 der FDP-Fraktion wird der Kreistag gebeten, wie folgt beschließen:

- 1.) Der Kreisausschuss wird gebeten zu berichten, wie in der Kreisverwaltung und den Eigenbetrieben Anforderungen an die Informationssicherheit und das Notfallmanagement auf der Basis der BSI-Grundsätze umgesetzt werden bzw. umgesetzt sind.
- 2.) Der Kreisausschuss wird gebeten zu berichten, wie die Mitarbeitenden in Fragen der Informationssicherheit sensibilisiert und fortgebildet werden.
- 3.) Der Bericht soll im Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss vorgestellt werden.

Landrat Köberle informiert die Ausschussmitglieder anhand einer Tischvorlage, die allen Mitgliedern vorliegt.

Herr Reiferth, Fachdienst-IT, erläutert weitergehend, dass im Bereich der IT-Sicherheit Mitarbeiterschulungen angedacht sind.

Nachdem keine weiteren Fragen mehr vorliegen, dankt Dr. Frank Schmidt dem Ausschuss für die Mitarbeit und beendet die Sitzung um 20.15 Uhr.

Ausschussvorsitzender:

Schriftführer:

gez. Dr. Frank Schmidt

gez. Stefan Lorber

gesehen:

gez. Michael Köberle, Landrat

Sitzung eines Fachausschusses des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg



Allgemeine Verhaltensregeln:



Jede Person, die den Raum betritt, hat sich vorher gründlich die Hände zu **desinfizieren** oder mit Wasser und Seife zu **waschen** (s.u.).



In den Räumlichkeiten ist **durchgehend eine medizinische Maske** (OP-Maske oder virenfiltrierende Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) **als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen**. Die Maske kann am Platz, wenn der Mindestabstand zwischen den Plätzen eingehalten wird, abgelegt werden.



Halten Sie Abstand zu anderen Menschen. Lassen Sie **1,5 Meter** oder mehr Platz zwischen sich.



Alle anwesenden Personen sind namentlich inklusive Anschrift und Telefonnummern zu erfassen.

Anmeldung unter kreisorgane@limburg-weilburg.de



Die wichtigsten Hygienetipps:



Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.



Halten Sie die Hände vom Gesicht fern – vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.



Vermeiden Sie Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen), wenn Sie andere Menschen begrüßen oder verabschieden.



Waschen Sie regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Ihre Hände mit Wasser und Seife – insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.

Sitzungshinweise:

Anmeldung zur Sitzungsteilnahme:

Die Ausschussmitglieder werden gebeten, dem Referat Büro Landrat zurückzumelden, ob Sie selbst an der Sitzung teilnehmen oder wer als Vertreter/in teilnimmt.

Vertreter/innen der Presse / Interessierte Bürger/innen:

Vertreter/innen der Presse sowie interessierte Bürger/innen müssen sich für eine Sitzungsteilnahme unter Angabe ihrer vollständigen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer) beim Referat Büro Landrat registrieren lassen. Aus Platzgründen kann möglicherweise nicht allen Interessen stattgegeben werden. Die Registrierungen erfolgen in der Reihenfolge, wie sie im Referat Büro Landrat eingehen.

Allgemeine Hinweise:

Menschen, die einer Risikogruppe für schwere Verläufe zugehörig sind, wird die Teilnahme freigestellt. Das Robert-Koch-Institut weist daraufhin, welche ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe haben. Diese sind über die Internetseite des Robert-Koch-Instituts einzusehen. Im Übrigen obliegt es jedem Abgeordneten selbst, zu entscheiden, ob er an der Sitzung teilnimmt.

Empfehlung zur Durchführung eines Corona-Tests:

Zur Teilnahme an größeren Zusammenkünften wie den Gremiensitzungen wird Personen, die keinen vollständigen Impfschutz haben oder genesen sind, **dringend empfohlen**, nur mit einem negativen Corona-Testergebnis teilzunehmen, auch wenn dies nicht angeordnet ist; die zugrundeliegende Testung sollte höchstens 24 Stunden zurückliegen. Eine Liste mit den sich im Landkreis Limburg-Weilburg befindlichen Antigen-Schnellteststellen ist diesem Schreiben beigefügt.

Für Personen, die an Krankheitssymptomen jeglicher Schwere (insbesondere jedoch trockener Husten, der nicht durch eine chronische Erkrankung hervorgerufen wird, Fieber/erhöhte Temperatur >37,7°C, Schnupfen, starke Kopfschmerzen, Durchfall) leiden, besteht ein Zutrittsverbot.

Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung:

Eine medizinische Maske (OP-Maske oder virenfiltrierende Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) ist ab dem Betreten des Gebäudes zu tragen. Die Maske kann am Platz, wenn der Mindestabstand zwischen den Plätzen eingehalten wird, abgelegt werden.

Sitzplätze:

Zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zur nächsten Person werden markierte Sitzplätze vorgegeben. Einmal eingenommene Sitzplätze sind beizubehalten. Im Eingangsbereich sind Handdesinfektionsmittelspender aufgestellt. Die Sitzungsteilnehmer sollen ausschließlich ihre persönlichen Arbeitsmittel (Stifte, elektronische Geräte etc.) verwenden. Persönliche Nahkontakte (z. B. Händeschütteln, Umarmung) sind zu vermeiden.

Aufwandsentschädigungen:

Die Sitzungsteilnehmer werden gebeten, ihre anfallenden Fahrtkosten sowie mögliche Geltendmachung von Verdienstausschlag direkt per E-Mail mitzuteilen. Alternativ können die Angaben auch gerne der/dem anwesenden Schriftführer/in mitgeteilt werden.

Zentrale Mailpostfach: kreisorgane@limburg-weilburg.de

Im Interesse Aller wird um dringende Einhaltung der Verhaltensregeln gebeten!

gez. Dr. Frank Schmidt,
Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg

Liste der aktuellen Antigen-Schnellteststellen im Landkreis Limburg-Weilburg

Zahnarztpraxis Thiele und Menk Westerwaldstraße 21 35781 Weilburg	Mo - Do 9:00 - 17:00 Uhr Fr 9:00 - 15:00 Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail	Telefon: 06471-1800 E-Mail: info(at)zahnarzt-weilburg.de
Dr. Marc Wolfram Am Steinbühl 4b 35781 Weilburg	Mo 14:00 - 17:00 Uhr, Di 14:00 - 17:00 Uhr, Mi 9:00 -12:00 Uhr Do 14:00 -17:00 Uhr, Fr 9:00 -12:00 Uhr telefonische Vereinbarung	Telefon: 06471-2660
Zahnarztpraxis Olaf Stein Mühlweg 6 35789 Weilmünster	nur nach telefonischer Terminvereinbarung	Telefon: 06472 494
MVZ medicum.mittelhessen EHM GmbH Möttauer Straße 14 35789 Weilmünster	Di 13:00 - 14:00 Uhr, Do 16:00 - 18:00 Uhr weitere Testungen sind nach vorheriger telefonischer Anmeldung auch außerhalb dieser Zeiten möglich buchbar online über Homepage oder telefonisch	Telefon: 06472-8339590 Web: https://www.medicummittelhessen.de/corona/testzentrum
MVZ medicum.mittelhessen EHM GmbH (Hausarztpraxis Dres. med Bill) Schlesierstraße 2 35789 Weilmünster - Laubuseschbach	Mo 08:00 - 11:00 und 16:00 - 17:30 Uhr, Di 08:00 - 11:00 und 16:00 - 19:00 Uhr, Mi 08:00 - 11:00 Uhr, Do 08:00 - 11:00 und 16:00 - 19:00 Uhr, Fr 08:00 - 11:00 u. 16:00 - 17:30 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung	Telefon: 06475-8185
Rathausapotheke Löhnberg Waldhäuserstraße 4 35792 Löhnberg	Ca. 2 Stunden von Montag bis Samstag, Termine auf Anfrage buchbar über Homepage oder telefonisch	Web: www.rathaus-apotheke-loehnberg.de Telefon: 06471/9854-0 E-Mail: service(at)apotheke-loehnberg.de
Naturheilpraxis Sigrid Strieder Bitz 1 35794 Mengerskirchen	Mo, Di, Do, Fr nur nach Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail	Web: www.sigrid-strieder.de Telefon: 06476 4197760 E-Mail: info(at)sigrid-strieder.de
Corona Schnelltestzentrum Bad Camberg Pommernstraße 47 65520 Bad Camberg	Mo 9:30 - 12 Uhr, Di 16 - 19 Uhr, Mi 10 - 13 Uhr, Do 16 - 19 Uhr, Fr 8 - 10 Uhr und 15 - 16.30 Uhr Terminvereinbarung über Homepage	Web: https://corona-schnelltest-badcamberg.de E-Mail: service(at)aposanum.de
Globus Limburg (Fa. Trobasept) Mundipharma-Straße 65549 Limburg	Mo - Fr 6:00 - 17:30 Uhr Sa - So 8:30 - 17:30 Uhr Keine Terminvereinbarung notwendig. Tests finden auf dem Globus-	Web: www.trobasetpt.de E-Mail: info(at)trobasetpt.de

	Mitarbeiterparkplatz (hinter Globus, Richtung Impfzentrum) statt.	
Globus-Apotheke Mundipharma-Straße 1 65549 Limburg	Mo - Sa 16:00 – 19:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	
St. Michael Apotheke Hospitalstraße 12 65549 Limburg	Mo - Fr 9 - 17 Uhr, Sa 9 - 13 Uhr Termine nach telefonischer Anmeldung	Telefon: 06431/23011 E-Mail: sma-2020(at)gmx.de
Naturheilzentrum Weiss Grabenstraße 16-18 (3.Obergeschoss) 65549 Limburg	Mo - Fr 8:00-12:00 Uhr, Mo - So 13:00-19:00 Uhr nach Vereinbarung	Telefon: 06431-2880050 oder 0178-7458975 oder 0171-3345660
Zahnarztpraxis Dr. Bernd Holzbach Bahnhofplatz 2 65549 Limburg	nur nach telefonischer Terminvereinbarung	Telefon: 06431 6261
Teststation Limburg Mitte (Parkhaus Mitte) Grabenstraße 24a 65549 Limburg	Mo - Do 10:00 - 19:00 Uhr Fr + Sa 10:00 - 21:00 Uhr So + Feiertage 10:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	alternativ Terminvereinbarungen unter Web: https://testtermine.de/prosalutelimborg
Lahn-Apotheke Werner-Senger-Str. 65549 Limburg	Mo - Sa 9:00 - 13:00 und 13:30 - 17:00 ohne Terminvereinbarung	
Testcenter KH St. Vincenz (direkt gegenüber dem Haupteingang) Fa. Trobasept Auf dem Schafsberg 65549 Limburg	Mo - Fr 06:00 - 17:30 Uhr, Sa 08:30 - 17:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.trobasetp.de E-Mail: info(at)trobasetp.de
Schnelltestcenter Schlemmerteam Lunch Location Industriestraße 11-13 65549 Limburg	Mo - Fr 9:00 - 14:00 Uhr ohne Terminvereinbarung, telefonisch oder per E-Mail	Telefon: 06431/968-280 Telefon: 0151/54642928 E-Mail: info(at)schlemmerteam.de
CORRECTLY TESTCENTERLIMBURG (Avrupa Werbung) Grabenstraße 28 65549 Limburg	Mo - Do 08:00 - 20:00 Uhr Fr + Sa 08:00 - 22:00 Uhr So + Feiertage: 10:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431-288 29 49 oder 0152 05621884 E-Mail: info(at)correctly-testcenter.com Web: www.correctly-testcenter.com
CORRECTLY TESTCENTERLIMBURG (Biryagmur Supermarkt) Westerwaldstraße 88 65549 Limburg	Mo - Sa 8:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431-288 29 49 oder 0152 05621884 E-Mail: info(at)correctly-testcenter.com Web: www.correctly-testcenter.com
BCW Ihr Partner Birkenstraße 16 65550 Limburg-Linter	Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr Dienstag und Donnerstag von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr	Web: www.schnelltest-limborg.de

	Termine buchbar online über Homepage	
Frosch-Apotheke Mainzer Straße 69 65550 Limburg- Linter	Mo: 7:00 - 9:00 u. 17:00 - 19:00 Uhr Di - Fr: 8:00 - 10:00 u. 17:00 - 19:00 Uhr nur ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431 94323 E-Mail: briefkasten(at)froschapotheke.de
Correctly Testcenter Frankfurter Straße 69 65551 Limburg- Lindenholzhausen	Mo - Sa 8:00 - 20:00 Uhr, So - Feiertage: 10:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431-288 29 49 E-Mail: info(at)correctly-testcenter.com Web: www.correctly-testcenter.com
Hausarztpraxis Dr. Med. Angelika Vitalini Lindenstraße 10 65551 Limburg- Lindenholzhausen	Mo - Fr um 9:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.dr-vitalini-lindenholzhausen.de
DRK KV Limburg Senefelderstraße 1 65553 Limburg	nach vorheriger Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail	Telefon: 06431 91900 E-Mail: petra.kaiser-schenk(at)drk-limburg.de
Beauty-Hair-Wellness Center GmbH Elzer Straße 9 65556 Limburg-Staffel	Mo-Fr 15:00 - 19:00 Uhr ohne Terminvereinbarung Mo-Fr 14:00 - 15:00 Uhr und 19:00 - 20:00 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung	Telefon: 06431-217650
Linden-Apotheke Mainzer Landstraße 59a 65589 Hadamar	Termine nach telefonischer Anmeldung	Web: www.linden-apotheke.com Telefon: 06433 6299 E-Mail: info(at)linden-apotheke.com
Testcenter Rewe Parkplatz Hadamar (Michel Metz/Unikat) Mainzer Landstraße 11-14 65589 Hadamar	Mo 9:00 - 17:30 Uhr Mi 9:00 - 17:30 Uhr Fr - Sa 9:00 - 17:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	
Gesundheitspraxis Meuser Gymnasiumstraße 12 65589 Hadamar	Mo - Fr 8:00 - 11:00 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung	Telefon: 06433 2257
Euras Apotheke Franziskanerplatz 2 65589 Hadamar	Mo - Sa 8:00 - 13:00 Uhr Mo - Fr 14:00 - 18:30 Uhr Telefonische Terminvereinbarung	Telefon: 06433 947454
Teststelle Rehasport Fit & Gesund e.V. (im ATLAS SPORTS) Mainzer Landstraße 19 65589 Hadamar	Di und Do 9:00 - 12:00 Uhr und 16:00 - 18:00 Uhr Fr 14:00 - 18:00 Uhr Sa 10:30 - 12:30 und 14:30 - 16.30 Uhr ohne Terminvereinbarung	
Move Coach Praxis für Schmerztherapie und Bewegung Ulrike Martin-Franco	Betriebsurlaub vom 17.10.2021 bis 23.10.2021 Mo - Do 17:30 - 18:30 Uhr Fr 14:00 - 15:30 Uhr Sa 8:30 - 9:30 Uhr	Web: http://www.move-coach.de Telefon: 0175-2088228

<p>Amselweg 30 65594 Runkel-Steeden</p>	<p>So: 18:00 – 19:00</p> <p>Nur mit Anmeldung: https://booking.medcare-app.de/?tz=move-coach-praxis-fuer-schmerztherapie Sowie außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Absprache</p>	
<p>Zahnarztpraxis Dr. Elke Hinrichs Hainstraße 13 65597 Hünfelden</p>	<p>Betriebseinstellung vom 25.09.2021 bis zum 10.10.2021. Mo + Mi: 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr Di: 8:00 - 12:00 Uhr Do: 7:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr Fr: 7:00 - 12:00 Uhr Termine nach telefonischer Anmeldung</p>	<p>Telefon: 06438-920049</p>
<p>Außenstelle Bürgertestzentrum Acura-Kliniken Baden Baden Nassauer Straße 21 65597 Hünfelden-Dauborn</p>	<p>Betriebsurlaub vom 10.10.2021 bis zum 24.10.2021 So 16:00 - 18:00 Uhr und Di 17:00 - 19:00 Uhr weitere Terminmöglichkeiten nach telefonischer Vereinbarung</p>	<p>Telefon: 0151 6594 9885</p>
<p>Dr. med. Manuela Braetsch Hünfeldener Höhe 24 65597 Hünfelden-Kirberg</p>	<p>Mo - Mi 8:00 -12:00 Uhr Do 8:00 - 12:00 Uhr und 16:00 - 18:00 Uhr Fr 8:00 - 12:00 Uhr Terminvereinbarung online</p>	<p>Web: https://www.gemeinschaftspraxis-kirberg.de/corona-schnelltest</p>
<p>Corona-Testzentrum Elz Limburger Straße 39 65604 Elz</p>	<p>Mo - Fr 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr Sa 9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr So 9 - 15 Uhr ohne Terminvereinbarung weitere Terminmöglichkeiten nach Vereinbarung</p>	<p>Web: www.dmevt.de/test Telefon: 06433 9473360 E-Mail: info(at)dmevt.de</p>
<p>Neue Apotheke Jan Köberer e.K. Rathausstraße 36 65604 Elz</p>	<p>Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr Terminbuchung online über Homepage/App</p>	<p>Web: https://apotheken.ecocare.center/ App: EcoCare Business</p>
<p>Praxis Anke Klein Sandweg 32 65604 Elz</p>	<p>Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr Mo, Di, Do: 15:00 - 19:00 Uhr Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail</p>	<p>Telefon: 06431 9090105 E-Mail: mail(at)mein-hausarzt-elz.de</p>
<p>Café Nussbaum Anlagenweg 12 65604 Elz</p>	<p>Betriebsurlaub vom 11.10.2021 bis 17.10.2021 Di - Fr 9:00 - 17:00 Uhr Sa 9:00 - 12:00 Uhr So 9:00 - 17:00 Uhr Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail</p>	<p>Telefon: 06431/7786341 E-Mail: cafe-nussbaum-elz(at)gmx.de</p>

Lahn-Apotheke Villmar Ferdinand-Dirichs-Straße 1 65606 Villmar	Mo - Fr 8:00 - 10:00 Uhr Mo, Di, Do, Fr 16.00 - 18.00 Uhr Sa 9.00 - 12.00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06482/911066
Hausarztpraxis Roland J. Schneider Peter und Paul Straße 8 65606 Villmar	Mo, Di, Mi, Do, Fr 8:00 - 14:00 Uhr zusätzlich Mo, Di, Do 14:00 - 19:00 Uhr bei Bedarf Sa, So nach Vereinbarung	Telefon: 06482-311
CORRECTLY TESTCENTERFUSSINGEN (Rewe Fussingen) In der Struth 2 65620 Waldbrunn-Fussingen	Mo - Sa 8:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431-288 29 49 oder 0152 05621884 E-Mail: info(at)correctly- testcenter.com Web: www.correctly- testcenter.com



Beschlussvorlage (KT)

VL-287/2021

Sozialamt

Datum 26.08.2021

Sachbearbeiter*in Dirk Schmidt

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		9. September 2021	beschließend
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport	2.	1. November 2021	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	2.	1. November 2021	vorberatend
Kreistag	9.	5. November 2021	beschließend

Betreff:

Erlass einer Satzung zur Erhebung von Unterbringungsgebühren in Unterkünften für Flüchtlinge

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

1. den beigefügten Entwurf einer Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) – Unterbringungsgebührensatzung- als Satzung.
2. nach einer erfolgten Beschlussfassung und Bekanntmachung die Satzungsregeln durch die Verwaltung anzuwenden und umzusetzen.
3. eine Neukalkulation der Gebühren jährlich vorzunehmen und zur Beschlussfassung im Kreistag vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

- Die kalkulierte Reduzierung der Gebühren ist auf sinkende Unterbringungskosten und eine Verdichtung der Belegungszahlen zurückzuführen.
- Die kalkulierten Erträge aus Unterkunftsgebühren wurden im Haushalt 2021 mit 2.200.000 EUR eingestellt. Auf der Aufwandsseite wurden Kosten in Höhe von 4.850.000 € eingestellt. Diese resultieren im Wesentlichen aus den Kosten für Unterkünfte.
Es wird für das Haushaltsjahr 2022 mit einer Reduzierung der Erträge aus Gebühren gerechnet. Dies resultiert aus einem verringerten Anteil der Personen mit Aufenthaltserlaubnis. Auf der Aufwandsseite wird mit leicht steigenden Kosten

gerechnet.

Konkrete Zahlen werden im Rahmen der Haushaltsplanung ermittelt.

- Auswirkungen im SGB II – Bereich sind nicht zu erwarten, da die flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft auch im Jahr 2022 voraussichtlich weiterhin vollständig vom Bund übernommen werden, so dass sich etwaige Veränderungen ausgleichen.

Begründung:

Mit Beschluss Nr. 214 vom 18. Januar 2018 hatte der Kreisausschuss dem Kreistag den Beschluss einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen empfohlen. Der Kreistag hat daraufhin am 13. April 2018 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen beschlossen.

Zuletzt wurde mit Beschlussvorlage V-201/2020 vom 22. Oktober 2020 vom Kreisausschuss dem Kreistag der Beschluss einer 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen empfohlen. Der Kreistag hat daraufhin am 04. Dezember 2020 (VL -215/2020) die 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen beschlossen.

Da sich im Jahr 2021 das Landesaufnahmegesetz verändert hat, war eine Neufassung der Unterbringungsgebührensatzung vorzunehmen.

Inhalt der vorangegangenen Beschlüsse war jeweils auch, dass eine jährliche Neukalkulation der Gebühren zu erfolgen hat und anschließend durch den Kreistag zu beschließen sind.

Diesem Auftrag ist die Verwaltung auch in diesem Jahr nachgekommen. Die Kalkulation wurde nach bewährtem Schema auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes erstellt.

In die Kalkulation sind eingeflossen:

- Die Kosten der Zahlungen an die Betreiber der Unterkünfte (Mindestbelegung)
- Personalkosten des Sachgebietes Unterbringung und im FD Migration und Integration soweit an der Unterbringung beteiligt.
- Versicherungskosten für Beschädigungen der Unterkünfte
- Die voraussichtliche Anzahl der Personen, die im Jahresmittel in den Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden

Zur besseren Vergleichbarkeit werden die Kalkulationen der Gebührensätze der Vorjahre neben der Neukalkulation für das Jahr 2022 mit aufgeführt.

Die Kalkulation der Gebühren für die einzelnen Jahre sind in der Anlage 1 dargestellt.

Der Satzungsentwurf ist in Anlage 2 beigefügt.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

Anlage 1 Gebührenübersicht

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Unterkunftskosten pro Jahr	7.776.042,90 €	7.808.010,57 €	6.723.318,90 €	5.022.204,40 €	4.257.223,00 €	4.178.582,00 €
m² pro Jahr	43.000,24 €	14.333,41 €	0,00 €*	0,00 €*	0,00 €*	0,00 €*
Personalkosten	263.293,97 €	240.194,84 €	226.033,53 €	233.341,50 €	239.550,00 €	180.471,00 €
Versicherung	26.651,67 €	25.339,50 €	25.373,23 €	25.641,04 €	22.839,00 €	21.315,00 €
Kosten gesamt	8.108.988,78 €	8.087.878,32 €	6.974.725,66 €	5.281.186,94 €	4.519.612,00 €	4.380.368,00 €
Anzahl untergebrachte Personen	2.158	1.823	1.526	1.219	976	1071
Gebühr pro Person/Monat	313,14 €	369,71 €	381,00 €	361,00 €	385,00 €	340,00 €
Gebühr pro Person/Tag	10,44 €	12,32 €	12,70 €	12,03 €	12,83 €	11,33 €

*Die Verträge von Unterkünften, die nach Quadratmetern abgerechnet wurden, sind im Laufe des Jahres 2018 ausgelaufen. Daher entfällt diese Sparte ab 2019.

Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetzes)

(Unterbringungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 16, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), des § 5a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 767), und der §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg am folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung

- (1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes betreibt der Landkreis Limburg-Weilburg als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Landesaufnahmegesetz) wie Wohnungen und sonstige zweckbestimmte Räume, die er in seinem Gebiet im Bestand oder angemietet hat.
- (2) Der Landkreis Limburg-Weilburg ist Träger (§ 3 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz) der öffentlichen Einrichtung nach Abs. 1.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Landesaufnahmegesetz) oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Das Nähere über die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses und dessen Beendigung kann eine Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg zum Nutzungsverhältnis (§ 5a Abs. 1 Nr. 1 und 3 Landesaufnahmegesetz) regeln.
- (4) Der Landkreis Limburg-Weilburg erhebt für die Unterbringung von Personen nach Abs. 1 Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz, die von der ministeriellen Rechtsverordnung (§ 4 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz: Verteilungs- und Unterbringungsverordnung) abweichen (§ 5a Abs. 1 Nr. 2 Landesaufnahmegesetz).
- (5) Die Begriffsbestimmungen des Landesaufnahmegesetzes gelten auch für diese Satzung.

§ 2 Gebührenschild

- (1) Gebührenschildner*in ist die Person, die in einer Unterkunft gemäß § 1 untergebracht ist. Als Haushaltsvorstand ist er/sie auch Gebührenschildner*in für weitere Personen, die seiner/ihrer Familie angehören.
- (2) Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührenschild wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Der zuständige Sozialleistungsträger ist berechtigt, die nach Abs. 2 festgesetzten Gebühren für die untergebrachten Personen unmittelbar an den Träger der Unterkunft nach § 1 zu zahlen.
- (4) Entsteht oder endet die Unterbringung während eines Kalendermonats entsteht die Gebührenschild anteilig der Tage, in denen das Unterbringungsverhältnis bestand.
- (5) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt. Dies bedeutet, dass der/die Nutzer/in verpflichtet bleibt, die festgesetzte Gebühr vollständig zu entrichten.
- (6) Das Verlassen der Unterkunft ist von der untergebrachten Person dem Landkreis Limburg-Weilburg unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 4 Landesaufnahmegesetz) und damit auch die Gebührenschild.

§ 3 Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 Gesetzes über kommunale Abgaben maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 5a Abs. 2 Satz 1 Landesaufnahmegesetz). Grundlage ist eine Gebührenkalkulation für das gesamte Kreisgebiet.

(2) Die Gebühr für die Unterbringung in einer Unterkunft gemäß § 1 Absatz 1 beträgt im Landkreis Limburg-Weilburg

Nr. 1 ab 01.01.2017 monatlich 313,14 Euro pro Person

Nr. 2 ab 01.01.2018 monatlich 369,71 Euro pro Person

Nr. 3 ab 01.01.2019 monatlich 381,00 Euro pro Person

Nr. 4 ab 01.01.2020 monatlich 361,00 Euro pro Person

Nr. 5 ab 01.01.2021 monatlich 385,00 Euro pro Person

Nr. 6 ab 01.01.2022 monatlich 340,00 Euro pro Person.

§ 4

Gebührenermäßigung

- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gemäß § 5a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Landesaufnahmegesetz gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt.
- (2) Im Fall des Abs. 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.
- (3) Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß, sollte leistungsrechtlich relevantes Vermögen zur Verfügung stehen.

§ 5

Keine rückwirkende Gebührenerhebung

Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 5a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Landesaufnahmegesetz).

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) vom 13. April 2018 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2018, der 2. Änderungssatzung vom 06. Dezember 2019 und der 3. Änderungssatzung vom 04. Dezember 2020 außer Kraft.



Beschlussvorlage (KT)

VL-357/2021

Amt für Finanzen und Organisation

Datum	12.10.2021
Sachbearbeiter*in	Frau Kremer

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	4.	1. November 2021	zur Kenntnis
Kreistag	10.	5. November 2021	zur Kenntnis

Betreff:

Vorlage des Beteiligungsberichtes – Berichtsstand 31. Dezember 2020

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügte und vom Kreisausschuss aufgestellte Beteiligungsbericht (Berichtsstand 31. Dezember 2020) wird dem Kreistag vorgelegt und nach den Bestimmungen des § 123a HGO erörtert.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Gemäß § 123a HGO hat die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Darüber hinaus hat der Kreistag beschlossen, dass ein jährlicher Beteiligungsbericht zu erstellen und dieser Bericht dem Kreistag vorzulegen ist.

Der Landkreis Limburg-Weilburg hat sich über die gesetzliche Verpflichtung hinaus dazu entschlossen, auch regelmäßig über Beteiligungen unter 20 Prozent und über die Mitgliedschaften in Zweckverbänden sowie Wasser- und Bodenverbänden zu berichten. Dadurch wird eine ausreichende Transparenz gesichert.

Der als Anlage beigefügte Beteiligungsbericht zeigt die Grundzüge des Geschäftsverlaufs des Jahres 2020 der einzelnen Gesellschaften, Eigenbetriebe sowie der Sparkassen. Grundlage hierfür bilden regelmäßig die Jahresabschlüsse und / oder die Geschäftsberichte der Beteiligungen. Durch die vergleichende Darstellung von zwei Jahreszeiträumen wird die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungen erkennbar. Für jede Einheit zeigt der Ausblick auf die Zukunft die Chancen und Risiken auf, die seitens der Geschäftsführungen eingeschätzt werden. Die zusammenfassenden Darstellungen zeigen zudem u.a. die Besetzung der Organe, die Beteiligungen der Unternehmen sowie die entsprechenden Auswirkungen auf den Kreishaushalt.

Aufgrund seiner Eigentümerstellung und der erheblichen finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt ergibt sich für den Landkreis Limburg-Weilburg die Notwendigkeit zur Steuerung und Kontrolle seiner Beteiligungen sowie der kritischen Reflexion, welche Einzelbeteiligungen dauerhaft als „quasi öffentliche Aufgabe“ anzusehen sind. Maßgebliche Rechtsvorschrift hierfür ist § 52 HKO i.V.m. § 121 Abs. 7 HGO. Danach hat der Landkreis Limburg-Weilburg mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit seine wirtschaftliche Betätigung noch die Aufgaben des

§ 121 Abs. 1 HGO erfüllt. Diese Prüfung ist im Rahmen der Erstellung des Beteiligungsberichtes erfolgt.

Mit der Vorlage des aktuellen Beteiligungsberichtes (Berichtsstand 31. Dezember 2020) wird dem gesetzlichen Auftrag und Beschluss des Kreistages nachgekommen. Die gesetzliche Frist zur Aufstellung des Berichtes bis zum Ablauf von 9 Monaten nach Jahresende (30. September 2021) konnte vom Beteiligungsmanagement eingehalten werden. Diese seit Mai 2020 geltende zeitliche Verpflichtung führt dazu, dass teilweise auf noch nicht testierte Jahresabschlüsse zurückgegriffen werden muss.

Der Bericht wurde erstmals mit Hilfe einer neu eingeführten Software im Beteiligungsmanagement erstellt und erscheint daher in neuem Design.

Der Beteiligungsbericht steht nach der finalen Beschlussfassung des Kreistags im Internet unter www.landkreis-limburg-weilburg.de zur Verfügung.

Es wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Landkreis Limburg-Weilburg

Beteiligungsbericht
2020

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Vorwort.....	2
Allgemeiner Teil.....	4
Gesetzliche Grundlagen.....	4
Beteiligungsmanagement im Landkreis Limburg-Weilburg.....	6
Direkte Beteiligungen.....	10
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft.....	12
Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg.....	20
Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH.....	30
Kreishallenbad Weilburg GmbH - Oberlahnbad Weilburg.....	42
KIG I – Kreisimmobiliengesellschaft Limburg-Weilburg mbH & Co. KG (i.L.).....	50
KIG II - Kreisimmobiliengesellschaft Limburg-Weilburg mbH & Co. KG (i.L.).....	54
Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH.....	58
Beteiligungsgesellschaft MBS-Anlage Westerwald mbH.....	68
Wirtschaftsförderung Limburg-Weilburg-Diez GmbH.....	72
ZVN Finanz GmbH.....	78
Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH.....	82
Regionalmanagement Mittelhessen GmbH.....	90
Rhein-Main Verkehrsverbund GmbH.....	92
FrankfurtRheinMain GmbH.....	94
Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH.....	96
Indirekte Beteiligungen.....	98
MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co.KG.....	100
Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH.....	106
Profil Limburg-Weilburg BeschäftigungsförderungsGmbH.....	108
Hallenbad Diez-Limburg GmbH (Oranienbad Diez).....	110
KSB Klinik-Service-Betriebe GmbH.....	112
MVZ Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH.....	114
Sparkassen.....	116
Kreissparkasse Limburg.....	118
Kreissparkasse Weilburg.....	130
Nassauische Sparkasse Wiesbaden.....	142

INHALTSVERZEICHNIS

Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände.....	152
Abwasserverband Christianshütte	154
Sparkassenzweckverband Nassau	156
Zweckverband Naturpark Taunus	158
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd	160
ekom21	162
Mitgliedschaften und ausgewählte Zuschüsse	164
Impressum	168

Vorwort

Guten Tag,

mit der 18. Auflage des Beteiligungsberichts bieten wir auch im Jahr 2021 einen umfassenden Überblick über die wesentlichen Beteiligungen des Landkreises Limburg-Weilburg. Der Bericht wurde erstmals mit Hilfe einer neu eingeführten Beteiligungssoftware erstellt und erscheint daher in neuem Design. Die transparente Darstellung und leicht verständliche Aufbereitung des „Konzerns Landkreis Limburg-Weilburg“ bleibt aber auch mit diesem Beteiligungsbericht die oberste Zielsetzung.



Wir blicken auf ein Jahr zurück, indem die Coronapandemie die Welt auf den Kopf gestellt hat. Viele Unternehmen stehen seither aufgrund der coronabedingten Entwicklungen vor beträchtlichen Herausforderungen, andere Bereiche hat es weniger stark getroffen. Unser Blick ins Jahr 2020 zeigt, wie wichtig und erfolgreich nachhaltige Daseinsvorsorge durch kommunale Unternehmen trotz der besonderen Umstände sein kann. Die Beteiligungen des Landkreises Limburg-Weilburg leisten einen wesentlichen Anteil zu unserer aller Daseinsvorsorge und stehen damit auch für Stabilität und Wachstum in unserem Landkreis. So hat sich gerade im ersten Jahr der Coronapandemie gezeigt, wie wichtig die Sicherstellung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum beispielsweise durch unser Kreiskrankenhaus in Weilburg ist.

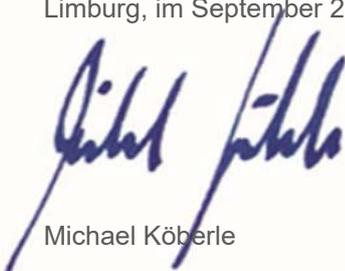
Grundlage des Beteiligungsberichts bilden die Jahresabschlussunterlagen der Beteiligungen für das Geschäftsjahr 2020. Die Angabe zu den Organen und deren Besetzung entsprechen dem Berichtsstand 31. Dezember 2020.

Ein besonderer Dank gilt den Geschäftsleitungen und den Mitgliedern in den Gremien der Beteiligungsunternehmen sowie dem Beteiligungsmanagement für ihre engagierte und erfolgreiche Zusammenarbeit zum Wohle des Landkreises Limburg-Weilburg.

Der Beteiligungsbericht ist nicht nur als Druckwerk, sondern darüber hinaus auch im Internet unter www.landkreis-limburg-weilburg.de digital verfügbar.

Ich freue mich, Ihnen den Beteiligungsbericht 2020 präsentieren zu können und wünsche Ihnen eine interessante und erkenntnisreiche Lektüre!

Limburg, im September 2021



Michael Köberle
Landrat

VORWORT

Allgemeiner Teil

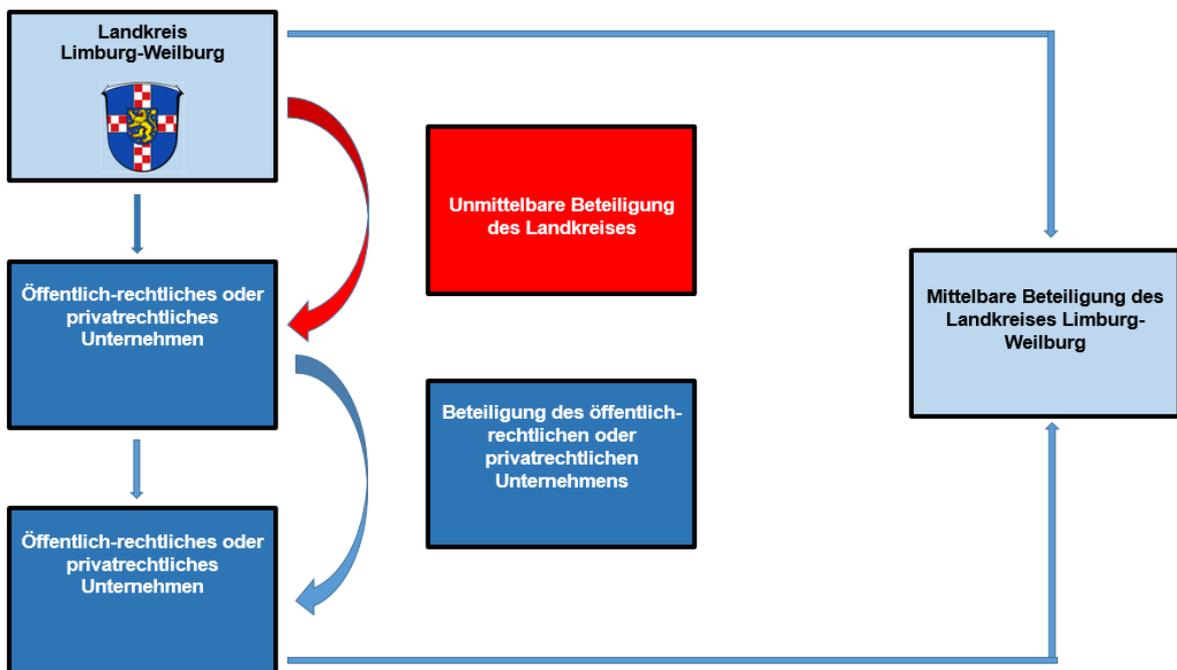
GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Beteiligungsbeff

In den folgenden Kapiteln informiert Sie der Beteiligungsbericht darüber, an welchen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Unternehmen der Landkreis Limburg-Weilburg beteiligt ist. Ebenso erfahren Sie, welche Ziele der Landkreis Limburg-Weilburg mit diesen Beteiligungen verfolgt.

Nach § 123a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) besteht die Verpflichtung des Landkreises, zur Information des Kreistages sowie der Öffentlichkeit, jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. Im Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Kommune mindestens über 20% der direkten Anteile verfügt.

Die Darstellungen zu den unmittelbaren Beteiligungen des Landkreises Limburg-Weilburg an öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Unternehmen werden daher gerade bei den Beteiligungen > 20% durch Angaben zu ausgewählten Beteiligungen dieser Unternehmen (mittelbare Beteiligungen des Landkreises) ergänzt.



ALLGEMEINER TEIL

Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erhalten Sie im Anhang ergänzend einen Überblick über die Beteiligung des Landkreises Limburg-Weilburg an Abwasser- und Bodenverbänden und Zweckverbänden sowie Angaben zu Mitgliedsbeiträgen und ausgewählten Zuschüssen an Vereine und Verbände.

EU-Beihilferecht

Das Funktionieren des europäischen Binnenmarktes hängt maßgeblich von gleichen Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsakteure ab. Staatliche Beihilfen (Subventionen), die ein Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) einzelnen Unternehmen gewährt, können den freien Wettbewerb im besonderen Maße verfälschen. Unter staatlichen Beihilfen sind dabei nicht nur direkte finanzielle Zuwendungen an Unternehmen, Schuldenerlasse oder verbilligte Darlehen zu verstehen, sondern es können auch Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder die Bereitstellung von Grundstücken, Waren und Dienstleistungen zu Sonderkonditionen betroffen sein. Um einen fairen Wettbewerb in Europa zu garantieren, haben sich die Mitgliedstaaten der EU strenge Regeln gegeben, unter welchen Voraussetzungen solche Beihilfen zulässig sind und wann nicht.

Grundsätzlich sieht der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) ein Verbot staatlicher Beihilfen vor. Allerdings gilt dieses Beihilfeverbot nicht ausnahmslos. Beispielsweise können tatbestandsmäßige Beihilfen im Rahmen des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission mittels eines Betrauungsaktes legitimiert werden. Ziel des Betrauungsverfahrens ist es, eine Überkompensation bzw. eine Quersubventionierung anderer erwerbswirtschaftlicher Unternehmensbereiche durch staatliche Zuwendungen zu verhindern.

Auch der Landkreis Limburg-Weilburg hat von der Möglichkeit des Erlasses von Betrauungsakten gegenüber seinen Beteiligungsunternehmen teilweise Gebrauch gemacht. Aktuell sind folgende Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut: Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH, Kreishallenbad Weilburg GmbH, Hallenbad Diez-Limburg GmbH, Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH, Wirtschaftsförderung Limburg-Weilburg-Diez GmbH, Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH, Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH.

Gremienarbeit

Mit der Beteiligung an Unternehmen gehen Rechte und Pflichten für den Landkreis als Gesellschafter in den verschiedenen Gremien der Beteiligungsunternehmen einher.

Bei den Eigenbetrieben des Landkreises Limburg-Weilburg, dem Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Limburg-Weilburg (EGW) und dem Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg (AWB), überwacht die jeweilige Betriebskommission die Betriebsleitung. Die Besetzung der Betriebskommission ist in der jeweiligen Betriebssatzung geregelt. Ihr gehören Mitglieder des Kreistages, des Kreisausschusses, Mitglieder des Personalrats sowie - im Falle des AWB - auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft besonders erfahrene Personen an.

ALLGEMEINER TEIL

Bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs) wird die Gesellschafterversammlung regelmäßig durch ihre gesamten Gesellschafter gebildet. In ihr kann jeder Gesellschafter Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft nehmen. Um die Geschäftsführung der Unternehmen laufend zu überwachen, wird in der Regel ein Überwachungsgremium – häufig in Form eines Aufsichtsrats – gebildet, wobei die Mitglieder des Aufsichtsrats von den Gesellschaftern entsandt oder gewählt werden. Je mehr Geschäftsanteile ein Gesellschafter hält, umso mehr Personen darf er im Regelfall im Aufsichtsrat stellen. Im Gesellschaftsvertrag kann auch geregelt werden, dass die Besetzung an ein bestimmtes Amt einer Person geknüpft wird, etwa an das Amt des Landrats.

BETEILIGUNGSMANAGEMENT IM LANDKREIS LIMBURG-WEILBURG

Aufgaben des Beteiligungsmanagements

Das Beteiligungsmanagement des Landkreises Limburg-Weilburg ist im Amt für Finanzen und Organisation, Fachbereich Kämmerei, Fachdienst Haushalt und Finanzierung, Sachgebiet Haushalt und Controlling angesiedelt. Die Arbeit des Beteiligungsmanagements gliedert sich in die Bereiche Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling und Mandatsbetreuung.

Die Beteiligungsverwaltung umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Informations- und Dokumentationsfunktion (Aktenführung)
- Festlegung von Rahmenbedingungen (Beteiligungsrichtlinie)
- Controllingfunktion bzgl. der Einhaltung
- Kommunikation mit den Beteiligungen
- Koordination bzw. Mitwirkung bei Änderungen im Beteiligungsportfolio
- Vorbereitung von Entscheidungen des Landkreises als Gesellschafter bzw. Anteilseigner
- Abstimmung der Finanzströme zwischen Haushalt und Beteiligungen
- Umsetzung EU-Beihilferecht

Das Beteiligungscontrolling hat Unterstützungsfunktion für die Beteiligungsverwaltung und soll die Umsetzung der Ziele des Landkreises als Gesellschafter bzw. Anteilseigner prüfen und damit fördern. Durch das Beteiligungscontrolling werden entsprechende Analysen und Sachverhaltsbewertungen vorgenommen. Es gilt steuerungsrelevante Informationen zu beschaffen und in komprimierter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Mandatsbetreuung ist die dritte Komponente und beinhaltet folgende Aufgaben:

- Unterstützung bei der Nach- und Neubesetzung von Mandatsträgern
- Unterstützung der in die Gremien gewählten Vertretern bei fachlichen Fragen
- Unterstützung bei der fachlichen Qualifizierung der Mandatsträger

Neuaufgabe der Beteiligungsrichtlinie

Die ursprüngliche Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Limburg-Weilburg aus dem Jahr 2009 wurde 2020 sehr umfangreich überarbeitet. Folgende Neuerungen bzw. Änderungen sind dabei hervorzuheben:

- Grundsätzlich sind viele Inhalte neu definiert, welche in der alten Richtlinie nicht geregelt wurden (Begriffsbestimmungen Beteiligungsmanagement, Vorgaben zu Inhalten der Gesellschaftsverträge, Besetzung und Arbeit der Gesellschaftsgremien, Rolle von Kommunalaufsicht und Landesrechnungshof).
- Außerdem werden nun verbindliche Vorgaben zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses gemacht.
- Aufgrund einer Änderung der HGO im Mai 2020 sind nunmehr Abgabefristen der Jahresabschlussunterlagen zur Erstellung des Beteiligungsberichtes eingearbeitet. Regelungen für das unterjährige Berichtswesen sind erstmals aufgeführt.
- Die Beteiligungen sind regelmäßig zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) verpflichtet. Ebenfalls wird für die Vergabe von Dienstleistungen die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) empfohlen.
- Bzgl. der Zuständigkeiten innerhalb der Kreisverwaltung ist in den Verfahrensabläufen die seit 01. Mai 2020 geltende Organisationsstruktur eingearbeitet.

Durch die Neuaufgabe der Beteiligungsrichtlinie wird das Beteiligungsmanagement des Landkreises Limburg-Weilburg weiter optimiert.

Einführung einer neuen Beteiligungssoftware

Im Jahr 2020 hat der Landkreis Limburg-Weilburg eine neue Beteiligungssoftware eingeführt. Die Software fidas unterstützt sowohl die Beteiligungsverwaltung, als auch das Beteiligungscontrolling durch die Möglichkeiten der Stammdatenverwaltung, Erfassung und Import von Finanzdaten, individuelle Erstellung und Auswertung von Kennzahlen und Leistungsdaten, Auswertung von Finanzdaten sowie die Erstellung des Beteiligungsberichts. Nach der vollständig erfolgten Erfassung der notwendigen Stammdaten sowie deren Pflege und dem regelmäßigen Einlesen der aktuellen Finanzdaten wird die Arbeit im Bereich Beteiligungsmanagement zukünftig erheblich vereinfacht und die Kreisverwaltung in Bezug auf ihr gestecktes Ziel der Digitalisierung wieder ein Stück weiter vorangebracht.

ALLGEMEINER TEIL

Limburg-Weilburg (Landkreis)			
Direkte Beteiligungen	Indirekte Beteiligungen	Sparkassen	Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft <i>Eigenbetrieb</i>	MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG	KSK Limburg	Abwasserverband Christianshütte <i>Zweckverband</i>
Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg <i>Eigenbetrieb</i>	Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH	KSK Weilburg	Sparkassenzweckverband Nassau <i>Zweckverband</i>
Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH <i>100,00%</i>	Profil Limburg-Weilburg BeschäftigungsförderungsGmbH	Naspa Wiesbaden	Zweckverband Naturpark Taunus <i>Zweckverband</i>
Kreishallenbad Weilburg GmbH <i>100,00%</i>	Hallenbad Diez-Limburg GmbH		Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd <i>Zweckverband</i>
Kreisimmobiliengesellschaft Limburg-Weilburg GmbH & Co. KG I <i>100,00%</i>	KSB Klinik-Service-Betriebe GmbH		ekom21 <i>Zweckverband</i>
Kreisimmobiliengesellschaft Limburg-Weilburg GmbH & Co. KG II <i>100,00%</i>	MVZ Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH		
Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH <i>90,91%</i>			
Beteiligungsgesellschaft MBS-Anlage Westerwald mbH <i>50,00%</i>			
Wirtschaftsförderung Limburg-Weilburg-Diez GmbH <i>15,00%</i>			
ZVN Finanz GmbH <i>11,40%</i>			
Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH <i>9,62%</i>			
Regionalmanagement Mittelhessen GmbH <i>5,40%</i>			
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH <i>3,70%</i>			
FrankfurtRheinMain GmbH <i>1,00%</i>			
Nassauische Heimstätte <i>0,01%</i>			



Direkte Beteiligungen



EIGENBETRIEB GEBÄUDEWIRTSCHAFT

EIGENBETRIEB GEBÄUDEWIRTSCHAFT

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Schiede 43
FIRMENSITZ	65549 Limburg a.d. Lahn
TELEFON	06431 296 - 126
TELEFAX	06431 296 - 109
E-MAIL	Verwaltung.EGW@limburg-weilburg.de
WEBSEITE	www.landkreis-limburg-weilburg.de



RECHTSFORM	Eigenbetrieb
GRÜNDUNGSDATUM	01.01.2008

KAPITAL Sondervermögen _____ 1.000.000 €

UNTERNEHMENS- GENSTAND

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Bewirtschaftung und Unterhaltung von kreiseigenen sowie dem Landkreis Limburg-Weilburg zur Nutzung überlassenen Liegenschaften (Gebäuden sowie Grund und Boden), mit Ausnahme der Kreisstraßen und der wald- und forstwirtschaftlichen Flächen. Die Bewirtschaftung beinhaltet den Kauf, die Anmietung und Vermietung von Immobilien, die Planung, die Errichtung, den Neubau, den Um- und Ausbau, die Erweiterung, die Sanierung, die Nutzung, den Betrieb, die Unterhaltung, die Instandhaltung und Wartung, die Modernisierung, die Verwertung und Verkauf von Immobilien des Landkreises Limburg-Weilburg. Nicht zu den Aufgaben des EGW gehören die laufende Unterhaltsreinigung der Immobilien und die Organisation der Hausmeisteraufgaben. Insofern sind dem EGW derzeit keine Reinigungskräfte bzw. Hausmeister zugeordnet. Der EGW verwaltet insgesamt 80 Immobilienstandorte. Davon dienen 68 Immobilien schulischen Zwecken (einschließlich Sporthallen), acht Immobilien Verwaltungszwecken und vier Immobilien sonstigen Zwecken (z.B. Garagen, Parkplätze, etc.). Nachdem im Juni 2015 bzw. Juni 2016 die Immobilien aus den beiden „Sale and lease back-Geschäften“ zurückgekauft wurden, befinden sich nun per 31. Dezember 2016 im Eigentum des EGW 70 Immobilien (66 Schulen bzw. Sporthallen und vier zu sonstigen Zwecken genutzte Immobilien). Gemietet sind neun Immobilien (zwei Schulen von den jeweiligen Standortgemeinden, fünf Immobilien für Verwaltungszwecke und zwei Immobilien für sonstige Zwecke) und eine Immobilie befindet sich im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages auf fremden Grund und Boden.

EIGENBETRIEB GEBÄUDEWIRTSCHAFT

ÖFFENTLICHER ZWECK

Der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft (EGW) übernimmt seit dem 1. Januar 2008 die Eigentümerfunktion für die kreiseigenen Liegenschaften. Er soll sowohl die laufende Bewirtschaftung der vorhandenen Gebäude als auch die langfristig notwendigen Aus- und Umbaumaßnahmen sicherstellen.

TOCHTERUNTERNEHMEN

Das Unternehmen selbst hält keine Beteiligungen.

BETRIEBSLEITUNG

TECHNISCHE/-R BETRIEBSLEITER/-IN

Herr Albrecht Heckelmann
(bis 31.12.2020)

KAUFMÄNNISCHE/-R BETRIEBSLEITER/-IN

AmtsL Herr Michael Lohr

BETRIEBSKOMMISSION

VORSITZENDE(R)

LRat Herr Michael Köberle (CDU)

Landkreis Limburg-Weilburg

MITGLIED

Herr Kim Altenhoven
(ab 14.02.2020)

Personalrat EGW

KTM Herr Andreas Bendel (FREIE WÄHLER)

Landkreis Limburg-Weilburg

KTM Frau Ingrid Friedrich (CDU)

Landkreis Limburg-Weilburg

KTM Herr Norbert Haberhauer (AfD)

Landkreis Limburg-Weilburg

KTM Herr Willi Hamm (CDU)

Landkreis Limburg-Weilburg

KBgo Herr Ruprecht Keller (CDU)

Landkreis Limburg-Weilburg

KTM Herr Tobias Kress (FDP)

Landkreis Limburg-Weilburg

KTM Herr Karl Nießler (CDU)

Landkreis Limburg-Weilburg

KBgo Herr Jörg Sauer (SPD)

Landkreis Limburg-Weilburg

KTM Herr Dr. Frank Schmidt (SPD)

Landkreis Limburg-Weilburg

KBgo Herr Karl-Heinz Stoll (SPD)

Landkreis Limburg-Weilburg

KTM Herr Peter Trottmann (CDU)

Landkreis Limburg-Weilburg

KTM Herr Michael Uhl (SPD)

Landkreis Limburg-Weilburg

KBgo Herr Heinz Valentin (CDU)

Landkreis Limburg-Weilburg

Herr Michael Weidner
(ab 14.02.2020)

Personalrat EGW

KTM Frau Kerstin Weyrich (GRÜNE)

Landkreis Limburg-Weilburg

EIGENBETRIEB GEBÄUDEWIRTSCHAFT

VERLAUF DES GESCHÄFTSJAHRES

In Ausübung des Wahlrechts nach § 286 Absatz 4 HGB wird auf die Angaben über die Geschäftsbezüge der Betriebsleitung verzichtet.

Vermögens- und Finanzlage

Der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft schließt das Jahr 2020 mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 1 T€ ab. Die Eigenkapitalquote beträgt 37,9 %. Das Anlagevermögen ist vollständig langfristig finanziert.

Ertragslage

Über die Entwicklung der wesentlichen Hauptgruppen soll die unten aufgeführte Tabelle Auskunft geben:

	2020 in €
Umsatzerlöse	23.276.861,31
Sonstige betriebliche Erträge	2.573.368,33
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	209,91

Die Umsatzerlöse gliedern und entwickelten sich wie folgt:

	2020 in T€	2019 in T€
Erlöse Schadensersatz	10	31
Mieten/Nebenkosten für Wohnungen	244	252
Mieten vom Landkreis	18.999	18.718
Erstattung Nebenkosten vom Kreis	3.792	4.212
Erlöse sonstige Personalkostenerstattungen	25	49
Erlöse sonstige Kostenerstattungen	206	52
Summe	23.276	23.314

AUSBLICK

Geplante Projekte

Als neu zu beginnende Baumaßnahmen sind mit den Ansätzen 2021 für das folgende Wirtschaftsjahr insbesondere zu nennen:

- Außenanlage und Kanalsanierung II. BA Gymnasium Philippinum
- Sanierung Pavillion Gymnasium Philippinum
- Sanierung Werkstattgebäude Friedrich-Dessauer-Schule Limburg
- Dachsanierung Ausbildungszentrum Friedrich-Dessauer-Schule Limburg
- Errichtung Bushaltestelle Berufsschulzentrum Limburg
- Erweiterung Turnleistungszentrum Kreissporthalle Limburg

Die folgenden Baumaßnahmen sind im Jahr 2021 als wesentliche Fortsetzungsmaßnahmen anzuführen:

Sonstige Baumaßnahmen:

- Erweiterung Schule auf dem Falkenflug Löhnberg
- Anbau Werkstattgebäude Friedrich-Dessauer-Schule Limburg
- Sanierung Gebäude C Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg
- Festverbundene Maschinenteknik Gebäude C Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg
- Außenanlage und Kanalsanierung Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg
- Sportanlage an der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule Limburg

Sanierungsmaßnahmen in den Turn- und Sporthallen (KIP II):

- Sporthalle Grundschule Beselich, Brandschutzsanierung und Umnutzung Nebenräume
- Sporthalle Elbtalschule Dorchheim, Energetische- und Brandschutzsanierung und Sanierung Toiletten/Duschen und Heizung
- Sporthalle Erich-Kästner-Schule Limburg, Sanierung Umkleide- und Sanitärräume / Prallwände
- Sporthalle Grundschule Staffel, Modernisierung der Nassräume
- Sporthalle Schule auf dem Falkenflug, Erneuerung der Fenster, Türen und Anstrich Außenfassade
- Sporthalle Lindenschule Lindenholzhausen, Modernisierung Sanitärräume und Brandschutzsanierung
- Sporthalle Erlenbachschule Elz, Schallschutzsanierung
- Sporthalle Leo-Sternberg-Schule Limburg, Innensanierung
- Sporthalle Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule Limburg, Sanierung der innenliegenden Funktionsräume und Austausch Lüftungsanlage
- Sporthalle Heinrich-von-Gagern-Schule Weilburg, Sanierung Dusch- und Toilettenanlagen und Erneuerung Trennwände
- Kreissporthalle Limburg, Sanierung Toilettenanlagen und Erneuerung Boden im Turnleistungszentrum sowie Betonsanierung
- Sporthalle Taunusschule Bad Camberg, Erneuerung Lüftungsanlage inkl. Brandschutzsanierung
- Sporthalle Pommernstraße Taunusschule Bad Camberg, Sanierung Toilettenanlagen
- Sporthalle Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn, Sanierung

Sanierungsmaßnahmen in den Schulgebäuden (KIP II):

- Grundschule Erbach, Erweiterung Betreuung
- Grundschule Langendernbach, Sanierung
- Grundschule Wilsenroth, Sanierung
- Elbtalschule Dorchheim, Energetische Modernisierung und Brandschutzsanierung
- Erich-Kästner-Schule Limburg, Sanierung Treppenanlage und Ertüchtigung Außentüren
- Grundschule Offheim, Anbau Betreuung
- Schule auf dem Falkenflug Löhnberg, Anbau Geräteraum
- Schule auf dem Falkenflug Löhnberg, Erneuerung Fenster und Türen
- Grundschule Steeden, Dachsanierung Schulgebäude und Sanierung Fahrradhalle mit Erneuerung Außenjalousie
- Grundschule Dehrn, Austausch Elektroheizung
- Grundschule Hausen, Sanierung
- Pestalozzischule Weilburg, Brandschutzsanierung
- Karl-Schapper-Schule Weinbach, Brandschutzsanierung

- Schule im Emsbachtal Niederbrechen, Sanierung Altbau
- Schule im Emsbachtal Niederbrechen, Sanierung Treppenanlage und Wege
- Albert-Wagner-Schule Merenberg, Energetische Sanierung Altbau
- Erlenbachschule Elz, Sanierung Naturwissenschaften
- Erlenbachschule Elz, Sanierung Eingangsbereich Mittelstufe und Brandschutzmaßnahmen
- MPS St. Blasius Frickhofen, Anbau Mensa
- Leo-Sternberg-Schule Limburg, Brandschutzsanierung in Klassenräumen (HR) und Modernisierung Haustechnik
- Leo-Sternberg-Schule Limburg, Sanierung Treppenanlage
- Johann-Christian-Senckenberg-Schule Runkel, Erweiterung Betreuung
- Johann-Christian-Senckenberg-Schule Runkel, Umbau Lehrerzimmer/Bücherei
- Johann-Christian-Senckenberg-Schule Runkel, Fenstersanierung und Erneuerung Fassade
- Westerwaldschule Waldernbach, Sanierung
- MPS Goldener Grund Niederselters, Toilettensanierung und Einbau Behinderten-Toiletten im Bauteil A
- Johann-Christian-Senckenberg-Schule Villmar, Sanierung Toilettenanlagen
- Gymnasium Philippinum Weilburg, Dachflächensanierung
- Gymnasium Philippinum Weilburg, Barrierefreier Zugang Kreissporthalle/Sanierung Außentreppe
- Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg, Brandschutztechnische Sanierung, Anbau Treppenhaus und Neugestaltung Innenräume Gebäude C-Bau
- Taunusschule Bad Camberg, Sanierung/Erneuerung der WC-Anlagen, Mediathek und Treppenhäuser Klassentrakt
- Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn, Sanierung Toilettenanlagen
- Weiltalschule Weilmünster, Fassadengestaltung und Sanierung

Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung sowie Unternehmensentwicklung

Das im Jahr 2016 aufgelegte Kommunalinvestitionsprogramm des Bundes für die Energetische Sanierung von Schulgebäuden und Sporthallen ist abgewickelt. Dem Investitionsaufkommen i.H.v. 10.500 T€ stehen Bundeszuschüsse (90,0 % der förderfähigen Kosten) für die Umsetzung des Investitionsprogrammes entgegen.

Nach dem KIP I Programm hat das Land Hessen zusammen mit dem Bund ein weiteres Investitionsprogramm KIP II – „KIP macht Schule“ aufgelegt. Dies ermöglicht den öffentlichen Schulträgern weitere Investitionen in die Schulinfrastruktur. Dem Landkreis Limburg steht durch das Bundesprogramm ein Investitionsvolumen von 20.750 T€ zur Verfügung. 15.560 T€ fließen als Zuschuss des Bundes. Für den kommunalen Eigenanteil i.H.v. 5.190 T€ stellt das Land Hessen Darlehen über die WiBank Hessen zur Verfügung. Dies entspricht einem Bundeszuschuss von 75,0 % der förderfähigen Kosten.

Mit diesen Sanierungsarbeiten wurde im Jahr 2018 begonnen und die Abwicklung ist bis zum Ende des Jahres 2023 vorgesehen. Erste Maßnahmen wurden bereits komplett abgewickelt.

Für die erforderlichen neuen und bereits begonnenen Baumaßnahmen außerhalb der beiden Programme, sind für das Wirtschaftsjahr 2021 Investitionsmittel i.H.v. 5.280 T€ vorgesehen. Trotz der in den vergangenen Jahren hohen Investitionstätigkeit besteht nach wie vor Sanierungsbedarf an den Schulen und Sporthallen.

EIGENBETRIEB GEBÄUDEWIRTSCHAFT

Des Weiteren besteht durch den Ausbau der Ganztagschulen, Betreuungs- und Verpflegungsangebote ein zusätzlicher Platzbedarf an einigen Liegenschaften. Über das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern werden Fördermittel i.H.v. 2.090 T€ in 2021 zur Verfügung gestellt. Weitere Fördermittel werden für die folgenden Jahre in Aussicht gestellt.

Nach wie vor nimmt der Schulbau großen Einfluss auf die Qualität unseres Bildungssystems. Denn gute Schulbauten spielen als Lernumgebung eine wichtige Rolle für die Qualität von Bildung. Inklusion und der rhythmisierte Ganztags stellen dabei viele neue Anforderungen an Schule und Unterricht. Aus diesem Grunde sind diese Investitionstätigkeiten in den nächsten Jahren erforderlich. Ferner müssen die zeitgemäßen pädagogischen Kriterien beachtet werden.

Insgesamt wurden im Zeitraum von 2008 bis Ende 2020 240.610 T€ in die Gebäude des Landkreises Limburg-Weilburg – hier vorwiegend in die zu schulischen Zwecken genutzten Gebäude – investiert. Zu diesem Betrag kommen noch die Aktivierungen des Grund- und Bodens und der Gebäude aus der Rückabwicklung der beiden „Sale-and-lease-back-Geschäfte“ von 153.000 T€. Dem Stand der Sachanlagen zum 31. Dezember 2020 von 348.000 T€ stehen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten einschließlich der Finanzierung des Nießbrauchsrechts am Kreishaus von 123.570 T€ gegenüber.

Ausweislich des Wirtschaftsplanes 2021 geht der Eigenbetrieb für das nächste Geschäftsjahr von einem ausgeglichenen Ergebnis aus. Über die im Jahresabschluss bereits berücksichtigte Vorsorge in Form von Rückstellungen hinaus, werden keine weiteren finanziellen Risiken gesehen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Bewirtschaftung und Unterhaltung von kreiseigenen sowie dem Landkreis Limburg-Weilburg überlassenen Liegenschaften mit Ausnahme der Kreisstraßen und der wald- und forstwirtschaftlichen Flächen. Die Bewirtschaftung beinhaltet den Kauf, die Anmietung und Vermietung von Immobilien, die Planung, die Errichtung, den Neubau, den Um- und Ausbau, die Erweiterung, die Sanierung, die Nutzung, den Betrieb, die Unterhaltung, die Instandhaltung und Wartung, die Modernisierung, die Verwertung und Verkauf der Immobilien des Landkreises Limburg-Weilburg.

Der Landkreis Limburg-Weilburg hat für diese Leistungen im Kalenderjahr 2020 Mietzahlungen in Höhe von 18.999 T€ zuzüglich 3.792 T€ für die Erstattung der anfallenden Nebenkosten entrichtet.

EIGENBETRIEB GEBÄUDEWIRTSCHAFT

FINANZDATEN

BILANZ

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Aktiva				
Anlagevermögen	348.001.093,92	348.395.655,58	-394.561,66	-0,1
Immaterielle Vermögensgegenstände	12.345,21	13.015,26	-670,05	-5,2
Sachanlagen	347.988.748,71	348.382.640,32	-393.891,61	-0,1
Umlaufvermögen	4.624.644,36	1.532.317,14	3.092.327,22	201,8
Vorräte	72.428,00	72.428,00	0,00	0,0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	937.939,25	222.065,61	715.873,64	322,4
Kasse, Bankguthaben, Schecks	3.614.277,11	1.237.823,53	2.376.453,58	192,0
Rechnungsabgrenzungsposten	1.142.202,91	1.377.728,30	-235.525,39	-17,1
Bilanzsumme	353.767.941,19	351.305.701,02	2.462.240,17	0,7
Passiva				
Eigenkapital	134.060.521,94	131.949.988,87	2.110.533,07	1,6
Gezeichnetes Kapital	134.059.363,87	131.938.158,03	2.121.205,84	1,6
Jahresergebnis	1.158,07	11.830,84	-10.672,77	-90,2
Sonderposten	88.936.455,26	79.432.802,64	9.503.652,62	12,0
Rückstellungen	4.377.800,03	3.907.894,09	469.905,94	12,0
Verbindlichkeiten	126.393.163,96	136.015.015,42	-9.621.851,46	-7,1
Bilanzsumme	353.767.941,19	351.305.701,02	2.462.240,17	0,7

EIGENBETRIEB GEBÄUDEWIRTSCHAFT

GEWINN UND VERLUST

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Umsatzerlöse	23.276.861,31	23.315.593,99	-38.732,68	-0,2
Sonstige betriebliche Erträge	2.573.368,33	1.921.304,82	652.063,51	33,9
Gesamtleistung	25.850.229,64	25.236.898,81	613.330,83	2,4
Materialaufwand	4.655.965,04	5.008.435,72	-352.470,68	-7,0
Rohergebnis	21.194.264,60	20.228.463,09	965.801,51	4,8
Personalaufwand	2.136.655,11	2.581.597,11	-444.942,00	-17,2
Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.715.252,36	3.885.790,94	829.461,42	21,4
Abschreibungen	11.375.422,67	10.566.549,89	808.872,78	7,7
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	209,91	222,94	-13,03	-5,8
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.964.759,93	3.181.570,03	-216.810,10	-6,8
Sonstige Steuern	1.226,37	1.347,22	-120,85	-9,0
Jahresergebnis	1.158,07	11.830,84	-10.672,77	-90,2

FINANZKENNZAHLEN

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Personalaufwandsquote (in %)	8,3	10,2	-1,9	-18,6
Eigenkapitalquote (in %)	37,9	37,6	0,3	0,8
Fremdkapitalquote (in %)	37,0	39,8	-2,8	-7,0

INDIVIDUELLE KENNZAHLEN

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Anzahl Mitarbeiter*innen	25	25	0	0
verwaltete Schulen und Sporthallen	67	67	0	0
verwaltete sonstige Immobilien	11	11	0	0

ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB LIMBURG-WEILBURG

ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB LIMBURG-WEILBURG

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Niederstein Süd
FIRMENSITZ	65614 Beselich
TELEFON	06484 9172-001
TELEFAX	06484 9172-999
E-MAIL	awb@awb-lm.de
WEBSEITE	https://www.awb-lm.de



RECHTSFORM	Eigenbetrieb
GRÜNDUNGSDATUM	15.12.1995

KAPITAL	Sondervermögen _____ 971.455 €
---------	--------------------------------

UNTERNEHMENS- GENSTAND	<p>Der Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg (AWB) stellt die geordnete Abfallbewirtschaftung im Kreisgebiet nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie der Abfall- und Gebührensatzung sicher. Hierzu gehören folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Erfassung, Verwertung und Entsorgung von gewerblichen und häuslichen Abfällen,b) die Errichtung, der Ausbau und Betrieb von Deponien, Abfallbehandlungs-, Bauschuttverwertungs- und Kompostierungsanlagen,c) die planerische und technische Konzeption der Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftskonzept, Abfallsatzung, Verfahren der Abfalltechnik),d) die Abfallberatung,e) die Erbringung der für die vorgenannten Aufgabenbereiche erforderlichen technischen und kaufmännischen Dienstleistungen.
---------------------------	---

ÖFFENTLICHER ZWECK	<p>Grundvoraussetzung wirtschaftlicher Betätigung der Kommunen ist die damit verfolgte Erfüllung eines öffentlichen Zwecks. Der öffentliche Zweck ist die zentrale kommunalrechtliche Legitimationsgrundlage für die Kommunalwirtschaft. Sein Erfordernis legt die Kommunalwirtschaft auf Gemeinwohlbelange fest. Notwendig ist, dass die wirtschaftliche Betätigung durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist.</p>
-----------------------	---

TOCHTERUNTERNEH- MEN	<p>Das Unternehmen selbst hält keine Beteiligungen. Die Beteiligung des Landkreises an der Beteiligungsgesellschaft MBS-Anlage Westerwald mbH wird jedoch in der Bilanz des AWB geführt.</p>
-------------------------	--

BETRIEBSLEITUNG	BETRIEBSLEITER/-IN Herr Bernd Caliarì
-----------------	---

ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB LIMBURG-WEILBURG

BETRIEBSKOMMISSION **VORSITZENDE(R)**

KBgo Herr Jörg Sauer (SPD)	Landkreis Limburg-Weilburg
----------------------------	----------------------------

MITGLIED

KTM Herr Valentin Bleul (FREIE WÄHLER)	Landkreis Limburg-Weilburg
KTM Herr Michael Franz (CDU)	Sachkundiger Bürger
KTM Herr Burkhard Hölz (CDU)	Landkreis Limburg-Weilburg
Herr Sebastian Jeuck	Personalrat AWB
KTM Herr Oliver Jung (SPD)	Sachkundiger Bürger
Herr Horst Kaiser (CDU)	Sachkundiger Bürger
KBgo Herr Ruprecht Keller (CDU)	Landkreis Limburg-Weilburg
KTM Herr Reinhold Ketter (SPD)	Landkreis Limburg-Weilburg
KBgo Frau Doris Reifenberg (SPD)	Landkreis Limburg-Weilburg
KTM Herr Peter Rompf (SPD)	Landkreis Limburg-Weilburg
Frau Carmen Steger	Personalrat AWB
KTM Herr Peter Trottmann (CDU)	Landkreis Limburg-Weilburg
KTM Frau Kerstin Weyrich (GRÜNE)	Landkreis Limburg-Weilburg

VERLAUF DES GESCHÄFTSJAHRES

In Ausübung des Wahlrechts nach § 286 Absatz 4 HGB wird auf die Angaben über die Geschäftsbezüge der Betriebsleitung verzichtet.

Benutzungsgebühren

Im Geschäftsjahr 2020 wurden die Gebühren für die im Holsystem (Haushalte, Kleingewerbe etc.) eingesammelten und im Bringsystem (Selbstanlieferer) angelieferten Abfälle nach der „Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg“ vom 6. Dezember 2019 erhoben.

Seit dem 1. Juli 2006 erfolgt die Erhebung der Gebühren gemäß § 19 Abs. 3 und Abs. 4 ausschließlich durch den Abfallwirtschaftsbetrieb. Die Gesamtgebühreneinnahme betrug rund 19 Mio. €. Hiervon entfielen 18,4 Mio. € auf die Gebühren für Haus- und Geschäftsmüll (inkl. Verkauf von Abfallsäcken und Überkopflader), 417 T€ auf direkt der Deponie angediente Abfälle und 139 T€ auf direkt den beiden Kompostierungsanlagen angediente Abfälle. Die Gebühreneinnahme lag damit um 86 T€ über der Einnahme des Jahres 2019.

Personal

Der Stellenplan 2020/21 des Abfallwirtschaftsbetriebes enthält 36 Stellen. Von diesen Stellen entfallen 5 Stellen auf die allgemeine Verwaltung (einschl. Betriebsleiter), 10 Stellen auf die Gebührenveranlagung, 4 Stellen auf Abfalltechnik, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sowie 17 Stellen auf den Bau und Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen. Von den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen waren zum Stichtag 1. Oktober 2020 3 Stellen unbesetzt.

Die Vergütung des Personals erfolgt nach dem TVÖD. Im Jahr 2020 betrug der Personalaufwand 1,96 Mio. €, davon entfallen 1,5 Mio. € auf Gehälter und 425 T€ auf den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und die Beiträge zur Zusatzversorgungskasse.

Für Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen wurden im Berichtsjahr 2 T€ verausgabt.

Stand der Bauvorhaben

Als nächste Deponiebau-Maßnahmen sind die Fertigstellung der Oberflächenabdichtung des Deponieabschnitts A und der Abschluss der Basisabdichtung im Deponiebereich B 3 vorgesehen, damit dieser, als Grubendeponie errichtete Deponieabschnitt, seine maximale Funktionsfähigkeit und Sicherheit erhält. Die Herstellung der Basisabdichtung in diesem Teilbereich ist als Maßnahme zur langfristigen Sicherung der Kreisabfalldeponie ebenfalls ein Bestandteil der Nachsorge.

Nach Herstellung der Basisabdichtung im Deponiebereich B 3 ist dann die Oberflächenabdeckung der Deponieabschnitte B 1 bis B 2 als weitere Baumaßnahme vorgesehen. Diese Abdeckung soll ebenfalls nach bundeseinheitlichem Qualitätsstandard ausgeführt werden, die eine spätere Anerkennung als mineralischer Teil der endgültigen Oberflächenabdichtung gewährleistet. Bei dieser Baumaßnahme fällt bei der Profilierung einzelner Böschungsbereiche ein abfallhaltiger Materialüberschuss an. Damit dieser innerhalb der Kreisabfalldeponie sicher umgelagert werden kann, ist zuvor der Abschluss der Basisabdichtung im Deponiebereich B 3 notwendig.

Vermögenslage

Das Stammkapital des Abfallwirtschaftsbetriebes beläuft sich auf 971.454,58 €. Die Gebührenaussgleichsrücklage aus den Vorjahren beläuft sich auf 1.589.655,36 € der Gewinnvortrag für die Energiegewinnung auf 21.555,84 €. Insofern ergibt sich per 31.12.2020 unter Berücksichtigung des Verlustes aus dem Wirtschaftsjahr 2020 von 1.717.370,07 € ein Kapitalbetrag in Höhe von 865,29 T€. Die in der Bilanz zum 31.12.2020 passivierten zweckgebundenen Sonderposten mit Rücklageanteil aus erhaltenen Zuschüssen betragen 55,08 T€.

Der Bestand an Wertpapieren des Umlaufvermögens und sonstigen liquiden Mitteln beträgt 12,45 Mio. € (Vorjahr: 4,40 Mio. €). Der Bestand an Wertpapieren des Anlagevermögens hat sich von 50 Mio. € auf 44 Mio. € vermindert.

Die Beteiligungen an der Beteiligungsgesellschaft MBS-Anlage Westerwald mbH und an der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG wurden unverändert mit 2,80 Mio. € fortgeführt.

Daneben haben sich die Verbindlichkeiten an Kreditinstitute im Vergleich zum Vorjahr um 393,21 T€ auf 2,85 Mio. € vermindert.

Die Summe der Rückstellungen beläuft sich auf 72,25 Mio. €. Hiervon entfallen auf die Rückstellung für die Nachsorge und Rekultivierung der Deponie 71,69 Mio. €. Für die Erstellung und Prüfung des

Jahresabschlusses, für Urlaub, Überstunden, Archivierungskosten und Steuern wurden Rückstellungen in Höhe von insgesamt 165,40 T€ gebildet. Für den Rückbau der Kompostierungsanlage Gräveneck nach Aufgabe einer dauerhaften Nutzung wurde eine Rückstellung in Höhe von 309,06 T€, für den Rückbau der Photovoltaikanlagen wurde eine Rückstellung in Höhe von 84,25 T€ gebildet.

Gegenüber dem Landkreis Limburg-Weilburg besteht zum 31.12.2020 eine Verbindlichkeit aus den Verrechnungen der Debitoren und Kreditoren in Höhe von 274,6 Mio. €.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen kurzfristigen Verpflichtungen bestehen in Höhe von 1,51 Mio. €.

Ertragslage

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um 36 T€ auf 20,8 Mio. € gestiegen.

Die Gesamterträge einschließlich der Zinsen beliefen sich 2020 auf 21,6 Mio. € und lagen damit 673 T€ unter dem Ansatz des Wirtschaftsplanes.

Die bezogenen Leistungen liegen mit einem Gesamtvolumen i.H.v. 2,2 Mio. € ca. 99 T€ über dem Planansatz. Diese Überschreitung ist im Wesentlichen auf die Betreiberentgelte für die Kompostanlagen sowie auf die Kosten für die Sickerwasserreinigung zurückzuführen.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden 193 T€ geringere Aufwendungen gegenüber dem Planansatz verbucht.

Gegenüber dem Planansatz wurden bei den Personalkosten 156 T€ geringere Aufwendungen sowie bei den Abschreibungen 86 T€ geringere Aufwendungen realisiert.

Der Gesamtbetrag der Aufwendungen liegt mit 23,3 Mio. € ca. 332 T€ unter dem Planansatz von 23,6 Mio. €.

Die Abschreibungen wurden 2020 nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter bzw. auf den Schließungstermin der Deponie im Jahre 2020 ermittelt.

Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf 1,72 Mio. €. Er liegt damit um 340 T€ unter dem Ansatz des Wirtschaftsplanes mit einem geplanten Verlust von 1,37 Mio. €.

AUSBLICK

Gebühren

Die Erhebung der Gebühren erfolgt im Jahr 2021 auf Basis der Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) vom 4. Dezember 2020. Diese Gebühren wurden analog zu den durch das Büro Schüllermann und Partner für das Jahr 2007 kalkulierten Gebührensätzen errechnet. Dabei wurden die Vorgaben aus dem Beschluss des VGH vom 8. September 2005 berücksichtigt. Für das Jahr 2021 ergeben sich im Vergleich zum Jahr 2020 im Bereich der Haushalte um 3,48 € niedrigere personenbezogene Gebühren.

Im Rahmen des vom Landkreis für die Jahre 2020 und 2021 aufgestellten Doppelhaushalts hat auch der AWB eine Planung für diese zwei Jahre erstellt. Für das Wirtschaftsjahr 2021 sind 22,17 Mio. € Gesamterträge geplant. Denen stehen Aufwendungen von 20,29 Mio. € gegenüber. Somit ist ein Gewinn in Höhe von 1,88 Mio. € geplant.

Für das Jahr 2021 sind Investitionen in Höhe von 904 T€ vorgesehen. Im Jahr 2020 wurden einige der geplanten Investitionen nicht umgesetzt und in das Folgejahr verschoben. Diese Investitionen betreffen im Wesentlichen den Bereich Betriebsausstattung.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt aus dem Mittelzufluss der laufenden Geschäftstätigkeit bzw. aus dem vorhandenen Finanzmittelbestand. Es ist keine Kreditaufnahme erforderlich.

In welchem Umfang eine Gebührenanpassung für das Jahr 2022 notwendig ist, wird die im jährlichen Turnus erfolgende Überprüfung der Kalkulation zeigen. Entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 8. Dezember 2006 ist das Ergebnis dieser Überprüfung dem Kreistag jeweils bis zum 1. Oktober des Jahres vorzulegen.

Deponienachsorge

Entsprechend einer ingenieurtechnischen Berechnung aus dem Jahr 2010 durch die Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, 59320 Ennigerloh ist zum Stichtag 31. Dezember 2020 für einen anschließenden hundertjährigen Stilllegungs- und Nachsorgezeitraum im Hinblick auf Gebührenrecht ein Rückstellungsbetrag in Höhe von 69,95 Mio. € erforderlich. Bereits vor dem 31. Dezember 2020 sind in den schon verfüllten Deponieabschnitten A und B Teile der Oberfläche abzudichten oder abzudecken und Einrichtungen des Entgasungssystems zu errichten. Für diese Maßnahmen sind für den Zeitraum vor dem 31. Dezember 2020 zusätzliche Kosten in Höhe von 8 Mio. € veranschlagt worden, die ebenfalls aus der Nachsorgerückstellung gedeckt werden müssen. Somit war ein Gesamtbetrag in Höhe von 77,96 Mio. € für die Deponienachsorge bis zum Stichtag 31. Dezember 2020 zu erwirtschaften. In dieser Berechnung wird eine jährliche Preissteigerung in Höhe von 1,6% sowie eine Kapitalverzinsung in Höhe von 3,6% berücksichtigt.

Für Baumaßnahmen am Schrägschacht, der Oberflächenabdeckung und Errichtung des Gasfassungssystems wurde bis zum 31. Dezember 2020 ein Betrag in Höhe von 6,26 Mio. € der Nachsorgerückstellung entnommen.

Somit musste für die Deponienachsorge bis zum Stichtag 31. Dezember 2020 noch ein Gesamtbetrag von 71,49 Mio. € erwirtschaftet werden. Zum Bilanzstichtag beläuft sich die Rückstellung für Deponienachsorge auf einen Betrag von 71,69 Mio. €.

In den Folgejahren sollte eine weitere ingenieurtechnische Berechnung zur Aktualisierung des Kosten- und Ausgabenplans erfolgen.

Die bereits für die Rückstellung der Nachsorge- und Rekultivierungsverpflichtung für die Kreisabfalldeponie erwirtschafteten Finanzmittel in Höhe von 71,7 Mio. € sind zu etwa 61,0 % als gesicherte festverzinsliche Anlagen gemäß der Anlagenrichtlinie des Landkreises Limburg-Weilburg angelegt. Die übrigen 39,0 % wurden zur Finanzierung von langfristigen Investitionen verwendet.

Aufgrund der Reform des freiwilligen Einlagensicherungsfonds der deutschen Banken wurden Bund, Länder und Kommunen mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 als professionelle Investoren eingestuft

und Einlagen dieser Anleger ab diesem Datum nicht mehr vollumfänglich geschützt. Die vor dem 1. Oktober 2017 getätigten Einlagen genießen Bestandsschutz.

Aus diesem Grund werden ab diesem Datum Finanzanlagen nur bei Kreditinstituten getätigt, die über die gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung hinaus durch den Haftungsverbund ihrer Mitgliedsinstitute eine weitere Sicherheit bieten. Dies sind Geldinstitute, die dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken oder dem Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands angehören. Erfahrungsgemäß liegen die Zinssätze der diesen Sicherungseinrichtungen angeschlossenen Institute deutlich unter denen der privaten Banken. Somit ist mittelfristig ein Rückgang der Zinserträge aus den angelegten Rückstellungen zu erwarten.

Entwicklung der Rahmenbedingungen bei der Restabfallbehandlung

Die Restabfälle aus der Hausmüllsammlung werden in der MBS Anlage Westerwald, Rennerod mechanisch-biologisch, mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Verwertung einerseits und der Minimierung der zu deponierenden Mengen andererseits, behandelt. Dabei erfolgt zunächst eine Trocknung der Abfälle in Folge der eintretenden Selbsterhitzung des Abfalls. Anschließend werden die energiereichen Bestandteile des Abfalls separiert und zu einem hochwertigen Ersatzbrennstoff aufbereitet. Dieser Brennstoff wird in Kraftwerken, Zementwerken oder anderen industriellen Feuerungsanlagen an Stelle von fossilen Energieträgern eingesetzt. Metallabfälle werden in diesem Verfahren getrennt nach Eisen- und Nicht-Eisenmetallen aussortiert und in die Altmetallverwertung abgegeben. Inerte und nicht verwertbare Bestandteile des Restabfalls werden deponiert.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 haben der Landkreis Limburg-Weilburg und der Westerwaldkreis jeweils zu 50,0 % alle Geschäftsanteile der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG sowie der Beteiligungsgesellschaft MBS-Anlage Westerwald mbH übernommen. Die Abfallbehandlungsanlage wurde somit vollständig kommunalisiert. Der Preis für die Behandlung ergibt sich daher auf Basis der Kostenerstattung. Für das Jahr 2020 betragen die Kosten 94,95 € / Megagramm (Mg). Für das Jahr 2021 betragen die Kosten 96,38 € / Mg und werden somit um ca. 1,5 % steigen. Aufgrund der weiter steigenden Preise für die zum Anlagenbetrieb benötigten Strom- und Gasmengen wird für 2022 eine Preissteigerung von ca. 2,0 % erwartet. Für die weiteren Jahre bis 2025 können sich allerdings deutliche Preissteigerungen für die Vermarktung des erzeugten Brennstoffs (Trockenstabilat) ergeben, da sich die Kosten für die thermische Verwertung aufgrund des geplanten Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) um einen zweistelligen Betrag von bis zu 60 € / Mg erhöhen werden. Die Sperrmüllbehandlung erfolgt zukünftig nicht in der MBS-Anlage in Rennerod, da die Anlage für Abfälle mit einem höheren Feuchtgehalt optimiert ist. Die Behandlung der sperrigen Abfälle wird daher von MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG ausgeschrieben. Da sich die Zusammensetzung der sperrigen Abfälle in den beiden Landkreisen, bedingt durch die jeweiligen Satzungsregelungen, deutlich unterscheidet, werden die jeweiligen Mengen getrennt ausgeschrieben und abgerechnet. Eine erste Ausschreibung der MBS Anlage für die Sperrmüllmengen aus dem Landkreis Limburg-Weilburg hat einen Behandlungspreis von 127,00 € / Mg (netto) erbracht. Bei ca. 6.000 Mg ergeben sich zukünftig für die Sperrmüllentsorgung somit Kosten von ca. 762 T€ (netto) pro Jahr.

Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen

Aufgrund des zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Verpackungsgesetzes war eine neue Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen zu schließen. Diese wurde mit dem gemeinsamen Vertreter der Dualen Systeme, der Fa. Reclay im Jahr 2020 verhandelt und den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Nachdem der Kreistag in seiner Sitzung am 05. April 2021 dem Abschluss zugestimmt hat, ist diese rückwirkend zum 1. Januar 2021 wirksam geworden. Der wichtigste Eckpunkt ist dabei die Verpflichtung der Dualen Systeme sich an den Sammelkosten für das System Blaue Papiertonne zu beteiligen. Bei einer erwarteten Sammelmenge von insgesamt 13.000 Mg / Jahr sind hier Einnahmen von ca. 450 T€ zu erwarten.

Umgekehrt sind die Dualen Systeme an dem Papiererlös zu beteiligen, da der Landkreis, mit Ausnahme der Mengen für die einzelnen Dualen Systeme, die eine körperliche Herausgabe ihrer Altpapiermenge verlangen, das gesamte Altpapier vermarktet. Dafür wird ein Betrag in Höhe von ca. 150 T€ bis 200 T€ erwartet. Weitere wichtige Eckpunkte der Vereinbarung sind die Beibehaltung des gelben Sacks als Sammelsystem für die sogenannten Leichtverpackungen sowie die Beibehaltung der Kostenbeteiligung der Dualen Systeme für die Abfallberatung und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit sowie Gestellung und Pflege der Altglassammelcontainer.

Bioabfallbehandlung

Kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle werden seit Mitte der Neunziger Jahre getrennt erfasst und in zwei Kompostierungsanlagen zu qualitätsgesichertem Kompost verarbeitet. Die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur getrennten Sammlung und Verwertung von Bioabfällen sind erfüllt.

Das Kompostwerk Niederstein wurde in den Jahren 2018-2019 nach einer Betriebszeit von mehr als 20 Jahren grundlegend ertüchtigt und entspricht damit dem Stand der Technik. Damit wurde die Grundlage für einen Weiterbetrieb für zumindest weitere 15 Jahre geschaffen. Für die Ertüchtigung, die entsprechend aller Auflagen der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde durchgeführt wurden, sind Kosten in Höhe von 7,3 Mio. € entstanden. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 hat der Landkreis das Kompostwerk in seinen Besitz übernommen. Der AWB hat den Betrieb des Kompostwerks europaweit ausgeschrieben und an den Mindestbietenden, die Fa. Herhof Kompostierung Beselich GmbH vergeben.

Kreisabfalldeponie

Die Kreisabfalldeponie Beselich erfüllt sämtliche gesetzliche Anforderungen, so dass der Weiterbetrieb über das Jahr 2005 grundsätzlich zulässig ist. Da ab dem 1. Juni 2005 nur noch inerte bzw. durch eine Vorbehandlung weitestgehend inertisierte Abfälle abgelagert werden dürfen, ist die abgelagerte Abfallmenge seitdem deutlich zurückgegangen. Eine Akquisition zusätzlicher deponiefähiger Abfälle auf Grundlage der für die Ablagerung in der Abfall- und Gebührensatzung ausgewiesenen Gebühr ist praktisch ausgeschlossen, da der Marktpreis dieser Abfälle deutlich unter der errechneten Entsorgungsgebühr in Höhe von 187 € je Tonne liegt.

Bis auf eine Restfläche von etwa 0,95 ha ist der Deponieabschnitt B3 mit einer kombinierten Basisabdichtung ausgebaut. Diese Restfläche soll ebenfalls mit einer kombinierten Basisabdichtung versehen werden. Damit erhält dieser als Grubendeponie errichtete Deponieabschnitt seine maximale Funktionsfähigkeit und Sicherheit. Die Herstellung der Basisabdichtung in diesem Abschnitt ist eine

Maßnahme zur langfristigen Sicherung der Kreisabfalldeponie und damit ein Bestandteil der Nachsorge.

Die der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde hierzu vorgelegte Anzeige zum vorgesehenen Ausbau des letzten Teilabschnittes wurde von dieser nicht akzeptiert, obwohl in der Vergangenheit der Ausbau sämtlicher Teilabschnitte des 1995 genehmigten Deponieabschnitts B3 vor Baubeginn der Behörde in dieser Weise angezeigt wurde. Vielmehr hält die Behörde aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen für den Ausbau dieses letzten Teilabschnitts eine erneute Genehmigung für erforderlich. Die Argumentation der Behörde wird derzeit geprüft und das weitere Vorgehen festgelegt. Aufgrund dieser Verzögerung ist eine Bauausführung auch im Jahr 2021 nicht mehr möglich.

Das anfallende Deponiesickerwasser wird in der im Jahr 2008 modernisierten zweistufigen Sickerwasserreinigungsanlage behandelt. Das anschließend an den Abwasserverband Christianshütte abgegebene behandelte Sickerwasser hält die vorgegebenen Grenzwerte sicher ein.

Das in den Deponiekörpern entstehende Deponiegas wird über ein Erfassungssystem gesammelt und in einem Gasmotor zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt. Der Betrieb des Blockheizkraftwerks (BHKW) und des Deponiegaserfassungssystems erfolgt seit Dezember 2016 in Eigenregie durch den AWB. Die Wartung des BHKW wird durch die Fa. Bucker & Essing aus Lingen (Ems) durchgeführt.

Die vorhandene Hochtemperaturfackel kann bei Ausfall des Gasmotors weiterhin genutzt werden. Mit der Neuanschaffung der Gasverwertungsanlage und der Übernahme des Betriebs durch den AWB soll auch bei der abzusehenden rückläufigen Deponiegasentwicklung ein wirtschaftlicher Einsatz bei ordnungsgemäßer Entgasung der Deponie ermöglicht werden.

Standortgemeinde Beselich

In dem Schiedsverfahren zwischen dem Landkreis und der Standortgemeinde haben sich beide Parteien am 7. September 2016 auf einen Schiedsspruch geeinigt.

Dieser sieht die schrittweise Absenkung der in § 3 Absatz 1 lit.b des Vertrages über die Nutzung der Kreisabfalldeponie Beselich festgesetzten Ausgleichszahlung an die Gemeinde bis auf 50% in den Jahren 2019 und 2020 vor. Gleichzeitig verpflichtet sich der Landkreis, bis zum Ende des Jahres 2020 Abfälle auf der Kreisabfalldeponie abzulagern.

Sofern der Landkreis die Abfallablagerung über das Jahr 2020 hinaus fortsetzen möchte, haben die Parteien ihre Bereitschaft erklärt, Verhandlungen über eine Neuregelung der Ausgleichszahlung für den Zeitraum nach dem Jahr 2020 zu führen. Sollte bei diesen Verhandlungen keine einvernehmliche Lösung erreicht werden und der Landkreis die Ablagerung fortsetzen, so ist die Ausgleichszahlung auf der oben genannten Basis von 50 % weiterhin zu entrichten. Dies entspricht einer Jahressumme von etwa 500 T€. Die Verhandlungen dauern aktuell noch an.

ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB LIMBURG-WEILBURG

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg hat in seiner Sitzung vom 8. Juli 2005 beschlossen, ab dem 1. Januar 2006 Familien mit mehr als zwei Kindern im Rahmen der Erhebung von Abfallgebühren einen finanziellen Ausgleich zu gewähren. Dieser Ausgleich wird einmal jährlich direkt an den AWB erstattet.

Der Erstattungsbetrag 2020 belief sich auf 39 T€.

Weitere Auswirkungen auf den Kreishaushalt bestehen aktuell nicht.

FINANZDATEN

BILANZ

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Aktiva				
Anlagevermögen	64.004.131,86	63.579.742,90	424.388,96	0,7
Immaterielle Vermögensgegenstände	134.253,00	170.262,50	-36.009,50	-21,2
Sachanlagen	17.061.939,04	10.601.540,58	6.460.398,46	60,9
Finanzanlagen	46.807.939,82	52.807.939,82	-6.000.000,00	-11,4
Umlaufvermögen	13.510.477,96	12.246.699,11	1.263.778,85	10,3
Vorräte	49.595,73	35.016,00	14.579,73	41,6
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.013.833,00	7.808.869,60	-6.795.036,60	-87,0
Kasse, Bankguthaben, Schecks	12.447.049,23	4.402.813,51	8.044.235,72	182,7
Rechnungsabgrenzungsposten	32.785,75	43.627,76	-10.842,01	-24,9
Bilanzsumme	77.547.395,57	75.870.069,77	1.677.325,80	2,2
Passiva				
Eigenkapital	865.295,78	2.582.665,78	-1.717.370,00	-66,5
Gezeichnetes Kapital	971.454,58	971.454,58	0,00	0,0
Gewinnrücklagen	1.589.655,36	2.105.245,41	-515.590,05	-24,5
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	21.555,84	150.205,84	-128.650,00	-85,7
Jahresergebnis	-1.717.370,00	-644.240,05	-1.073.129,95	-166,6
Sonderposten	55.077,19	32.970,00	22.107,19	67,1
Rückstellungen	72.255.704,71	68.173.503,80	4.082.200,91	6,0
Verbindlichkeiten	4.371.317,89	5.080.930,19	-709.612,30	-14,0
Bilanzsumme	77.547.395,57	75.870.069,77	1.677.325,80	2,2

ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB LIMBURG-WEILBURG

GEWINN UND VERLUST

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Umsatzerlöse	20.820.294,00	20.783.977,02	36.316,98	0,2
dar.: Zuschuss des Landkreises Limburg-Weilburg	39.435,89	41.148,10	-1.712,21	-4,2
Sonstige betriebliche Erträge	16.414,00	66.790,47	-50.376,47	-75,4
Gesamtleistung	20.857.214,00	20.850.767,49	6.446,51	0,0
Materialaufwand	2.306.372,00	1.986.953,83	319.418,17	16,1
Rohergebnis	18.550.842,00	18.863.813,66	-312.971,66	-1,7
Personalaufwand	1.964.336,00	1.874.462,89	89.873,11	4,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	17.680.939,00	16.985.214,12	695.724,88	4,1
Abschreibungen	1.210.015,00	1.333.705,84	-123.690,84	-9,3
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanz-AV	752.236,00	862.432,14	-110.196,14	-12,8
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-	1.371,96	-1.371,96	-100,0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	143.536,00	169.099,49	-25.563,49	-15,1
Steuern vom Einkommen und Ertrag	5.510,00	-6.693,93	12.203,93	182,3
Sonstige Steuern	16.112,00	16.069,40	42,60	0,3
Jahresergebnis	-1.717.370,00	-644.240,05	-1.073.129,95	-166,6

FINANZKENNZAHLEN

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Personalaufwandsquote (in %)	9,4	9,0	0,4	4,4
Eigenkapitalquote (in %)	1,1	3,4	-2,3	-67,7
Fremdkapitalquote (in %)	98,8	96,6	2,2	2,3

INDIVIDUELLE KENNZAHLEN

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Anzahl Mitarbeiter*Innen	36	34	2	5,9
Abfallmengen gesamt (in Tonnen)	96.430	94.169	2.261	2,4
Restabfall/Sperrmüll (in Tonnen)	46.737	44.464	2.273	5,1
Biobabfall/Gehölzschnitt (in Tonnen)	23.240	22.621	619	2,7
Altpapier (in Tonnen)	12.852	12.953	-101	-0,8

GESELLSCHAFT FÜR AUSBILDUNG UND BESCHÄFTIGUNG MBH

GESELLSCHAFT FÜR AUSBILDUNG UND BESCHÄFTIGUNG MBH

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Im Schlenkert 14
FIRMENSITZ	65549 Limburg a.d. Lahn
TELEFON	06431 9476-0
TELEFAX	06431 9476-90
E-MAIL	office@gab-limburg.de
WEBSEITE	www.gab-limburg.de



RECHTSFORM	GmbH
GRÜNDUNGSDATUM	01.01.1994

BETEILIGUNGSQUOTEN ¹	Nominal	100% / - / 100%
KAPITAL	Stammkapital	25.850 €

UNTERNEHMENSGEGENSTAND

Gegenstand des Unternehmens ist die qualifizierte Beschäftigung und die berufliche sowie persönliche Aus-, Fort- und Weiterbildung von Langzeitarbeitslosen, arbeitslosen und erwerbslosen Jugendlichen und Frauen, die einen beruflichen Wiedereinstieg anstreben, ehemaligen Sozialhilfeempfänger*innen, geistig, seelisch und körperlich bzw. mehrfach Behinderten und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (z.B. Obdachlose, Alkohol- und andere Drogenabhängige etc.) mit dem Ziel der Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in das Erwerbsleben. Weiter ist die Gesellschaft berechtigt, artverwandte Tätigkeiten auszuüben, die geeignet sind, den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern. Insofern kann sie auch weitere Projekte errichten oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

ÖFFENTLICHER ZWECK

Zweck der Gesellschaft ist sowohl die Beschäftigung als auch eine allgemeine und berufsbezogene Bildung sowie die Wohlfahrtspflege i.S.d. § 66 Abgabenordnung für den vorstehend aufgeführten Personenkreis mit dem Ziel, Voraussetzungen zu schaffen, die diesem die Sicherung seiner Existenz aus eigener Kraft, d. h., unabhängig von Sozialhilfeleistungen, ermöglicht.

GESELLSCHAFTER	Landkreis Limburg-Weilburg	25.850 € (100,00%)
TOCHTERUNTERNEHMEN	Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH	26.000 € (100,00%)
	Profil Limburg-Weilburg Beschäftigungsförderungs-GmbH	6.500 € (25,00%)

¹ direkt / indirekt / gesamt

GESELLSCHAFT FÜR AUSBILDUNG UND BESCHÄFTIGUNG MBH

GESCHÄFTSFÜHRUNG

GESCHÄFTSFÜHRER/-IN

Herr Stephan H. Zimmermann

AUFSICHTSRAT/
GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

VORSITZENDE(R)

LRat Herr Michael Köberle (CDU)

Landkreis Limburg-Weilburg

STELLVERTRETENDE(R) VORSITZENDE(R)

AmtsL Frau Marianne Zimmermann

Landkreis Limburg-Weilburg

MITGLIED

KTM Herr Tobias Eckert (SPD)

Landkreis Limburg-Weilburg

AmtsL Herr Michael Lohr

Landkreis Limburg-Weilburg

KTM Herr Karl Nießler (CDU)

Landkreis Limburg-Weilburg

VERLAUF DES GESCHÄFTSJAHRES

In Ausübung des Wahlrechts nach § 286 Absatz 4 HGB wird auf die Angaben über die Geschäftsbezüge der Betriebsleitung verzichtet.

Geschäftsverlauf

Das Jahr 2020 war für die GAB weiterhin geprägt durch die parallele Ausrichtung der beiden Bereiche Dienstleistungen mit Beschäftigungsförderungsaspekt für den Landkreis sowie Bildungsträger- und Projektarbeit mit den neuen Herausforderungen durch die allgemeine wirtschaftliche und politische Entwicklung in Deutschland. Wie bereits in der Vergangenheit erfolgreich praktiziert, wurden die namensgebenden Ziele der GAB – Ausbildung und Beschäftigung – zur Grundlage dieser Betätigungen und konnten damit gemeinwohlfördernd fortgesetzt werden.

Schwerpunkte im Bildungsträgerbereich sind neben der Ausbildung die Aktivierungshilfe für Jugendliche und junge Menschen sowie die Jugendsozialarbeit. Auch das Projekt Chance Arbeitsmarkt wurde mit der Potentialfeststellung und Arbeitsmarktintegration für Flüchtlinge und Asylbewerber positiv fortgeführt. Frauenkurse haben nach Anlaufschwierigkeiten gezeigt, dass hier mit einfühlsamer Ansprache ein Potential zur persönlichen Entwicklung und Beschäftigung aktiviert werden kann.

Ein ganz wesentlicher Tätigkeitsschwerpunkt war wie bereits im Vorjahr auch in 2020 die Flüchtlingsunterbringung und –betreuung. Die teilweise Übernahme dieser Aufgaben für den Landkreis wurde bereits Ende 2014 begonnen und durch die Schaffung von Unterbringungsplätzen in eigenen und angemieteten Gebäuden sowie die Bereitstellung der sozialen Betreuung in 2015/2016 verstärkt und ab 2017/2018 weiter fortgesetzt. In dieser Betätigung wurden getreu der Zielsetzung der GAB die Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte mit ihren Mitarbeitern und Teilnehmern eingebunden und tragen maßgeblich zur erfolgreichen Arbeit bei. Die in 2018 begonnene Konsolidierung und Optimierung dieses Betätigungsfeldes wurde in 2020 erfolgreich fortgeführt. Infolge der normalisierten Zuweisungszahlen im Landkreis konnten die Platzzahlen im Ankunftszentrum GAB-Halle Auf der Heide und der Containerwohnanlage halbiert werden. Die Halle steht bis Ende 2022 als Notfallunterkunft mit bis

GESELLSCHAFT FÜR AUSBILDUNG UND BESCHÄFTIGUNG MBH

zu 260 Plätzen zur Verfügung. Erwähnt werden soll auch das große Engagement ehrenamtlicher Helfer, die insbesondere im Bereich der Betreuung der Flüchtlinge tatkräftige Unterstützung geleistet haben. Die in 2018 begonnene Wildkrautbeseitigung mittels Heißwasser und die Essensausgabe in den Schulkantinen hat sich auch in 2020 sehr positiv entwickelt und wird gut angenommen.

Vermögenslage

Das Anlagevermögen hat sich bei Investitionen von 15,42 Mio. € und Abschreibungen von 5,41 Mio. € sowie einer Zuschreibung auf die Beteiligung an der Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH (BBG) in Höhe von 128 T€ um 1.01 Mio. € erhöht. Von den Investitionen entfielen 1,30 Mio. € auf den Anbau Jobcenter einschließlich Einbau eines Treppenlifts und weitere 53 T€ auf die geplante Fertigstellung von 3 Asylobjekten. 94 T€ sind für Betriebs- und Geschäftsausstattung, 47 T€ für Fahrzeuge der Gebäudereinigung und 31 T€ für die Anschaffung eines neuen Servers investiert worden. Ins Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft Profil wurde eine Kapitalerhöhung in Höhe von 8 T€ geleistet. Wegen des noch bestehenden nicht durch Eigenkapital gedeckten Verlustvortrages wurde diese Kapitalerhöhung in gleicher Höhe im Zuführungsjahr abgeschrieben.

Der Buchwert des gesamten Geländes und der Gebäude am Standort „Im Schlenkert“ beläuft sich einschließlich des im November 2020 bezugsfertigen übergebenen Anbaus Jobcenter zum 31.12.2020 auf 5,27 Mio. € und beträgt damit 34,1 % des Anlagevermögens. Der in 2019 erworbene Standort mit Halle und Verwaltungsgebäude Auf der Heide 3 taxiert mit 2,83 Mio. € oder 18,7 % des Anlagevermögens. Die Asylobjekte haben zum 31.12. einschließlich der Anlagen im Bau einen Restbuchwert von 6,70 Mio. € oder 43,4 % des Anlagevermögens. Das Anlagevermögen ist durch das Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital (langfristige Rückstellungen und Darlehen) zu mehr als 100 % langfristig finanziert.

Vom Umlaufvermögen entfallen 366 T€ auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und weitere 41 T€ auf Forderungen an die Beteiligungsgesellschaft Profil GmbH. Zur Risikovorsorge sind von den Forderungen 222 T€ einzelwertberichtigt. Die Abnahme der Forderungen gegenüber dem Vorjahr ist durch weitere Verbesserungen in der zeitnahen Veranlagung der Forderungen aus der Geschäftstätigkeit mit dem Landkreis verursacht. Die zum Bilanzstichtag offenen Forderungen an den Landkreis in Höhe von 301 T€ waren zum Berichtszeitpunkt bezahlt.

Die liquiden Mittel (Kasse, Giro- und Festgeldguthaben) enthielten zum 31.12.2020 mit 1,28 Mio. € Vorauszahlungen des Landkreises für Leistungen der GAB im Folgejahr. Die Vorauszahlungen sind auf der Passivseite unter einem Rechnungsabgrenzungsposten erfasst.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 2020 17,3 % (Vorjahr 18,8 %) der Bilanzsumme. Durch den Jahresverlust in Höhe von 21 T€ hat sich das Eigenkapital entsprechend vermindert. Der Sonderposten für zweckgebundene Mittel wurde erfolgswirksam mit 4 T€ aufgelöst.

Die Darlehensverbindlichkeiten und Ausleihungen wurden mit 691 T€ planmäßig getilgt. Bei einem Darlehen zur Finanzierung des Ausbaus eines Asylobjektes wurden in 2020 110 T€ neu abgerufen. Zur Finanzierung des Anbaus Jobcenter hat der Landkreis der GAB in 2019 eine verzinsliche Ausleihung mit einer Laufzeit von 30 Jahren in Höhe bis zu 2,3 Mio. € bewilligt. Davon wurden bis zum Bilanzstichtag 2,2 Mio. € abgerufen (in 2020 600 T€). Die Ausleihung wird unter den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

GESELLSCHAFT FÜR AUSBILDUNG UND BESCHÄFTIGUNG MBH

Unter den Sonstigen Rückstellungen wurden unter der Verpflichtung zur Beteiligung an in der Vergangenheit angefallenen Gebäudesanierungskosten Mittel in Höhe von 134 T€ ausgewiesen. Zur Deckung der Wiederherrichtungs- und Rückbauverpflichtungen der Asylobjekte wurde eine Rückstellung in Höhe von 743 T€ gebildet. Von diesen Mitteln wurden in 2020 53 T€ für die Instandhaltung in Anspruch genommen. Daneben bestehen Rückstellungen für bis zum Bilanzstichtag nicht in Anspruch genommene Resturlaubstage (123 T€), Leistungsentgelte (44 T€) und Prüfungs-/Abschlussarbeiten sowie Archivierung (22 T€).

Weitere kurzfristige Verbindlichkeiten resultieren mit 290 T€ aus Lieferungen und Leistungen und mit 93 T€ aus Sonstigen Verbindlichkeiten. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren zum Zeitpunkt der Bilanzprüfung beglichen.

Vorauszahlungen des Landkreises für Leistungen der GAB wurden in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt.

Die Gesellschaft war in 2020 jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Ertragslage

Die Ertragslage ist durch die Folgen der Corona-Pandemie insbesondere im Bereich der Bildungsträgertätigkeit beeinflusst. Bei den Zuschüssen und Kostenerstattungen mussten Einbußen gegenüber den Planungen in einer Größenordnung von rd. 100 T€ durch Einschränkungen bei der Maßnahmendurchführung hingenommen werden. Die Umsätze aus Flüchtlingsunterbringung und –betreuung sowie die Dienstleistungen im Hausmeister und Reinigungsbereich waren in 2020 nicht negativ betroffen.

Von den Umsätzen aus den Maßnahmen und Projekten entfallen 777 T€ (Vorjahr 722 T€) auf die Ausbildungsförderung, 428 T€ (Vorjahr 489 T€) auf Aktivierungs- und Jugendhilfe, 194 T€ (Vorjahr 144 T€) auf das Projekt Chance Arbeitsmarkt und 100 T€ (Vorjahr 112 T€) auf Schulbetreuung und Frauenkurse. Zur Beschäftigungsförderung wurden Lohnzuschüsse in Höhe von 165 T€ (Vorjahr 142 T€) vereinnahmt.

Aus Mitteln des Arbeitsmarktbudgets und des Landkreises wurde die Schuldnerberatung mit 174 T€ (Vorjahr 182 T€) teilfinanziert. Der Landkreis hat wie im Vorjahr einen allgemeinen Zuschuss zur Co-Finanzierung der Maßnahmen in Höhe von 300 T€ gewährt.

Die Geschäftstätigkeit im Bereich Flüchtlingsunterbringung und –betreuung wurde in 2020 planmäßig konsolidiert. Der weitere Rückgang der Erlöse ist durch die im April 2020 erfolgte Einstellung der sozialen Betreuung in externen Objekten bedingt. Aufgrund der normalisierten Zuweisungszahlen sind die Umsätze hierdurch um 118 T€ auf 4,07 Mio. € gesunken. Die dem Landkreis abgerechnete Platzzahl im Ankunftszentrum Halle Auf der Heide und der Containerwohnanlage konnte bereits in 2019 auf 194 Plätze halbiert werden. In der Halle stehen 130 zusätzliche Plätze zur Notfallunterbringung jederzeit zur Verfügung. In den Umsätzen sind mit 1,15 Mio. € Erstattungen der Kosten für das Catering und die Bewachung der Großgemeinschaftsunterkünfte enthalten. Diese sind im Materialaufwand in gleicher Höhe ausgewiesen.

Die unter den Drittumsätzen erfassten Erlöse der Projekte Gebäudereinigung, Hausmeisterdienste, Elektro-, Holz- und Metallwerkstatt sowie der Gebraucht- und Neumöbelgestaltung (MöVe) waren

GESELLSCHAFT FÜR AUSBILDUNG UND BESCHÄFTIGUNG MBH

durch die in 2018 neu übernommenen und in 2019/2020 ganzjährig erbrachten Dienstleistungen Wildkrautbehandlung und Essensausgabe in den Schulkantinen weiter ansteigend. Es wurden Sonderleistungen zur Hygienevorbeugung an den Schulen und in anderen Einrichtungen des Landkreises erbracht. Auch bei den Schulhausmeisterdiensten wurden die Leistungen bedarfsbedingt ausgeweitet. Allerdings musste hier zum Teil ein dritter Dienstleister eingesetzt werden. Dies verursachte Kosten von 193 T€, die den angestiegenen Erlösen für diese Dienstleistung entgegenstehen. Die Umsätze aus den Lieferungen von Elektrogroßgeräten und Einrichtungsgegenständen gegen Bedarfschein sind mit 264 T€ leicht erhöht. Erlöse aus der Vermietung von Flächen und Räumen am Standort Im Schlenkert sind in Höhe von 555 T€ (Vorjahr 564 T€) erwirtschaftet worden.

Unter Sonstigen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen mit 19 T€, eine Zuschreibung auf Finanzanlagen mit 13 T€, die jährliche Spende für die Schuldnerberatung mit 13,6 T€ und der Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens mit 4 T€ ausgewiesen.

Die Materialaufwendungen haben sich um 50 T€ vermindert. Davon entfallen 113 T€ auf den Asylbereich. Um 57 T€ höher waren die bezogenen Fremdleistungen, insbesondere für die Schulhausmeistergestellung.

Die Personalaufwendungen betragen in 2020 57,2 % (Vorjahr 55,2 %) der Erträge. Neben den tariflichen Erhöhungen erforderte die Übernahme weiterer Schulen in die Betreuung und die Essensausgabe an den Schulkantinen neue Mitarbeiter.

Die Abschreibungen haben sich durch den Wegfall der in den Vorjahren mit jeweils 330 T€ ergebniswirksamen Restwertabschreibungen der gewerblich genutzten Hallen am Standort „Im Schlenkert“ entsprechend vermindert. Unter den Sonstigen Aufwendungen sind für die allgemeine Verwaltung, Kfz-Kosten und Kilometergeld sowie den Betriebsbedarf der Projekte 560 T€ (Vorjahr 473 T€) aufgewandt worden. Für Versicherungen fielen Kosten in Höhe von 145 T€ (Vorjahr 106 T€) an. Instandhaltungen am Standort Im Schlenkert waren mit 109 T€ (Vorjahr 102 T€) zu verzeichnen.

Die Zinsaufwendungen sind entsprechend der höheren Darlehenssummen und der Zinsen zur Finanzierung des Anbaus Jobcenter um 18 T€ gestiegen.

Einmalige und periodenfremde Aufwendungen sind mit 102 T€ (Vorjahr 72 T€), periodenfremde Erträge mit 100 € (Vorjahr 25 T€) in das Jahresergebnis eingegangen. Unter Berücksichtigung dieser Posten ist das Jahresergebnis in Höhe von minus 21 T€ mit 102 T€ negativ beeinflusst. Das Betriebsergebnis ist mit 81 T€ positiv.

AUSBLICK

In den letzten Jahren vor Corona hat die positive wirtschaftliche Entwicklung den Druck auf die Arbeitsmarktpolitik in Hinblick auf Langzeitarbeitslose und unversorgte Ausbildungssuchende spürbar vermindert. Die Ereignisse des Frühjahres 2020 mit den umfassenden Maßnahmen zur Corona-Pandemie-Bekämpfung zeigen spürbare Auswirkungen, so hat sich das Bruttoinlandsprodukt im 1. Quartal 2020 deutschlandweit mit 2,2 % gegenüber dem Vorjahresquartal negativ entwickelt. Die tatsächlichen Folgen für den Beschäftigungs- und Ausbildungsmarkt können derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden.

GESELLSCHAFT FÜR AUSBILDUNG UND BESCHÄFTIGUNG MBH

Die tägliche Arbeit zeigte in den letzten Jahren, dass auch bei der bis dato guten Beschäftigungslage für den Personenkreis mit gravierenden persönlichen Vermittlungshemmnissen unverändert erhebliche Probleme am ersten Arbeits- und Ausbildungsmarkt bestehen. Diese Zielgruppe der Arbeit der GAB ist also unverändert vorhanden und teilweise unversorgt.

Die Unternehmen stellen fest, dass schwache Auszubildende und Beschäftigte eine besondere Herausforderung darstellen und im Bereich der Weiterbildung und Qualifizierung vermehrt investiert werden muss. Entsprechend ihres Auftrages und ihres Selbstverständnisses sieht die GAB hier weiterhin in Unterstützung und Abstimmung mit dem Landkreis ihre besondere Kompetenz und ihren Tätigkeitsschwerpunkt. Gespräche mit den Kammern und Verbänden deuten an, dass infolge der Corona-Krise ein spürbarer Rückgang des Arbeitsplatz- und Ausbildungsplatzangebotes seitens der Unternehmen möglich ist. In diesen Bereichen greifen die Angebote der GAB, wie die Schuldnerberatung, die geförderte Beschäftigung und Ausbildung.

Gerade im Hinblick auf die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung und den Unsicherheiten bezüglich der mittel- und langfristigen Auswirkungen der aktuellen Verwerfungen durch Corona mit derzeit negativen Wachstumsraten und einer stagnierenden/sinkenden Beschäftigung lassen erwarten, dass der Bedarf für einen zweiten Arbeitsmarkt unverändert besteht und wieder anwachsen kann.

Die GAB hat auf diese Entwicklungen reagiert und durch die Ausrichtung auf Projektarbeit und weitere Maßnahmen im Bereich des Bildungsträgers für die Zukunft vorgesorgt. Dies mit der Zielsetzung die fachliche und personelle Kompetenz bei der GAB für die Zukunft zu sichern und die in der Vergangenheit erarbeiteten Strukturen zu erhalten und anzupassen.

Möglich wurde dies auch durch die Zusammenarbeit mit den arbeitsmarktpolitischen Akteuren im Landkreis, insbesondere der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, der IHK und den Kammern, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft sowie der Kreisverwaltung. Auch auf überregionaler Ebene ist die Zusammenarbeit eine Voraussetzung für die zukünftige erfolgreiche Arbeit der GAB. Hier ist die Zusammenarbeit mit dem Mittelhessischen Bildungsverband e.V., dem Verein Mitte Hessen e.V. und auch im Paritätischen Wohlfahrtsverband zu nennen.

Die GAB ist erfolgreich zertifiziert als Träger für Bildungsmaßnahmen. Dies bildet die Grundlage in allen Bereichen Bildungsmaßnahmen anbieten zu können. In 2015 sind z.B. die mehrjährigen Landes-, Bundes- und ESF-Projekte angelaufen. Diese durch Landesmittel und durch Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Maßnahmen tragen zur positiven Auswirkung und zur Vernetzung im Landkreis bei.

Ein wesentliches Standbein der GAB ist seit 2014 die Flüchtlingsunterbringung und –betreuung für den Landkreis geworden. Aktuell stellt die GAB weiterhin an die 460 Unterbringungsplätze und betreut dort die Flüchtlinge. Im Vorjahr wurden noch 564 Unterbringungsplätze vorgehalten. Davon entfielen 130 auf eine auch als Notfallunterkunft genutzte Großgemeinschaftsunterkunft. In Abstimmung mit dem Landkreis und auch coronabedingt wurde diese Unterkunft zum 31.12.2020 stillgelegt und wird nur noch zum Notfall genutzt. Die Geschäftsleitung der GAB wird hier im Zusammenwirken mit dem Landkreis auf eine wirtschaftlich sinnvolle und langfristig tragbare Unterkunftsanzahl achten. Die obige Entwicklung liegt innerhalb der planvollen Konsolidierung auf den langfristigen Grundstock für den Landkreis in Höhe von ca. 400 Plätzen. Die bisherigen Erfahrungen im Bereich der Flüchtlingspolitik zeigen, dass eine langfristige Planung sehr schwierig ist und auf mögliche Veränderungen bei

GESELLSCHAFT FÜR AUSBILDUNG UND BESCHÄFTIGUNG MBH

den Zuweisungszahlen sehr kurzfristig reagiert werden muss. Die GAB hat hier im Zusammenwirken mit dem Sozialamt und dem Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft aber tragfähige Strukturen entwickelt.

An die in 2015 bis 2020 erfolgreich geleistete Arbeit der Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge schließt sich nunmehr die große Aufgabe der Integration in Bildung und Beschäftigung an. So wurde ein durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gefördertes Gemeinschaftsprojekt, „Chance Arbeitsmarkt“, mit dem Lahn-Dill-Kreis aufgelegt. Hier erfolgt eine Kompetenz- und Potentialfeststellung der in den Landkreisen untergebrachten Flüchtlinge mit dem Ziel diese gezielt in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu integrieren.

Auch in unseren Werkstätten haben wir Ausbildungsplätze für Flüchtlinge bereitgestellt und besetzt. Hier ist in 2017 mit der Maßnahme EQ – Einstiegqualifizierung für Personen mit Migrationshintergrund ein Instrument zur Heranführung von Flüchtlingen an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt geschaffen worden. Dabei kann auf die vorhandenen Erfahrungen und Strukturen im Bereich der Beschäftigungsförderung direkt zurückgegriffen werden.

Zur Übernahme weiterer Dienstleistungen für den Landkreis wurden in 2014 und 2015 die rechtlichen und steuerlichen Grundlagen geschaffen. Die Betrauung der GAB mit ihren satzungsmäßigen Aufgaben Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung, Förderung der Weiterbildung sowie Flüchtlingsunterbringung und -betreuung durch den Landkreis wurde im Oktober 2016 durch den Kreistag verabschiedet.

Durch die oben geschilderten Maßnahmen und durch die positive Arbeit in den Projekten Gebäudereinigung, Elektrowerkstatt, Gebrauchtmöbelverkauf und Holzwerkstatt sowie die gute Arbeit der Schuldnerberatung und des Bildungsträgerbereichs ist die GAB breit aufgestellt. Außerdem können die Ausbildungswerkstätten durch erfolgreiche Ausbildungsabschlüsse aufwarten.

Insgesamt konnte die GAB die schwierigen Jahre 2015 bis 2020 erfolgreich meistern. Auch der Beginn des Jahres 2021 ist noch stark durch Corona-Maßnahmen beeinflusst. Sie bleibt jedoch auf die Unterstützung des Landkreises angewiesen, um auf diesem Weg weiterzugehen und die Kompetenzen und Strukturen für die Ausbildung und Beschäftigung für die Zukunft zu sichern.

Den Erfolgsplan für das Jahr 2021 haben wir überarbeitet und an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Er schließt statt mit einem vormals geplanten Jahresüberschuss von 93 T€ mit einem Jahresfehlbetrag von 168 T€ ab. Ursächlich sind die erwarteten/möglichen coronabedingten Ausfälle im Bildungsträgerbereich. Die Bereiche Flüchtlingsunterbringung und -betreuung, die Dienstleistungen für den Landkreis und die Vermögensverwaltung sind in 2020 für 75,8 % der Umsätze der GAB verantwortlich. Diese Bereiche waren und sind bisher nicht wesentlich von wirtschaftlich einschränkenden Maßnahmen der Corona-Abwehr betroffen. Allerdings sind die Belastungen für das Personal hoch. Für die Jahre 2022 bis 2023 plant die Geschäftsleitung der GAB daher wieder mit ausgeglichenen Ergebnissen.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Chancen und Risiken unserer wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeit in hohem Maße von den gesetzlichen Rahmenvorgaben für den Arbeits-, Ausbildungs- und Weiterbildungsmarkt und mit Übernahme der Aufgabe Flüchtlingsunterbringung und -betreuung zusätzlich von der hier sehr komplizierten politischen Entwicklung abhängen.

GESELLSCHAFT FÜR AUSBILDUNG UND BESCHÄFTIGUNG MBH

Die GAB sieht daher ihre Aufgabe darin, bei sich abzeichnendem Wandel der gesetzlichen Rahmenvorgaben und der politischen Entwicklung, frühzeitig Chancen zur Verbesserung der Vermögens- und Ertragsstruktur zu erkennen und zu nutzen sowie Risiken ebenso frühzeitig wirksam zu begegnen.

Weitere Risiken der zukünftigen Entwicklung sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, liegen nicht vor.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Der Landkreis Limburg-Weilburg hat der GAB im Jahr 2020 - wie bereits in den Vorjahren - einen allgemeinen Zuschuss zur Co-Finanzierung der Maßnahmen im Bildungsträgerbereich in Höhe von 300 T€ gezahlt.

Zudem besteht eine Bürgschaft für ein Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau aus dem Jahr 2003 betreffend den Umbau der Liegenschaft "Im Schlenkert". Der aktuelle Stand beträgt 2.106.880 €.

Zusätzlich hat der Landkreis der GAB jeweils ein Darlehen zum Ankauf der Ohi-Heat-Halle (2018) sowie zum Anbau des Jobcenters (2019) gewährt. Die aktuelle Restschuld beträgt 5,1 Mio. €.

GESELLSCHAFT FÜR AUSBILDUNG UND BESCHÄFTIGUNG MBH

FINANZDATEN

BILANZ

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Aktiva				
Anlagevermögen (€)	15.454.315,39	14.440.789,21	1.013.526,18	7,0
Immaterielle Vermögensgegenstände (€)	8,53	624,14	-615,61	-98,6
Sachanlagen (€)	15.428.741,27	14.427.382,07	1.001.359,20	6,9
Finanzanlagen (€)	25.565,59	12.783,00	12.782,59	100,0
Umlaufvermögen (€)	2.298.852,71	1.914.830,52	384.022,19	20,1
Vorräte (€)	189.736,78	153.105,63	36.631,15	23,9
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (€)	517.746,84	1.119.875,57	-602.128,73	-53,8
Kasse, Bankguthaben, Schecks (€)	1.591.369,09	641.849,32	949.519,77	147,9
Rechnungsabgrenzungsposten (€)	9.850,00	56.597,96	-46.747,96	-82,6
Bilanzsumme (€)	17.763.018,10	16.412.217,69	1.350.800,41	8,2
Passiva				
Eigenkapital (€)	3.068.473,27	3.089.609,18	-21.135,91	-0,7
Gezeichnetes Kapital (€)	25.850,00	25.850,00	0,00	0,0
Kapitalrücklage (€)	2.676.350,78	2.676.350,78	0,00	0,0
Gewinnvortrag / Verlustvortrag (€)	387.408,40	564.280,05	-176.871,65	-31,3
Jahresergebnis (€)	-21.135,91	-176.871,65	155.735,74	88,1
Anteil an EK (in %)	100,0	-	100,0	-
Sonderposten (€)	8.075,00	12.113,00	-4.038,00	-33,3
Rückstellungen (€)	1.137.914,82	1.139.130,00	-1.215,18	-0,1
Verbindlichkeiten (€)	12.259.701,78	12.158.231,93	101.469,85	0,8
Rechnungsabgrenzungsposten (€)	1.288.853,23	13.133,58	1.275.719,65	9.713,4
Bilanzsumme (€)	17.763.018,10	16.412.217,69	1.350.800,41	8,2

GESELLSCHAFT FÜR AUSBILDUNG UND BESCHÄFTIGUNG MBH

GEWINN UND VERLUST

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Umsatzerlöse	9.494.031,61	9.197.109,80	296.921,81	3,2
dar.: Zuschuss des Landkreises Limburg-Weilburg	300.000,00	300.000,00	0,00	0,0
Erträge aus Zuwendungen	4.038,00	240,00	3.798,00	1.582,5
Sonstige betriebliche Erträge	58.612,09	80.473,95	-21.861,86	-27,2
Gesamtleistung	9.556.681,70	9.277.823,75	278.857,95	3,0
Materialaufwand	2.400.993,94	2.450.655,80	-49.661,86	-2,0
Rohergebnis	7.155.687,76	6.827.167,95	328.519,81	4,8
Personalaufwand	5.467.324,62	5.123.969,80	343.354,82	6,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	914.978,79	798.447,85	116.530,94	14,6
Abschreibungen	533.680,98	853.549,42	-319.868,44	-37,5
Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des UV	8.000,00	-	8.000,00	-
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	232.891,36	214.486,18	18.405,18	8,6
Sonstige Steuern	19.947,92	13.586,35	6.361,57	46,8
Jahresergebnis	-21.135,91	-176.871,65	155.735,74	88,1

FINANZKENNZAHLEN

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Personalaufwandsquote (in %)	57,2	55,2	2,0	3,6
Eigenkapitalquote (in %)	17,3	18,8	-1,5	-8,0
Fremdkapitalquote (in %)	82,7	81,1	1,6	2,0

INDIVIDUELLE KENNZAHLEN

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Anzahl Mitarbeiter*innen	245	198	47	23,7

GESELLSCHAFT FÜR AUSBILDUNG UND BESCHÄFTIGUNG MBH

FINANZBEZIEHUNGEN

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Bürgschaften	2.106.880,00	2.268.950,00	-162.070,00	-7,1
Darlehen	5.100.000,00	5.200.000,00	-100.000,00	-1,9
Zuschüsse	300.000,00	300.000,00	0	0



KREISHALLENBAD WEILBURG GMBH - OBERLAHNBAD WEILBURG

KREISHALLENBAD WEILBURG GMBH - OBERLAHNBAD WEILBURG

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Schiede 43
FIRMENSITZ	65549 Limburg a.d. Lahn
TELEFON	06471 9271920
E-MAIL	info@oberlahnbad.de
WEBSEITE	www.oberlahnbad.de



RECHTSFORM	GmbH
GRÜNDUNGSDATUM	23.03.1981

BETEILIGUNGSQUOTEN ²	Nominal _____ 100% / - / 100%
	Stimmen _____ - / - / -
KAPITAL	Stammkapital _____ 25.565 €

UNTERNEHMENSGEGENSTAND	Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Kreishallenbades Weilburg. Weiterhin ist Gegenstand des Unternehmens die Unterhaltung von Photovoltaikanlagen.
------------------------	--

ÖFFENTLICHER ZWECK	Das Kreishallenbad Weilburg ist durch die Schließung verschiedener Bäder nunmehr das einzige öffentliche Hallenbad im Landkreis Limburg-Weilburg. Das Kreishallenbad hat dadurch eine zentrale Aufgabe in den Bereichen des Sports und der Freizeitgestaltung. Außerdem dient es dem Landkreis Limburg-Weilburg als Schulträger zur Erteilung des lehrplanmäßigen Schwimmunterrichts.
--------------------	---

GESELLSCHAFTER	Landkreis Limburg-Weilburg _____ 25.564,60 € (100,00%)
TOCHTERUNTERNEHMEN	Hallenbad Diez-Limburg GmbH _____ 6.391,10 € (25,00%)

GESCHÄFTSFÜHRUNG	GESCHÄFTSFÜHRER/-IN Herr Thorsten Roth
	STELLVERTRETENDE(R) GESCHÄFTSFÜHRER/-IN Frau Dana Meister

² direkt / indirekt / gesamt

KREISHALLENBAD WEILBURG GMBH - OBERLAHNBAD WEILBURG

GESELLSCHAFTER- VERSAMMLUNG

VORSITZENDE(R)

LRat Herr Michael Köberle (CDU)

Landkreis Limburg-Weilburg

MITGLIED

KBgo Herr Ruprecht Keller (CDU)

Landkreis Limburg-Weilburg

KBgo Herr Karl-Heinz Stoll (SPD)

Landkreis Limburg-Weilburg

VERLAUF DES GESCHÄFTSJAHRES

Geschäftsverlauf

Aufgrund der pandemiebedingten Schließung des Bades vom 16. März bis 12. Juli und vom 2. November bis Jahresende 2020 erzielte die Gesellschaft neben den Umsatzerlösen aus den Einspeisevergütungen der Photovoltaikanlagen von 108 T€ in 2020 lediglich Erlöse von 209 T€ aus dem Badbetrieb.

Das Jahresergebnis 2020 weist einen Verlust von 12 T€ aus. Davon entfällt gemäß Spartenrechnung ein Defizit von ca. 1.143 T€ auf den Badbetrieb. Dabei sind in den Erträgen Coronahilfen von 51 T€ enthalten. Kompensiert wurde der Verlust im Wesentlichen durch die im Finanzergebnis enthaltenen Beteiligungserträge von 908 T€ sowie einer Verlustübernahme vom Kernhaushalt des Landkreises von 185 T€.

Aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen generierte die Gesellschaft einen Überschuss von 38 T€.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 2.591 T€ auf 21.966 T€ erhöht. In den Aktiva der Bilanz hat sich das Anlagevermögen um 381 T€ vermindert. Den Abschreibungen von 422 T€ stehen Investitionen von 41 T€ gegenüber. Von den Investitionen entfallen 38 T€ auf eine Erhöhung der Beteiligung an der Hallenbad Diez-Limburg GmbH. Das Umlaufvermögen ist um 3.016 T€ gestiegen. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beträgt 79,4 %.

Durch eine Kapitaleinlage des Kernhaushaltes von 3.753 T€ erhöht sich das Eigenkapital unter Berücksichtigung des Jahresfehbetrages von 12 T€ auf 11.216 T€. Die Eigenkapitalquote beträgt 51,1 % und erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 12,5 %. Ferner wurden die Verbindlichkeiten um 1.001 T€ reduziert.

Das Anlagevermögen ist zum Jahresende ausreichend langfristig finanziert.

Ertragslage

Im Geschäftsjahr wurden Umsatzerlöse aus den Einspeisevergütungen der Photovoltaikanlagen in vergleichbarer Höhe der Vorjahre von 108 T€ erzielt. Diesen Einnahmen stehen direkt den Photovoltaikanlagen zuzuordnende Kosten (Abschreibungen, Versicherungs- und Materialaufwand, Finanzierungskosten sowie Ertragssteuern) von 71 T€ gegenüber. Per Saldo ergibt sich aus diesem Bereich ein Überschuss von 37 T€.

KREISHALLENBAD WEILBURG GMBH - OBERLAHNBAD WEILBURG

Ohne Berücksichtigung der Dividendenerträge von 908 T€ hat sich ein Defizit aus dem Betrieb des Bades von 1.144 T€ ergeben. Daneben waren 244 T€ als Verlustausgleich an die Hallenbad Diez-Limburg GmbH zu zahlen. Von dem Kernhaushalt des Landkreises Limburg-Weilburg wurde diese Verlustabdeckung komplett erstattet. Darüber hinaus wurde eine Verlustübernahme aus dem Kernhaushalt von 186 T€ für den laufenden Verlust 2020 aus dem Badbetrieb gezahlt.

In den Umsatzerlösen von 317 T€ sind neben den Einspeisevergütungen für die Photovoltaikanlagen von 108 T€ auch 13 T€ Erlöse aus der Einspeisung von Strom aus dem Betrieb eines Blockheizkraftwerkes enthalten. Auf den Badbetrieb entfallen somit 209 T€ inkl. der aus dem Betrieb des Blockheizkraftwerkes. Im Vorjahr wurden im ganzjährigen Betrieb mit 450 T€ somit höhere Einnahmen in Höhe von 254 T€ erzielt.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen von 100 T€ sind Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil aus den erhaltenen Investitionszuschüssen für den Bau des Hallenbades mit 48 T€ und 51 T€ Corona-Hilfen enthalten.

Der Materialaufwand ist mit 736 T€ um 309 T€ im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Darin sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (vorwiegend Gas, Strom, Wasser, Betriebsstoffe und Wareneinkäufe) von 127 T€ und bezogene Leistungen von 609 T€ enthalten. Die mit der Betriebsführung des Hallenbades beauftragte „Deutsche Sportstättenbetriebs- und Planungsgesellschaft mbH & Co. KG“ (DSBG) hat der Gesellschaft für die Betriebsführung und Beratungsleistungen sowie für Personalgestellung in 2020 Leistungen von 540 T€ berechnet. Die Kosten für die Personalgestellung lagen mit 398 T€ ca. 257 T€ unter dem Vorjahresbetrag, da durch die coronabedingte Schließung des Bades von insgesamt 6 Monaten in 2020 für diese Zeiten Kurzarbeitergeld geltend gemacht werden konnte.

Die Personalaufwendungen von 59 T€ entfallen auf Personalkostenerstattungen an den Landkreis von 49 T€, mit 6 T€ auf das Geschäftsführergehalt und mit 4 T€ auf sonstige geringfügig Beschäftigte einschließlich der Sozialabgaben für geringfügig Beschäftigte.

Die Abschreibungen liegen mit 422 T€ auf dem Vorjahresniveau. Auf die Photovoltaikanlagen entfallen wie im Vorjahr 52 T€ und auf das Hallenbad 370 T€.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verringern sich von 131 T€ im Vorjahr auf 105 T€ im Jahr 2020. In dieser Position sind die laufenden Kosten für den Betrieb des Hallenbades, Versicherungskosten, Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit, Steuerberatungs- und Sachverständigenkosten sowie sonstige Verwaltungskosten verbucht. Die Minderung resultiert aus der coronabedingten Schließung des Bades in 2020.

Das Finanzergebnis liegt mit 909 T€ ca. 197 T€ über dem Vorjahresergebnis. Ursächlich hierfür ist eine Verlustausgleichszahlung für den laufenden Planverlust 2020 mit 186 T€ vom Kernhaushalt. Ferner sind 11 T€ geringere Zinsaufwendungen angefallen. Der Beteiligungsverlust an der Hallenbad Diez-Limburg GmbH von 244 T€ ist durch den Kernhaushalt des Landkreises in Gänze erstattet worden. Die Dividendeneinnahmen aus dem Aktienpaket von der Süwag AG von 908 T€ sind konstant geblieben.

Der ausgewiesene Jahresverlust von 12 T€ ergibt sich nach Berücksichtigung eines Zuschusses aus dem Kernhaushalt von 186 T€. Insofern ergäbe sich ein Jahresdefizit von 198 T€ ohne diesen Zuschuss. In der Vergangenheit konnte ein Defizit durch das positive Finanzergebnis weitestgehend

KREISHALLENBAD WEILBURG GMBH - OBERLAHNBAD WEILBURG

kompensiert bzw. überkompensiert werden. Aufgrund des mit der Wiedereröffnung des Hallenbades ab 2018 gestiegenen strukturellen Defizits wird deutlich, dass die Kreishallenbad Weilburg GmbH insbesondere auf die Beteiligungserträge angewiesen ist und darüber hinaus weitere Verlustabdeckungen vom Kernhaushalt des Landkreises benötigen wird.

AUSBLICK

Mit der Neueröffnung des Hallenbades im Oktober 2018 steht das Bad der Öffentlichkeit und zu Schulschwimmzwecken wieder zur Verfügung. Die in 2020 generierten Einnahmen von 309 T€ decken die Aufwendungen für das Schwimmbad von ca. 1.453 T€ allerdings nicht.

Der im Oktober 2019 für das Jahr 2021 erstellte Wirtschaftsplan wurde auf der Basis der Hochrechnungen von der Deutschen Sportstättenbetriebs- und Planungsgesellschaft mbH & Co. KG (DSBG) und den Werten der Finanzbuchhaltung aus dem Zeitraum von Oktober 2018 bis August 2019 ermittelt. Danach wurde unter dem gegebenen Nutzungsrahmen des Bades ein Jahresdefizit von ca. 180 T€ für die Gesellschaft kalkuliert. Die Erstattung des Beteiligungsverlustes an der Hallenbad Diez-Limburg GmbH von jährlich ca. 244 T€ und ein Zuschuss für den laufenden Verlust von 180 T€ durch den Kernhaushalt des Landkreises sowie der positive Deckungsbeitrag durch den Betrieb der Photovoltaikanlagen waren dabei bereits berücksichtigt. Für das Jahr 2021 wird sich der Verlust voraussichtlich auf ca. 90 T€ aufgrund der pandemiebedingten Schließung des Bades im ersten Halbjahr 2021 vermindern.

Der Neubau des Kreishallenbades hatte ein Investitionsvolumen von 10,49 Mio. €. Die Finanzierung der Neubaukosten erfolgt neben Zuschüssen vom Land Hessen und von Kommunen in Höhe von 1,38 Mio. € durch Darlehen in Höhe von 9 Mio. €. Die erforderlichen Darlehensverträge wurden in 2016 abgeschlossen. In 2021 wurden Darlehenssondertilgungen von 3,28 Mio. € vorgenommen. Dadurch werden in den Jahren ab 2022 geringere Zinsaufwendungen von ca. 69 T€ pro Jahr anfallen.

Im Jahr 2020 wurde ein Defizit Höhe von 12 T€ erzielt. Für das Jahr 2021 wird ein Defizit von 90 T€ erwartet. Diese Jahresergebnisse sind aber durch die pandemiebedingten Schließungen des Bades in 2020 und 2021 für jeweils ca. sechs Monate nicht repräsentativ. Einnahmeausfälle in diesen Zeiträumen konnten durch geringere laufende Kosten überkompensiert werden bzw. wurden in 2020 durch einmalige Corona-Hilfen von 51 T€ teilweise gedeckt.

Die Gesellschaft geht davon aus, dass unter regulären Bedingungen eines Badbetriebes das Defizit ab 2022 deutlich erhöht würde. Durch die mit der Betriebsführung des Schwimmbades beauftragte Gesellschaft „Deutsche Sportstättenbetriebs- und Planungsgesellschaft mbH & Co. KG“ (DSBG) wird eine Optimierung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses unter den vorliegenden oder geänderten Rahmenbedingungen angestrebt. Dieses Unternehmen ist auf den Betrieb von Schwimmbädern spezialisiert. Die möglichen Einflussparameter werden dazu analysiert und können zukünftig zur Aufzeichnung diverser Handlungsalternativen und Entscheidungen verwendet werden.

Die installierten Planungs- und Steuerungsmaßnahmen werden als ausreichend angesehen, um auf erkennbare Risiken reagieren zu können.

Die Ertragslage der Gesellschaft bleibt wesentlich durch die zufließenden Beteiligungserträge aus dem Aktienpaket von 825.630 Aktien der Süwag Energie AG bestimmt. Die Süwag Energie AG geht

KREISHALLENBAD WEILBURG GMBH - OBERLAHNBAD WEILBURG

in ihrer mittelfristigen Planung von einer kontinuierlichen Ausschüttung von ca. 1,10 € pro Aktie (mithin in Summe für die Gesellschaft ca. 908 T€ pro Jahr) aus.

Durch den Neubau wurde die Attraktivität des Hallenbades gesteigert. Neben einem modernen Schwimmbecken und dem Saunabereich steht ein zusätzliches Therapiebecken zur Verfügung. Die verbesserte Energie- und Wartungseffizienz des neuen Bades trägt zur Senkung der laufenden Kosten bei. Allerdings werden u.a. durch die höheren Abschreibungs- und Finanzierungskosten des Hallenbadneubaus sowie durch höhere Personalkosten aufgrund der Verbesserung der zeitlichen Nutzung des Bades für die Bürger die Einnahmen aus den Dividenden des Aktienpaketes nicht zur Abdeckung der Kosten des Badbetriebes ausreichen. Die Gesellschaft geht davon aus, dass – auch unter Berücksichtigung von Einsparungen durch geänderte Nutzungskonzepte des Bades – dauerhaft ein Zuschuss aus dem Kernhaushalt des Landkreises Limburg-Weilburg geleistet werden muss.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Der Landkreis Limburg-Weilburg hat der Kreishallenbad Weilburg GmbH die Verlustausgleiche für den Betrieb des Oberlahnbades (186 T€) sowie des Oranienbades Diez durch die Hallenbad Limburg-Diez GmbH (244 T€) erstattet.

Daneben erstattet die Kreishallenbad Weilburg GmbH dem Landkreis anteilige Personalkosten für die Geschäftsführung. Der Betrag belief sich 2020 auf 62 T€.

KREISHALLENBAD WEILBURG GMBH - OBERLAHNBAD WEILBURG

FINANZDATEN

BILANZ

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Anlagevermögen	17.434.636,22	17.816.050,22	-381.414,00	-2,1
Immaterielle Vermögensgegenstände	3.883,00	3.731,00	152,00	4,1
Sachanlagen	10.417.840,69	10.836.906,69	-419.066,00	-3,9
Finanzanlagen	7.012.912,53	6.975.412,53	37.500,00	0,5
Umlaufvermögen	4.528.578,94	1.554.883,17	2.973.695,77	191,3
Vorräte	16.452,31	20.125,78	-3.673,47	-18,3
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	625.019,39	663.882,22	-38.862,83	-5,9
Kasse, Bankguthaben, Schecks	3.887.107,24	870.875,17	3.016.232,07	346,3
Rechnungsabgrenzungsposten	2.838,65	4.631,49	-1.792,84	-38,7
Bilanzsumme	21.966.053,81	19.375.564,88	2.590.488,93	13,4
Eigenkapital	11.215.594,89	7.474.084,34	3.741.510,55	50,1
Gezeichnetes Kapital	25.564,59	25.564,59	0,00	0,0
Kapitalrücklage	6.144.235,36	2.390.922,86	3.753.312,50	157,0
Gewinnrücklagen	5.057.596,89	5.342.027,94	-284.431,05	-5,3
Jahresergebnis	-11.801,95	-284.431,05	272.629,10	95,9
Sonderposten	1.271.933,00	1.319.963,00	-48.030,00	-3,6
dar.: Sonderposten für Zuwendungen	1.271.933,00	1.319.963,00	-48.030,00	-3,6
Rückstellungen	24.539,96	124.089,64	-99.549,68	-80,2
Steuerrückstellungen	5.763,00	8.992,00	-3.229,00	-35,9
sonstige Rückstellungen	18.776,96	115.097,64	-96.320,68	-83,7
Verbindlichkeiten	9.453.985,96	10.455.127,90	-1.001.141,94	-9,6
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	9.282.204,28	10.116.744,53	-834.540,25	-8,3
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	68.727,79	238.755,57	-170.027,78	-71,2
Verbindlichkeiten ggü. Gesellschaftern	7,10	59.104,57	-59.097,47	-100,0
Sonstige Verbindlichkeiten	103.046,79	40.523,23	62.523,56	154,3
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	2.300,00	-2.300,00	-100,0
Bilanzsumme	21.966.053,81	19.375.564,88	2.590.488,93	13,4

KREISHALLENBAD WEILBURG GMBH - OBERLAHNBAD WEILBURG

GEWINN UND VERLUST

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Umsatzerlöse	316.561,90	591.710,48	-275.148,58	-46,5
Sonstige betriebliche Erträge	100.431,57	101.202,34	-770,77	-0,8
Gesamtleistung	416.993,47	692.912,82	-275.919,35	-39,8
Materialaufwand	735.811,48	1.045.326,66	-309.515,18	-29,6
Rohergebnis	-318.818,01	-352.413,84	33.595,83	9,5
Personalaufwand	58.866,92	76.741,74	-17.874,82	-23,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	105.256,68	131.073,21	-25.816,53	-19,7
Abschreibungen	421.771,85	421.009,70	762,15	0,2
Erträge aus Beteiligungen	908.193,00	908.193,00	0,00	0,0
Erträge aus Gewinnabführung	-	-	-	-
Aufwendungen aus Verlustübernahme	244.468,76	237.400,00	7.068,76	3,0
<i>dar.: Verlustausgleich Hallenbad Diez GmbH</i>	244.468,76	237.400,00	7.068,76	3,0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.103,00	1.117,00	-14,00	-1,3
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	186.016,25	197.323,80	-11.307,55	-5,7
Steuern vom Einkommen und Ertrag	13.160,41	13.706,20	-545,79	-4,0
Sonstige Steuern	2.739,07	1.472,56	1.266,51	86,0
Erträge aus Verlustübernahme	430.000,00	237.400,00	192.600,00	81,1
<i>dar.: Verlustübernahme Hallenbad Diez-Limburg durch Landkreis</i>	244.468,76	237.400,00	7.068,76	3,0
<i>dar.: Verlustübernahme Kreishallenbad Weilburg durch den Landkreis</i>	185.531,24	-	185.531,24	-
Jahresergebnis	-11.801,95	-284.431,05	272.629,10	95,9

FINANZKENNZAHLEN

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Personalaufwandsquote (in %)	14,1	11,1	3,0	27,0
Eigenkapitalquote (in %)	51,1	38,6	12,5	32,4
Fremdkapitalquote (in %)	43,2	54,6	-11,4	-20,9

KREISHALLENBAD WEILBURG GMBH - OBERLAHNBAD WEILBURG

INDIVIDUELLE KENNZAHLEN

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Anzahl Mitarbeiter*innen	2	2	0	0

FINANZBEZIEHUNGEN

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Erträge aus Verlustübernahme	430.000,00	237.400,00	192.600,00	81,1
<i>dar.: Verlustübernahme Hallenbad Diez-Limburg durch Landkreis</i>	244.468,76	237.400,00	7.068,76	3,0
<i>dar.: Verlustübernahme Kreishallenbad Weilburg durch Landkreis</i>	185.531,24	-	185.531,24	-
Bürgschaften	1.728.071,47	1.931.791,16	-203.719,69	-10,6
Personalkostenerstattung an den Landkreis Limburg- Weilburg	61.995,55	59.090,48	2.905,07	4,7

KIG I – KREISIMMOBILIENGESELLSCHAFT LIMBURG-WEILBURG MBH & CO. KG (I.L.)

KIG I – KREISIMMOBILIENGESELLSCHAFT LIMBURG-WEILBURG MBH & CO. KG (I.L.)

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Wolfratshauser Straße 49
FIRMENSITZ	82049 Pullach
TELEFON	(0)89 21 104-134
TELEFAX	(0)89 21 104-225
E-MAIL	klaus.steixner@hannover-leasing.de
RECHTSFORM	KG
GRÜNDUNGSDATUM	12.11.1998
BETEILIGUNGSQUOTEN ³	Nominal _____ 100% / - / 100%
KAPITAL	Kommanditeinlage _____ 25.000 €
UNTERNEHMENSGEGENSTAND	Gegenstand des Unternehmens ist der Kauf, die Herstellung, die Verwaltung und die Vermietung von Immobilien, die Verwaltung und Nutzung eigenen Kapitalvermögens und die Durchführung aller damit mittelbar oder unmittelbar zusammenhängenden Geschäfte sowie das Eingehen von Beteiligungen an solchen Unternehmen. Ausgenommen sind die Tätigkeiten oder Geschäfte, die in § 34c GewO aufgeführt sind. Ausgenommen ist auch die Nutzung des Grundbesitzes für gewerbliche Zwecke der Gesellschafter.
ÖFFENTLICHER ZWECK	Der öffentliche Zweck ergibt sich aus der Aufgabenstellung
GESELLSCHAFTER LIQUIDATOR	Landkreis Limburg-Weilburg _____ 25.000 € (100,00%) Igumenitsa Verwaltungsgesellschaft mbH Michael Lohr
GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG	VORSITZENDE(R) LRat Herr Michael Köberle (CDU)
	MITGLIED KBgo Herr Jörg Sauer (SPD)

³ direkt / indirekt / gesamt

KIG I – KREISIMMOBILIENGESELLSCHAFT LIMBURG-WEILBURG MBH & CO. KG (I.L.)

KOMPLEMENTÄR/GE- SCHÄFTSFÜHRUNG

GESCHÄFTSFÜHRER/-IN

Herr Bernd Janietz

Igumenitsa
Verwaltungs-
gesellschaft mbH

Herr Klaus Steixner

Igumenitsa
Verwaltungs-
gesellschaft mbH

VERLAUF DES GESCHÄFTSJAHRES

In Ausübung des Wahlrechts nach § 286 Absatz 4 HGB wird auf die Angaben über die Geschäftsbezüge der Betriebsleitung verzichtet.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 23./29. Juni 2015 wurde die Auflösung der Gesellschaft zum 30. Juni 2015 beschlossen. Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation.

Durch die beabsichtigte Schlussliquidation nach Ende eines anhängigen Baumängelprozesses sind 2020 lediglich Liquidationskosten sowie Nebenkosten des Geldverkehrs angefallen.

AUSBLICK

Die Schlussliquidation ist nach Abschluss des anhängigen Baumängelprozesses schnellstmöglich beabsichtigt. Das Ende des Prozesses ist derzeit allerdings noch nicht absehbar.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Derzeit bestehen keine direkten Auswirkungen auf den Kreishaushalt.

KIG I – KREISIMMOBILIENGESELLSCHAFT LIMBURG-WEILBURG MBH & CO. KG (I.L.)

FINANZDATEN

BILANZ

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Aktiva				
Umlaufvermögen	14.587,07	86.825,66	-72.238,59	-83,2
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	-	43.570,93	-43.570,93	-100,0
Kasse, Bankguthaben, Schecks	14.587,07	43.254,73	-28.667,66	-66,3
Bilanzsumme	14.587,07	86.825,66	-72.238,59	-83,2
Passiva				
Eigenkapital	12.861,57	39.839,85	-26.978,28	-67,7
Rückstellungen	1.725,50	8.636,55	-6.911,05	-80,0
Verbindlichkeiten	-	38.349,26	-38.349,26	-100,0
Bilanzsumme	14.587,07	86.825,66	-72.238,59	-83,2

GEWINN UND VERLUST

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Sonstige betriebliche Erträge	-	16.071,00	-16.071,00	-100,0
Gesamtleistung	-	16.071,00	-16.071,00	-100,0
Rohergebnis	-	16.071,00	-16.071,00	-100,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.978,28	18.709,00	-16.730,72	-89,4
Jahresergebnis	-1.978,28	-2.638,00	659,72	25,0

FINANZKENNZAHLEN

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Eigenkapitalquote (in %)	88,2	45,9	42,3	92,2
Fremdkapitalquote (in %)	11,8	54,1	-42,3	-78,2



KIG II - KREISIMMOBILIENGESELLSCHAFT LIMBURG-WEILBURG MBH & CO. KG (I.L.)

KIG II - KREISIMMOBILIENGESELLSCHAFT LIMBURG-WEILBURG MBH & CO. KG (I.L.)

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Wolfratshauer Straße 49	
FIRMENSITZ	82049 Pullach	
TELEFON	(0)89 21 104-134	
TELEFAX	(0)89 21 104-225	
E-MAIL	klaus.steixner@hannover-leasing.de	
RECHTSFORM	KG	
GRÜNDUNGSDATUM	17.12.2003	
BETEILIGUNGSQUOTEN ⁴	Nominal _____ 100% / - / 100%	Stimmen _____ - / - / -
KAPITAL	Kommanditeinlage _____	25.000 €
UNTERNEHMENSGEGENSTAND	Gegenstand des Unternehmens ist der Kauf, die Herstellung, die Verwaltung und die Vermietung von Immobilien, die Verwaltung und Nutzung eigenen Kapitalvermögens und die Durchführung aller damit mittelbar oder unmittelbar zusammenhängenden Geschäfte sowie das Eingehen von Beteiligungen an solchen Unternehmen. Ausgenommen sind die Tätigkeiten oder Geschäfte, die in § 34c GewO aufgeführt sind. Ausgenommen ist auch die Nutzung des Grundbesitzes für gewerbliche Zwecke der Gesellschafter.	
ÖFFENTLICHER ZWECK	Der öffentliche Zweck ergibt sich aus der Aufgabenstellung.	
GESELLSCHAFTER LIQUIDATOR	Landkreis Limburg-Weilburg _____ 25.000 € (100,00%)	Ankyra Verwaltungsgesellschaft mbH Michael Lohr
KOMPLEMENTÄR/GE-SCHÄFTSFÜHRUNG	GESCHÄFTSFÜHRER/-IN	
	Herr Bernd Janietz	Ankyra Verwaltungsgesellschaft mbH
	Herr Klaus Steixner	Ankyra Verwaltungsgesellschaft mbH

VERLAUF DES GESCHÄFTSJAHRES

In Ausübung des Wahlrechts nach § 286 Absatz 4 HGB wird auf die Angaben über die Geschäftsbezüge der Betriebsleitung verzichtet.

⁴ direkt / indirekt / gesamt

KIG II - KREISIMMOBILIENGESELLSCHAFT LIMBURG-WEILBURG MBH & CO. KG (I.L.)

Mit Gesellschafterbeschluss vom 23./29. Juni 2015 wurde die Auflösung der Gesellschaft zum 30. Juni 2015 beschlossen. Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation.

Die Schlussliquidation erfolgt nun nachträglich zum 31.12.2020.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Es bestanden keine direkten Auswirkungen auf den Kreishaushalt mehr.

FINANZDATEN

BILANZ

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Umlaufvermögen	14.171,04	74.269,03	-60.097,99	-80,9
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	54.084,67	-54.084,67	-100,0
Kasse, Bankguthaben, Schecks	14.171,04	20.184,36	-6.013,32	-29,8
Bilanzsumme	14.171,04	74.269,03	-60.097,99	-80,9
Eigenkapital	11.245,42	35.746,12	-24.500,70	-68,5
Kapitalanteile	0,00	25.000,00	-25.000,00	-100,0
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	11.245,42	10.746,12	499,30	4,7
Bilanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,0
Rückstellungen	0,00	8.404,34	-8.404,34	-100,0
sonstige Rückstellungen	0,00	8.404,34	-8.404,34	-100,0
Verbindlichkeiten	2.925,62	30.118,57	-27.192,95	-90,3
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.925,62	30.118,57	-27.192,95	-90,3
Bilanzsumme	14.171,04	74.269,03	-60.097,99	-80,9

KIG II - KREISIMMOBILIENGESELLSCHAFT LIMBURG-WEILBURG MBH & CO. KG (I.L.)

GEWINN UND VERLUST

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Sonstige betriebliche Erträge	499,30	41.984,24	-41.484,94	-98,8
Gesamtleistung	499,30	41.984,24	-41.484,94	-98,8
Rohergebnis	499,30	41.984,24	-41.484,94	-98,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	29.084,97	-29.084,97	-100,0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	135,75	-135,75	-100,0
Jahresergebnis	499,30	12.763,52	-12.264,22	-96,1
Zuführungen in die Rücklagen	499,30	12.763,52	-12.264,22	-96,1
Bilanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,0

FINANZKENNZAHLEN

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Eigenkapitalquote (in %)	79,4	48,1	31,3	65,1
Fremdkapitalquote (in %)	20,6	51,9	-31,3	-60,3



KREISKRANKENHAUS WEILBURG GGMBH

KREISKRANKENHAUS WEILBURG GGMBH

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Am Steinbühl 2
FIRMENSITZ	35781 Weilburg
TELEFON	06471 313 - 296
TELEFAX	06471 313 - 221
E-MAIL	info@krankenhaus-weilburg.de
WEBSEITE	www.krankenhaus-weilburg.de



RECHTSFORM	gGmbH
GRÜNDUNGSDATUM	01.01.2005

BETEILIGUNGSQUOTEN ⁵	Nominal _____ 90,91% / - / 90,91%
KAPITAL	Stammkapital _____ 110.000 €

UNTERNEHMENS- GENSTAND

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Kreiskrankenhauses Weilburg gGmbH und der Betrieb des Seniorenzentrums Fellersborn in Löhnberg. Die Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH betreibt das Kreiskrankenhaus Weilburg und seit 1. Dezember 2009 das Seniorenzentrum Fellersborn in Löhnberg. Das Kreiskrankenhaus Weilburg ist mit 181 Betten im Krankenhausplan des Landes Hessen als Haus der Grund- und Regelversorgung ausgewiesen. Ferner ist eine Krankenpflegeschule mit 55 Ausbildungsplätzen angegliedert. Das Seniorenzentrum Fellersborn verfügt über 36 vollstationäre Plätze inkl. 4 Plätze für Kurzzeitpflege, sowie seit 1. Mai 2017 über zusätzliche 27 vollstationäre Plätze inkl. 1 Platz für Kurzzeitpflege zur besonderen Versorgung pflegebedürftiger Menschen mit demenzieller Erkrankung.

ÖFFENTLICHER ZWECK

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch bedarfs- und leistungsgerechte sowie wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten und stationären Krankenhausleistungen.

Darüber hinaus ist Zweck der Gesellschaft der Betrieb von Heimen und Einrichtungen der Altenhilfe, die ambulante, teilstationäre und stationäre Pflege von alten Menschen einschließlich deren sozialen und kulturellen Betreuung sowie das Angebot von Wohngelegenheiten nach den Grundsätzen der Altenhilfe.

GESELLSCHAFTER	Landkreis Limburg-Weilburg _____ 100.000 € (90,91%) Lahn-Dill-Kliniken GmbH _____ 10.000 € (9,09%)
----------------	---

⁵ direkt / indirekt / gesamt

KREISKRANKENHAUS WEILBURG GGMBH

TOCHTERUNTERNEHMEN	KSB Klinik-Service-Betriebe GmbH	25.000 € (100,00%)
	MVZ Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH	25.000 € (100,00%)

GESCHÄFTSFÜHRUNG	GESCHÄFTSFÜHRER/-IN	
	Herr Peter Schermuly	
	Herr Thomas Schulz	

AUFSICHTSRAT	VORSITZENDE(R)	
	LRat Herr Michael Köberle (CDU)	

STELLVERTRETENDE(R) VORSITZENDE(R)	
KBgo Herr Jörg Sauer (SPD)	

MITGLIED	
Herr Robert Becker	
Frau Katja Dienst	
Herr Günter Henche	
Herr Peter Hoffmann	
Frau Dr. Ruth Kittler	
Herr Dr. Hans Noack	
KTM Herr Dr. Frank Schmidt (SPD)	
KTM Herr Joachim Veyhelmann (CDU)	

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG	VORSITZENDE(R)	
	LRat Herr Michael Köberle (CDU)	Landkreis Limburg-Weilburg

STELLVERTRETENDE(R) VORSITZENDE(R)	
KBgo Herr Jörg Sauer (SPD)	Landkreis Limburg-Weilburg

MITGLIED	
Herr Tobias Gottschalk	Lahn-Dill-Kliniken
KTM Herr Dr. Johannes Hanisch (CDU)	Landkreis Limburg-Weilburg
KTM Herr Andreas Hofmeister (CDU)	Landkreis Limburg-Weilburg
KTM Frau Sabine Häuser-Eltgen (GRÜNE)	Landkreis Limburg-Weilburg
KTM Herr Christian Radkovsky (SPD)	Landkreis Limburg-Weilburg
KTM Herr Peter Rompf (SPD)	Landkreis Limburg-Weilburg

VERLAUF DES GESCHÄFTSJAHRES

In Ausübung des Wahlrechts nach § 286 Absatz 4 HGB wird auf die Angaben über die Geschäftsbezüge der Betriebsleitung verzichtet.

Entwicklung von Krankenhäusern im Gesundheitswesen

Das Jahr 2020 war im Wesentlichen durch die Coronapandemie geprägt. Hier war es erforderlich, dass die Krankenhäuser auf die teilweise täglich geänderten Erlasse der Politik adäquat reagieren mussten. Insbesondere der Bereich Hygiene und die damit einhergehende Anpassung der hausspezifischen Konzepte hat im Kreiskrankenhaus Weilburg große personelle Ressourcen gebunden. Die Einschränkungen hinsichtlich der Durchführung von elektiven Operationen wurden zu Beginn der Pandemie durch die seitens der Politik beschlossenen Freihaltepauschalen finanziell weitestgehend kompensiert.

Die Ausgliederung sämtlicher Pflegekosten aus den DRGs (pauschaliertes Abrechnungssystem bei stationären Krankenhausleistungen) und die Vereinbarung eines separaten Pflegebudgets stellen seit Einführung des DRG-Systems die größte Änderung in der Vergütungsstruktur der Krankenhäuser dar. Die Eckpunkte für die Budget- und Entgeltvereinbarung für das Jahr 2020 wurden geeint, wenngleich zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch keine genehmigte Budgetvereinbarung vorliegt.

Die bereits im Vorjahr eingeführten Personaluntergrenzen wurden erwartungsgemäß ausgeweitet, so dass nun - abgesehen von der Intensivstation - für alle Bereiche des Kreiskrankenhauses entsprechende Regelungen gelten.

Der Krankenhausmarkt ist ferner durch Konsolidierungen und Spezialisierungen der Fachabteilungen auf bestimmte Krankheitsbilder ausgerichtet. Prognosen zur Leistungs- und Umsatzentwicklung für Folgejahre gestalten sich insbesondere aufgrund der anhaltenden Pandemie schwierig. Weitere Unsicherheiten ergeben sich durch anhaltende Verschiebungen vom stationären in den ambulanten Leistungsbereich.

In der jährlichen Neubewertung der Bewertungsrelationen des DRG-Systems ist bereits seit Jahren ein Trend zu beobachten, dass Fälle der Grund- und Regelversorgung abgewertet und hochspezialisierte Behandlungen aufgewertet werden. Dies stellt für das Kreiskrankenhaus eine zusätzliche Belastung dar, da sich bei gleicher Patientenstruktur die Einnahmen reduzieren und auf der anderen Seite die kostenintensive Notfallversorgung nicht adäquat abgebildet ist und vergütet wird. Dies führte aktuell zu einer deutlich geringeren Steigerung des Landesbasisfallwertes. Personal- und Sachkostensteigerungen lassen sich nicht mehr ohne Weiteres mit den möglichen Erlössteigerungen auffangen. Viele deutsche Krankenhäuser stehen somit in einer Unterfinanzierung und können die Verpflichtungen der allgemeinen Daseinsvorsorge nicht mehr vollumfänglich wahrnehmen.

Mit dem Erwerb einer orthopädischen Kassenzulassung wurde zum 1. Juli der Betrieb des MVZ Kreiskrankenhaus Weilburg aufgenommen. Durch das Angebot einer hälftigen Zulassung im Bereich der Orthopädie und Chirurgie wird der Klinikstandort durch die Verzahnung vom ambulanten und stationärem Versorgungsangebot weiter gestärkt. Eine entsprechende personelle Verzahnung wurde etabliert.

Eckdaten der Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH

Die Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH betreibt das Kreiskrankenhaus Weilburg und seit 1. Dezember 2009 das Seniorenzentrum Fellersborn in Löhnberg. Das Kreiskrankenhaus Weilburg ist im Krankenhausplan des Landes Hessen ausgewiesen und nimmt an der unabdingbaren Notfallversorgung teil.

Es verfügt über folgende Fachabteilungen:

- Allgemein-/Viszeralchirurgie/Proktologie
- Orthopädie/Unfallchirurgie
- Innere Medizin
- Gynäkologie
- Klinische Geriatrie

Es wird eine geriatrische Tagesklinik mit 10 Plätzen betrieben. Ferner ist eine Krankenpflegeschule mit 55 genehmigten Ausbildungsplätzen angegliedert. Das Seniorenzentrum Fellersborn verfügt über insgesamt 63 vollstationäre Plätze inkl. fünf eingestreuter Plätze für Kurzzeitpflege und zwei beschützter Wohngruppen "Demenz" mit 27 Plätzen.

Pflegesatzverfahren

Am 12. März 2021 wurde mit den Kostenträgern eine gemeinsame Protokollnotiz der Budget- und Entgeltverhandlungen für das Jahr 2020 erstellt. Die Budgetgenehmigung mit Spezifikation der verhandelten Entgelte lag zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses noch nicht vor. Die Verhandlungen sind für November 2021 angesetzt.

Das Krankenhaus und die Kostenträger vereinbarten für das Geschäftsjahr folgende Werte:

	Vereinbart 2020	Ist-Ergebnis 2020	Ist-Ergebnis 2019
Fallzahl DRG	6.710	5.947	6.658
Summe der effektiven Bewertungsrelation	5.934,32	5.360,07	7.320,54
CMI	0,88	0,90	1,10
teilstationäre Fallzahl	168	43	162
teilstationäre Abrechnungstage	1.883	414	1.752

Umsatzentwicklung

Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH

Die Umsatzerlöse inklusive der Bestandsveränderung steigen im Bereich des Krankenhauses im Geschäftsjahr von 32.197 T€ auf 35.682 T€. Der Anstieg resultiert u.a. aus den Neuregelungen im Sinne des § 4 Abs. 8a, § 6 und § 9 Abs. 1a (Krankenhausentgeltgesetz) KHEntG, aus der Erhöhung des Landesbasisfallwertes um 131,89 € (3,73%) auf 3.664,56 € sowie aus coronabedingten Ausgleichszahlungen hauptsächlich für die Nichtbelegung von Krankenhausbetten.

Die Entwicklung der Belegungszahlen und Nutzungsgrade der letzten Jahre zeigt folgendes Bild:

	2020	2019	2018
behandelte Patienten stationär (ohne interne Verlegungen)	5.947	6.658	6.824
Belegungstage	42.593	46.414	46.267
durchschnittliche Verweildauer in Tagen (ohne Verlegung innerhalb des Hauses)	7,16	6,97	6,78
Nutzungsgrad (%)	64,47	70,26	70,03
aufgestellte Betten	181	181	181
durchschnittlich belegte Betten	116,69	127,16	126,76

Seniorenzentrum Fellersborn

Die Umsatzerlöse im Bereich des Seniorenzentrums steigen von 2.786 T€ auf 3.033 T€ bei durchschnittlich 61,94 Bewohnern und 22.610 Pflagetagen (Vorjahr 22.015). Das Seniorenzentrum bietet 36 Plätze inkl. 4 eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen für die stationäre Dauerpflege sowie 27 Plätze für Menschen mit dementieller Erkrankung inkl. einem eingestreuten Kurzzeitpflegeplatz.

Investitionen

Es wurden Investitionen ins Sachanlagevermögen in Höhe von 4.610 T€ getätigt, davon entfallen auf den Anbau Süd und die Sanierung der Intensivstation 1.391 T€, die Baumaßnahme MRT 1.221 T€, die Notaufnahme 283 T€, Brandschutzmaßnahmen 29 T€, Finanzanlagen 750 T€ am MVZ Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH, den Erwerb von Software-Lizenzen 283 T€ und für das Seniorenzentrum Fellersborn 2 T€. Des Weiteren sind Investitionen von 524 T€ für medizinische Ausstattung und 129 T€ für Investitionen im Wirtschafts- und Verwaltungsbereich angefallen.

Im Geschäftsjahr 2016 wurde das Krankenhaus seitens des Landkreises Limburg-Weilburg durch das Kommunalinvestitionsprogramm mit 5 Mio. € für Baumaßnahmen berücksichtigt. Die Baumaßnahmen begannen am 1. März 2017 und werden voraussichtlich im Laufe des Jahre 2021 fertiggestellt sein. Daneben finden aktuell Umbaumaßnahmen im Bereich der Röntgenabteilung für die Installation eines MRT-Gerätes statt.

Vermögens- und Finanzlage

Das Anlagevermögen ist zu 115,9 % (2019:115,5%) durch lang- und mittelfristiges Vermögen bestehend aus Eigenkapital, Sonderposten und Darlehen gedeckt. Die Erhöhung der Beteiligungen von 750 T€ betrifft das MVZ Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH.

Die Vorräte beinhalten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 387 T€ (Vorjahr 162 T€) sowie DRG-Überlieger 423 T€ (Vorjahr 358 T€).

Die Forderung nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht beträgt 2.698 T€ (Vorjahr 1.107 T€). Die Erhöhung beruht insbesondere auf den geänderten Rahmenbedingungen durch das PpSG.

Der Bestand der flüssigen Mittel betrug 3.462 T€.

Das Eigenkapital beträgt 5.928 T€; damit beträgt die Eigenkapitalquote 19,9%.

Die Verbindlichkeiten enthalten 2.142 T€ langfristige Darlehen und Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht 821 T€.

Aufwands- und Ertragslage

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss von 391 T€ ab. Während der Betriebsteil Seniorenzentrum Fellersborn mit einem Jahresfehlbetrag i.H.v. 40 T€ abschließt, konnte der Betriebsteil Krankenhaus einen Überschuss von 431 T€ erzielen. Das insgesamt positive Ergebnis trotz der Coronakrise resultiert vorwiegend aus dem Krankenhausentlastungsgesetz und den damit verbundenen Ausgleichsleistungen, die nachträglich bis ins Jahr 2021 verlängert wurden. Der Anstieg der betrieblichen Erträge (inkl. der periodenfremden Erträge) von 38,1 Mio. € auf 42,0 Mio. € kompensiert die im Vorjahresvergleich höheren laufenden betrieblichen Aufwendungen (+3,3 Mio. € auf 41,5 Mio. €) in vollem Umfang. Insgesamt konnten coronabedingte Erträge i. H. v. 3,2 Mio. € generiert werden.

AUSBLICK

Auch die Ergebnisentwicklung 2021 wird voraussichtlich stark von Covid-19-Effekten beeinflusst sein.

Deutliche Unsicherheiten bestehen aktuell hinsichtlich des Umfangs der finanziellen Kompensation von Einnahmeausfällen, die sich aus gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Behandlung von Covid-Patienten ergeben. Unabhängig davon wird das Kreiskrankenhaus Weilburg aber auch zukünftig seiner Rolle in der Gesundheitsversorgung der Bürger*innen des Landkreises gerecht werden.

Auch in den nächsten Jahren ist durch eine stringente Kostensenkung einerseits und einer Leistungsausweitung andererseits den wirtschaftlichen Zwängen entgegenzuwirken. Hierbei müssen alle Möglichkeiten im Rahmen von Umstrukturierungsmaßnahmen und Kooperationen im Sinne einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ausgeschöpft werden. Die vom Gesetzgeber hierzu vorgegebenen Rahmenbedingungen belasten derzeit die Krankenhäuser schwer. Hinzu kommen gesetzliche Vorgaben im Bereich Hygiene, die mit der Einstellung von zusätzlichem Personal verbunden waren, welches ebenfalls nur zum Teil refinanziert wird.

Zentral für die Zukunftsfähigkeit eines Krankenhauses wird zunehmend der Grad der Digitalisierung sein. Durch Vernetzung und den Einsatz digitaler Lösungen eröffnen sich neue Möglichkeiten, Prozesse effizienter und sicherer zu gestalten und somit neue Wege in der Patientenversorgung zu beschreiten. Um die Digitalisierung im deutschen Gesundheitswesen voranzutreiben, wurde mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) ein erster wichtiger Schritt seitens der Politik gegangen. Das Kreiskrankenhaus Weilburg erarbeitet aktuell in Abstimmung mit den Lahn-Dill-Kliniken einen entsprechenden Projektplan, um die jeweiligen Förderanträge rechtzeitig beim Land Hessen stellen zu können.

Es bleibt abzuwarten, ob die Vielzahl der insgesamt zu erwartenden IT-Projekte in den Krankenhäusern seitens der Softwarehersteller und Beratungsfirmen fristgerecht gemeinsam mit den Krankenhäusern umgesetzt werden können.

Die Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH als Mitglied des Klinikverbundes Hessen e.V., einem Zusammenschluss von 60 kommunalen hessischen Kliniken, plant auch weiterhin eine engere Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner und Mindergesellschafter (Lahn-Dill-Kliniken). Dies soll insbesondere im Bereich der IT sowie weiterer administrativer Bereiche (z.B. Finanzbuchhaltung) erfolgen.

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus kommt auf die Krankenhäuser eine besondere Belastungsprobe in vielerlei Hinsicht zu. Die Einstellung der elektiven Behandlung von Patienten sowie das Vorhalten von Kapazitäten der Grund- und Intensivversorgung wird grundsätzlich zu erheblichen finanziellen Risiken führen. Die Bundesregierung hat zugesagt, die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie auszugleichen. Mit dem Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz wurden erste Schritte des Gesetzgebers dahingehend eingeleitet. Neben den finanziellen Risiken ist derzeit mit erheblichen personellen Ausfällen und Engpässen zu rechnen. Die aus dem Coronavirus resultierenden Risiken sind zurzeit insgesamt noch nicht final absehbar bzw. quantifizierbar.

Die Budgetsicherheit ist nach heutiger Gesetzeslage den Krankenhäusern auch für die nächsten Jahre gegeben. Daher wird es im Sinne einer Standortsicherung im Wesentlichen darauf ankommen, ob es gelingt, die derzeitigen Kosten unter Berücksichtigung der Leistungszahlen und der Versorgungsqualität zu senken und die Erlöse zu steigern. Gleichzeitig hat der weitere Ausbau von Kooperationen mit den Nachbarkliniken unter anderem zur Erzielung von Synergieeffekten oberste Priorität. Die o.a. Risiken sind durch entsprechende Maßnahmen ausreichend abgefangen und befinden sich daher unter Kontrolle der Geschäftsführung. Zu den Maßnahmen gehört u.a. auch ein mittlerweile etabliertes Risikomanagementsystem. Halbjährlich wird ein Risikobericht erstellt, in dem die Ergebnisse der Risikoanalyse und -bewertung zusammengefasst sind.

Die Liquidität ist durch die Bürgschaft des Gesellschafters in Höhe von 4 Mio. € gesichert.

Weitere Risiken der künftigen Entwicklung - insbesondere bestandgefährdende Risiken - bestehen nach Einschätzung der Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH nicht.

Für das Geschäftsjahr 2021 wird ein ähnliches Ergebnis wie in 2020 in Abhängigkeit der gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen angestrebt. Aufgrund der Corona-Krise ist eine seriöse Vorhersage gerade im Bereich des Gesundheitswesens allerdings nur schwer möglich.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Der Landkreis Limburg-Weilburg bezuschusst die Kosten des Personalwohnheims des Kreiskrankenhauses Weilburg nach erfolgter Abrechnung. Der Zuschussbedarf 2020 belief sich auf 97.218,11 € und wird über das Produkt 2012 – Beteiligungscontrolling abgebildet.

Weiterhin erfolgte im Jahr 2020 eine Kapitalaufstockung bei der Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH in Höhe von 2 Mio. € zur Errichtung eines MRT-Standorts sowie zur Neueinrichtung der Notaufnahme.

FINANZDATEN

BILANZ

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Aktiva				
Anlagevermögen	19.120.799,32	16.225.494,40	2.895.304,92	17,8
Immaterielle Vermögensgegenstände	478.829,80	336.712,00	142.117,80	42,2
Sachanlagen	17.831.969,52	15.828.782,40	2.003.187,12	12,7
Finanzanlagen	810.000,00	60.000,00	750.000,00	1.250,0
Umlaufvermögen	10.565.088,53	8.301.120,45	2.263.968,08	27,3
Vorräte	810.645,11	519.891,65	290.753,46	55,9
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.292.854,54	6.141.738,84	151.115,70	2,5
Wertpapiere	-	-	-	-
Kasse, Bankguthaben, Schecks	3.461.588,88	1.639.489,96	1.822.098,92	111,1
Rechnungsabgrenzungsposten	29.844,18	32.638,58	-2.794,40	-8,6
Bilanzsumme	29.715.732,03	24.559.253,43	5.156.478,60	21,0
Passiva				
Eigenkapital	5.927.740,45	3.559.977,22	2.367.763,23	66,5
Gezeichnetes Kapital	110.000,00	110.000,00	0,00	0,0
Kapitalrücklagen	6.215.895,45	4.239.562,45	1.976.333,00	46,6
Gewinnrücklagen	65.666,00	65.666,00	0,00	0,0
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	-855.251,23	-901.242,68	45.991,45	5,1
Jahresergebnis	391.430,23	45.991,45	345.438,78	751,1
Sonderposten	14.089.935,42	12.876.854,34	1.213.081,08	9,4
Rückstellungen	4.207.232,99	2.837.620,40	1.369.612,59	48,3
Verbindlichkeiten	5.356.999,17	5.098.717,47	258.281,70	5,1
Ausgleichsposten aus Darlehensförderung	133.824,00	186.084,00	-52.260,00	-28,1
Bilanzsumme	29.715.732,03	24.559.253,43	5.156.478,60	21,0

GEWINN UND VERLUST

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Erlöse aus Krankenhausleistungen	38.255.431,05	34.531.401,24	3.724.029,81	10,8
Sonstige Erlöse	65.710,64	54.209,45	11.501,19	21,2
Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand (Landkreis Limburg-Weilburg)	97.218,11	99.529,94	-2.311,83	-2,3
Sonstige betriebliche Erträge	3.540.254,53	3.390.161,63	150.092,90	4,4
Summe Erlöse und betriebliche Erträge	41.958.614,33	38.075.302,26	3.883.312,07	10,2
Materialaufwand	8.699.037,87	8.815.322,75	-116.284,88	-1,3
Personalaufwand	25.851.437,34	22.883.927,91	2.967.509,43	13,0
Zwischenergebnis	7.408.139,12	6.376.051,60	1.032.087,52	16,2
Abschreibungen	1.711.737,54	1.645.702,86	66.034,68	4,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.221.373,64	4.580.841,70	640.531,94	14,0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	216,29	151,47	64,82	42,8
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	74.451,67	79.248,64	-4.796,97	-6,1
Steuern vom Einkommen und Ertrag	8.276,00	23.391,00	-15.115,00	-64,6
Sonstige Steuern	1.086,33	1.027,42	58,91	5,7
Jahresergebnis	391.430,23	45.991,45	345.438,78	751,1

FINANZKENNZAHLEN

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Personalaufwandsquote (in %)	61,6	60,1	1,5	2,5
Zinsaufwandsquote (in %)	0,2	0,2	0,0	0,0
Eigenkapitalquote (in %)	19,9	14,5	5,4	37,2

INDIVIDUELLE KENNZAHLEN

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Anzahl Mitarbeiter*Innen	459	428	31	7,2
Fallzahl (stat.)	5.947	6.658	-711	-10,7
CM-Punkte (ohne Pflege)	5.360	5.962	-602	-10,1
CMI	0,901	0,887	0,014	1,6
Verweildauer	7,2	7,0	0,2	2,9

FINANZBEZIEHUNGEN

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Bürgschaften	4.000.000,00	4.000.000,00	0	0
Zuschüsse	97.218,11	99.529,94	-2.311,83	-2,3
Kapitalaufstockung	2.000.000,00	0	2.000.000,00	100

BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT MBS-ANLAGE WESTERWALD MBH

BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT MBS-ANLAGE WESTERWALD MBH

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Vor Wetzelscheid 2	
FIRMENSITZ	56477 Rennerod	
TELEFON	02602 6806260	
E-MAIL	mkloft@wab.rlp.de	
RECHTSFORM	GmbH	
GRÜNDUNGSDATUM	01.01.2019	
BETEILIGUNGSQUOTEN ⁶	Nominal _____ 50% / - / 50%	
KAPITAL	Stammkapital _____ 25.600 €	
UNTERNEHMENSGEGENSTAND	Gegenstand des Unternehmens ist die Geschäftsführung, Beteiligung und die Übernahme der persönlichen Haftung an der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG.	
ÖFFENTLICHER ZWECK	Der öffentliche Zweck ergibt sich aus der Aufgabenstellung.	
GESELLSCHAFTER	Landkreis Limburg-Weilburg _____ 12.800 € (50,00%) Westerwaldkreis _____ 12.800 € (50,00%)	
TOCHTERUNTERNEHMEN	MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG 511.291,90 € (100,00%)	
GESCHÄFTSFÜHRUNG	GESCHÄFTSFÜHRER/-IN Herr Matthias Baldius	
GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG	MITGLIED KBgo Herr Jörg Sauer (SPD) Landkreis Limburg-Weilburg LRat Herr Achim Schwickert (CDU) Westerwaldkreis	

⁶ direkt / indirekt / gesamt

BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT MBS-ANLAGE WESTERWALD MBH

VERLAUF DES GESCHÄFTSJAHRES

Der Geschäftsverlauf der Gesellschaft hat sich im Jahr 2020 im gewöhnlichen Umfang bewegt.

Nähere Informationen zur MBS-Anlage GmbH & Co. KG können dem entsprechenden Abschnitt entnommen werden.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Direkte Auswirkungen auf den Kreishaushalt sind nicht zu erwarten, da die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft MBS-Anlage Westerwald mbH über das Sondervermögen Abfallwirtschaftsbetrieb abgewickelt wird.

FINANZDATEN

BILANZ

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Aktiva				
Anlagevermögen (€)	-	-	-	-
Umlaufvermögen (€)	39.377,58	38.695,54	682,04	1,8
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (€)	38.213,93	35.571,81	2.642,12	7,4
Forderungen gegen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis (€)	38.213,93	35.571,81	2.642,12	7,4
Kasse, Bankguthaben, Schecks (€)	1.163,65	3.123,73	-1.960,08	-62,8
Bilanzsumme (€)	39.377,58	38.695,54	682,04	1,8
Passiva				
Eigenkapital (€)	37.271,52	36.759,68	511,84	1,4
Gezeichnetes Kapital (€)	25.600,00	25.600,00	0,00	0,0
Gewinnvortrag / Verlustvortrag (€)	11.159,68	10.634,33	525,35	4,9
Jahresergebnis (€)	511,84	525,35	-13,51	-2,6
Rückstellungen (€)	1.816,44	1.670,21	146,23	8,8
Steuerrückstellungen (€)	194,94	98,71	96,23	97,5
sonstige Rückstellungen (€)	1.621,50	1.571,50	50,00	3,2
Verbindlichkeiten (€)	289,62	265,65	23,97	9,0
Anteil an EK (in %)	50,0	50,0	0,0	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten (€)	289,62	265,65	23,97	9,0
Bilanzsumme (€)	39.377,58	38.695,54	682,04	1,8

BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT MBS-ANLAGE WESTERWALD MBH

GEWINN UND VERLUST

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Umsatzerlöse	1.931,08	2.328,40	-397,32	-17,1
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,03	-0,03	-100,0
Gesamtleistung	1.931,08	2.328,43	-397,35	-17,1
Rohergebnis	1.931,08	2.328,43	-397,35	-17,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.725,08	2.072,40	-347,32	-16,8
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	402,07	367,71	34,36	9,3
Steuern vom Einkommen und Ertrag	96,23	98,39	-2,16	-2,2
Jahresergebnis	511,84	525,35	-13,51	-2,6

FINANZKENNZAHLEN

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST 12/2020- 12/2019	ABW. % IST 12/2020- 12/2019
Eigenkapitalquote (in %)	94,7	95,0	-0,3	-0,3
Fremdkapitalquote (in %)	5,3	5,0	0,3	6,0



WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG LIMBURG-WEILBURG-DIEZ GMBH

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG LIMBURG-WEILBURG-DIEZ GMBH

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Schiede 43
FIRMENSITZ	65549 Limburg a.d. Lahn
TELEFON	06431 296 - 423
TELEFAX	06431 296 - 444
E-MAIL	info@wfg-lwd.de
WEBSEITE	www.wfg-limburg-weilburg-diez.de



RECHTSFORM	GmbH
GRÜNDUNGSDATUM	12.04.1994

BETEILIGUNGSQUOTEN ⁷	Nominal _____ 15% / - / 15%
KAPITAL	Stammkapital _____ 103.000 €

UNTERNEHMENSGEGENSTAND Gegenstand der Gesellschaft ist die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur der Region Limburg-Weilburg und Diez. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Gesellschaft in der Initiierung, Gestaltung, Koordination und Durchführung von Maßnahmen zur indirekten Wirtschaftsförderung in der Region tätig.

ÖFFENTLICHER ZWECK Aufgabe der Wirtschaftsförderungsgesellschaft ist es, von öffentlicher Seite beste Bedingungen zu schaffen, die es Unternehmen ermöglichen, zum Wohl des jeweiligen Gebietes zu investieren und Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu sichern. Im Vordergrund steht dabei die Bestandssicherung und -erweiterung der ansässigen Firmen und die Ansiedlung neuer Unternehmen.
Über diese klassische Aufgabe hinaus, ist die Wirtschaftsförderung mehr und mehr mit Entwicklungsprozessen im Kreisgebiet betraut. Beispielhaft seien hier die Schlagwörter Demographie und Fachkräftebedarf, die erneuerbaren Energien, die Tourismusförderung und der Ausbau der Breitbandversorgung genannt. Die Wirtschaftsförderung ist dabei ständig neu vor die Aufgabe gestellt, in Anbetracht vergleichsweise geringer personeller und finanzieller Ressourcen ein stetig wachsendes Spektrum von Verantwortlichkeiten zu vereinen.

⁷ direkt / indirekt / gesamt

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG LIMBURG-WEILBURG-DIEZ GMBH

GESELLSCHAFTER	Landkreis Limburg-Weilburg _____	15.450 € (15,00%)
	Industrie und Handelskammer Limburg _____	12.800 € (12,43%)
	Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg _____	12.800 € (12,43%)
	Kreissparkasse Limburg _____	5.150 € (5,00%)
	Volksbank Rhein-Lahn Limburg e.G. _____	3.550 € (3,45%)
	Volksbank Mittelhessen e.G. (7 VR 828) _____	2.600 € (2,52%)
	Volksbank Rhein-Lahn Limburg e.G. _____	2.050 € (1,99%)
	Förderverein Region Aktiv e.V. _____	1.800 € (1,75%)
	Gemeinde Beselich _____	1.800 € (1,75%)
	Gemeinde Brechen _____	1.800 € (1,75%)
	Gemeinde Dornburg _____	1.800 € (1,75%)
	Gemeinde Elz _____	1.800 € (1,75%)
	Gemeinde Hünfelden _____	1.800 € (1,75%)
	Gemeinde Hünfelden _____	1.800 € (1,75%)
	Gemeinde Löhnberg _____	1.800 € (1,75%)
	Gemeinde Selters (Taunus) _____	1.800 € (1,75%)
	Gemeinde Waldbrunn _____	1.800 € (1,75%)
	Gemeinde Weinbach _____	1.800 € (1,75%)
	Kreisstadt Limburg an der Lahn _____	1.800 € (1,75%)
	Marktflecken Mengerskirchen _____	1.800 € (1,75%)
	Marktflecken Mengerskirchen _____	1.800 € (1,75%)
	Marktflecken Villmar _____	1.800 € (1,75%)
	Marktflecken Weilmünster _____	1.800 € (1,75%)
	Stadt Bad Camberg _____	1.800 € (1,75%)
	Stadt Diez _____	1.800 € (1,75%)
	Stadt Hadamar _____	1.800 € (1,75%)
	Stadt Runkel _____	1.800 € (1,75%)
	Stadt Weilburg _____	1.800 € (1,75%)
	Verbandsgemeinde Diez _____	1.800 € (1,75%)
	Frankfurter Volksbank (vorm. Weilmünster) _____	1.450 € (1,41%)
	Volksbank Schupbach _____	450 € (0,44%)
	Volksbank Langendernbach _____	400 € (0,39%)

TOCHTERUNTERNEHMEN Das Unternehmen selbst hält keine Beteiligungen.

GESCHÄFTSFÜHRUNG **GESCHÄFTSFÜHRER/-IN**
Herr Walter Gerharz

AUFSICHTSRAT **VORSITZENDE(R)**

LRat Herr Michael Köberle (CDU) Landkreis Limburg-Weilburg

STELLVERTRETENDE(R) VORSITZENDE(R)

KBgo Herr Jörg Sauer (SPD) Landkreis Limburg-Weilburg

MITGLIED

weitere Mandatsträger im Gremium

GESELLSCHAFTER-VERSAMMLUNG

MITGLIED

KTM Herr Christian Radkovsky (SPD) Landkreis Limburg-Weilburg

KTM Herr Peter Trottmann (CDU) Landkreis Limburg-Weilburg

weitere Mandatsträger im Gremium

VERLAUF DES GESCHÄFTSJAHRES

Aufgrund der seit März 2020 bestehenden Einschränkungen durch das Coronavirus musste die Wirtschaftsförderung Limburg-Weilburg-Diez GmbH (WFG) ihr Beratungsangebot ab diesem Zeitpunkt überwiegend in Onlineformate umwandeln. Wie in den Jahren zuvor bestand aber 2020 das Aufgabengebiet der WFG im Wesentlichen im Angebot und der Erbringung von Dienstleistungen in Form von Beratungen. Mittelpunkt bildeten hierbei betriebswirtschaftliche Fragestellungen, Standortthemen, Informationen über Förderprogramme für die gewerbliche Wirtschaft sowie Fragen zur Infrastrukturplanung.

Ein Schwerpunkt im Geschäftsjahr war erneut die Betreuung und Beratung von Unternehmen und Existenzgründern. Neben individuellen Beratungen bot die WFG zur Unterstützung von Unternehmensgründungen ihr umfassendes Jahresprogramm ab April nur noch online an. Gleiches erfolgte mit den mit Partnern durchgeführten monatlichen Unternehmersprechtagen.

Leider fiel - ebenfalls pandemiebedingt - im Geschäftsjahr 2020 der gemeinsame Auftritt der Landkreise, Oberzentren und namhafter Firmen aus Mittelhessen auf der Expo Real in München aus.

Im Bereich der Ansiedlung und Bestandsentwicklung konnte die WFG im Geschäftsjahr erfolgreich Vorhaben in der Region initiieren und begleiten.

Der zusammen mit der IHK Limburg, der Arbeitsagentur Limburg-Wetzlar, dem Jobcenter und der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg organisierte Gründertag im Juni musste ebenfalls auf Grund von Corona kurzfristig abgesagt werden.

Ein wichtiges Tätigkeitsfeld war im Geschäftsjahr 2020 weiterhin der Ausbau der Breitbandinfrastruktur in der Region. Die WFG konnte hier fundierte Beratungsleistungen erbringen und in Kooperation mit dem Landkreis und den Kommunen kostengünstige Projekte generieren.

Auf Grund des von der WFG in 2014 erstellten Entwicklungskonzeptes für die Region wurde der Landkreis im Frühjahr 2015 vom Land Hessen offiziell als LEADER-Region anerkannt. Mit dieser Anerkennung wurden dem Landkreis bis zum Ende der EU-Förderperiode im Jahre 2020 ca. 2.100 T€ als anteiliger Zuschuss für Projekte und die personelle Ausstattung des Regionalmanagements in Aussicht gestellt.

Der Trägerverein des LEADER-Prozesses, Regionalentwicklung Limburg-Weilburg e.V., beauftragte die WFG für den Zeitraum 01. August 2015 bis 31. Dezember 2020 mit dem erforderlichen Regionalmanagement. Im Rahmen des Regionalmanagements der WFG konnten in 2020 neun LEADER-Vorhaben, 15 Regionalbudget-Projekte und eine Maßnahme aus der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz mit einem Fördermittelvolumen in Höhe von 1.624 T€ gefördert werden. Mit Abschluss der Förderperiode konnten somit über die erfolgreiche Arbeit des Regionalmanagements mit insgesamt 3.259 T€ deutlich mehr Zuschüsse in die Region gelenkt werden, als ursprünglich in Aussicht gestellt.

Im Bereich der Tourismusförderung, die seit 2011 ebenfalls bei der WFG angesiedelt ist, ergab sich erneut ein breites Aufgabenfeld in den Bereichen der Beratung, Qualitätsentwicklung, Vernetzung mit touristischen Destinationen und der Erstellung von aktuellen Informationsmaterialien.

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG LIMBURG-WEILBURG-DIEZ GMBH

Bereits seit 1998 ist die WFG Träger eines Förderprogramms zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze innerhalb des Landkreises. Auch in 2020 konnte die WFG Zuschüsse für überwiegend erstmals geschaffene Ausbildungsplätze durch junge Unternehmen im Landkreis Limburg-Weilburg vergeben.

Zur Abfederung der durch den "Lock down" bedingten Umsatzrückgänge im Einzelhandel und in der Gastronomie hat die WFG im März 2020 ein kreisweites Gutscheinformal im Internet eingerichtet.

Zusammenfassung lässt sich feststellen, dass die Beratungsleistungen der WFG im Pandemie-Jahr 2020 trotz oder gerade wegen der eher widrigen Umstände für die regionale Wirtschaft in Allen Aufgabengebieten stark nachgefragt wurden.

Insgesamt schließt das Geschäftsjahr 2020 mit einem Verlust von 15 T€ ab. Im Wirtschaftsplan 2020 wurde jedoch bereits ein Verlust von 8 T€ prognostiziert.

AUSBLICK

Die WFG hat sich seit ihrer Gründung im Jahr 1994 als zuverlässige und qualitativ anspruchsvolle Beratungseinrichtung in der Region etabliert. Die aktive Kontaktpflege zu den ansässigen Unternehmen, die Unternehmensnähe und die große Resonanz auf das Beratungs- und Dienstleistungsangebot sprechen für dieses Konzept.

Für das Geschäftsjahr 2021 rechnet die Gesellschaft auf Grund zusätzlicher Kosten mit einem negativen Ergebnis, das durch einen Gewinnvortrag aber ausgeglichen werden kann. Im Geschäftsjahr 2022 wird auf Grund der dann anstehenden personellen Änderungen von einem neutralen bzw. von einem positiven Ergebnis ausgegangen.

Die LEADER-Förderperiode der EU endete offiziell zum 31. Dezember 2020. Das Land Hessen hat für die Jahre 2021 und 2022 (Übergangszeit) eine weitere Förderung des bei der WFG angesiedelten Regionalmanagements zur Verfügung gestellt. Der Landkreis Limburg-Weilburg hat zudem die erforderliche Kofinanzierung in Höhe von 25% garantiert. Insofern wird dies zunächst keine Auswirkungen auf das Ergebnis haben. Eine erneute Bewerbung für die EU-Förderphase 2021 bis 2027 ist vorgesehen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Der Landkreis Limburg-Weilburg hat Jahr 2020 zur Finanzierung der WFG folgende Zuschüsse weitergeleitet: allgemeiner Zuschuss 161 T€, Personalkostenzuschuss 95 T€, Zuschuss Ausbildungsförderung 10 T€.

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG LIMBURG-WEILBURG-DIEZ GMBH

BILANZ

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Aktiva				
Anlagevermögen	4.389,00	2.514,00	1.875,00	74,6
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.877,00	2,00	1.875,00	93.750,0
Sachanlagen	12,00	12,00	0,00	0,0
Finanzanlagen	2.500,00	2.500,00	0,00	0,0
Sonstige Finanzanlagen	2.500,00	2.500,00	0,00	0,0
Umlaufvermögen	737.388,06	737.362,53	25,53	0,0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	212.210,78	200.590,42	11.620,36	5,8
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	212.023,90	197.119,37	14.904,53	7,6
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	186,88	3.471,05	-3.284,17	-94,6
Kasse, Bankguthaben, Schecks	525.177,28	536.772,11	-11.594,83	-2,2
Rechnungsabgrenzungsposten	855,29	2.876,98	-2.021,69	-70,3
Bilanzsumme	742.632,35	742.753,51	-121,16	-0,0
Passiva				
Eigenkapital	374.519,45	389.357,49	-14.838,04	-3,8
Gezeichnetes Kapital	103.000,00	103.000,00	0,00	0,0
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	286.357,49	330.192,53	-43.835,04	-13,3
Jahresergebnis	-14.838,04	-43.835,04	28.997,00	66,2
Rückstellungen	35.460,00	23.960,00	11.500,00	48,0
Verbindlichkeiten	332.652,90	329.436,02	3.216,88	1,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.711,60	1.917,33	-205,73	-10,7
Sonstige Verbindlichkeiten	330.941,30	327.518,69	3.422,61	1,1
Bilanzsumme	742.632,35	742.753,51	-121,16	-0,0

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG LIMBURG-WEILBURG-DIEZ GMBH

GEWINN UND VERLUST

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Umsatzerlöse	401.196,23	396.152,73	5.043,50	1,3
dar.: Zuschüsse des Landkreises	256.000,00	256.000,00	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	309,38	5.943,48	-5.634,10	-94,8
Gesamtleistung	401.505,61	402.096,21	-590,60	-0,2
Materialaufwand	8.621,33	10.183,35	-1.562,02	-15,3
Rohergebnis	392.884,28	391.912,86	971,42	0,3
Personalaufwand	285.502,15	261.490,42	24.011,73	9,2
Sonstige betriebliche Aufwendungen	124.208,62	176.814,42	-52.605,80	-29,8
Abschreibungen	1.111,55	444,54	667,01	150,1
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.100,00	3.001,48	98,52	3,3
Jahresergebnis	-14.838,04	-43.835,04	28.997,00	66,2

FINANZKENNZAHLEN

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Personalaufwandsquote (in %)	71,1	65,0	6,1	9,4
Eigenkapitalquote (in %)	50,4	52,4	-2,0	-3,8
Fremdkapitalquote (in %)	49,6	47,6	2,0	4,2

FINANZBEZIEHUNGEN

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Zuschüsse	266.000,00	266.000,00	0,00	0,0

ZVN FINANZ GMBH

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Carl-Bosch-Straße 10
FIRMENSITZ	65203 Wiesbaden
TELEFON	0611 364 27701
TELEFAX	0611 364 27799
E-MAIL	andreas.diehl@naspas.de
RECHTSFORM	GmbH
GRÜNDUNGSDATUM	01.01.2006
BETEILIGUNGSQUOTEN ⁸	Nominal _____ 11,4% / - / 11,4% Stimmen _____ - / - / -
KAPITAL	Stammkapital _____ 25.000 €
UNTERNEHMENSGEGENSTAND	Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens ist die Bereitstellung von Kapital an die Nassauische Sparkasse (Naspa), welches auf Seiten der Sparkasse als haftendes Eigenkapital im Sinne des Kreditwesengesetzes anerkannt ist, sowie die Vornahme aller diesem Zweck unmittelbar und mittelbar dienenden Geschäfte.
ÖFFENTLICHER ZWECK	Durch die Bereitstellung von haftendem Eigenkapital für die Nassauische Sparkasse trägt die ZVN mit dazu bei, ihren öffentlichen Auftrag zu erfüllen. Hierzu gehören insbesondere die Förderung des Sparens, der übrigen Formen der Vermögensbildung sowie die Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs. Zu dem öffentlichen Auftrag gehört auch, die kommunalen Belange insbesondere in wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereichen zu fördern.
GESELLSCHAFTER	Westerwaldkreis _____ 5.350 € (21,40%) Rheingau-Taunus-Kreis _____ 5.000 € (20,00%) Volksbank Rhein-Lahn Limburg e.G. _____ 4.100 € (16,40%) Main-Taunus-Kreis _____ 3.700 € (14,80%) Hochtaunuskreis _____ 2.850 € (11,40%) Landkreis Limburg-Weilburg _____ 2.850 € (11,40%) Landeshauptstadt Wiesbaden _____ 1.150 € (4,60%)
TOCHTERUNTERNEHMEN	Das Unternehmen selbst hält keine Beteiligungen.
GESCHÄFTSFÜHRUNG	GESCHÄFTSFÜHRER/-IN Herr Andreas Diehl

⁸ direkt / indirekt / gesamt

GESELLSCHAFTER- VERSAMMLUNG

MITGLIED

LRat Herr Michael Köberle (CDU)
weitere Mandatsträger im Gremium

VERLAUF DES GESCHÄFTSJAHRES

Die ZVN Finanz GmbH hält bei der Nassauischen Sparkasse platzierte stille Einlagen in Höhe von 62 Mio. € mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025. Die ursprüngliche Laufzeit bis zum 31. Dezember 2032 wurde im Wege einer Vertragsveränderung gekürzt. Zur Refinanzierung hat die ZVN Finanz GmbH ein kommunalverbürgtes Schuldscheindarlehen von 62 Mio. € mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025 und fester Verzinsung aufgenommen sowie als Sicherungsinstrument für das Darlehen einen Zinsswap mit gleicher Laufzeit abgeschlossen (Mikro-Hedge). Aus den Geschäften ergibt sich für die ZVN Finanz GmbH eine feste Marge.

Im Geschäftsjahr 2020 hat die ZVN Finanz GmbH einen Jahresüberschuss von rund 50 T€ erzielt.

Nach dem 31. Dezember 2020 sind keine Vorgänge eingetreten, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

AUSBLICK

Die Verzinsung der bei der Nassauischen Sparkasse platzierten stillen Einlagen und des aufgenommenen Darlehens ist bis 31. Dezember 2025 fest vereinbart und der als Sicherungsinstrument für das Darlehen abgeschlossene Zinsswap hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2025. Daher bestehen für die ZVN Finanz GmbH bis zum 31. Dezember 2025 keine Zinsänderungsrisiken, sodass das Geschäftsmodell weiterhin tragfähig ist.

Abweichungen können auftreten, wenn die Nassauische Sparkasse in einem Geschäftsjahr nicht in der Lage sein sollte, die Zinsverpflichtungen für die bei ihr platzierten stillen Einlagen aus dem Jahresüberschuss zu bedienen. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Nachholung der Verzinsung.

Besondere Chancen und Risiken werden zurzeit nicht gesehen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Der Landkreis Limburg-Weilburg hält über die ZVN Finanz GmbH bei der Nassauischen Sparkasse eine platzierte stille Einlagen von derzeit 7 Mio. €. Für die übernommene Garantie erhält der Landkreis Limburg-Weilburg eine jährliche Avalprovision in Höhe von 2,3%. Die Avalprovision aus dieser Einlage betrug 2020 161.000 €.

FINANZDATEN

BILANZ

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Aktiva				
Anlagevermögen	62.000.000,00	62.000.000,00	0,00	0,0
Finanzanlagen	62.000.000,00	62.000.000,00	0,00	0,0
Umlaufvermögen	2.392.760,23	2.342.780,34	49.979,89	2,1
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.655.596,28	2.156.015,21	-500.418,93	-23,2
Kasse, Bankguthaben, Schecks	737.163,95	186.765,13	550.398,82	294,7
Bilanzsumme	64.392.760,23	64.342.780,34	49.979,89	0,1
Passiva				
Eigenkapital	946.794,73	896.790,46	50.004,27	5,6
Gezeichnetes Kapital	12.500,00	12.500,00	0,00	0,0
dar.: gezeichnetes Kapital (zum Nennwert)	12.500,00	12.500,00	0,00	0,0
Gewinnrücklagen	884.290,46	830.532,26	53.758,20	6,5
Jahresergebnis	50.004,27	53.758,20	-3.753,93	-7,0
Rückstellungen	17.028,00	17.052,38	-24,38	-0,1
Verbindlichkeiten	63.428.937,50	63.428.937,50	0,00	0,0
Bilanzsumme	64.392.760,23	64.342.780,34	49.979,89	0,1

GEWINN UND VERLUST

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Sonstige betriebliche Erträge	4,42	-	4,42	-
Gesamtleistung	4,42	-	4,42	-
Rohergebnis	4,42	-	4,42	-
Personalaufwand	1.000,00	1.000,00	0,00	0,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.307,57	6.094,40	1.213,17	19,9
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanz-AV	1.649.200,00	1.724.220,00	-75.020,00	-4,4
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.561.092,56	1.638.408,02	-77.315,46	-4,7
Steuern vom Einkommen und Ertrag	29.800,02	24.959,38	4.840,64	19,4
Jahresergebnis	50.004,27	53.758,20	-3.753,93	-7,0

FINANZKENNZAHLEN

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Eigenkapitalquote (in %)	1,5	1,4	0,1	7,1
Fremdkapitalquote (in %)	98,5	98,6	-0,1	-0,1

FINANZBEZIEHUNGEN

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Bürgschaften	7.000.000,00	7.000.000,00	0,00	0,0

VERKEHRSGESELLSCHAFT LAHN-DILL-WEIL MBH

VERKEHRSGESELLSCHAFT LAHN-DILL-WEIL MBH

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Karl-Kellner-Ring 49
FIRMENSITZ	35576 Wetzlar
TELEFON	06441 407 - 1871
TELEFAX	06441 407 - 1876
E-MAIL	info@vldw.de
WEBSEITE	www.v-l-d.de



RECHTSFORM	GmbH
GRÜNDUNGSDATUM	26.08.2011

BETEILIGUNGSQUOTEN ⁹	Nominal	9,62% / - / 9,62%
KAPITAL	Stammkapital	130.000 €

UNTERNEHMENSGEGENSTAND	Gegenstand des Unternehmens ist die Einrichtung und Durchführung von Verkehren des öffentlichen Personennahverkehrs zur bedarfs- und standortgerechten Bedienung unter Berücksichtigung der zwischen den Gesellschaftern vorhandenen engen wirtschaftlichen Verflechtungen und kreisübergreifenden Verkehren.
------------------------	---

ÖFFENTLICHER ZWECK	Die Gesellschaft hat die Aufgabe, den ÖPNV flächendeckend und bedarfsgerecht nach einheitlichen und verkehrswirtschaftlichen Gesichtspunkten sicherzustellen. Über die Schnittstelle im Verbund mit dem RMV und anderen Nahverkehrsunternehmen wird Mobilität auch über die Kreisgrenzen hinaus geboten und verbessert.
--------------------	---

GESELLSCHAFTER	Lahn-Dill-Kreis	12.500 € (9,62%)
	Landkreis Limburg-Weilburg	12.500 € (9,62%)
	Gemeinde Beselich	2.500 € (1,92%)
	Gemeinde Bischoffen	2.500 € (1,92%)
	Gemeinde Brechen	2.500 € (1,92%)
	Gemeinde Breitscheid	2.500 € (1,92%)
	Gemeinde Dietzhölztal	2.500 € (1,92%)
	Gemeinde Dornburg	2.500 € (1,92%)
	Gemeinde Driedorf	2.500 € (1,92%)
	Gemeinde Ehringshausen	2.500 € (1,92%)
	Gemeinde Elbtal	2.500 € (1,92%)
	Gemeinde Elz	2.500 € (1,92%)
	Gemeinde Eschenburg	2.500 € (1,92%)
	Gemeinde Greifenstein	2.500 € (1,92%)
	Gemeinde Hohenahr	2.500 € (1,92%)
	Gemeinde Hünfelden	2.500 € (1,92%)

⁹ direkt / indirekt / gesamt

VERKEHRSGESELLSCHAFT LAHN-DILL-WEIL MBH

Gemeinde Hünfelden	2.500 € (1,92%)
Gemeinde Hüttenberg	2.500 € (1,92%)
Gemeinde Lahнау	2.500 € (1,92%)
Gemeinde Merenberg	2.500 € (1,92%)
Gemeinde Mittenaar	2.500 € (1,92%)
Gemeinde Schöffengrund	2.500 € (1,92%)
Gemeinde Selters (Taunus)	2.500 € (1,92%)
Gemeinde Siegbach	2.500 € (1,92%)
Gemeinde Sinn	2.500 € (1,92%)
Gemeinde Waldbrunn	2.500 € (1,92%)
Gemeinde Waldsolms	2.500 € (1,92%)
Gemeinde Weinbach	2.500 € (1,92%)
Kreisstadt Limburg an der Lahn	2.500 € (1,92%)
Kreisstadt Wetzlar	2.500 € (1,92%)
Marktflecken Mengerskirchen	2.500 € (1,92%)
Marktflecken Villmar	2.500 € (1,92%)
Marktflecken Weilmünster	2.500 € (1,92%)
Stadt Aßlar	2.500 € (1,92%)
Stadt Bad Camberg	2.500 € (1,92%)
Stadt Braunfels	2.500 € (1,92%)
Stadt Dillenburg	2.500 € (1,92%)
Stadt Hadamar	2.500 € (1,92%)
Stadt Haiger	2.500 € (1,92%)
Stadt Herborn	2.500 € (1,92%)
Stadt Leun	2.500 € (1,92%)
Stadt Runkel	2.500 € (1,92%)
Stadt Solms	2.500 € (1,92%)
Stadt Weilburg	2.500 € (1,92%)

TOCHTERUNTERNEHMEN Das Unternehmen selbst hält keine Beteiligungen.

GESCHÄFTSFÜHRUNG **MITGLIED**

Frau Kira Lampe

Herr Dirk Plate

AUFSICHTSRAT **VORSITZENDE(R)**

LRat Herr Michael Köberle (CDU)

Landkreis Limburg-Weilburg

MITGLIED

KTM Herr Peter Trottmann (CDU)

Landkreis Limburg-Weilburg

weitere Mandatsträger im Gremium

VERKEHRSGESELLSCHAFT LAHN-DILL-WEIL MBH

GESELLSCHAFTER- VERSAMMLUNG

MITGLIED

KTM Frau Elke-Lore Fehr (CDU)	Landkreis Limburg-Weilburg
LRat Herr Michael Köberle (CDU)	Landkreis Limburg-Weilburg
KTM Herr Christian Radkovsky (SPD)	Landkreis Limburg-Weilburg
KBgo Herr Karl-Heinz Stoll (SPD)	Landkreis Limburg-Weilburg
KBgo Herr Thomas Werner (CDU)	Landkreis Limburg-Weilburg
weitere Mandatsträger im Gremium	

VERLAUF DES GESCHÄFTSJAHRES

Die Gesellschafter Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Limburg-Weilburg sichern als Aufgabenträger entsprechend § 5 Absatz 1 und 2 und § 11 des Hessischen ÖPNV-Gesetzes (HÖPNVG), die finanziellen Grundlagen des öffentlichen Personennahverkehrs jeweils für ihren Verkehrsbereich.

Darstellung der Vermögenslage

Die Bilanzsumme 2020 beträgt insgesamt 21.372 T€.

Gegenüber den Gesellschaftern bestanden zum 31.12.2020 Forderungen i.H.v. 142 T€, gegenüber 229 T€ in 2019. Hiervon entfielen alleine auf den Gesellschafter Lahn-Dill-Kreis 104 T€.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sanken von 836 T€ auf 70 T€. Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bleiben auf vergleichbarem Niveau; 43 T€ in 2020 im Vergleich zu 44 T€ in 2019.

Das Eigenkapital sinkt von 14.069 T€ auf 12.690 T€.

Die Rückstellungen mit 3.408 T€ enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für Corona-Billigkeitsleistungen im ÖPNV von 1.785 T€, Zusatzleistungen im Regionalbusnahverkehr (RBNV, 95 T€) und Verkehrs-Service-Verträgen (VSV, 760 T€) sowie rückständige Infrastrukturkostenausgleichsleistungen (65 T€) und Mittel für das Einnahmearbeitungsverfahren (EAV) 2020 von 436 T€.

Der passive Abrechnungsposten (PRAP) bleibt auf hohem Niveau: 2020 wurden 4.835 T€ ausgewiesen, in 2019 4.911 T€. Dargestellt wird hier hauptsächlich die Verpflichtung der Abgrenzung von Erlösen aus dem Bereich "Schülerticket Hessen" (ehem. CleverCards).

Aufgrund der Entwicklung der Zinspolitik werden von den Hausbanken der VLDW (Sparkasse Wetzlar und Kreissparkasse Weilburg) seit Anfang 2017 für die liquiden Mittel der VLDW Strafzinsen in Höhe von derzeit 0,5 % fällig.

Darstellung der Ertragslage und des Geschäftsergebnisses

Der Jahresfehlbetrag der VLDW beträgt für das Geschäftsjahr 2020 1.380 T€. Zu beachten ist hierbei, dass unterjährig die Gesellschafter bereits Umlagezahlungen auf das zu erwartende Defizit getätigt haben. Werden die genannten Umlagezahlungen nicht berücksichtigt, ergibt sich für 2020 ein Jahresfehlbetrag von 5.620 T€.

Die Umsatzerlöse steigen um 714 T€. Zur Steigerung tragen insbesondere die Folgen der COVID-19-Pandemie bei. Hier werden die sogenannten Erlöse aus "Corona Billigkeitsleistungen des Landes Hessen" mit 833 T€ dargestellt. Die "Erlöse aus Fahrgeldeinnahmen (Gesamt)" sinken dagegen von 12.766 T€ um 275 T€ auf 12.491 T€. Erwähnenswert ist darüber hinaus der Erlös für "Ausgleichsleistungen HessenIndex" mit 188 T€; eine Ausgleichsleistung des RMV/des Landes Hessen für das hohe Ergebnis des Tarifabschlusses der hessischen Busfahrer und Busfahrerinnen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sinken von 10.822 T€ um 3.478 T€ auf 7.344 T€. Hier wird der Finanzierungsbedarf der VLDW mbH abgebildet: Die Erträge aus der Umlage sinken von 6.656 T€ um 1.778 T€ auf 4.878 T€ in 2020.

Darüber hinaus ergeben sich noch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen, Erträge für den barrierefreien Ausbau von Haltestellen, Infrastrukturkostenausgleich (IKA) von Dritten sowie periodenfremde Erträge.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen (Materialaufwand) sind insgesamt im Vergleich zum Vorjahr von 22.189 T€ um 1.615 T€ auf 23.804 T€ gestiegen. Hauptursächlich sind hier die Aufwendungen für Verkehrs-Service-Verträge. Sie sind von 16.829 T€ um 2.212 T€ auf 19.041 T€ gestiegen. Stichworte hierzu sind Steigerungsraten "Hessenindex" und "Kraftstoff". Nicht zu vernachlässigen sind in diesem Zusammenhang die gestiegenen Aufwendungen für sogenannte "Baustellenverkehre". Darüber hinaus greifen auch hier Folgen der COVID-19-Pandemie: Die Abrechnung des Einnahmeaufteilungsverfahrens (EAV) des RMV wurde mit 658 T€ unter dem Wert von 2019 angesetzt. Im Jahr 2019 ergaben sich 4.424 T€, in 2020 3.766 T€.

Die Personalaufwendungen stiegen von 1.474 T€ um 85 T€ auf 1.559 T€ in 2020. Im Vergleich zum Plan 2020 von 1.566 T€ ergab sich eine Differenz von 7 T€ unter dem Planansatz.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sinken um 1.091 T€ von 3.370 T€ auf 2.279 T€ in 2020. Hervorgehoben werden hier die Aufwendungen für den barrierefreien Ausbau von Haltestellen in Höhe von 1.467 T€.

AUSBLICK

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Jahr 2021 sind noch nicht absehbar. Es wird davon ausgegangen, dass auch hier Mittel von Bund und Land in Form von Billigkeitsleistungen, analog zum Jahr 2020 fließen werden. In welcher Höhe ist noch nicht absehbar.

Es ist für die nächsten Jahre weiterhin damit zu rechnen, dass auf Grund knapper Finanzierungsmittel für den ÖPNV die Finanzsituation schwierig bleibt. Es gilt daher (mindestens) den Status Quo im ÖPNV-Angebot zu sichern und damit eine Grundversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Der

VERKEHRSGESELLSCHAFT LAHN-DILL-WEIL MBH

Lahn-Dill-Kreis hat im Februar 2021 einen neuen Nahverkehrsplan verabschiedet, der Landkreis Limburg-Weilburg wird 2021 mit dem Aufstellen eines neuen Nahverkehrsplanes beginnen. Hier soll dem gesellschaftlichen Wandel im Thema "Mobilität" Rechnung getragen werden.

Da die Schüler*innen die wichtigste Kundengruppe im ländlichen Raum darstellen, gilt es insbesondere den Herausforderungen einer sich wandelnden Schullandschaft sowie zurückgehender Schülerzahlen Rechnung zu tragen.

In 2020 gab es keine Ausschreibung im Bereich des Gesellschafters Lahn-Dill-Kreis.

Für den Bereich des Landkreises Limburg-Weilburg wurden in 2020 Ausschreibungen für die Betriebsaufnahme Dezember 2020 getätigt; betroffen waren die Linienbündel LLW-Bad Camberg, LLW-Weilburg und LLW-Ost. Hier konnten die Altbetreiber erneut die Ausschreibung für sich erlangen.

Abzuwarten bleibt weiterhin die Entwicklung des Modellprojektes "hessenweite Schülertickets".

Darüber hinaus werden vermehrt sogenannte "Flat-Rates" diskutiert: Das "Seniorenticket 65+" wurde zum 1. Januar 2020 bereits eingeführt, weitere stehen in der Diskussion, bzw. in der zurzeit gültigen Koalitionsvereinbarung des Landes Hessen, das sogenannte "Bürger-Ticket". Dies kann als Chance für eine Zunahme von Fahrgästen gesehen werden, birgt aber auch gewisse Risiken.

Der Wirtschaftsplan 2021 wurde mit 23.586 T€ im Ertrag und 26.496 T€ im Aufwand geplant. Damit wird für das Jahr 2021 mit einem Fehlbetrag von 3 T€ gerechnet.

Hierbei ist zu beachten, dass die Ausgleichsleistungen der Gesellschafter in Höhe von insgesamt 4.480 T€ bereits berücksichtigt wurden.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

In 2020 wurde ein Zuschuss in Höhe von 2.250 T€ an die VLDW gezahlt.

Gemäß der ab 1. Januar 2018 gültigen Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Limburg-Weilburg und der VLDW in Bezug auf gegenseitige Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen hat der Landkreis im Jahr 2020 44.942,34 € an die VLDW gezahlt. Im Gegenzug erstattete die VLDW 526,48 € für Dienstleistungen des Landkreises.

VERKEHRSGESELLSCHAFT LAHN-DILL-WEIL MBH

FINANZDATEN

BILANZ

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Aktiva				
Anlagevermögen	101.549,00	122.950,00	-21.401,00	-17,4
Immaterielle Vermögensgegenstände	5,00	1.672,00	-1.667,00	-99,7
Sachanlagen	101.544,00	121.278,00	-19.734,00	-16,3
Umlaufvermögen	21.268.874,34	21.838.815,67	-569.941,33	-2,6
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.431.999,67	2.428.158,17	3.841,50	0,2
Kasse, Bankguthaben, Schecks	18.836.874,67	19.410.657,50	-573.782,83	-3,0
Rechnungsabgrenzungsposten	1.789,64	188.645,64	-186.856,00	-99,1
Bilanzsumme	21.372.212,98	22.150.411,31	-778.198,33	-3,5
Passiva				
Eigenkapital	12.689.221,53	14.069.541,73	-1.380.320,20	-9,8
Gezeichnetes Kapital	7.623.122,15	12.086.742,17	-4.463.620,02	-36,9
Jahresergebnis	-	1.982.799,56	-1.982.799,56	-100,0
Sonderposten	3.213,00	8.506,00	-5.293,00	-62,2
Rückstellungen	3.408.489,00	2.255.477,64	1.153.011,36	51,1
Verbindlichkeiten	436.432,17	906.195,78	-469.763,61	-51,8
Rechnungsabgrenzungsposten	4.834.857,28	4.910.690,16	-75.832,88	-1,5
Bilanzsumme	21.372.212,98	22.150.411,31	-778.198,33	-3,5

VERKEHRSGESELLSCHAFT LAHN-DILL-WEIL MBH

GEWINN UND VERLUST

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Umsatzerlöse	18.961.180,10	18.246.821,45	714.358,65	3,9
Sonstige betriebliche Erträge	7.343.799,12	10.821.727,28	-3.477.928,16	-32,1
<i>dar.:Zuschuss des Landkreises Limburg-Weilburg</i>	2.250.000,00	2.250.000,00	-	-
Gesamtleistung	26.304.979,22	29.068.548,73	-2.763.569,51	-9,5
Materialaufwand	23.803.621,79	22.189.446,80	1.614.174,99	7,3
Rohergebnis	2.501.357,43	6.879.101,93	-4.377.744,50	-63,6
Personalaufwand	1.559.361,69	1.474.082,44	85.279,25	5,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.279.385,76	3.370.456,76	-1.091.071,00	-32,4
Abschreibungen	41.996,18	50.929,17	-8.932,99	-17,5
Sonstige Steuern	934,00	834,00	100,00	12,0
Jahresergebnis	-1.380.320,20	1.982.799,56	-3.363.119,76	-169,6

FINANZKENNZAHLEN

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Personalaufwandsquote (in %)	5,9	5,1	0,8	15,7
Eigenkapitalquote (in %)	59,4	63,5	-4,1	-6,5
Fremdkapitalquote (in %)	40,6	36,4	4,2	11,5

INDIVIDUELLE KENNZAHLEN

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Anzahl Mitarbeiter*Innen	20	20	0	0,0
Vollzeitäquivalente (VZÄ)	18,00	18,00	0,00	0,0
Lokale Linienbündel insgesamt	14	14	0	0,0
Limburg-Weilburg - lokale Linienbündel	5	5	0	0,0
Limburg-Weilburg - Fahrzeuge	54	54	0	0,0
Limburg-Weilburg - Nutzwagenkilometer (in Mio.) (Mio.)	1,9	1,9	0,0	0,0

FINANZBEZIEHUNGEN

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Aufwendungen VLDW Kooperationsvereinbarung	526,48	1.022,20	-495,72	-48,5
Erträge VLDW Kooperationsvereinbarung	44.942,34	88.372,25	-43.429,91	-49,1
Zuschüsse	2.250.000,00	2.250.000,00	0,00	0,0

REGIONALMANAGEMENT MITTELHESSEN GMBH

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Georg-Schlosser-Straße 1
FIRMENSITZ	35390 Gießen
TELEFON	0641 94 888 9 - 0
TELEFAX	0641 94 888 9 - 20
E-MAIL	info@mittelhessen.org
WEBSEITE	www.mittelhessen.eu



RECHTSFORM	GmbH
GRÜNDUNGSDATUM	18.12.2012

BETEILIGUNGSQUOTEN ¹⁰	Nominal _____ 5,4% / - / 5,4%
KAPITAL	Stammkapital _____ 25.000 €

UNTERNEHMENSGEGENSTAND	Gegenstand des Unternehmens ist Entwicklung und Förderung der langfristigen strategischen Positionierung der Region durch Bildung, Festigung und Förderung von Netzwerken in der Region sowie innerhalb und außerhalb Hessens. Die Gesellschaft positioniert und bündelt die Region nach außen (Regionalmarketing) und begleitet oder betreibt Projekte zur Förderung der Region (Regionalmanagement). Sie unterstützt die Gesellschafter bei der Verwirklichung dieser Ziele.
------------------------	--

ÖFFENTLICHER ZWECK	Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens.
--------------------	--

GESELLSCHAFTER	Landkreis Limburg-Weilburg _____ 1.351 € (5,40%) weitere Gesellschafter
----------------	--

TOCHTERUNTERNEHMEN	Das Unternehmen selbst hält keine Beteiligungen.
--------------------	--

GESCHÄFTSFÜHRUNG	GESCHÄFTSFÜHRER/-IN Herr Jens Ihle
------------------	--

AUFSICHTSRAT	MITGLIED LRat Herr Michael Köberle (CDU) weitere Mandatsträger im Gremium
--------------	--

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG	MITGLIED LRat Herr Michael Köberle (CDU) weitere Mandatsträger im Gremium
---------------------------	--

¹⁰ direkt / indirekt / gesamt

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Mit dieser Beteiligung verbunden ist ein Jahresbeitrag in Höhe von 20 T€ zur laufenden Finanzierung der GmbH. Dieser wird im Produkt 2015 – Tourismus und Wirtschaftsförderung abgebildet.

FINANZDATEN

BILANZ

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Bilanzsumme	351.798,33	293.075,67	58.722,66	20,0

GEWINN UND VERLUST

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Jahresergebnis	65.238,69	20.477,21	44.761,48	218,6

RHEIN-MAIN VERKEHRSVERBUND GMBH

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Alte Bleiche 5
FIRMENSITZ	65719 Hofheim a. T.
TELEFON	06192 294-0
TELEFAX	06192 294-900
E-MAIL	info@rmv.de
WEBSEITE	www.rmv.de



RECHTSFORM	GmbH
GRÜNDUNGSDATUM	28.05.1995

BETEILIGUNGSQUOTEN ¹¹	Nominal _____ 3,7% / - / 3,7%
KAPITAL	Stammkapital _____ 690.244 €

UNTERNEHMENSGEGENSTAND

Die Gesellschaft dient dem Zwecke der gemeinsamen Aufgabewahrnehmung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), sowie der Beratung bei der Koordination der Schnittstellen zum Individualverkehr (IV) und nimmt im Verbundgebiet folgende Aufgaben wahr: Rationalisierter Schienenpersonen- u. Buspersonennahverkehr (SPNV + BPNV), Verkehrsplanung, Verkehrskonzeption und technische Standards, Rahmenplanung für Produkte, Verbundtarif und Beförderungsbedingungen, Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation, Vertriebssystem, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, integriertes Plandatensystem.

ÖFFENTLICHER ZWECK

Die Gesellschaft fördert das von den beteiligten Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften verfolgte Ziel, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot zu erbringen und die Marktchancen im Verkehrsverbund unter Beachtung marktwirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Grundsätze auszuschöpfen und durch gezielte Investitionen zu verbessern.

GESELLSCHAFTER	Landkreis Limburg-Weilburg _____ 25.564,60 € (3,70%) weitere Gesellschafter
----------------	--

TOCHTERUNTERNEHMEN	Das Unternehmen selbst hält keine Beteiligungen.
--------------------	--

GESCHÄFTSFÜHRUNG	GESCHÄFTSFÜHRER/-IN
	Herr Dr. André Kawai
	Herr Prof. Knut Ringat

AUFSICHTSRAT	MITGLIED
--------------	-----------------

¹¹ direkt / indirekt / gesamt

	LRat Herr Michael Köberle (CDU)
	weitere Mandatsträger im Gremium
FACHBEIRAT	MITGLIED
	Herr Dirk Plate
	weitere Mandatsträger im Gremium

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Im Berichtsjahr wurden Umlageanteile in Höhe von insgesamt 191.238,22 € zur Komplementärfinanzierung der RMV GmbH über das Produkt 2014 – Öffentlicher Personennahverkehr gezahlt.

FINANZDATEN

BILANZ

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Bilanzsumme	54.613.000,00	43.831.000,00	10.782.000,00	24,6

GEWINN UND VERLUST

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00	0,0

FRANKFURTRHEINMAIN GMBH

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Unterschweinstiege 8
FIRMENSITZ	60549 Frankfurt am Main
TELEFON	069 68 60 38 - 0
TELEFAX	069 68 60 38 - 11
E-MAIL	info@frm-united.com
WEBSEITE	www.frm-united.com



FrankfurtRheinMain GmbH
International Marketing of the Region

RECHTSFORM	GmbH
GRÜNDUNGSDATUM	24.03.2005

BETEILIGUNGSQUOTEN ¹²	Nominal _____	1% / - / 1%
KAPITAL	Stammkapital _____	250.000 €

UNTERNEHMENSGEGENSTAND Gegenstand des Unternehmens ist Entwicklung und Förderung der langfristigen strategischen Positionierung der Region durch Bildung, Festigung und Förderung von Netzwerken in der Region sowie innerhalb und außerhalb Hessens. Die Gesellschaft positioniert und bündelt die Region nach außen (Regionalmarketing) und begleitet oder betreibt Projekte zur Förderung der Region (Regionalmanagement). Sie unterstützt die Gesellschafter bei der Verwirklichung dieser Ziele.

ÖFFENTLICHER ZWECK Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens.

GESELLSCHAFTER Landkreis Limburg-Weilburg _____ 2.500 € (1,00%)
weitere Gesellschafter

TOCHTERUNTERNEHMEN Das Unternehmen selbst hält keine Beteiligungen.

GESCHÄFTSFÜHRUNG **GESCHÄFTSFÜHRER/-IN**
Herr Eric Menges

AUFSICHTSRAT **MITGLIED**
LRat Herr Michael Köberle (CDU)
weitere Mandatsträger im Gremium

¹² direkt / indirekt / gesamt

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Mit der Beteiligung verbunden ist ein Jahresbeitrag in Höhe von 40 T€ zur laufenden Finanzierung der GmbH. Die Hälfte des Betrages wird aufgrund der positiven Synergieeffekte für die Stadt Limburg durch diese erstattet. Die Abbildung erfolgt über das Produkt 2015 – Tourismus und Wirtschaftsförderung.

FINANZDATEN

BILANZ

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Bilanzsumme	714.319,77	836.577,48	-122.257,71	-14,6

GEWINN UND VERLUST

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Jahresergebnis	-4.266.764,71	-4.774.153,86	507.389,15	10,6

NASSAUISCHE HEIMSTÄTTE WOHNUNGS- UND ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MBH

NASSAUISCHE HEIMSTÄTTE WOHNUNGS- UND ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MBH

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Schaumainkai 47
FIRMENSITZ	60596 Frankfurt am Main
TELEFON	069 678674 - 0
TELEFAX	069 678674 - 300
E-MAIL	post@naheimst.de
WEBSEITE	www.naheimst.de



RECHTSFORM	GmbH
GRÜNDUNGSDATUM	26.06.1928

BETEILIGUNGSQUOTEN ¹³	Nominal _____ 0,01% / - / 0,01%
KAPITAL	Stammkapital _____ 119.965.553 €

UNTERNEHMENSGEGENSTAND

Die Nassauische Heimstätte ist im Unternehmensverbund mit der WOHNSTADT Städteentwicklung- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH Kassel in allen Geschäftsfeldern der Immobilienwirtschaft tätig. Die Unternehmensgruppe zählt mit rund 62.000 eigenen Wohnungen zu den großen Immobilienkonzernen in Deutschland. Neben dem Geschäftsfeld Immobilienwirtschaft mit der Verwaltung des eigenen Bestandes und dem Portfolio-Management werden vielfältige Leistungen für Dritte rund um die Immobilien angeboten. Die Etablierung als einzige hessenweit agierende Entwicklungsgesellschaft mit öffentlichem Hintergrund und starker Verankerung in den Kommunen eröffnet besondere Marktchancen. Seit Schaffung des Unternehmensverbundes Nassauische Heimstätte/Wohnstadt im Jahr 2005 werden die Geschäftsbereiche beider Unternehmen zunehmend konsolidiert und vereinheitlicht. Die Übernahme der WOHNSTADT war als Anteilerwerb erfolgt, sodass die bestehende Struktur erhalten geblieben ist. Die Nassauische Heimstätte nimmt die Aufgaben einer Holding wahr. Außerdem werden die operativen Teilleistungen bei der WOHNSTADT im Rahmen einer Geschäftsbesorgungsvereinbarung überwiegend von der Nassauischen Heimstätte erbracht.

¹³ direkt / indirekt / gesamt

NASSAUISCHE HEIMSTÄTTE WOHNUNGS- UND ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MBH

ÖFFENTLICHER ZWECK

Ziel des Unternehmens ist die sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung, insbesondere Berücksichtigung von Wohnungssuchenden, die aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse oder Umstände Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche haben.

GESELLSCHAFTER	Landkreis Limburg-Weilburg _____ 10.140 € (0,01%) weitere Gesellschafter
GESCHÄFTSFÜHRUNG	GESCHÄFTSFÜHRER/-IN Frau Monika Fontaine-Kretschmer Herr Dr. Thomas Hain Herr Dr. Constantin Westphal
BEIRAT BAUEN UND STADTENTWICKLUNG	MITGLIED LRat Herr Michael Köberle (CDU) weitere Mandatsträger im Gremium

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Es bestehen keine Auswirkungen auf den Kreishaushalt.

FINANZDATEN

BILANZ

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Bilanzsumme	2.492.972.806,13	2.245.526.634,68	247.446.171,45	11,0

GEWINN UND VERLUST

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Jahresergebnis	40.825.951,15	33.928.070,17	6.897.880,98	20,3

Indirekte Beteiligungen



MBS-ANLAGE WESTERWALD GMBH & CO.KG

MBS-ANLAGE WESTERWALD GMBH & CO.KG

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Vor Wetzelscheid 2
FIRMENSITZ	56477 Rennerod
TELEFON	02664 9929-66
TELEFAX	02664 9929-35
E-MAIL	info@mbs-anlage.de
WEBSEITE	wwwmbs-anlage.de



RECHTSFORM	GmbH & Co. KG
GRÜNDUNGSDATUM	01.02.1999

BETEILIGUNGSQUOTEN ¹⁴	Nominal _____ - / 50% / 50%
KAPITAL	Kommanditeinlage _____ 511.292 €

UNTERNEHMENSGENSTAND	Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage zur mechanisch biologischen Stabilisierung (MBS) von Abfällen sowie die Entsorgung von Abfällen, vornehmlich solcher den Landkreisen Limburg-Weilburg und Westerwaldkreis überlassenen Abfällen. Die Gesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung der Anforderungen des § 108 Absatz 1 Nr. 2 Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) weitere damit zusammenhängende und den Gesellschaftszweck fördernde Maßnahmen zu ergreifen.
----------------------	---

ÖFFENTLICHER ZWECK	Der öffentliche Zweck ergibt sich aus der Aufgabenstellung.
--------------------	---

GESELLSCHAFTER	KOMMANDITISTEN Landkreis Limburg-Weilburg _____ 255.645,94 € (50,00%) Westerwaldkreis _____ 255.645,94 € (50,00%)
----------------	--

	KOMPLEMENTÄR Beteiligungsgesellschaft MBS-Anlage Westerwald mbH _____ 511.291,90 € (100,00%)
--	---

TOCHTERUNTERNEHMEN	Das Unternehmen selbst hält keine Beteiligungen.
--------------------	--

GESCHÄFTSFÜHRUNG	GESCHÄFTSFÜHRER/-IN Herr Matthias Baldius
------------------	---

¹⁴ direkt / indirekt / gesamt

MBS-ANLAGE WESTERWALD GMBH & CO.KG

GESELLSCHAFTER- VERSAMMLUNG

MITGLIED

KBgo Herr Jörg Sauer (SPD)

Landkreis Limburg-
Weilburg

LRat Herr Achim Schwickert (CDU)

Westerwaldkreis

VERLAUF DES GESCHÄFTSJAHRES

Der Geschäftsverlauf in der MBS-Anlage war im Geschäftsjahr 2020 gekennzeichnet durch eine Erhöhung des Inputs an Siedlungsabfällen. Entsprechend erhöhte sich auch der Gesamt-Output. Im Berichtsjahr wurden der MBS-Anlage insgesamt 99.811,41 Megagramm (Mg) (Vorjahr: 98.240,27 Mg) angedient, deren Zusammensetzung sich wie folgt darstellt:

Abfallart	2020	2019
Gemischte Siedlungsabfälle	94.032,77 Mg	91.208,63 Mg
Spuckstoffe	2.445,68 Mg	4.877,68 Mg
Sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen)	2.646,86 Mg	2.044,74 Mg
Schlämme aus der Behandl. v. komm. Abwasser	261,98 Mg	86,90 Mg
Sandfangrückstände	23,20 Mg	17,50 Mg
Chromfreie Schlämme aus Gerberei	6,44 Mg	4,82 Mg
Papier und Pappe	349,48 Mg	0,00 Mg
Biologisch abbaub. Abfälle mit Jakobskreuzkraut	0,00 Mg	0,00 Mg
Sieb- und Rechenrückstände	0,00 Mg	0,00 Mg

Die Gesellschafter haben im abgelaufenen Jahr 84,0 % des Inputs angeliefert. Die sonstigen Anlieferungen betragen 16,0 %.

In 2020 belief sich die Outputmenge auf 73.546,30 Mg (Vorjahr: 71.947,50 Mg).

Produkt-Output	2020	2019
Brennbare Abfälle	56.864,38 Mg	56.868,00 Mg
Sonstige Abfälle	10.136,24 Mg	9.854,10 Mg
Eisenmetalle	3.821,20 Mg	3.613,74 Mg
NE-Metalle	425,36 Mg	404,18 Mg
Abwasser v. Siedlungsabfällen	1.774,18 Mg	867,64 Mg
Mineralien (Sand, Steine)	524,94 Mg	314,52 Mg
Scherenschrott	0,00 Mg	25,32 Mg

Das Geschäftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von 113 T€ (Vorjahr: -116 T€) ab.

Die Umsatzerlöse beliefen sich insgesamt für das Berichtsjahr auf 10.835 T€ (Vorjahr: 10.331 T€). Sonstige betriebliche Erlöse schlugen mit 93 T€ (Vorjahr: 24 T€) zu Buche.

Die Materialaufwendungen in Höhe von 1.605 T€ (Vorjahr: 1.371 T€) sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen, wobei der überwiegende Anteil mit 1.369 T€ (Vorjahr: 1.140 T€) auf Stromkosten entfiel. Die Personalaufwendungen beliefen sich im Berichtsjahr auf 935 T€ (Vorjahr: 871 T€).

Die Aufwendungen für Abschreibungen sind mit 606 T€ gesunken (Vorjahr: 1.279 T€). Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (7.623 T€, Vorjahr: 6.900 T€) enthalten vor allem Aufwendungen für die Verwertung des Trockenstabilates® und die Entsorgung sonstiger Abfälle und sind insgesamt um 723 T€ gestiegen. Weiterhin sind hierin Aufwendungen für Reparaturen/Instandhaltungen in Höhe von 866 T€ enthalten (Vorjahr: 678 T€). Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen haben sich zum Vorjahr um 4 T€ vermindert.

Der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von € 113.413,38 soll gemäß § 4 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags mit dem Bestand des Verlustvortragskontos in Höhe von € -115.948,76 verrechnet werden.

AUSBLICK

Chancen

Bereits im Geschäftsjahr 2006 wurde mit der B + T Brennstoff GmbH, Alsfeld, ein Vertrag über die Lieferung von Trockenstabilat® geschlossen. Dieses wird vorwiegend in einem Sekundärbrennstoff-Kraftwerk zum Zwecke der Dampf- und Stromerzeugung in einer Papierfabrik im hessischen Witzenhausen thermisch verwertet. Die Abnahme des Materials verlief im Berichtsjahr wie geplant. Der hohe Wertschöpfungsanteil und der Einsatz des Trockenstabilates® als Ersatz für fossile Energieträger gewährleisten ein äußerst günstiges Kostenniveau für die praktizierte Restabfallbehandlung, die auch zukünftig die Entsorgungssicherheit garantiert und gleichzeitig allen gesetzlichen Anforderungen Rechnung trägt. Das Ziel einer kostengünstigen Abfallbehandlung mit optimierter Nutzung der im Restabfall enthaltenen Wertstoffe wird so erreicht.

Risiken

Es bestehen Chancen und Risiken bezüglich steigender oder sinkender Marktpreise für Metallschrott, die das Ergebnis nicht unerheblich beeinflussen können. Ein gewisses Risiko stellen künftige gesetzliche Änderungen dar, die die Anforderungen und somit auch Aufwendungen für die MBS-Anlage erhöhen würden.

Kurzfristig werden jedoch keine solchen Änderungen im Abfallbereich erwartet. Aufgrund der permanenten vorbeugenden Maßnahmen betreffend die Reparaturen und Instandhaltungen ist die MBS-Anlage auf dem aktuellen technischen Stand. Bezüglich der Entwicklung der Personalsituation werden möglichst viele Maßnahmen getroffen, die die Mitarbeiterbindung stärken. Dies gilt gleichlautend für die Möglichkeiten zur Weiterbildung. Es werden weiterhin Erhöhungen der Aufwendungen für Strom erwartet, die das Ergebnis negativ beeinflussen werden. IT-Risiken und Probleme durch Stromausfall werden als nicht wesentlich angesehen. Das Brandschutzkonzept der MBS wird stetig weiterentwickelt. So wurden z. B. für das Berichtsjahr mehrere Thermalkameras angeschafft.

Voraussichtliche Entwicklung

Durch die Abfallanlieferungen der beiden Gesellschafter, dem Landkreis Limburg-Weilburg und dem Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb, und die Regelungen zu den zu zahlenden Entgelten sowie den Liefervertrag über Trockenstabilat® mit der B + T Brennstoff GmbH, Alsfeld, ist der Betrieb grundsätzlich gesichert. Ansonsten sind die zukünftigen Ergebnisse insbesondere abhängig von der Preisentwicklung für die externe Entsorgung sowie die Unterhaltungskosten der Anlage. Wir erwarten für das Wirtschaftsjahr 2021 etwas erhöhte Umsätze mit in gleichem Maß steigenden Aufwendungen, sodass sich ein ausgeglichenes Jahresergebnis entwickeln wird. In den voraussichtlich

MBS-ANLAGE WESTERWALD GMBH & CO.KG

nächsten 5 Jahren sind Investitionen und Ersatzbeschaffungen in Höhe von 5.915 T€ geplant. Abschließend muss wie bereits im Vorjahr darauf hingewiesen werden, dass etwaige Auswirkungen aus den sich ergebenden Risiken aufgrund der Covid 19-Pandemie weiterhin abzuwarten bleiben.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Direkte Auswirkungen auf den Kreishaushalt sind nicht gegeben, da die Beteiligung an der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG über das Sondervermögen Abfallwirtschaftsbetrieb abgewickelt wird.

MBS-ANLAGE WESTERWALD GMBH & CO.KG

FINANZDATEN

BILANZ

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Aktiva				
Anlagevermögen (€)	2.303.949,65	1.783.923,17	520.026,48	29,2
Immaterielle Vermögensgegenstände (€)	1,53	1.151,02	-1.149,49	-99,9
Sachanlagen (€)	2.303.948,12	1.782.772,15	521.175,97	29,2
Umlaufvermögen (€)	2.024.159,50	2.497.778,87	-473.619,37	-19,0
Vorräte (€)	170.093,50	207.629,60	-37.536,10	-18,1
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (€)	781.394,37	854.248,28	-72.853,91	-8,5
Kasse, Bankguthaben, Schecks (€)	1.072.671,63	1.435.900,99	-363.229,36	-25,3
Bilanzsumme (€)	4.328.109,15	4.281.702,04	46.407,11	1,1
Passiva				
Eigenkapital (€)	508.756,50	3.390.050,36	-2.881.293,86	-85,0
Kapitalanteile (€)	511.291,88	-	511.291,88	-
Gewinnvortrag / Verlustvortrag (€)	-115.948,76	-	-115.948,76	-
Jahresergebnis (€)	113.413,38	-115.948,76	229.362,14	197,8
Rückstellungen (€)	61.050,00	58.300,00	2.750,00	4,7
Verbindlichkeiten (€)	3.758.302,65	833.351,68	2.924.950,97	351,0
Bilanzsumme (€)	4.328.109,15	4.281.702,04	46.407,11	1,1

GEWINN UND VERLUST

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Umsatzerlöse	10.835.461,18	10.331.237,92	504.223,26	4,9
Sonstige betriebliche Erträge	93.053,33	24.301,46	68.751,87	282,9
Gesamtleistung	10.928.514,51	10.355.539,38	572.975,13	5,5
Materialaufwand	1.604.595,00	1.371.307,89	233.287,11	17,0
Rohergebnis	9.323.919,51	8.984.231,49	339.688,02	3,8
Personalaufwand	934.669,63	871.411,67	63.257,96	7,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.623.262,03	6.899.877,77	723.384,26	10,5
Abschreibungen	606.273,11	1.278.722,00	-672.448,89	-52,6
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	34.689,47	38.494,82	-3.805,35	-9,9
Sonstige Steuern	11.611,89	11.673,99	-62,10	-0,5
Jahresergebnis	113.413,38	-115.948,76	229.362,14	197,8



BILDUNGS- UND BESCHÄFTIGUNGSGESELLSCHAFT MBH

BILDUNGS- UND BESCHÄFTIGUNGSGESELLSCHAFT MBH

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Im Schlenkert 14
FIRMENSITZ	65549 Limburg a.d. Lahn
TELEFON	06431 9476 - 0
TELEFAX	06431 9476 - 91
RECHTSFORM	GmbH
GRÜNDUNGSDATUM	09.10.1998
BETEILIGUNGSQUOTEN ¹⁵	Nominal _____ - / 100% / 100% Stimmen _____ - / - / -
KAPITAL	Stammkapital _____ 26.000 €
UNTERNEHMENSGEGENSTAND	Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Arbeit und Beschäftigung, der Erziehung und Bildung, der Forschung und der Entwicklungshilfe.
ÖFFENTLICHER ZWECK	Der öffentliche Zweck des Unternehmens wird insbesondere durch die Trägerschaft von Einrichtungen zur Förderung der beruflichen Bildung von Jugendlichen, die Beratung und Förderung von Einrichtungen, Trägern und Initiativen bei der Schaffung von geeigneten Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Arbeitsmöglichkeiten erfüllt. Darüber hinaus zeichnet sich die Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH (BBG) für die Konzipierung, Finanzierung, Organisation und Umsetzung der genannten Initiativen verantwortlich.
GESELLSCHAFTER	Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH _____ 26.000 € (100,00%)
TOCHTERUNTERNEHMEN	Das Unternehmen selbst hält keine Beteiligungen.
GESCHÄFTSFÜHRUNG	GESCHÄFTSFÜHRER/-IN Herr Stephan H. Zimmermann

¹⁵ direkt / indirekt / gesamt

BILDUNGS- UND BESCHÄFTIGUNGSGESELLSCHAFT MBH

FINANZDATEN

BILANZ

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Bilanzsumme	165.223,20	144.893,02	20.330,18	14,0

GEWINN UND VERLUST

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Jahresergebnis	16.913,00	12.724,75	4.188,25	32,9

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Direkte Auswirkungen auf den Kreishaushalt bestehen nicht.

PROFIL LIMBURG-WEILBURG BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNGSGMBH

PROFIL LIMBURG-WEILBURG BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNGSGMBH

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Eschhöfer Weg 14
FIRMENSITZ	65549 Limburg a.d. Lahn
TELEFON	06431 9126-11
TELEFAX	06431 9126-20
E-MAIL	info@profil-limburg.de
WEBSEITE	www.profil-limburg.de



RECHTSFORM	GmbH
GRÜNDUNGSDATUM	25.05.1998

BETEILIGUNGSQUOTEN ¹⁶	Nominal _____ - / 25% / 25%
	Stimmen _____ - / - / -
KAPITAL	Stammkapital _____ 26.000 €

UNTERNEHMENSGE- GENSTAND

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gegenstand des Unternehmens ist die Bereitstellung und Unterhaltung von Integrationsprojekten im Sinne des § 132 Abs. 1 des IX. Buches Sozialgesetzbuch zur Beschäftigung schwer behinderter Menschen, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich auf besondere Schwierigkeiten stößt und in denen schwer behinderte Menschen neben der Beschäftigung auch eine nach § 133 SGB IX erforderliche arbeitsbegleitende Betreuung gegeben wird. Diese Integrationsprojekte bieten den schwer behinderten Menschen Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung an, soweit erforderlich auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen und Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einem Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie geeignete Maßnahme zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Integrationsprojekt.

ÖFFENTLICHER ZWECK

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Personen und solcher, die von Behinderung bedroht sind.

¹⁶ direkt / indirekt / gesamt

PROFIL LIMBURG-WEILBURG BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNGSGMBH

GESELLSCHAFTER	Bördner GmbH & Co. Besitz- und Verwaltungsgesellschaft	6.500 € (25,00%)
	Gesellschaft f. Ausbildung u. Beschäftigung mbH	6.500 € (25,00%)
	Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e.V.	6.500€ (25,00%)
	Verein für Integration und Suchthilfe e.V. (VIS)	6.500,€ (25,00%)
TOCHTERUNTERNEHMEN	Das Unternehmen selbst hält keine Beteiligungen.	
GESCHÄFTSFÜHRUNG	GESCHÄFTSFÜHRER/-IN Herr Wolfgang Groebler	

FINANZDATEN

BILANZ

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Bilanzsumme	425.090,96	486.699,09	-61.608,13	-12,7

GEWINN UND VERLUST

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Jahresergebnis	98.765,65	-24.041,20	122.806,85	510,8

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Direkte Auswirkungen auf den Kreishaushalt bestehen nicht.

HALLENBAD DIEZ-LIMBURG GMBH (ORANIENBAD DIEZ)

HALLENBAD DIEZ-LIMBURG GMBH (ORANIENBAD DIEZ)

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Am Hallenbad 1
FIRMENSITZ	65582 Diez
TELEFON	06432 626-26
TELEFAX	06432 626-48
E-MAIL	info@oraniensbad.de
WEBSEITE	www.oraniensbad.de



RECHTSFORM	GmbH
GRÜNDUNGSDATUM	02.06.1966

BETEILIGUNGSQUOTEN ¹⁷	Nominal _____ - / 25% / 25%
KAPITAL	Stammkapital _____ 25.565 €

UNTERNEHMENSGEGENSTAND	Die Gesellschaft wurde zur Errichtung und zum Betrieb eines Hallenbades im Raum Limburg-Weilburg und Rhein-Lahn sowie für die Städte Limburg und Diez als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Die Gesellschaft steht im Beziehungsfeld zur Gesamtwirtschaft. Das Oranienbad dient der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen und wird daher auch im Rahmen des Schulsports genutzt.
------------------------	--

ÖFFENTLICHER ZWECK	Die Gesellschaft dient dem Allgemeinwohl und verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 des Gesellschaftsvertrages durch die Förderung der Gesundheit der Bevölkerung durch Lernen und Ausüben des Schwimmsportes verbunden mit der damit einhergehenden Jugendpflege und Pflege der Gemeinschaft.
--------------------	--

GESELLSCHAFTER	Stadt Diez _____ 7.669,40 € (30,00%) Kreishallenbad Weilburg GmbH _____ 6.391,10 € (25,00%) Rhein-Lahn-Kreis _____ 6.391,20 € (25,00%) Kreisstadt Limburg an der Lahn _____ 5.112,90 € (20,00%)
----------------	--

TOCHTERUNTERNEHMEN	Das Unternehmen selbst hält keine Beteiligungen.
--------------------	--

¹⁷ direkt / indirekt / gesamt

HALLENBAD DIEZ-LIMBURG GMBH (ORANIENBAD DIEZ)

GESCHÄFTSFÜHRUNG

MITGLIED

Herr Dr. Marius Hahn
 Herr Marco Rosso
 Herr Michael Stanke
 Frau Annette Wick

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

VORSITZENDE(R)

LRat Herr Michael Köberle (CDU)

MITGLIED

KTM Frau Elke-Lore Fehr (CDU)
 Herr Thorsten Roth
 KBgo Herr Jörg Sauer (SPD)
 KBgo Herr Karl-Heinz Stoll (SPD)
 weitere Mandatsträger im Gremium

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Die Gesellschafter haben sich mit Vertrag verpflichtet, entstandene Jahresverluste im Folgejahr auszugleichen. Da die Kreishallenbad Weilburg GmbH aus eigenen Mitteln nicht in der Lage war, den entstandenen Jahresverlust zu 25% auszugleichen, wurde dahingehend der Kreishaushalt belastet.

In 2020 wurde ein Anteil zum Verlustausgleich in Höhe von 244.468,75 € aus dem Produkt 2016 (Hallenbäder) gezahlt.

FINANZDATEN

BILANZ

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Bilanzsumme	4.001.918,30	4.066.021,81	-64.103,51	-1,6

GEWINN UND VERLUST

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Jahresergebnis	-961.472,83	-998.663,79	37.190,96	3,7

KSB KLINIK-SERVICE-BETRIEBE GMBH

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Am Steinbühl 2
FIRMENSITZ	35781 Weilburg
TELEFON	06471 313-221



RECHTSFORM	gGmbH
GRÜNDUNGSDATUM	16.11.2005

BETEILIGUNGSQUOTEN ¹⁸	Nominal _____ - / 90,91% / 90,91%
KAPITAL	Stammkapital _____ 25.000 €

UNTERNEHMENSGE- GENSTAND	Das Unternehmen erbringt Dienstleistungen jeder Art außer in den Bereichen Medizin und Pflege, überwiegend für die Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH. Die Dienstleistungen werden u. a. im Reinigungsdienst, beim Menüservice, bei der Elektrowartung sowie im Nachtdienst der Pforte geleistet.
-----------------------------	--

ÖFFENTLICHER ZWECK	Der öffentliche Zweck ergibt sich aus der Aufgabenstellung.
-----------------------	---

GESELLSCHAFTER	Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH _____ 25.000 € (100,00%)
----------------	--

TOCHTERUNTERNEHMEN	Das Unternehmen selbst hält keine Beteiligungen.
--------------------	--

GESCHÄFTSFÜHRUNG	GESCHÄFTSFÜHRER/-IN
------------------	----------------------------

Herr Stefan Eckert

Herr Peter Schermuly

AUFSICHTSRAT	VORSITZENDE(R)
--------------	-----------------------

LRat Herr Michael Köberle (CDU)

	STELLVERTRETENDE(R) VORSITZENDE(R)
--	---

KBgo Herr Jörg Sauer (SPD)

	MITGLIED
--	-----------------

KTM Herr Dr. Frank Schmidt (SPD)

KTM Herr Joachim Veyhelmann (CDU)

¹⁸ direkt / indirekt / gesamt

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Auswirkungen auf den Kreishaushalt bestehen nicht.

FINANZDATEN

BILANZ

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Bilanzsumme	346.416,88	322.760,27	23.656,61	7,3

GEWINN UND VERLUST

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Jahresergebnis	15.421,99	10.549,87	4.872,12	46,2

MVZ KREISKRANKENHAUS WEILBURG GMBH

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Am Steinbühl 4a
FIRMENSITZ	35781 Weilburg
TELEFON	06471 390-68
TELEFAX	06471 390-69
E-MAIL	kontakt@mvz- krankenhaus-weilburg.de
WEBSEITE	www.mvz-krankenhaus- weilburg.de



RECHTSFORM	gGmbH
GRÜNDUNGSDATUM	19.09.2019

BETEILIGUNGSQUOTEN ¹⁹	Nominal _____ - / 90,91% / 90,91%
KAPITAL	Stammkapital _____ 25.000 €

UNTERNEHMENSGE- GENSTAND	Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Wohlfahrts- pflege durch optimale Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten medizinischen Leistungen, die in besonderem Maße den in § 53 Nr. 1 Abgabenordnung genannten Personen zu Gute kommt, unter Be- achtung der für den Bereich ihrer Einrichtung ergangenen bzw. erge- henden Rechtsvorschriften und Vereinbarung mit den Krankenkas- sen und der Kassenärztlichen Vereinigung.
-----------------------------	--

ÖFFENTLICHER ZWECK	Der öffentliche Zweck ergibt sich aus der Aufgabenstellung.
-----------------------	---

GESELLSCHAFTER	Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH _____ 25.000 € (100,00%)
TOCHTERUNTERNEH- MEN	Das Unternehmen selbst hält keine Beteiligungen.

GESCHÄFTSFÜH- RUNG	GESCHÄFTSFÜHRER/-IN Herr Peter Schermuly
-----------------------	--

¹⁹ direkt / indirekt / gesamt

MVZ KREISKRANKENHAUS WEILBURG GMBH

AUFSICHTSRAT

VORSITZENDE(R)

LRat Herr Michael Köberle (CDU)

STELLVERTRETENDE(R) VORSITZENDE(R)

KBgo Herr Jörg Sauer (SPD)

MITGLIED

KTM Herr Dr. Frank Schmidt (SPD)

KTM Herr Joachim Veyhelmann (CDU)

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Auswirkungen auf den Kreishaushalt bestehen nicht.

FINANZDATEN

BILANZ

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Bilanzsumme	664.054,30	34.928,36	629.125,94	1.801,2

GEWINN UND VERLUST

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Jahresergebnis	-114.084,08	-8.270,43	-105.813,65	-1.279,4

Sparkassen



KREISSPARKASSE LIMBURG

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Schiede 41
FIRMENSITZ	65549 Limburg a.d. Lahn
TELEFON	06431 202 - 0
TELEFAX	06431 202 - 40
E-MAIL	info@ksk-limburg.de
WEBSEITE	www.ksk-limburg.de



RECHTSFORM	AöR
GRÜNDUNGSDATUM	01.01.1908

UNTERNEHMENSGE- GENSTAND

Die Kreissparkasse Limburg ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Kreissparkasse Limburg wurde im Jahr 1908 als Universalbank gegründet und besitzt eine Vollbanklizenz. Die Sparkasse hat die Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen ihres Trägers, in ihrem Geschäftsgebiet geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen zu erbringen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben. Sie erledigt im Interesse ihrer Kunden Dienstleistungen nach Maßgabe der Satzung. Sie fördert die kommunalen Belange insbesondere im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich. Der Sparkasse obliegt darüber hinaus die Förderung des Sparens und der übrigen Formen der Vermögensbildung, die Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmer, des Mittelstandes, der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand. Die Gewährträgerhaftung des Landkreises ist am 18. Juli 2005 entfallen. Die Absicherung der Kunden liegt seitdem in der Sparkassen-Finanzgruppe.

ÖFFENTLICHER ZWECK

Zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks hat die Sparkasse das Sparen und die übrigen Formen der Vermögensbildung zu fördern und dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmer, des Mittelstandes, der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand nach Maßgabe ihrer Satzung.

TRÄGERSCHAFT	Landkreis Limburg-Weilburg	100,00%
VORSTAND	VORSITZENDE(R)	

Herr Patrick Ehlen

MITGLIED

Herr Mario Rohrer

VERWALTUNGSRAT

VORSITZENDE(R)

LRat Herr Michael Köberle (CDU)

MITGLIED

Herr Andreas Alfa

KBgo Herr Ludger Burdich (AfD)

Frau Natalie Distler

Herr Alexander Fischbach

Herr Paul-Josef Hagen

Herr Alexander Hilb

Frau Christel Höhler-Heun

Frau Silvia Lissner

Herr Jörg Mackauer

KTM Herr Karl Nießler (CDU)

KTM Herr Dr. Frank Schmidt (SPD)

Frau Nathalie Tritschler

Herr Wolfram Uhe

BETEILIGUNGEN

Anteilsbesitz	Anteil in %
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen	1,14
Hessisch-Thüringische Sparkassen-Beteiligungsgesellschaft (HTSB)	1,16
Deutsche Sparkassen Leasing AG & Co. KG	0,13
Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG	0,13
Wirtschaftsförderung Limburg-Weilburg-Diez GmbH	5,00

VERLAUF DES GESCHÄFTSJAHRES

Stand und Erfüllung des Öffentlichen Zwecks

Die Sparkasse hat die Aufgabe, in ihrem Geschäftsgebiet geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen zu erbringen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben. Sie erledigt im Interesse Ihrer Kunden Dienstleistungen nach Maßgabe der Satzung. Sie fördert die kommunalen Belange, insbesondere im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich. Der Sparkasse obliegt darüber hinaus die Förderung des Sparens und der übrigen Formen der Vermögensbildung, die Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs unter Berücksichtigung der Arbeitnehmer, des Mittelstandes (Förderung Existenzgründer), der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand. Die Sparkasse ist zudem ein großer Arbeitgeber und Ausbildungsbetrieb in der Region.

Die KSK Limburg betreibt 29 Geschäftsstellen (inkl. Hauptstelle und einer mobilen Geschäftsstelle), 2 SB-Filialen und 39 Terminals (inklusive Geldautomaten) mit Überweisungsfunktion.

Beschreibung	2020
Anzahl Sparkonten	28.986
Anzahl Termingeldkonten	43
Anzahl Geschäftsgirokonten	6.710
Anzahl Privatgirokonten	44.366
Anzahl Kundendepots	9.807
Forderungen an Kunden	992,8 Mio. €
Verbindlichkeiten ggü. Kunden	1.331,4 Mio. €
Depotbestand	360,9 Mio. €
Stiftungskapital Sparkassenstiftung Limburg-Weilburg	500 T€
Stiftungskapital der Stiftung der KSK Limburg zur Förderung begabter heimischer Musiker	255 T€

Die Kreissparkasse Limburg hat 2020 umfassend gemeinnützige, soziale und karitative Einrichtungen und Projekte durch Spenden in Höhe von 148 T€ gefördert.

Für das soziale und kulturelle Engagement hat die Kreissparkasse Limburg zwei Stiftungen, die Sparkassenstiftung Limburg-Weilburg (gemeinsam mit der Kreissparkasse Weilburg) und die Stiftung der Kreissparkasse Limburg zur Förderung begabter heimischer Musiker. Die Sparkassenstiftung Limburg-Weilburg fördert gemeinnützige Institutionen und Vereine im Bereich Kultur, soziale Anliegen, Umwelt und Sport, Forschung und Wirtschaftsförderung im Kreis Limburg-Weilburg. Über die Sparkassen-Stiftung Limburg-Weilburg erfolgten 2020 Stiftungsausschüttungen in Höhe von 38 T€.

Geschäfts- und Risikoentwicklung des Geschäftsjahres

Zusätzlich zu dem intensiven Wettbewerb in der Finanzbranche und der andauernden Niedrigzinsphase hat die Corona-Pandemie als exogener Schock weitreichende Folgen auf die Ertragslage der Sparkasse gehabt, welche so nicht erwartet wurden. Unter Berücksichtigung des Betriebsergebnisses vor Bewertung war die Ertragslage noch zufriedenstellend. Insbesondere unter Berücksichtigung des negativen Bewertungsergebnisses Wertpapier war das Bewertungsergebnis nach Bewertung nicht zufriedenstellend. Die Finanz- und Vermögenslage wird als stabil beurteilt. Es besteht daher eine gute Basis für die kommenden Geschäftsjahre.

Die bilanzielle Eigenmittelausstattung hat sich auch in 2020 weiter erhöht, da der Bilanzgewinn in voller Höhe der Sicherheitsrücklage zugeführt wurde.

Die aktuellen bankaufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen nach Capital Requirements Regulation (CRR) werden wie erwartet deutlich überschritten und bieten den notwendigen Spielraum für Geschäftswachstum.

Das Risikomanagement baut die Kreissparkasse Limburg auf einem umfassenden Instrumentarium zur Risikoerkennung, zur Risikomessung und -bewertung, zum Risikoreporting, zur Risikosteuerung und zur Risikokontrolle auf. Diese Instrumente werden - nicht zuletzt auch im Rahmen bankaufsichtsrechtlicher Vorgaben - kontinuierlich weiterentwickelt. Der Verwaltungsrat wird mindestens vierteljährlich über die Risikosituation informiert. Ferner werden mit dem Verwaltungsrat die diversen Strategien erörtert. Einzelheiten zum Risikomanagement sind im Offenlegungsbericht aufgeführt.

Die Kreissparkasse Limburg bleibt weiterhin das größte eigenständige Kreditinstitut mit Sitz im Landkreis Limburg-Weilburg.

Gewinn- und Verlustrechnung

Das Jahresergebnis der Kreissparkasse Limburg liegt mit 1.010 T€ mit rund 1.272 T€ unter dem Vorjahresergebnis (2019: 2.282 T€).

Das Bewertungsergebnis aus den Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere, Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft sowie Abschreibungen auf Grundstücke betrug nach den gemäß §§ 340c Abs. 2 und 340f Abs. 3 HGB zulässigen Verrechnungen mit Erträgen aus Zuschreibungen und Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile(n) an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte(n) Wertpapiere(n) - 4,6 Mio. € und lag ungünstiger als der Vorjahreswert. Infolge der Corona-Pandemie kam es zu massiven Kurseinbrüchen bei Wertpapieren, was sich auch auf das Bewertungsergebnis Wertpapier negativ niedergeschlagen hat.

Der Zinsüberschuss liegt mit 22.112 T€ rund 4.316 T€ unter dem Vorjahreswert. Der Provisionsüberschuss steigt gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt liegt das Zwischenergebnis mit 36.284 T€ um rund 67 T€ unter dem Vorjahreswert.

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen lagen über dem Wert des Vorjahres und leicht über dem Planwert. Die darin enthaltenen Personalaufwendungen einschließlich der sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung liegen im Vergleich zum Vorjahr etwas höher. Dies ist insbesondere auf Tarifierhöhungen, die Zahlung einer Corona-Prämie sowie erhöhte Aufwendungen für Rückstellungen in Folge abgeschlossener Altersteilzeitverträge zurückzuführen.

Bilanzstruktur

Die Kreissparkasse Limburg steigerte ihre Bilanzsumme um rund 143 Mio. € auf 1.724 Mio. € (Vorjahr 1.581 Mio. €).

Die Bilanzstruktur hat sich 2020 in folgenden Bereichen erwähnenswert verändert:

Auf der Aktivseite ist die Barreserve mit 226.582 T€ gegenüber dem Vorjahr (83.061 T€) angestiegen. Zudem sind die Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere auf 171.055 T€ angestiegen (Vorjahreswert: 164.756 T€). Das Treuhandvermögen liegt mit 5.318 T€ deutlich über dem Vorjahreswert von 348 T€, die sonstigen Vermögensgegenstände liegen mit 669 T€ unter dem Vorjahreswert von 1.187 T€.

Auf der Passivseite liegen die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit 1.331 Mio. € rund 142 Mio. € über dem Vorjahreswert. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie nachrangige Verbindlichkeiten fallen geringer aus, wohingegen Treuhandverbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital in Höhe des Jahresergebnisses (1.010 T€) steigen.

Kennzahlen im Jahresvergleich

Als bedeutsame finanzielle Leistungsindikatoren hat die Sparkasse verschiedene Kennzahlen festgelegt, die wie folgt ermittelt werden:

Kennzahl	Beschreibung	IST 2019	Plan 2020	IST 2020	Ziel
Cost-Income-Ratio	ordentlicher Aufwand in Relation zum ordentlichen Ertrag	75,6%	max. 80%	81,04%	kleiner/gleich 75%
harte Kernkapitalquote	Kernkapital in Relation zu den anrechnungspflichtigen Positionen	18,72%	min. 16%	20,55%	größer/gleich 12,0%
Betriebsergebnis vor Bewertung	Zins- und Provisionsüberschuss zzgl. Saldo aus sonst. ordentlichen Erträgen und Aufwendungen abzgl. Verwaltungsaufwand in Relation zur Durchschnittsbilanz	0,59%	0,46 %	0,39 %	0,46%
Bewertungsergebnis Kredit und Wertpapier	Bewertungsergebnis Kredit und Wertpapier in Relation zum Betriebsergebnis vor Bewertung	6,2%	-52,15%	-163,15 %	nicht schlechter als -52,15%

AUSBLICK

Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um die aus Sicht der Sparkasse erwarteten Entwicklungen.

Für das kommende Jahr rechnet die KSK Limburg weiterhin mit einer fragilen wirtschaftlichen Lage, die vom weiteren Pandemieverlauf abhängig sein wird. Für das Jahr 2021 wird ein Wirtschaftswachstum von 3,7% erwartet.

Auf europäischer Ebene werden die während der Pandemie günstigen Finanzierungsbedingungen für alle Wirtschaftssektoren weiterhin aufrechterhalten. Die Ankäufe im Rahmen des Pandemie-Notfallankaufprogramms (Pandemic Emergency Purchase Programme - PEPP) sowie die Nettoankäufe im Rahmen des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (Asset Purchase Programme) - APP) werden ihres Erachtens auch im ersten Halbjahr 2021 noch weiter fortgesetzt. Des Weiteren geht die KSK Limburg davon aus, dass die Leitzinsen auf dem aktuell niedrigen Niveau verbleiben werden, bis sich die Inflationsaussichten einem Niveau von 2% annähern werden.

Die Zahl der Erwerbstätigen in Deutschland wird voraussichtlich im Jahr 2021 stagnieren, wobei die Arbeitslosenquote ihres Erachtens die Sechs-Prozent-Marke überschreiten wird. Dies ist in erster Linie auf die Folgen der Corona-Pandemie zurückzuführen.

Die Verbraucherpreise werden nach Annahmen der Sparkasse im Jahr 2021 mit einem Plus von 1,4% wieder stärker ansteigen als im Jahr zuvor (0,4%). Die krisenbedingt ungewöhnlich hohe Sparquote im Jahr 2020 (16,3%) wird sich in 2021 Schätzungen zufolge auf 13,1% reduzieren.

Die letztlichen Auswirkungen des Virus auf die Wirtschaft können zum Zeitpunkt des Verfassens des Lageberichts nicht abschließend beurteilt werden. Deshalb sind die Aussagen noch mit großer Prognoseunsicherheit verbunden.

Insgesamt bringt die Corona-Krise deutlich erhöhte Risiken für den Finanzsektor mit sich. Insbesondere das latente Risiko von steigenden Unternehmensinsolvenzen und dem damit verbundenen Wertberichtigungsbedarf wird die Branche zunehmend belasten. Die Banken sind aber, nicht zuletzt aufgrund der in den letzten Jahren aufgebauten höheren Eigenkapitalquoten, besser aufgestellt als in früheren Krisen.

Die langanhaltende Niedrig- und Negativzinsphase wird die Ertragskraft der Kreditinstitute weiter belasten. Gerade nach der wirtschaftlichen Abkühlung durch die Corona-Pandemie ist mittelfristig kein Ende der Niedrigzinsphase zu erwarten. Aus diesem Grund sind auch zukünftig alternative Ertragsquellen zu identifizieren.

Weitere aktuelle Herausforderungen für die Branche ergeben sich aus den Entwicklungen an den Kapitalmärkten. Womöglich kommt es auch zu Preiskorrekturen an den Immobilienmärkten, welche sich sowohl auf erworbene Renditeobjekte, eigengenutzte Immobilien und Immobiliarsicherheiten im Rahmen des Kreditgeschäfts auswirken können.

Zudem erhöht sich der Wettbewerbsdruck auf die Institute durch den Eintritt neuer Marktteilnehmer. Im Zuge des digitalen Wandels werden traditionelle Geschäftsmodelle infrage gestellt. Wegen des harten Wettbewerbs wird der Druck auf die Margen weiter anhalten.

Die Kreissparkasse Limburg hat bereits umfangreiche Maßnahmen umgesetzt, um den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen zu begegnen. Darüber hinaus wird sie weiterhin in den identifizierten Handlungsfeldern Vertrieb, Mitarbeiter, Digitalisierung und Regulatorik investieren und sich bemühen, die Negativ-/Niedrigzinsphase sowie die Corona-Krise bestmöglich im Interesse der Sparkasse und der Kunden zu managen.

Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Niedrig- bzw. Nullzinsphase wird die KSK Limburg im Jahr 2021 vermehrt auf die risikoadäquate Beratung in geeignete Anlagealternativen setzen. Dabei möchten sie ihre Kunden auf den Kaufkraftverlust aufmerksam machen und zur langfristigen Vermögensbildung beitragen. Dieses Handeln ist sowohl im Sinne der Kunden, als auch in ihrem Sinne, da ein Anstieg bei den Kundeneinlagen und nicht gleichzeitiger Platzierung im Kreditgeschäft zu einem erhöhten Zinsaufwand durch eine Anlage bei der Zentralbank mit negativer Verzinsung führt.

Dabei möchten die KSK Limburg neben den bewährten Beratungen in ihren Geschäftsstellen die medialen Vertriebswege noch enger einbinden. Ihre Kunden - zunehmend auch die Gewerbekunden - erwarten kanalübergreifende Beratungs- und Serviceleistungen. Verbesserte Erreichbarkeit, leicht zugängliche Informationen über alle Medienkanäle und die Möglichkeit der Online- oder Video-Kommunikation werden immer mehr nachgefragt. Um diese Kundenbedürfnisse adäquat bedienen zu können, setzt die KSK weiterhin auf die Entlastung der Berater durch nicht vertriebsrelevante Aufgaben sowie den Einsatz von qualifiziertem Personal und technischen Ressourcen.

Das Thema Nachhaltigkeit und "Nachhaltige Finanzwirtschaft" gewinnt eine immer größere Bedeutung in den politischen und aufsichtsrechtlichen Bestrebungen sowie der aktuellen gesellschaftspolitischen Diskussion. Die Beschäftigung mit den ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten

der Nachhaltigkeit ergibt sich für die Kreissparkasse Limburg aufgrund der vielfältigen zunehmenden Erwartungen und Ansprüche von Interessengruppen wie Kunden, Öffentlichkeit, Wettbewerbern, Politik und vor allem der Bankenaufsicht. Um im Wettbewerb künftig erfolgreich bestehen und insbesondere junge Menschen als Kunden und Mitarbeiter gewinnen zu können, hat die Sparkasse das Thema Nachhaltigkeit in der Geschäftsstrategie integriert.

Die KSK Limburg nimmt ihre Verantwortung für Umwelt und Gesellschaft wahr, indem sie auch ihre Produkte und Dienstleistungen am Leitbild der Nachhaltigkeit ausrichtet. Sie bietet daher ihren Kunden entsprechend zertifizierte Produkte an und unterstützt sie beim Übergang in eine emissionsarme Wirtschaft. Als Bekenntnis zur Nachhaltigkeit hat sie die "Selbstverpflichtungserklärung deutscher Sparkassen für klimafreundliches und nachhaltiges Wirtschaften" unterzeichnet.

Die immer weiterwachsende Regulatorik möchten die KSK Limburg mit hoher Qualität, aber so ressourcenschonend wie möglich, erfüllen.

Die tatsächlichen Ergebnisse könnten aufgrund der vielen Unsicherheiten wesentlich von den nachfolgend dargelegten Erwartungen abweichen. Bei den Risiken sind die Abweichungen vom Ertragswert durch die Unsicherheiten im Rahmen der Corona-Pandemie höher als die Abweichungen bei den Chancen. Die Kreissparkasse Limburg verfügt aber über Instrumente und Prozesse, um Abweichungen von den Planungen zu erkennen, zu analysieren und gegebenenfalls steuernd einzugreifen.

Auch in 2021 liegt weiterhin der Schwerpunkt auf der Stärkung des Vertriebs. Das strategische Ziel mehr Zeit im Vertrieb soll durch verschiedene Instrumente fortgeführt werden. Zu den Maßnahmen gehören Kampagnen, die weitere Qualifizierung von Mitarbeitern und Befreiung von Beratern von Servicetätigkeiten. Der Kunde entscheidet, wie er mit der KSK in Kontakt treten möchte. Zudem sind für 2021 weiterhin mit dem "Angebot des Monats" breit angelegte Aktionen geplant, um Angebote in den Fokus zu rücken und die Berater gezielt beim Vertrieb zu unterstützen.

Durch Ausbau der Digitalisierung sind sie auf allen Vertriebswegen, ob stationär oder online, erreichbar. Dazu gehört unter anderem der weitere Ausbau der sozialen Medien. Weiterhin wird die aktive Kundenansprache in den Fokus gestellt. Die Kreissparkasse hat sich mit der Digitalisierung beschäftigt und treibt sie weiter voran. Neben der Präsenz in den sozialen Medien wie Facebook, Instagram oder Twitter bietet die Sparkasse ein e-Postfach und einen e-Safe für digitale Kundendokumente an.

Im Bereich der Unternehmenskredite bleibt sie ein verlässlicher Partner in der Region. Die Kreissparkasse Limburg wird auch weiterhin jeden wirtschaftlich vertretbaren Kreditwunsch ihrer Kunden erfüllen. Insbesondere in Zeiten der Corona-Krise möchte sie allen Kunden, die vor der Krise ein funktionierendes Geschäftsmodell hatten, zur Seite stehen und sie durch die Krise begleiten. An der Fortentwicklung des Verbundkonzeptes des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen wird sie sich weiter beteiligen.

Insgesamt erwartet die KSK Limburg für das Jahr 2021, dass ihr Kundengeschäft durch den Kreditbedarf ihrer Kunden durch Folgen der Corona-Pandemie leicht steigen wird. Im Konsumfinanzierungsgeschäft plant sie eine verbesserte Potenzilausschöpfung über ihren Verbundpartner Sparkassen Kreditpartner. Sie erwartet in 2021 einen Anstieg der Vertriebsprovisionen.

Ihre Zinsabhängigkeit vermindert die KSK Limburg auf der Aktivseite durch Investition in Immobilienvermögen (sowohl Direktanlagen als auch Immobilienfonds). Die Immobilienstrategie wird sich mittelfristig positiv auf ihre Ertragslage auswirken.

Bei den Kundeneinlagen geht die KSK Limburg aus Vorsichtsgründen von einer Steigerung von 2% aus. Insbesondere der Zuwachs von Sichteinlagen bei Tagesgeldkonten stellt aufgrund der aktuellen Marktlage mit negativen Geldmarktzinsen eine Belastung der Ertragslage dar. Ab 1. April 2021 wird sie daher den Schwellenwert für die Vereinnahmung von Verwahrtgelt sukzessive auf 1 Mio. EUR reduzieren. Gleichzeitig wird die KSK ihren Kunden durch eine aktive, bedarfsorientierte Beratung attraktive Anlagealternativen aufzeigen und damit gleichzeitig den Zuwachs von Sichteinlagen steuern.

Auf Basis der Planung wird sich der Zinsüberschuss im nächsten Jahr weiter um 0,5 Mio. EUR (2,1%) reduzieren, da die KSK Limburg von einer sich kaum veränderten Zinskurve ausgeht. Beim Provisionsüberschuss rechnet sie mit einem Anstieg um ca. 1,4 Mio. EUR (13,7%) aufgrund eines verstärkten Verkaufs von Verbundprodukten (Sparkassen Versicherung, Landesbausparkasse, Deka, Sparkassen Kreditpartner). Das Betriebsergebnis vor Bewertung wird, gemäß der Planung, im Jahr 2021 etwas höher ausfallen als im Vorjahr. Der Trend setzt sich insbesondere dann fort, wenn es in den nächsten Jahren gelingt, ihre Immobilienstrategie weiter zu operationalisieren und damit die Rentabilität der Eigenanlagen zu verbessern.

Aufgrund der aktuellen Zinsphase gewinnt der Ergebnisbeitrag aus dem Provisionsüberschuss und dem sonstigen ordentlichen Ertrag immer mehr an Bedeutung.

Die KSK Limburg erwartet für 2021 höhere Verwaltungsaufwendungen. Im Bereich des Dachaufwandes rechnet sie durch kostenbewusste Investitionen und einem strikten Kostenmanagement mit nur leicht steigenden Beträgen. Der Personalaufwand wird sich infolge von Tarifabschlüssen wohl ebenfalls erhöhen. Zudem war die Mitarbeiterfluktuation im vergangenen Jahr geringer als in den Vorjahren.

Ein gleichbleibend niedriges Zinsniveau dürfte zu fallenden Kursen insbesondere bei ihren Renten führen, da diese bei vergleichsweise hohen Kuponsätzen Richtung Laufzeitende gegen 100% konvergieren. Die KSK Limburg rechnet daher bei den Positionen mit Abschreibungen, bei denen sie Papiere über pari erworben hat, dass diese sich dem Endfälligkeitsdatum nähern. Sie erwartet insgesamt ein verbessertes Bewertungsergebnis Wertpapier. Im ersten Quartal 2020 hatten noch starke Kursrückgänge an den Kapitalmärkten besonders negative Auswirkungen auf ihr Bewertungsergebnis Wertpapier gehabt.

Die aktuellen konjunkturellen Vorhersagen im Rahmen der Corona-Krise werden sich nach Einschätzung der KSK Limburg auch negativ auf die Ertragslage und Bonität der heimischen Kunden auswirken. Im Zuge der Corona-Pandemie sind einige Branchen von großen Veränderungen geprägt und einzelne Unternehmen in ihrer Existenz bedroht. Daraus ergeben sich für die Sparkasse zusätzliche Risiken. Sie geht von einem verschlechterten Bewertungsergebnis Kredit aus.

Die weiter anhaltende Niedrig- und Negativzinsphase führt zu weiteren Risiken, weil die Anlagen der KSK weniger Rendite erbringen und sie diesen Zinseffekt nicht vollständig auf der Passivseite durchsetzen will bzw. der Markt dies auch derzeit nicht erlaubt. Chancen sieht sie in der Forcierung ihrer Provisionsgeschäfte. Diese versprechen zins- und risikounabhängige Erträge. Insbesondere in der

Anlagenberatung sieht die KSK Limburg Potential, den Kunden attraktive Produkte von Verbundpartnern anzubieten, deren Absatz sich auf ihre Ertragslage positiv auswirkt.

Aufgrund der aufgeführten Annahmen erwartet die KSK gegenüber 2020 zunächst ein leicht verbessertes Betriebsergebnis vor Bewertung. Womöglich werden die Ergebnisse nicht ausreichen, um die Risiken abzudecken und eine weitere Rücklagenbildung zu ermöglichen. Beim Betriebsergebnis nach Bewertung rechnet sie für 2021 ebenfalls mit einem marginal verbesserten Ergebnis im Vergleich zu 2020. Die vorgenannten Krisenauswirkungen und die anhaltende Niedrigzinsphase wird die Ertragslage der Kreissparkasse Limburg sowie der gesamten Finanzwirtschaft weiter belasten.

Die KSK Limburg erwartet, dass ihre Aufwand-Ertrags-Relation und die Eigenkapitalrentabilität vor Steuern für 2021 aufgrund der Corona-Krise auf einem mittelfristig nicht zufriedenstellenden Niveau verharren.

Für die Finanzlage der Sparkasse erwartet die KSK 2021 unverändert nach wie vor eine Liquiditätskennzahl LCR deutlich über der Mindestanforderung von 100%.

Das schwierige wirtschaftliche Umfeld führt zu keiner Einschränkung der Risikotragfähigkeit oder der Erfüllung der regulatorischen Mindestanforderungen durch die Sparkasse. Die KSK Limburg rechnet jedoch aufgrund höherer Risikoaktiva mit einer deutlich geringeren Eigenmittelquote, der Abstand zur Sollquote ist jedoch ausreichend und stellt Puffer für weiteres Wachstum dar.

Die letztlichen Auswirkungen der Corona-Krise auf die Ertragslage können zum Zeitpunkt des Verfassens des Lageberichts nicht abschließend beurteilt werden.

Die Kreissparkasse Limburg verfolgt eine vom Vorstand und dem Verwaltungsrat entschiedene langfristige Strategie, die ausgiebig mit allen Mitarbeitern und dem Personalrat besprochen wurde und den aktuellen Anforderungen angepasst wird. Auf dieser Basis wurden für alle unter dem Abschnitt Branchenaussichten aufgeführten Handlungsfelder Maßnahmen entwickelt, um den Weg der vergangenen Jahre mit ruhiger Hand fortzuführen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Direkte Einflüsse aus der Trägerschaft auf den Kreishaushalt bestehen nicht.

Der Landkreis Limburg-Weilburg hat derzeit keine Darlehensverpflichtungen gegenüber der KSK Limburg.

FINANZDATEN

BILANZ

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Barreserve	226.582.823,87	83.061.000,00	143.521.823,87	172,8
Forderungen an Kreditinstitute	42.055.673,69	21.908.000,00	20.147.673,69	92,0
Forderungen an Kunden	992.762.129,63	965.084.000,00	27.678.129,63	2,9
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	257.640.075,65	316.647.000,00	-59.006.924,35	-18,6
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	171.054.577,12	164.756.000,00	6.298.577,12	3,8
Beteiligungen	9.828.401,10	9.828.000,00	401,10	0,0
Treuhandvermögen	5.318.336,00	348.000,00	4.970.336,00	1.428,3
Immaterielle Anlagewerte	27.858,66	56.000,00	-28.141,34	-50,3
Sachanlagen	17.757.090,11	17.879.000,00	-121.909,89	-0,7
Sonstige Vermögensgegenstände	669.130,82	1.187.000,00	-517.869,18	-43,6
Rechnungsabgrenzungsposten	78.263,55	161.000,00	-82.736,45	-51,4
Bilanzsumme	1.723.774.360,20	1.580.915.000,00	142.859.360,20	9,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	176.222.748,52	181.646.000,00	-5.423.251,48	-3,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.331.396.406,18	1.189.196.000,00	142.200.406,18	12,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	10.004.745,83	9.504.000,00	500.745,83	5,3
Treuhandverbindlichkeiten	5.318.336,00	348.000,00	4.970.336,00	1.428,3
Sonstige Verbindlichkeiten	653.996,10	878.000,00	-224.003,90	-25,5
Rechnungsabgrenzungsposten	121.243,56	158.000,00	-36.756,44	-23,3
Rückstellungen	14.035.192,75	12.516.000,00	1.519.192,75	12,1
Nachrangige Verbindlichkeiten	12.089.600,00	13.747.000,00	-1.657.400,00	-12,1
Fonds für allgemeine Bankrisiken	83.900.000,00	83.900.000,00	0,00	0,0
Eigenkapital	90.032.091,26	89.022.000,00	1.010.091,26	1,1
Bilanzsumme	1.723.774.360,20	1.580.915.000,00	142.859.360,20	9,0

GEWINN UND VERLUST

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Zinserträge	26.702.934,79	29.198.000,00	-2.495.065,21	-8,6
Zinsaufwendungen	4.591.319,48	5.517.000,00	-925.680,52	-16,8
Zinsergebnis	22.111.615,31	23.681.000,00	-1.569.384,69	-6,6
Laufende Erträge	2.697.205,99	2.747.000,00	-49.794,01	-1,8
Provisionserträge	11.122.671,47	10.972.000,00	150.671,47	1,4
Provisionsaufwendungen	939.618,23	1.048.000,00	-108.381,77	-10,3
Sonstige betriebliche Erträge	1.291.809,48	1.478.000,00	-186.190,52	-12,6
Zwischenergebnis	36.283.684,02	37.830.000,00	-1.546.315,98	-4,1
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	27.477.202,30	26.832.000,00	645.202,30	2,4
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle VGG des AV und Sachanlagen	1.583.617,88	1.498.000,00	85.617,88	5,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.878.282,12	673.000,00	1.205.282,12	179,1
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen	4.379.075,21	559.000,00	3.820.075,21	683,4
Abschreibungen und Wertberichtigungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbund. Unt. und wie AV behandelten Wertpapieren	64.612,78	-	64.612,78	-
Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	3.313.000,00	-3.313.000,00	-100,0
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	900.893,73	4.955.000,00	-4.054.106,27	-81,8
Außerordentliche Erträge	109.485,14	-	109.485,14	-
Außerordentliche Aufwendungen	-	2.673.000,00	-2.673.000,00	-100,0
Jahresergebnis	1.010.378,87	2.282.000,00	-1.271.621,13	-55,7



KREISSPARKASSE WEILBURG

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Odersbacher Weg 1
FIRMENSITZ	35781 Weilburg
TELEFON	06471 312 - 0
TELEFAX	06471 312 - 91 01 9
E-MAIL	info@ksk-weilburg.de
WEBSEITE	www.ksk-weilburg.de



RECHTSFORM	AöR
GRÜNDUNGSDATUM	01.01.1908

UNTERNEHMENS- GENSTAND

Die Sparkasse hat die Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen ihres Trägers, in ihrem Geschäftsbereich geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen zu erbringen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben. Sie erledigt im Interesse ihrer Kunden Dienstleistungen nach Maßgabe der Satzung. Sie fördert die kommunalen Belange insbesondere im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich. Der Sparkasse obliegt darüber hinaus die Förderung des Sparens und der übrigen Formen der Vermögensbildung, die Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmer, des Mittelstandes, der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand.

Die Gewährträgerhaftung des Landkreises ist am 18. Juli 2005 entfallen. Die Absicherung der Kunden liegt seitdem in der Sparkassen-Finanzgruppe.

ÖFFENTLICHER ZWECK

Als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen ihres Trägers fördert die Kreissparkasse Weilburg das Sparen und die übrigen Formen der Vermögensbildung. Sie dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben ist die Sparkasse auf nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg und dauerhafte Marktpräsenz ausgerichtet. Das Geschäftsmodell der Sparkasse beruht auf der Verbundenheit der Region.

TRÄGERSCHAFT	Landkreis Limburg-Weilburg	100,00%
--------------	----------------------------	---------

VORSTAND

VORSITZENDE(R)

Herr Stefan Hastrich

MITGLIED

Herr Stephan Gürtler

VERWALTUNGSRAT

VORSITZENDE(R)

LRat Herr Michael Köberle (CDU)

STELLVERTRETENDE(R) VORSITZENDE(R)

KTM Herr Dr. Frank Schmidt (SPD)

MITGLIED

KTM Herr Friedhelm Bender (SPD)

Herr Dr. Ralf Bletz

Herr Willy Eltgen

Herr Jan Erbe

Frau Alexandra Güth

KTM Herr Dr. Johannes Hanisch (CDU)

Herr Oliver Herbert

KBgo Herr Ruprecht Keller (CDU)

Herr Uwe Ketter

Herr Matthias Knaust

Herr Stephan May

Frau Christine Ost

Frau Sybille Theis-Schermuly

BETEILIGUNGEN

Anteilsbesitz	Anteil in %
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen	0,9
Hessisch-Thüringische Sparkassen-Beteiligungsgesellschaft mbH	0,9
Deutsche Sparkassen Leasing AG & Co. KG	0,1
Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG	0,1
S-International Mittelhessen GmbH	15,2
Wirtschaftsförderung Limburg-Weilburg-Diez	5,0
Visa Inc.	k.A.
SP Solarpark Driedorf GmbH & Co. KG	100,0

VERLAUF DES GESCHÄFTSJAHRES

Stand und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Sparkasse hat die Aufgabe, in ihrem Geschäftsgebiet geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen zu erbringen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben.

Die Sparkasse beansprucht in ihrem Geschäftsgebiet die Marktführerschaft im Privat- und Firmenkundengeschäft. Im Geschäftsgebiet treten als Mitwettbewerber vier genossenschaftliche Kreditinstitute auf, davon drei mit Hauptsitz außerhalb des Geschäftsgebietes und die Postbank sowie Direktbanken und Finanzagenturen. Privatbanken haben keine Geschäftsstelle im Geschäftsgebiet, sind

jedoch in allen Teilen des Kundengeschäftes vertreten. Vereinzelt treten Nachbarsparkassen als Mitwettbewerber auf.

Die KSK Weilburg betreibt 11 Geschäftsstellen (inkl. Hauptstelle), 24 Geldautomaten, 11 Terminals (inkl. Geldautomaten) mit Überweisungsfunktion sowie 2 mobile Geschäftsstellen in ihrem Einzugsgebiet.

Beschreibung	2020
Anzahl Sparkonten	18.904
Anzahl Termingeldkonten	15
Anzahl Geschäftsgirokonten	4.295
Anzahl Privatgirokonten	30.594
Anzahl Kundendepots	6.246
Forderungen an Kunden	758.891 T€
Verbindlichkeiten ggü. Kunden	979.598 T€
Depotbestand	281.548 T€
Stiftungskapital Sparkassenstiftung Limburg-Weilburg	500 T€

Im Jahr 2007 wurde die "Sparkassen-Stiftung Limburg-Weilburg" gegründet. Die Sparkasse hat ihre Einlage von 500 T€ in 2007 erbracht. Aus dem daraus resultierenden Zinsertrag sowie durch weitere Spenden und Sponsoring hat die Sparkasse in 2020 rund 120 Vereine und Institutionen aus dem gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Bereich in ihrem Geschäftsgebiet finanziell unterstützt.

Krankenhäuser, Kindergärten und Schulen, aber auch soziale Einrichtungen, wie z. B. das Deutsche Rote Kreuz, das Diakonische Werk, die Notfallseelsorge, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (Kreisgruppe Oberlahn) und der Förderkreis der Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg haben im Jahr 2020 Spenden aus dem Zweckertrag des PS-Los-Sparens erhalten.

In 2020 erreichte das Gesamtvolumen der Spenden und des Sponsorings der Sparkasse 120 T€.

Seit vielen Jahren bringt die Sparkasse den für sie hohen Stellenwert der Nachhaltigkeit u. a. durch eine Beteiligung an der SP Solarpark Driedorf GmbH & Co. KG, Weilburg, zum Ausdruck. Sie bekennt sich mit ihrem wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Engagement zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung. Bei der Verleihung des Nachhaltigkeitspreises der Industrie- und Handelskammer Limburg erhielt die Sparkasse 2020 den 2. Preis. Hiermit wurde das Gesamtkonzept, welches u. a. aus nachhaltigem Handeln der Mitarbeiter, umweltbezogenen Aspekten der Nachhaltigkeit und nachhaltiger Anlage von Geldern besteht, gewürdigt.

Geschäfts- und Risikoentwicklung des Geschäftsjahres

Im Laufe des Geschäftsjahres 2020 wurden trotz der negativen Einflüsse der Corona-Pandemie in der Risikotragfähigkeitsrechnung (für das laufende Jahr) weder Schwellenwerte erreicht noch Limite überschritten. Die auf Basis des internen Risikotragfähigkeitskonzeptes festgelegten Risikodeckungspotenziale waren in 2020 jederzeit ausreichend, um die eingegangenen Risiken vollständig abzudecken. Im Hinblick auf die zukünftigen Aktivitäten, welche sich unter anderem aus der Strategie und der Unternehmensplanung ableiten, erwartet die Sparkasse, dass dies auch in der Zukunft der Fall sein wird.

Die regulatorischen Anforderungen an die Kapital- und Liquiditätsausstattung waren in 2020 jederzeit eingehalten.

Die Sparkasse erwartet, dass die Risikotragfähigkeit sowie die Kapital- und Liquiditätsausstattung auch unter den zukünftigen regulatorischen/aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen weiterhin auskömmlich sein werden. Dies gilt auch für den Fall möglicher Ergebnisbelastungen aufgrund der noch nicht überstandenen Corona-Pandemie.

Gewinn- und Verlustrechnung

Das Jahresergebnis der Kreissparkasse Weilburg liegt mit 1.642.592,23 € mit rund 61 T€ unter dem Vorjahresergebnis.

Das Bewertungsergebnis im Kredit- und Wertpapiergeschäft lag mit -13,1% im negativen Bereich, fiel jedoch erheblich besser aus als erwartet (Plan: -45,8%). Das Betriebsergebnis nach Bewertung und der Jahresüberschuss haben die Erwartungen der Sparkasse deutlich übertroffen.

Die Zinserträge einschließlich der laufenden Erträge aus Aktien sowie anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren und Beteiligungen reduzierten sich um 0,5 Mio. € auf 19,4 Mio. €. Hauptverantwortlich für diese negative Entwicklung sind das anhaltende Niedrigzinsniveau, wodurch die Prolongationen abgelaufener Zinsbindungsfristen, die Wiederanlage fälliger Eigenanlagen sowie die Neuausleihung von Krediten zu absolut niedrigeren Zinssätzen erfolgte sowie zu niedrigeren Beteiligungserträgen führten. Die ordentlichen Zinserträge liegen leicht über dem Niveau des erwarteten Planszenarios.

Gleichzeitig verminderten sich die Zinsaufwendungen insgesamt um 0,4 Mio. € auf 1,4 Mio. €. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen neben dem niedrigen Zinsniveau auf den gesteigerten Bestand an Sichteinlagen zu Lasten des Einlagengeschäftes mit längeren Kapital- und Zinsbindungsfristen und erhöhten positiven Zinsen im Rahmen von Refinanzierungsgeschäften mit der Deutschen Bundesbank zurückzuführen. Die ordentlichen Zinsaufwendungen liegen auf dem Niveau des erwarteten Planszenarios.

In Summe hat sich der Zinsüberschuss aufgrund der beschriebenen Entwicklung um 0,1 Mio. EUR auf 18,0 Mio. EUR vermindert und lag damit leicht über dem geplanten Ergebnis.

Der Provisionsüberschuss, welcher sich im Wesentlichen aus Verbundgeschäftsprovisionen, weiteren Wertpapierprovisionen sowie Gebühren und Provisionen im Zahlungsverkehr zusammensetzt, betrug rd. 8,2 Mio. €. Er hat damit die erwartete positive Entwicklung, insbesondere durch höher als geplant ausgefallene Wertpapierprovisionen, um 0,6 Mio. € überschritten. Höhere Provisionserträge als im Vorjahr erzielte die Sparkasse unter anderem im Giroverkehr, im Wertpapier- und Versicherungsgeschäft sowie aus der Vermittlung von Krediten (SKP), niedrigere Provisionserträge ergaben sich unter anderem im Aval- und Auslandsgeschäft.

Der Personalaufwand bewegte sich mit 12,2 Mio. € auf dem Niveau des Vorjahres (12,1 Mio. €). Damit lag er leicht unter dem erwarteten Planwert. Die Einsparungen sind unter anderem auf über die Planung hinausgehenden Personalveränderungen zurückzuführen. Zudem gab es Anpassungen durch den Tarifabschluss.

Der Sachaufwand hat sich im Vergleich zum Vorjahr reduziert und lag auf dem Niveau des geplanten Wertes. Einsparungen ergaben sich unter anderem als Folge der Corona-Pandemie im „Werbeaufwand“ sowie beim „Aus- und Fortbildungsaufwand“. Höhere Aufwendungen haben sich dagegen insbesondere bei den DV-Dienstleistungen ergeben.

Das Ergebnis vor Bewertung hat sich durch den gestiegenen Provisionsüberschuss und den geringeren Personalaufwand gegenüber dem Vorjahr verbessert. Es lag deutlich über dem geplanten Ergebnis.

Die Eigenkapitalrendite (als Verhältnis des Ergebnisses vor Steuern zzgl. der Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken und der bestehenden Sicherheitsrücklage zzgl. des Bestandes des Fonds für allgemeine Bankrisiken zu Jahresbeginn) liegt bei 5,29 % (Vorjahr: 7,22 %). Dies reflektiert die Auswirkungen eines intensiven Wettbewerbs, hoher regulatorischer Kosten und des Niedrigzinsumfeldes.

Bilanzstruktur

Im Berichtsjahr stieg die Bilanzsumme um rund 163,90 Mio. € auf insgesamt 1.259,13 Mio. €.

Auf der Aktivseite steigen Barreserve (+ 37,31 Mio. €), Forderungen gegenüber Kreditinstituten (+ 35,35 Mio. €) und Kunden (+ 68,30 Mio. €) sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (+ 39,22 Mio. €) deutlich an, wohingegen die Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere um rund 26,49 Mio. € zurückgehen.

Die Forderungen an Kreditinstitute haben sich im Vergleich zum Vorjahr bei den täglich fälligen Forderungen sowie bei befristeten Einlagen erhöht. Die täglich fälligen Forderungen an Kreditinstitute haben sich in Folge fehlender Anlagemöglichkeiten erhöht. Insgesamt liegen die Forderungen gegen Kreditinstitute mit 39,7 Mio. EUR über dem prognostizierten Durchschnittswert des Jahres 2020. Die unter Liquiditätsgesichtspunkten bei Kreditinstituten unterhaltenen Guthaben weisen zum überwiegenden Teil kurze und mittelfristige Laufzeiten auf.

Für das Geschäftsjahr 2020 war insgesamt ein leichter Anstieg des Kundenkreditvolumens geplant. Der Grund für den starken Anstieg der Forderungen an Kunden liegt im Wesentlichen in der Nachfrage von Darlehen für Geschäftskunden und bei den Wohnungsbaudarlehen.

Die Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere haben sich im Jahr 2020 durch Fälligkeiten reduziert, gleichzeitig wurde bei den Wertpapieranlagen das Volumen an Immobilienspezialfonds ausgeweitet. Mit einem Anstieg von 12,7 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr bewegt sich die Veränderung im geplanten Rahmen.

Auf der Passivseite kommt es vorwiegend zu Veränderungen bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (+58,30 Mio. €) sowie den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (+99,88 Mio. €).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten veränderten sich im Wesentlichen durch die Teilnahme an einem gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäft (GLRG) der Deutschen Bundesbank in Höhe von 70,0 Mio. € bei gleichzeitiger vorzeitiger Rückführung eines bestehenden Refinanzierungsgeschäftes in Höhe von 20 Mio. €. Außerdem hat sich der Bestand der zweckgebundenen Mittel (Weiterleitungsmittel) um 8,4 Mio. € (unter anderem KfW Corona Sonderprogramme 2020) erhöht.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten lagen insbesondere aufgrund der Teilnahme am GLRG Geschäft über dem Planwert, da dieses zum Zeitpunkt der Planung noch nicht bekannt war.

Nach dem Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands soll der Bilanzgewinn in Höhe von 1.643 T€ der Sicherheitsrücklage zugeführt werden. Damit wird sich, bei einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats, die Sicherheitsrücklage künftig auf 67,1 Mio. € belaufen. Dies entspricht einem relativen Wert in Höhe von 5,3 % der gegenüber dem Vorjahr gestiegenen Bilanzsumme (Vorjahr: 6,0 %). Neben der Sicherheitsrücklage verfügt die Sparkasse über ergänzende Eigenkapitalbestandteile. Der Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB wurde zum 31. Dezember 2020 von 57,6 Mio. € auf 60,1 Mio. € erhöht. Das anrechenbare Ergänzungskapital enthält zum 31. Dezember 2020 zudem noch Vorsorgereserven i. S. v. § 340f HGB.

Kennzahlen im Jahresvergleich

Als bedeutsamste finanzielle Leistungsindikatoren hat die Sparkasse verschiedene Kennzahlen festgelegt, die wie folgt ermittelt werden:

Kennzahl	Beschreibung	IST 2019	Plan 2020	IST 2020	Ziel
Cost-Income-Ratio	ordentlicher Aufwand in Relation zum ordentlichen Ertrag	74,4%	74,1 %	71,1 %	kleiner/gleich 75%
harte Kernkapitalquote	Kernkapital in Relation zu den anrechnungspflichtigen Positionen	18,5 %	19,2 %	17,4 %	größer/gleich 12,0 %
Betriebsergebnis vor Bewertung	Zins- und Provisionsüberschuss zzgl. Saldo aus sonst. ordentlichen Erträgen und Aufwendungen abzgl. Verwaltungsaufwand in Relation zur Durchschnittsbilanz	0,61%	0,60 %	0,65 %	langfristig größer als 0,65 %, für die Dauer der Niedrigzinsphase werden derzeit mindestens 0,40 % angestrebt
Bewertungsergebnis Kredit und Wertpapier	Bewertungsergebnis Kredit und Wertpapier in Relation zum Betriebsergebnis vor Bewertung	25,4 %	-45,8 %	-13,1 %	nicht schlechter als -54 %

AUSBLICK

Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um die aus Sicht der Sparkasse erwarteten Entwicklungen, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Branchensituation. Die im Jahresverlauf 2021 und darüber hinaus tatsächlich eintretenden Entwicklungen und Ergebnisse können wesentlich von den getroffenen Erwartungen abweichen. Der ifo Geschäftsklimaindex ist im Januar auf 90,1 Punkte gefallen, nach 92,2 Punkten im Dezember. Die Unternehmer beurteilten ihre aktuelle Lage schlechter als im Vormonat. Auch ihre Erwartungen fielen pessimistischer aus. Die zweite Corona-Welle hat die Erholung der deutschen Wirtschaft vorläufig beendet.

Die Sparkasse verfügt über entsprechende Instrumente und Prozesse, um sich abzeichnende Abweichungen von den getroffenen Annahmen zeitnah erkennen und Maßnahmen zur Gegensteuerung einleiten zu können.

Die Sparkasse erwartet im 2. Halbjahr 2021 eine Erholung der Wirtschaftsaktivität. Wann diese einsetzt und wie stark sie ausfällt wird maßgeblich vom Tempo und vom Anschlagen der gestarteten Corona-Impfkampagnen abhängen. Denn nur, wenn sich die Infektionszahlen reduzieren und die Pandemie nachhaltig überwunden wird, können die Einschränkungen vollständig aufgehoben werden. Und erst dann kehren wieder die Konsumfreude und die für Investitionen notwendige Sicherheit zurück. Die Chefvolkswirte der Sparkassen-Finanzgruppe gehen für 2021 im Mittel von 3,5 % Wachstum in Deutschland und von 4,6 % im Euroraum aus. Dieser Einschätzung schließt sich die Sparkasse derzeit an.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Herausforderungen im Finanzdienstleistungssektor konzentriert sich die Sparkasse auf die räumliche Nähe zu ihren Kunden als wichtigem Wettbewerbsfaktor. Entscheidende Erfolgsfaktoren sind die Serviceorientierung und Beratungsqualität der Mitarbeiter. Um diese auf einem hohen Niveau zu halten und darüber hinaus zu verbessern, wird auch zukünftig in deren fachliche Aus- und Fortbildung investiert.

Wesentliche geschäftspolitische Ziele sind neben der Erzielung auskömmlicher Erträge die Sicherung der Marktposition, die Verbesserung des Risiko-/Ertragsverhältnisses und die Optimierung von Prozessabläufen. Der weiteren Stärkung des Eigenkapitals kommt im Rahmen der Bankenregulierung eine wichtige Rolle zu.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie erwartet die Sparkasse im Einlagengeschäft mit Kunden eine unterschiedliche Entwicklung bei den einzelnen Produkten. Sie rechnet insgesamt mit einem gleichbleibenden Bestand an Kundeneinlagen. Hinsichtlich der Einlagenstruktur geht die Sparkasse von konstanten Beständen der Sichteinlagen aus. Bei den Spareinlagen rechnet die Sparkasse mit einem leichten Anstieg der variablen Sondersparformen, während bei den Sondersparformen mit fester Zinsvereinbarungen wie in den vergangenen Jahren von einem weiteren Abbau, der ohnehin nur noch geringen Volumen auszugehen ist.

Die Sparkasse erwartet bei privaten Wohnungsbaudarlehen und im gewerblichen Darlehensbereich leichte Volumensteigerungen. Im Eigengeschäft erfolgt eine Fortsetzung der moderaten Neuallokation der Bestände in (Immobilien)Spezialfonds und im Portfolio mit hochliquiden Wertpapieren. Bei den Forderungen an Kreditinstituten erwartet die Sparkasse einen Rückgang von 3 % und bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Termingeldaufnahmen) wird ein Rückgang von 21 % unterstellt, da ein Betrag von 20 Mio. € Termingeldaufnahme nicht prolongiert wird. Unter Berücksichtigung der geplanten Volumenentwicklungen erwartet die Sparkasse einen moderaten Anstieg der Durchschnittsbilanzsumme (DBS) auf leicht über 1,2 Mrd. €.

Insgesamt wird für das Geschäftsjahr 2021 erwartet, dass sich das Zinsumfeld aufgrund der von der Sparkasse erwarteten Zinsentwicklung nicht verbessert. Vor dem Hintergrund des geschilderten Wettbewerbsumfeldes und des sukzessiven Auslaufens noch höher verzinsten Aktivpositionen und deren Substitution durch neue, niedrig verzinsten Anlagen wird ein weiterer moderater Rückgang des Zinsüberschusses erwartet. Die geldpolitisch induzierte Niedrigzinsphase wird zusammen mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie die Entwicklung der Sparkasse in den nächsten Jahren prägen.

Neben den beschriebenen Risiken bestehen Chancen für eine positive Entwicklung des Zinsüberschusses aufgrund leicht steigender Zinsen (optimistisches Szenario). Im pessimistischen Planszenario wird ein leichter Rückgang der Zinsen um 10 BP angenommen.

Die Sparkasse rechnet für 2021 aufgrund verschiedener Maßnahmen wie z. B. der Ausweitung des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes, der Fortsetzung der ganzheitlichen Beratung und der Überarbeitung der Girokontomodelle - trotz Corona-Krise - mit einem nahezu unveränderten Provisionsüberschuss. Aufgrund der aktuellen BGH-Rechtsprechung sind die Erwartungen der Sparkasse zum steigenden Provisionsergebnis im Girobereich mit erhöhten Unsicherheit behaftet.

Eine positive Entwicklung soll darüber hinaus durch ein verstärktes Verbundgeschäft mit sicherheitsorientierten Produkten, z. B. dem Immobilien- und Bauspargeschäft erreicht werden. Das vorhandene Kundenbedürfnis nach Produkten zur langfristigen Sicherung von niedrigen Finanzierungszinssätzen bietet ebenfalls Potenzial. Risiken für den Provisionsüberschuss liegen bei volatilen Kapital- und Aktienmärkten im verwalteten Wertpapier- und Fondsgeschäft.

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase plant die Sparkasse, die Basis zur Generierung zinsunabhängiger Erträge durch indirekte bzw. direkte Investitionen in Immobilien schrittweise auszubauen.

Der Personalaufwand wird sich gemäß den Erwartungen in 2021 gegenüber 2020 auf 12,6 Mio. € erhöhen, dabei wurden prognostizierte Tarifierhöhungen, Ein- und Austritte sowie dauerhafte Arbeitszeitveränderungen berücksichtigt. Es ist per Saldo keine Erhöhung der Mitarbeiterkapazitäten geplant.

Der Sachaufwand (einschl. Immobilien) wird in 2021 leicht höher als im Vorjahr erwartet. Risiken bezüglich des Sachaufwands liegen in Preisniveausteigerungen. Chancen zur Reduzierung liegen in einem proaktiven Kostenmanagement. Die Sparkasse prognostiziert eine steigende Cost-Income-Ratio auf 75,3%.

Unter der Annahme der dargestellten Entwicklungen rechnet die Sparkasse mit einem Rückgang des Betriebsergebnisses vor Bewertung auf 0,52% der DBS.

Der Planwert für den Risikovorsorgeaufwand im Kreditgeschäft wird mit deutlich über den tatsächlichen Ergebnissen der Vorjahre angesetzt.

Die Sparkasse erwartet eine Seitwärtsentwicklung der mittel- bis langfristigen Kapitalmarktzinsen und eine im Verlauf des Jahres 2021 wieder positive wirtschaftliche Entwicklung. Bestehende Unsicherheitsfaktoren sind - neben der Corona-Pandemie - weiterhin vor allem der künftige geldpolitische Kurs und die Inflationserwartungen der Marktteilnehmer. Vor diesem Hintergrund erwartet die Sparkasse ein moderat negatives Bewertungsergebnis für das Wertpapiergeschäft.

Für das Betriebsergebnis nach Bewertung rechnet die Sparkasse mit einem deutlichen Rückgang. Insgesamt wird ein deutlich niedrigeres, aber auskömmliches positives Jahresergebnis, jedoch mit einer entsprechend geringeren Kapitalzuführung zum harten Kernkapital erwartet, so dass sich die harte Kernkapitalquote nur leicht erhöht.

Das anhaltende Niedrigzinsniveau und die aufsichtsrechtlichen Neuregelungen mit den entsprechenden Folgewirkungen werden die Ertragslage aufgrund einer zunehmend geringer werdenden Zinsspanne in den folgenden Jahren belasten.

Die Vermögenslage wird durch die vorgesehene Dotierung der Sicherheitsrücklage aus dem Jahresergebnis sowie die Aufstockung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB weiter gestärkt.

Die Liquiditätsreserve plant die Sparkasse in 2021 weiter zu stärken. Nicht zuletzt die zu erfüllende aufsichtsrechtliche Kennziffer Liquidity Coverage Requirement (LCR) fordert einen angemessenen Bestand an hochliquiden Aktivbeständen der Eigenanlagen, sodass die komfortable Liquiditätsposition der Sparkasse hinsichtlich der möglichen Liquidierbarkeit in Stresssituationen weiter gegeben sein wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Planung der Sparkasse vor dem weiterhin herausfordernden wirtschaftlichen Umfeld unter den Rahmenbedingungen der Corona-Krise im Jahr 2021 belastet wird. Gleichwohl geht die Sparkasse derzeit weiterhin von mittelfristig auskömmlichen Ergebnissen aus.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Direkte Einflüsse aus der Trägerschaft auf den Kreishaushalt bestehen nicht.

Es bestehen Darlehensverpflichtungen gegenüber der KSK Weilburg. Die Restschuld zum 31. Dezember 2020 betrug 1.494.021,33 €.

FINANZDATEN

BILANZ

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Aktiva				
Barreserve	97.694.748,87	60.386.591,49	37.308.157,38	61,8
Forderungen an Kreditinstitute	91.310.848,15	55.956.409,30	35.354.438,85	63,2
Forderungen an Kunden	758.891.201,53	690.591.763,11	68.299.438,42	9,9
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	157.573.033,32	184.059.220,37	-26.486.187,05	-14,4
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	108.045.622,65	68.825.824,97	39.219.797,68	57,0
Beteiligungen	7.906.826,94	7.906.826,94	0,00	0,0
Anteile an verbundenen Unternehmen	899.627,12	899.627,12	0,00	0,0
Treuhandvermögen	2.960.731,52	1.040.694,08	1.920.037,44	184,5
Immaterielle Anlagewerte	46.007,00	85.556,00	-39.549,00	-46,2
Sachanlagen	25.578.598,34	24.348.151,69	1.230.446,65	5,1
Sonstige Vermögensgegenstände	7.847.799,98	734.806,31	7.112.993,67	968,0
Rechnungsabgrenzungsposten	375.202,81	394.626,52	-19.423,71	-4,9
Bilanzsumme	1.259.130.248,23	1.095.230.097,90	163.900.150,33	15,0
Passiva				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	138.758.440,67	80.457.768,99	58.300.671,68	72,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	979.598.473,01	879.719.176,72	99.879.296,29	11,4
Treuhandverbindlichkeiten	2.960.731,52	1.040.694,08	1.920.037,44	184,5
Sonstige Verbindlichkeiten	1.136.218,09	735.208,49	401.009,60	54,5
Rechnungsabgrenzungsposten	245.736,16	278.729,06	-32.992,90	-11,8
Rückstellungen	9.225.214,46	7.518.270,47	1.706.943,99	22,7
Nachrangige Verbindlichkeiten	0,00	2.417.408,00	-2.417.408,00	-100,0
Fonds für allgemeine Bankrisiken	60.100.000,00	57.600.000,00	2.500.000,00	4,3
Eigenkapital	67.105.434,32	65.462.842,09	1.642.592,23	2,5
Bilanzsumme	1.259.130.248,23	1.095.230.097,90	163.900.150,33	15,0

GEWINN UND VERLUST

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Zinserträge	17.884.037,69	18.194.381,25	-310.343,56	-1,7
Zinsaufwendungen	1.055.459,52	1.442.331,41	-386.871,89	-26,8
Zinsergebnis	16.828.578,17	16.752.049,84	76.528,33	0,5
Laufende Erträge	1.925.163,21	2.160.867,01	-235.703,80	-10,9
Provisionserträge	8.715.044,74	7.958.172,88	756.871,86	9,5
Provisionsaufwendungen	558.170,63	856.492,97	-298.322,34	-34,8
Sonstige betriebliche Erträge	729.308,47	758.554,92	-29.246,45	-3,9
Zwischenergebnis	27.639.923,96	26.773.151,68	866.772,28	3,2
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	17.869.807,63	17.820.372,01	49.435,62	0,3
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle VGG des AV und Sachanlagen	1.220.454,54	1.265.256,90	-44.802,36	-3,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.024.944,78	927.345,13	97.599,65	10,5
Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen	-716.215,42	1.466.670,18	-2.182.885,60	-148,8
Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbund. Unt. und wie AV behandelten Wertpapieren	-293.091,29	207.929,03	-501.020,32	-241,0
Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken	2.500.000,00	4.600.000,00	-2.100.000,00	-45,7
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	4.015.410,30	3.834.776,85	180.633,45	4,7
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.330.987,20	2.091.275,25	239.711,95	11,5
Sonstige Steuern	41.830,87	40.332,35	1.498,52	3,7
Jahresergebnis	1.642.592,23	1.703.169,25	-60.577,02	-3,6



NASSAUISCHE SPARKASSE WIESBADEN

NASSAUISCHE SPARKASSE WIESBADEN

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Rheinstraße 42-46
FIRMENSITZ	65185 Wiesbaden
TELEFON	0611 364-0
TELEFAX	0611 364-85197
E-MAIL	info@naspas.de
WEBSEITE	www.naspas.de



RECHTSFORM	AöR
GRÜNDUNGSDATUM	01.01.1840

UNTERNEHMENS- GENSTAND

Die Naspas ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Vollbanklizenz, die aus der 1840 gegründeten „Herzoglich-Nassauischen Landes-Credit-Casse für das Herzogtum Nassau“ hervorging. Träger ist der Sparkassenzweckverband Nassau. Dieser wird gebildet durch die Städte Wiesbaden und Frankfurt am Main, sowie den Hochtaunuskreis, den Landkreis Limburg-Weilburg, den Main-Taunus-Kreis, den Rheingau-Taunus-Kreis in Hessen, sowie den Rhein-Lahn-Kreis und den Westerwaldkreis in Rheinland-Pfalz. Die Naspas ist aus ihrer Geschichte heraus eine Regionalbank. Die Gewährträgerhaftung ist – wie bei den Kreissparkassen des Landkreises – am 18. Juli 2005 entfallen. Die Absicherung der Kunden liegt in der Sparkassen-Finanzgruppe, zu der auch die Naspas gehört.

ÖFFENTLICHER ZWECK

Als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen ihres Trägers obliegt der Naspas danach insbesondere die Förderung des Sparens, der übrigen Formen der Vermögensbildung, sowie der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs.

TRÄGERSCHAFT	Sparkassenzweckverband Nassau	100,00%
VORSTAND	VORSITZENDE(R)	

Herr Günther Högner

MITGLIED

Herr Michael Baumann

Herr Bertram Theilacker

VERWALTUNGSRAT

MITGLIED

Herr Manfred Michel (CDU)

Landkreis Limburg-Weilburg

weitere Mandatsträger im Gremium

BETEILIGUNGEN

Anteilsbesitz	Anteil %
Naspa-Direkt-Service GmbH, Wiesbaden	100,0
Naspa Grundbesitz I GmbH & Co. KG., Wiesbaden	100,0
Naspa Immobilien GmbH, Wiesbaden	100,0
Naspa-Versicherungs-Service GmbH, Wiesbaden	75,0
Nassovia Beteiligungs GmbH, Wiesbaden	100,0
S-Servicepartner Rhein-Main	70,0
Schloss Vollrads GmbH, Oestrich-Winkel	100,0
Schloss Vollrads GmbH & Co. Besitz KG, Oestrich-Winkel	100,0
Weingutsverwaltung Schloss Vollrads KG, Oestrich-Winkel	100,0

Darüber hinaus ist die Naspa u. a. unmittelbar mit 10,4 % am Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (SGVHT) und unmittelbar mit durchgerechnet rd. 7 % an der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) sowie jeweils mit rd. 1,2 % an der DekaBank und der Landesbank Berlin beteiligt.

VERLAUF DES GESCHÄFTSJAHRES

Stand und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen ihres Trägers obliegt der Naspa danach insbesondere die Förderung des Sparens, der übrigen Formen der Vermögensbildung sowie der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs.

Das Mittelaufkommen von Kunden wuchs 2020 um 11,2 %. Dabei konnte sich auch die Naspa nicht dem - infolge des Niedrigzinsumfeldes - anhaltenden Trend zu kurzfristigen Einlagen mit entsprechend veränderter Struktur des Kontenbestandes entziehen. Das Kundenkreditvolumen konnte die Naspa - im Stichtagsvergleich - um 3,5 % ausweiten bei unverändert risikobewusster Vergabepolitik.

Die Anzahl der marktbedingt zinslich unattraktiven Sparkonten sowie die Anzahl der Girokonten verringerten sich, während Kundendepots und -bestand zunahmen.

Anzahl bzw. Mio EUR	2018	2019	2020
Anzahl Privatgirokonten	309.609	308.622	308.410
Anzahl Geschäftsgirokonten	45.627	45.628	43.249
Anzahl Kundendepots inkl. S-Broker-Depots sowie DekaBank-Depots	56.774	55.016	55.141
Forderungen an Kunden	8.899	9.335	9.665
Verbindlichkeiten ggü. Kunden	9.081	9.414	10.466
Depotbestand inkl. S-Broker-Depots sowie DekaBank-Depots	2.612	3.148	3.248
Stiftungskapital Naspa Stiftung	27	27	27

Im rd. 4.200 km² umfassenden Geschäftsgebiet mit z. T. überdurchschnittlichen attraktivem Kaufkraftumfeld und über 2 Mio. Einwohnern stehen den Kunden aktuell

1. stationär nach der gebotenen Anpassung des Filialnetzes an das sich branchenweit vor allem digitalisierungsbedingt verändernde Kundenverhalten insgesamt 84 (Vj. 87) Geschäftsstellen sowie jeweils unverändert 15 Private Banking-Center, 7 FinanzierungsCenter, 3 FirmenKunden-Center sowie 37 (Vj. 36) Selbstbedienungs-Center offen. Darüber hinaus betreibt die Naspa 230 Geldautomaten. Ferner berät die Naspa ihre Kunden individuell nach Vereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten am gewünschten Ort.
2. digital rund um die Uhr die Internetfiliale und die Sparkassen-Apps zur Verfügung.

Zu dem öffentlichen Auftrag gehört auch, die kommunalen Belange insbesondere im wirtschaftlichen, regionalen, sozialen und kulturellen Bereich zu fördern. Eventuelle Ausschüttungen der Naspa, die aus bankbetrieblichen Gründen derzeit unverändert nicht geboten sind, wären vom Verwaltungsrat zu beschließen und satzungsgemäß vom Sparkassenzweckverband an die Naspa Stiftung weiter zu leiten.

Im Berichtsjahr hat die Naspa selbst abermals zahlreiche Vereine, Einrichtungen und Projekte in Höhe von insgesamt rd. 1,6 Mio. EUR finanziell unterstützt. Seit Gründung der Naspa Stiftung "Initiative und Leistung" vor gut 25 Jahren wurden mehr als 12.500 Projekte und Aktivitäten in der Region unterstützt und Fördergelder von über 19 Mio. EUR ausgeschüttet, davon alleine 0,8 (Vj. 1,0) Mio. EUR in 2020.

Darüber hinaus hat die Naspa CSR-Grundsätze (Corporate Social Responsibility) erarbeitet und in die drei Säulen der Nachhaltigkeit - Ökonomie, Ökologie und Soziales - unterteilt. Nachhaltigkeitsbezogene Informationen "Nichtfinanzieller Bericht der Nassauischen Sparkasse" veröffentlicht. Diese Berichterstattung erfolgt gesondert vom Lagebericht und ist unter <https://www.naspa.de/de/home/ihre-naspa/presse-center/infomaterial.html?n=true&stref=hnav> im Internet veröffentlicht.

Geschäfts- und Risikoentwicklung des Geschäftsjahres

Bestimmender Faktor der Geschäftsentwicklung 2020 war - neben den unverändert vielfältigen branchentypischen Herausforderungen - insbesondere resultierend aus Niedrig- bzw. Negativzinsumfeld / demographischer Entwicklung / verändertem Kundenverhalten / Digitalisierung / fortschreitender Regulierungsdichte / wettbewerbsgetriebenem Margendruck / auch Volatilitäten - die Corona-Pandemie. Deren Auswirkungen spiegeln sich in nahezu allen Komponenten der Geschäftsentwicklung ergebnisbeeinflussend wider und waren eine besondere Herausforderung für alle Mitarbeitenden und den Vorstand.

Das Geschäftsjahr 2020

1. verlief gleichwohl z.T. besser als erwartet. Dabei wurde die margen- und risikoorientierte Geschäftspolitik ebenso fortgesetzt wie die Anstrengungen zur Vertriebs-, Kosten-, Prozess- und Portfoliooptimierung. Als umfassendes Programm für Wachstum und Effizienzverbesserung wurde das Strategieprogramm "Naspa 4.0" fortgeführt. Dank der sehr guten Qualität des Kre-

ditportfolios, aber auch aufgrund staatlicher Maßnahmen zur Abfederung der Pandemie-Effekte lagen die Neubildungen und Wertberichtigungsverbräuche der nach unverändert konservativen Maßstäben ermittelten laufenden Risikovorsorge im Kreditgeschäft zwar - wie zuletzt 2018 - wieder über den Auflösungen und Eingängen auf abgeschriebene Forderungen, jedoch war der Vorsorgebedarf deutlich geringer als geplant. Dies ist auch auf die unverändert hohe Qualität des Kundenkreditportfolios zurückzuführen. So beträgt am Stichtag der Kreditprüfung der Anteil mit einem DSGV-Rating von 1-5, d. h. mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 0,1-0,4%, 74,3 (Vj. 73,5) % des Kreditvolumens gegenüber 72,3 % im Durchschnitt der hessischen Sparkassen.

2. zeigte insgesamt erneut zufriedenstellende wirtschaftliche Verhältnisse. Bezüglich aller Ergebniskomponenten in ordentlicher Rechnung ist die Naspa nach Bewertung abermals deutlich besser als der Durchschnitt der hessischen Sparkassen bzw. der Großsparkassen. Vor Bewertung liegt sie in 2020 auf dem Niveau der hessischen Sparkassen jedoch deutlich über dem Durchschnitt der G9 Sparkassen. Auch die Prüfungsstelle des SGVHT beurteilt die wirtschaftliche Situation der Sparkasse bei einer weiter verbesserungsbedürftigen Vermögenslage (s.u.) als insgesamt zufriedenstellend. Es gab abermals keine berichtspflichtigen Anlässe nach § 29 Abs. 3 KWG. Die Vermögenslage ist geordnet, die Finanzlage gibt keinen Anlass zu besonderen Feststellungen, die Mindest-Liquiditätsanforderungen wurden übertroffen.

Die Zahl der Beschäftigten zum Jahresende 2020 betrug 1.609 (Vj. 1.657).

Gewinn- und Verlustrechnung

Der Rückgang des Zinsüberschusses war, auch dank des Wachstums im Kreditgeschäft - geringer als erwartet, obwohl Ausschüttungen von EZB-Aufsicht unterliegenden Beteiligungen in Höhe von knapp 5 Mio. EUR ausblieben. Ursächlich für den Rückgang waren darüber hinaus das o.g. marktbedingt niedrige Zinsniveau, das die Ergebnisbeiträge aus Eigenanlagen wie im Aktivgeschäft drückt und geringere vereinnahmte Vorfälligkeitsentschädigungen. Das stärker als erwartete Aktivwachstum konnte den Rückgang teilweise abschwächen.

Im Einlagengeschäft insgesamt lässt sich - trotz selektiver Verwarentgelte - unverändert kein passiver Kundenkonditionsbeitrag erwirtschaften. Die Negativzinsbelastung aus angelegten Liquiditätsüberschüssen bei der EZB konnte dementsprechend leicht vermindert werden.

Trotz der pandemiebedingt niedrigeren Einnahmen aus dem Zahlungsverkehr / Kartengeschäft konnte ein Provisionsüberschuss erwirtschaftet werden, der über den Erwartungen lag. Hierzu trugen höhere Erträge v.a. aus dem Wertpapiergeschäft mit Investmentanteilen bei.

Der Verwaltungsaufwand lag bei unverändert stringentem Kostenmanagement, aber auch dank externer Effekte (z.B. Umsatzsteuersenkung) in Summe unter dem Vorjahr und war niedriger als geplant. Dies ging aber nicht zu Lasten von Investitionen in die Zukunftsfähigkeit der Naspa.

Bei einem Vergleich mit anderen Sparkassen ist zu berücksichtigen, dass bei der Naspa die Altersversorgungsverpflichtungen größtenteils ausfinanziert sind und systembedingt entstehende stille Lasten im Anhang veröffentlicht werden (insg. rd. 184 ggü. 121 Mio. EUR im Vorjahr, davon davon nur formal, da den ausfinanzierten Pensionsfonds betreffend: 147 nach 89 Mio. EUR bei unverändert

vorsichtigen Trendannahmen). Dagegen hat die weit überwiegende Zahl der Sparkassen nur indirekte Zusagen auf niedrigem Versorgungsniveau. Diese werden per (aufgrund der Rahmenbedingungen steigenden) Umlagen von zentralen Versorgungskassen abgewickelt ("ZVK-Sparkassen").

Die Entwicklung des Bewertungsergebnisses 2020 im Vergleich zu 2019 ist wie folgt zu erklären:

1. knapp 12 Mio. EUR wurde den Versorgungsreserven nach § 340f HGB zugeführt (Vj. 7 Mio. EUR in den Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB), die als Vorsorge für die sogenannten "besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute" mit den Forderungen an Kunden verrechnet werden. Damit wurde v.a. die nach den Kreditrisiko-Modellen zu erwartete, tatsächlich aber (noch) nicht erforderliche Kreditrisikovorsorge ergebnismäßig neutralisiert.
2. im Berichtsjahr hat sich das reine Bewertungsergebnis für Wertpapiere und für das Kreditgeschäft (bereinigt um die o.g. Vorsorge nach § 340f HGB) von insgesamt +1 Mio. EUR auf -4 Mio. EUR gedreht (s.o.). Ursächlich hierfür waren erwartungsgemäß deutlich verminderte Auflösungen von Einzelwertberichtigungen. Diese lagen 2020 um 1,5 Mio. EUR unter den Neubildungen (im Vj. um 1,4 Mio. EUR darüber). Im Saldo aus neutraler Rechnung sind vor allem Steuerpositionen, Rückstellungen, Swap Close-Outs sowie Erträge aus Vorfälligkeitsentgelten enthalten, welche jährlich höheren Schwankungen unterliegen können.

Bilanzstruktur

Im Berichtsjahr stieg das Kundenkreditgeschäft insgesamt dank über Plan liegender Wohnbau- und gewerblicher Finanzierungen. Rd. 59 % (60%) der Forderungen an Kunden hatten eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren. Hierin spiegelt sich v.a. das Immobiliengeschäft und der Kundenwunsch nach langfristigen Finanzierungen zu den aktuell niedrigen Zinsen wieder.

Die Wertpapierbestände wurden unter Risiko-/Ertrags Gesichtspunkten etwas stärker erhöht als zunächst geplant.

Die Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten stiegen im Wesentlichen durch die Teilnahme an den von der Deutschen Bundesbank angebotenen gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften des Eurosystems (GLRG-III). Das Wachstum der Verbindlichkeiten ggü. Kunden lag deutlich über den Erwartungen. Von den der Naspa anvertrauten Kundengeldern sind rechtlich 8.291 (Vj. 7.115) Mio. EUR bzw. inzwischen 79 % (Vj. 76%) des Gesamtbestandes täglich fällig.

Die sich aus den fristeninkongruenten Finanzierungen ergebenden, gem. Risikostrategie als wesentlich eingestufte Risiken (insbesondere Zinsänderungs- und Liquiditätsrisiko), sind aus heutiger Sicht steuerbar durch

1. abgeschlossene Swap-Maßnahmen (Volumen Payer- und Receiverswaps 4.694 Mio. EUR nach 4.613 Mio. EUR im Vorjahr) und
2. das allen aufsichtsrechtlichen Anforderungen gerecht werdende Risikomanagementsystem der Naspa. Nach der aufsichtlich relevanten "Zinsschock-Kennzahl" würde eine ad-hoc Zinserhöhung um 200 Basispunkte zu einem barwertigen Eigenkapitalverlust von 12,5 (Vj.

16,29)% führen. Dieser liegt damit sowohl deutlich unter dem (aufsichtlichen) Beobachtungswert von 20 % als auch dem Niveau der hessischen Sparkassen.

Die bilanzielle Eigenmittelausstattung hat sich inzwischen v.a. durch die Thesaurierung des mit dem Jahresüberschuss identischen Bilanzgewinns 2019 auf 1.299 (Vj. 1.242) Mio. EUR erhöht.

Die bankaufsichtsrechtlichen Mindesteigenkapitalanforderungen von insgesamt 11,51 % für 2020 werden bei einer Gesamtkennziffer von 16,9 % per 31.12.2020 überschritten. Aufsichtlich betrachtet, also v.a. im Hinblick auf Risikotragfähigkeit und Geschäftspotential, besteht kein Kapitalmangel.

Historisch bedingt ist die Eigenkapitalausstattung der Naspa im Vergleich zu den Sparkassen in Hessen und Thüringen unterdurchschnittlich und damit weiter verbesserungsbedürftig - was institutstypisch nur durch Innenfinanzierung / Gewinneinbehalt gelingt:

Quoten:

Kernkapital: Naspa (2020): 14,4%; SGVHT-Ø (2020): 18,2%; Δ 3,8 (Vj. 3,8)%-Pkte

Gesamtkapital: Naspa (2020): 16,9%; SGVHT-Ø (2020): 19,7%; Δ 2,8 (Vj. 2,9)%-Pkte

Wirtschaftliches EK: Naspa (2020): 17,2%; SGVHT-Ø (2020): 21,2%; Δ 4,0 (Vj. 4,3)%-Pkte

Um die Lücke beim wirtschaftlichen Eigenkapital (Δ) aufzuholen, benötigt die Naspa pro Prozentpunkt gut 70 Mio. EUR Gewinneinbehalt. Diese Kennzahlen sind nicht um die Auswirkungen der unterschiedlichen Altersversorgungssysteme bereinigt.

Die für die 2021 geplante Geschäftsentwicklung erforderlichen Eigenmittel können, bei einem unterstellt normalen Geschäftsverlauf, aus eigener Geschäftstätigkeit erwirtschaftet werden.

Kennzahlen im Jahresvergleich

Mio. EUR bzw. %	2018	2019	2020
Gesamtkapital +Hinweis 1.335 Mio. EUR nach Feststellung JA	1.169	1.242	1.299
Kernkapitalquote (%)	15,0	14,2	14,4
Gesamtkennziffer (%)	17,2	16,7	16,9
Eigenkapitalrentabilität nach HGB (%)	9,8	6,7	5,7
Cost-Income-Ratio (%)	66,5	68,6	69,6

Im Rahmen des Risikomanagements baut die Naspa auf einem umfassenden Instrumentarium zur Risikoerkennung, zur Risikomessung und -bewertung, zum Risikoreporting, zur Risikosteuerung und zur Risikokontrolle auf. Diese Instrumente werden - nicht zuletzt auch im Rahmen bankaufsichtsrechtlicher Vorgaben - kontinuierlich weiterentwickelt und geprüft. Die Prüfungsstelle des SGVHT hat wiederum bestätigt, dass das installierte Risikotragfähigkeitskonzept nebst den Prozessen zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) entspricht. Demzufolge werden per Verwaltungsrat und sein Kredit- und Risikoausschuss mindestens vierteljährlich über die Risikosituation schriftlich informiert. Ferner werden mit dem Verwaltungsrat die Geschäfts- und die Risikostrategie erörtert.

Die Vorsorge für akute, latente Risiken und allgemeine Bankrisiken im erfreulicherweise weiter rückläufigen non-performing-Kundenkreditgeschäft ist volumenbedingt gemessen an der Vorsorgequote konstant - bei unverändert konservativer Vorsorgepolitik:

Mio. EUR bzw. %	2018	2019	2020
Kundenkreditvolumen (nach Risikovorsorge)	9.115	9.551	9.924
Bestand EWB und Rückstellungen	57	49	49
Bestand PWB	10	11	14
Vorsorge gem. §§340 f und g HGB	205	212	224
Vorsorgequote insg. (%)	2,9	2,9	2,9

Die Prüfungsstelle des SGVHT beurteilt die Risikotragfähigkeit der Naspa als gegeben. Weitere Einzelheiten zum Risikomanagement finden sich auch im Risikobericht des Lageberichts der Naspa.

Die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Prüfungsstelle des SGVHT hat zu keinen Einwendungen geführt. Das uneingeschränkte Testat wurde unter dem 23. März 2021 erteilt.

AUSBLICK

Für das Jahr 2021 rechnet die Naspa auf Basis der im Herbst 2020 aufgestellten Planung mit

1. einem nochmals deutlich geringeren Ergebnis vor Bewertung aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus (Seitwärtsbewegung unterstellt) und der damit verbundenen Herausforderungen vor allem im Passiv-, aber auch im Aktivgeschäft. Die Teilnahme an den längerfristigen Refinanzierungsgeschäften der EZB beinhaltet - neben dem Refinanzierungseffekt - noch einen attraktiven Zinssatz, der einen zusätzlichen positiven Effekt für das Zinsergebnis mit sich bringt. Das stringente Kostenmanagement / Projekt Naspa 4.0 wird fortgesetzt.
2. wegen der Unsicherheiten aus den Auswirkungen der Covid -19-Krise erhöhter Risikovorsorge - mit einem Jahresüberschuss von rd. 19 (Vj. Ist 36) Mio. EUR.
3. einer Verschlechterung der Cost-Income Ratio auf 73,3 %. Damit würde die strategische Zielgröße von unverändert 75 % eingehalten.

Die nach Aufstellung der Planungen weltweit anhaltende Corona-Pandemie wird sich auch im laufenden Geschäftsjahr auswirken, wie konkret bleibt abzuwarten. Die direkten und indirekten Effekte hieraus sind derzeit (Stand Ende April 2021) - trotz umfassender staatlicher Hilfsprogramme - sowohl auf die Geschäftsentwicklung als insbesondere auch für die Adress- und Marktpreisrisiken nicht hinreichend bewertbar. Bislang werden die Parameter dieser Situation am Nächsten kommenden Stressszenarios "Konjunktureller Abschwung" noch nicht erreicht. Selbst in diesem Falle wäre die Risikotragfähigkeit des Institutes gegeben.

Situationsbedingt kommt es dem Vorstand des Institutes jetzt unverändert vor allem darauf an, alles zu tun, um die Gesundheit der Kunden und Kundinnen sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu schützen, die Funktionsfähigkeit des Institutes zu erhalten und umfassend die Kunden in Finanzangelegenheiten zu beraten.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Vor dem Hintergrund eines guten Jahresstarts und der vorhandenen - wenn auch etwas knappen - Risikovorsorgepuffer im Vergleich zu den hessischen Sparkassen sowie dem Sicherungssystem der Sparkassenorganisation als weitere "Brandmauern", werden derzeit auf Basis der vorliegenden Informationen keine akuten Risiken für die Gewährträger gesehen. Die Verzinsung der bis 31. Dezember 2025 laufenden Stillen Einlage über insgesamt 100 Mio. € erscheint gesichert.

An dieser Einlage hat sich der Landkreis Limburg-Weilburg über die ZVN Finanz GmbH mit einem Anteil von 7 Mio. € beteiligt. Weitere Informationen sind dem Abschnitt ZVN Finanz GmbH zu entnehmen.

Darüber hinaus bestehen Darlehensverpflichtungen gegenüber der Naspa. Die Restschuld zum 31. Dezember 2020 betrug 93.177,79 €.

Weitere Auswirkungen auf den Kreishaushalt bestehen nicht.

FINANZDATEN

BILANZ

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Aktiva				
Barreserve	1.882.961.262,53	553.532.714,88	1.329.428.547,65	240,2
Forderungen an Kreditinstitute	775.622.528,11	794.919.264,47	-19.296.736,36	-2,4
Forderungen an Kunden	9.665.483.058,18	9.335.466.229,40	330.016.828,78	3,5
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.354.325.503,80	1.121.778.178,21	232.547.325,59	20,7
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	164.094.988,76	4.065.301,58	160.029.687,18	3.936,5
Beteiligungen	85.576.478,02	85.576.478,02	0,00	0,0
Anteile an verbundenen Unternehmen	20.557.198,35	20.282.198,35	275.000,00	1,4
Treuhandvermögen	50.089.650,76	7.132.126,76	42.957.524,00	602,3
Immaterielle Anlagewerte	362.936,00	573.945,00	-211.009,00	-36,8
Sachanlagen	56.173.549,54	60.166.404,82	-3.992.855,28	-6,6
Sonstige Vermögensgegenstände	128.508.076,57	128.362.444,75	145.631,82	0,1
Rechnungsabgrenzungsposten	2.107.587,53	1.791.171,97	316.415,56	17,7
Aktiv latente Steuern	107.256.633,65	105.043.014,70	2.213.618,95	2,1
Bilanzsumme	14.293.119.451,80	12.218.689.472,91	2.074.429.978,89	17,0
Passiva				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.312.416.351,75	1.332.143.946,91	980.272.404,84	73,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	10.465.509.858,39	9.413.960.445,05	1.051.549.413,34	11,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	167.512.348,55	187.051.884,27	-19.539.535,72	-10,5
Treuhandverbindlichkeiten	50.089.650,76	7.132.126,76	42.957.524,00	602,3
Sonstige Verbindlichkeiten	7.319.674,84	9.447.646,36	-2.127.971,52	-22,5
Rechnungsabgrenzungsposten	819.945,37	758.507,17	61.438,20	8,1
Rückstellungen	42.398.899,00	57.386.575,17	-14.987.676,17	-26,1
Fonds für allgemeine Bankrisiken	123.102.990,00	123.102.990,00	0,00	0,0
Eigenkapital	1.123.946.608,14	1.087.705.351,22	36.241.256,92	3,3
Gezeichnetes Kapital	100.000.000,00	100.000.000,00	0,00	0,0
Gewinnrücklagen	987.705.351,22	947.418.547,77	40.286.803,45	4,3
Jahresergebnis	36.241.256,92	40.286.803,45	-4.045.546,53	-10,0
Bilanzsumme	14.293.116.326,80	12.218.689.472,91	2.074.426.853,89	17,0

GEWINN UND VERLUST

Alle Angaben in €

	IST 31.12.2020	IST 31.12.2019	ABW. IST	ABW. % IST
Zinserträge	229.457.533,14	244.364.233,66	-14.906.700,52	-6,1
Zinsaufwendungen	45.949.468,42	53.113.856,81	-7.164.388,39	-13,5
Zinsergebnis	183.508.064,72	191.250.376,85	-7.742.312,13	-4,1
Laufende Erträge	3.383.543,53	7.768.417,36	-4.384.873,83	-56,4
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	6.795.535,98	7.650.682,86	-855.146,88	-11,2
Provisionserträge	79.311.146,89	81.509.578,38	-2.198.431,49	-2,7
Provisionsaufwendungen	7.846.357,39	9.639.234,60	-1.792.877,21	-18,6
Sonstige betriebliche Erträge	12.015.115,67	10.326.716,33	1.688.399,34	16,4
Zwischenergebnis	277.167.049,40	288.866.537,18	-11.699.487,78	-4,1
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	184.674.080,82	193.407.072,12	-8.732.991,30	-4,5
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle VGG des AV und Sachanlagen	6.664.651,31	8.414.029,60	-1.749.378,29	-20,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	18.606.528,27	17.124.582,93	1.481.945,34	8,7
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen	16.145.104,11	-	16.145.104,11	-
Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen	-	1.162.550,47	-1.162.550,47	-100,0
Abschreibungen und Wertberichtigungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbund. Unt. und wie AV behandelten Wertpapieren	15.681,96	770.001,00	-754.319,04	-98,0
Aufwendungen aus Verlustübernahme	636.087,33	416.141,22	219.946,11	52,9
Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	6.800.000,00	-6.800.000,00	-100,0
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	50.424.915,60	63.097.260,78	-12.672.345,18	-20,1
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	13.785.464,92	22.410.437,45	-8.624.972,53	-38,5
Sonstige Steuern	398.193,76	400.019,88	-1.826,12	-0,5
Jahresergebnis	36.241.256,92	40.286.803,45	-4.045.546,53	-10,0

Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände



ABWASSERVERBAND CHRISTIANSHÜTTE

ABWASSERVERBAND CHRISTIANSHÜTTE

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Schiede 43
FIRMENSITZ	65549 Limburg a.d. Lahn
TELEFON	06431 296-194
RECHTSFORM	KdöR
GRÜNDUNGSDATUM	01.01.1984
UNTERNEHMENSGE- GENSTAND	Der Verband hat die Aufgabe, die Abwässer der Kreisabfalldeponie Beselich und die häuslichen Abwässer der Gemeinde Beselich zu reinigen und anschließend einem Vorfluter zuzuführen. Gegenstand des Unternehmens ist somit die Verbesserung der Umwelt durch Reinigung von Abwasser.
ÖFFENTLICHER ZWECK	Aufgrund der Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG) hat der Verband die Aufgabe, dass bei der Kreismülldeponie in Beselich-Obertiefenbach und der geschlossenen Mülldeponie in Beselich-Niedertiefenbach (Beselicher Kopf) sowie im Ortsteil Schupbach der Gemeinde Beselich anfallende Abwasser abzuführen und zu behandeln.
MITGLIEDER	Landkreis Limburg-Weilburg _____ 54% Gemeinde Beselich _____ 46%
GESCHÄFTSFÜH- RUNG	GESCHÄFTSFÜHRER/-IN Herr Stefan Lorber _____ Landkreis Limburg-Weilburg
VERBANDSVERSAMM- LUNG	MITGLIED KTM Frau Regina Heep (SPD) _____ Landkreis Limburg-Weilburg KTM Herr Burkhard Hölz (CDU) _____ Landkreis Limburg-Weilburg weitere Mandatsträger im Gremium
VERBANDSVOR- STAND	VERBANDSVORSTEHER LRat Herr Michael Köberle (CDU) _____ Landkreis Limburg-Weilburg MITGLIED KBgo Herr Jörg Sauer (SPD) _____ Landkreis Limburg-Weilburg weitere Mandatsträger im Gremium

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Direkte Auswirkungen auf den Kreishaushalt bestehen nicht. Die Beiträge werden über das Sondervermögen des AWB entrichtet.

SPARKASSENZWECKVERBAND NASSAU

SPARKASSENZWECKVERBAND NASSAU

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Rheinstraße 42-46
FIRMENSITZ	65185 Wiesbaden
TELEFON	0611 364-90305
TELEFAX	0611 364-90399
E-MAIL	Christine.Bambey@naspa.de
RECHTSFORM	KdöR
GRÜNDUNGSDATUM	01.01.1991
UNTERNEHMENS- GENSTAND	Der Verband ist Träger der Nassauischen Sparkasse. Die Anstaltslast wird ersetzt durch die folgenden Bestimmungen. Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
ÖFFENTLICHER ZWECK	Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Gegenstand des Verbandes.
MITGLIEDER	Landkreis Limburg-Weilburg _____ 12,5%
TOCHTERUNTERNEH- MEN	Nassauische Sparkasse Wiesbaden _____ (100,00%)
VERBANDSVERSAMM- LUNG	MITGLIED KTM Frau Regina Heep (SPD) KBgo Herr Ruprecht Keller (CDU) KBgo Herr Markus Sabel (FW) weitere Mandatsträger im Gremium
VERBANDSVOR- STAND	MITGLIED KTM Herr Dr. Norbert Zabel (CDU)

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Auswirkungen auf den Kreishaushalt bestehen nicht.





ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG HESSEN-SÜD

ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG HESSEN-SÜD

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Am Brunnengewännchen 5
FIRMENSITZ	68623 Lampertheim- Hüttenfeld
TELEFON	06256 851-164
TELEFAX	06256 851-9764
E-MAIL	GF@zv-tkb-hs.de
RECHTSFORM	KdöR
GRÜNDUNGSDATUM	01.01.1981
UNTERNEHMENS- GENSTAND	Der Verband wurde am 01. Juli 1994 gegründet. Sitz des Verbandes ist Lampertheim im Kreis Bergstraße. Das Einzugsgebiet erstreckt sich über drei Bundesländer, auf der Grundlage eigens hierfür erlassener Gesetze und abgeschlossener Staatsverträge. Nach der Satzung übernimmt der Verband für die beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der Tierkörperbeseitigung nach den jeweils geltenden Gesetzen und bedient sich hierfür eines privaten Unternehmens.
ÖFFENTLICHER ZWECK	Der öffentliche Zweck ergibt sich aus der Aufgabenstellung durch EU-Vorschriften und die nationale Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV).
MITGLIEDER	Landkreis Limburg-Weilburg _____ 3,13%
GESCHÄFTSFÜH- RUNG	GESCHÄFTSFÜHRER/-IN Herr Hilbert Bocksnick Kreis Bergstraße

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Die Verbandsumlage für 2020 betrug 26.400 € und wird über das Produkt 4020 - Landentwicklung ausgezahlt.



EKOM21

FIRMENDATEN (STAND 31.12.2020)

ANSCHRIFT	Carlo-Mierendorf-Straße 11
FIRMENSITZ	35398 Gießen
TELEFON	0641 9830 0
E-MAIL	ekom21@ekom21.de
WEBSEITE	www.ekom21.de



RECHTSFORM	KdöR
GRÜNDUNGSDATUM	01.01.2008

UNTERNEHMENS- GENSTAND

Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen hat die Aufgabe Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und Datenübertragungsnetze sowie IT-Dienstleistungen aller Art zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikerunterstützter Informationsverarbeitung zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten, insbesondere entsprechend dem Bedarf der Mitglieder, die betriebliche Abwicklung der landeseinheitlichen und rechenzentrumsspezifischen Verfahren sicherzustellen, bei der Inbetriebnahme und der laufenden Anwendung von Verfahren und Programmen zu beraten und zu unterstützen, Programme und Verfahren zu entwickeln und zu pflegen, speziell landeseinheitliche und rechenzentrumsspezifische, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Ferner gilt es, die Mitglieder bei Bedarf auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik zu beraten und zu unterstützen sowie Schulungsmaßnahmen durchzuführen.

ÖFFENTLICHER ZWECK

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Verbandszweck. Durch den ganzheitlichen Einsatz von Informationstechnologien für öffentliche Verwaltungen, insbesondere Kommunalverwaltungen und kommunale Unternehmen sowie artverwandter Einrichtungen erfüllt die ekom21 einen öffentlichen Zweck. Die ekom21 versteht sich als Full-Service-Anbieter, deren Ziel es ist, die gesamte Palette der kommunalen Aufgaben mit entsprechender Software zu unterstützen.

MITGLIEDER	Landkreis Limburg-Weilburg	1,08%
------------	----------------------------	-------

GESCHÄFTSFÜH- RUNG

GESCHÄFTSFÜHRER/-IN

Herr Bertram Huke
Herr Ulroch Künkel

VERBANDSVERSAMM- LUNG

MITGLIED

KTM Frau Ingrid Friedrich (CDU)	Landkreis Limburg-Weilburg
KTM Herr Christian Radkovsky (SPD)	Landkreis Limburg-Weilburg

weitere Mandatsträger im Gremium

VERBANDSVOR-
STAND

MITGLIED

Herr Manfred Michel (CDU)

Landkreis Limburg-
Weilburg

weitere Mandatsträger im Gremium

AUSWIRKUNGEN AUF DEN KREISHAUSHALT

Aus der Mitgliedschaft selbst resultiert eine Verbandsumlage in Höhe von 15.055,00 €, welche über das Produkt 2012 – Beteiligungscontrolling abgebildet wird.

Darüber hinaus ist die Kreisverwaltung Limburg-Weilburg jedoch auch Kunde des Unternehmens.

Mitgliedschaften und ausgewählte Zuschüsse

MITGLIEDSCHAFTEN UND AUSGEWÄHLTE ZUSCHÜSSE

Institution	Betrag 2020
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter	55,00
Außenstelle Limburg der THM Mittelhessen (Zuschuss)	19.202,19
Betriebssportverband Hessen e.V. Bezirk Frankfurt	144,00
Bildungsforum Mengerskirchen	24,00
Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros, Bonn	150,00
Deutsche Burgenvereinigung Braubach	52,00
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.	435,00
Deutscher Kinderschutzbund-Kreisverband Limburg-Weilburg e.V.	50,00
Deutscher und Hessischer Landkreistag	97.506,00
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge	739,96
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.	3.009,00
DJH Deutsche Jugendherberge Hauptverband e.V., Detmold	511,00
Dt. Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.	125,00
Europa-Union (Kreisverband Limburg-Weilburg)	154,00
Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.	80,00
Ferienland Westerwald-Lahn-Taunus	56.441,58
Förderkreis Naturschutz-Zentrum Hessen e.V.	300,00
Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Limburg e.V.	102,00
Hallenbadverein Offheim e.V.	250,00
Hessische Akademie für Forschung und Planung im ländlichen Raum	511,29
Hessischer Heimatbund e.V.	36,00
Höhlenverein Kubach e.V.	15,00
Institut der Rechnungsprüfer (IDR)	50,00
International Police Association	30,00
KAV - Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen	5.275,65
KGRZ Wiesbaden (Zuschuss)	15.055,00

MITGLIEDSCHAFTEN UND AUSGEWÄHLTE ZUSCHÜSSE

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung	4.480,16
Kreismusikschule Limburg e.V. (Zuschuss)	40.500,00
Kreismusikschule Oberlahn e.V. (Zuschuss)	20.500,00
Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg e.V.	250,00
Kriminalprävention Limburg-Weilburg e.V.	100,00
Lahn-Marmor-Museum e.V. Villmar	12,27
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Limburg e.V.	30,68
Naturlandstiftung Hessen-Kreisverband Limburg-Weilburg e.V	511,00
Patenschaft Kreis Freystadt/Ns. (Zuschuss)	1.000,00
Rat der Gemeinden und Regionen Europas	1.026,00
Rhein.Main.Fair e.V.	600,00
RWP - Limburger Gesellschaft für Recht, Wirtschaft und Politik	50,00
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	25,00
Streuobstroute Nassauer Land e.V.	250,00
Taunus Touristik Service e.V. (Zuschuss)	8.000,00
THW Limburg	460,16
THW Weilburg	460,16
Tierschutzverein Limburg-Weilburg e.V.	102,26
Vehrkehrs- und Verschönerungsverein Oberzeuzheim (Zuschuss)	1.000,00
Verbraucherberatung im DHB-Netzwerk Haushalt (Zuschuss)	6.795,00
Verein „Eine-Welt-Laden“ Limburg (Zuschuss)	1.500,00
Verein „Weltladen Regenbogen“ e.V. Weilburg (Zuschuss)	1.500,00
Verein der Freunde der Limburger Domsingknaben e.V.	50,00
Verein Freunde + Förderer Wildpark "Tiergarten Weilburg"	30,00
Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung e.V.	35,00
Verein Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e.V.	102,26
Verein zur Förderung der Gedenkstätte Hadamar	52,00

MITGLIEDSCHAFTEN UND AUSGEWÄHLTE ZUSCHÜSSE

VHS Limburg-Weilburg (Zuschuss)	441.282,56
vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.	300,00
Weilburger Bürgergarde	30,68
Weilburger Schlosskonzerte e.V. (Zuschuss)	10.000,00
Weißer Ring e.V.	102,26
Westerwald Touristik Service e.V. (Zuschuss)	8.000,00
Westerwaldverein Montabaur e.V.	60,00
Gesamtsumme	749.501,12

Impressum

Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg
Amt für Finanzen und Organisation

Schiede 43

65549 Limburg

E-Mail: 20.11@limburg-weilburg.de

Herausgegeben vom Fachbereich Kämmerei,
Fachdienst Haushalt und Finanzierung

Ansprechpartner:

Herr Ralf Günther: 06431 296-255

Herr Frank Naumann 06431 296-275

Frau Siri Kremer 06431 296-246

Stand: 31. Dezember 2020





Beschlussvorlage (KT)

VL-359/2021

Amt für Öffentliche Ordnung

Datum	12.10.2021
Sachbearbeiter*in	Frau Morschhäuser

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		28. Oktober 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	5.	1. November 2021	vorberatend
Kreistag	11.	5. November 2021	beschließend

Betreff:

Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren – Bauaufsichtsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2018 – geändert mit der Ersten Änderungssatzung vom 15. Juli 2021 – Zweite Änderung -

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Zweite Änderung der Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren – Bauaufsichtsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2018 – geändert mit der Ersten Änderungssatzung vom 15. Juli 2021.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Zweite Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Mit der zehnten Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) vom 23. Juli 2021 (GVBl. I 2021, S. 358) wurden in den Nrn. 6 ff. verschiedene Gebührentatbestände neu aufgenommen bzw. geändert.

Mit den neu gefassten **Nrn. 6466 bis 64664** wurden die bisher hier geregelten Amtshandlungen nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) auf die rechtlichen Grundlagen und Begrifflichkeiten des Gebäudeenergiegesetzes umgestellt.

Aufgrund der geltenden Verwaltungsvorschriften zu § 1 Abs. 4 Hessisches Verwaltungskostengesetz ist es erforderlich, die betreffenden Ziffern des Gebührenverzeichnisses zur Bauaufsichtsgebührensatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vom 19. Dezember 2018, geändert mit der Ersten Änderungssatzung vom 15. Juli 2021, entsprechend dem Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2021, anzupassen.

Die Befugnis, in einer Satzung Gebührenregelungen zu treffen, erstreckt sich nicht darauf, Gebührentatbestände zu normieren, die in der Verwaltungskostenordnung nicht enthalten sind (Verwaltungsvorschriften zu § 1 Abs. 4 Hessisches Verwaltungskostengesetz).

Zu 2. (Geb.-Ziffer 6522 – Ermäßigung):

Nach dem am 1. Juni 2021 in Kraft getretenen § 77a Abs. 4 Satz 2 Hessische Bauordnung (HBO) sind die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen im bauaufsichtlichen Verfahren nicht mehr zu prüfen. Dem geringeren Verwaltungsaufwand entsprechend muss den Antragstellern bei Vorlage einer gültigen Typengenehmigung eine Gebührenermäßigung gewährt werden. Ebenso wurde der wirtschaftliche Vorteil den Antragstellern bei der Typengenehmigung bereits in Rechnung gestellt, sodass die Ermäßigung auf bis zur Hälfte der Gebühren nach Nr. 612 oder 613 festgelegt wird.

Zu Nr. 3 (Geb.-Ziffer 6523 – alt 6522):

Diese Änderung ergibt sich aufgrund des Einfügens der neuen Nr. 6522.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

**Zweite Änderung der Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren
– Bauaufsichtsgebührensatzung –
vom 19. Dezember 2018
geändert mit der Ersten Änderungssatzung vom 15. Juli 2021**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I 2005, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I 2020, S. 915), und des § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I 2004, S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I 2018, S. 330) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) vom 19. November 2012 (GVBl. I 2012, S. 484, 2013, S. 44), zuletzt geändert durch die zehnte Verordnung zur Änderung der VwKostO-MWEVW vom 23. Juli 2021 (GVBl. I 2021, S. 358), in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neufassung der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. I 2018, S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung vom 3. Juni 2020 (GVBl. I 2020, S. 378), hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg in seiner Sitzung am folgende erste Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vom 19. Dezember 2018 beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vom 19. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

1. Die Nrn. 6466 bis 64664 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6466	Amtshandlungen nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)		
64661	Anordnungen nach § 95 Satz 1 GEG	nach Zeitaufwand	
64662	Befreiungen nach § 102 Abs. 1 Satz 1 GEG	nach Zeitaufwand	
64663	Bewertung von Nachweisen für Baustoffe, Bauteile und Anlagen nach § 7 Abs. 3 GEG	nach Zeitaufwand	

64664	Prüfung der Unterrichtung durch den Bezirksschornsteinfeger nach § 97 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 GEG	nach Zeitaufwand	
--------------	--	-------------------------	--

2. Nach Nr. 6521 wird als neue Nr. 6522 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6522	Für bauliche Anlagen, für die eine gültige Typengenehmigung nach § 77a Abs. 4 Satz 2 HBO berücksichtigt worden ist, ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 612 oder 613 auf bis zur Hälfte		

3. Die bisherige Nr. 6522 wird Nr. 6523

Artikel 2

1. Diese Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Diese Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung gilt auch für Sachverhalte, die bei Inkrafttreten der Änderung noch nicht beschieden sind.

Limburg, den

Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg

Jörg Sauer
(1. Kreisbeigeordneter)



Antrag

AT-14/2021

DIE LINKE

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	18.	7. Mai 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	4.	28. Juni 2021	vorberatend
Kreistag	13.	2. Juli 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	2.	2. September 2021	vorberatend
Kreistag	18.	10. September 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	6.	1. November 2021	vorberatend
Kreistag	12.	5. November 2021	beschließend

Betreff:

Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Kreistages Limburg-Weilburg in Anlehnung den § 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag aus der Legislatur 2011 bis 2016 vom 21. Juni 2013

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen, die Aufwandsentschädigungssatzung des Kreistages wird entsprechend der Regelung für Mandatsträger von Parteien die keine Fraktion bilden können aus der Legislatur 2011 bis 2016 gemäß dem § 5 der Geschäftsordnung vom 21. Juni 2013 geändert. Dort heißt es wörtlich: „Kreistag kann Gruppen per Beschluss eine pauschale Zuwendung aus dem Haushalt des Landkreises ... für die jährlichen Aufwendungen der Geschäftsführung gewähren“. Daraus sollte eine mögliche, notwendige Finanzierung der Arbeitsmaterialien, Portogebühren, der vorbereitenden Sitzungen innerhalb der Parteigruppe und entsprechende Fahrtkosten gewährleistet und gewährt werden können. Die Höhe der Zuwendungen ist unter Berücksichtigung der jährlichen Preiserhöhungen (Inflationsrate) innerhalb der vergangenen 8 Jahre zu bemessen.

Begründung:

Die Abgeordneten einer Gruppe einer Partei oder auch einzelne fraktionslose Mandatsträger haben regelmäßige finanzielle Aufwendungen um die ehrenamtliche Arbeit in Ausschüssen und im Kreistagsparlament ordentlich ausführen zu können. Daher sollte die Gruppe, in Anlehnung an die Aufwandsentschädigungen für Fraktionen eine an der Personenzahl bemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

Dieses sieht auch der Steuerzahlerbund so, der im Februar 2021 wie folgt zitiert wird:
„Ehrenamtliche Kommunalpolitiker leisten wertvolle Arbeit!“

„Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler (BdSt) Hessen ist der Einsatz von Ehrenamtlichen nicht hoch genug einzuschätzen, auch der ehrenamtlicher Mandatsträger*innen. „Diese sind das Rückgrat der kommunalen Selbstverwaltung und die Kommunen die Basis unserer Demokratie. Daher ist eine angemessene Aufwandsentschädigung richtig. Ebenfalls richtig ist, dass der Aufwand der ehrenamtlichen Mandatsträger mit der Größe der Kommune oder kommunalen Gebietskörperschaft zunimmt“, sagt Jochen Kilp, Referent beim Bund der Steuerzahler Hessen. Die Breite der Themen,

die Fülle der Sitzungsvorlagen und auch die Frequenz der Sitzungen ... sollte sich dann auch in der Höhe der Aufwandsentschädigung widerspiegeln. (vgl. <https://www.fnp.de/lokales/limburg-weilburg/limburg-ort511172/limburg-demokratie-kommunalpolitik-arbei-geld-entschaedigung>)

Wir haben in den vergangenen Legislaturperioden nachweislich eine gute Oppositionsarbeit geleistet, wie uns die heimische Presse (Weilburger Tageblatt in den Wochen vor der Kommunalwahl) bescheinigte, da wir im Vergleich zur Fraktionsgröße (damals 2 Personen) mit Bündnis90/Die Grünen und der FDP die meisten Anträge und Anfragen gestellt haben. Diese Arbeit haben wir zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger erledigt und dabei die zur Verfügung gestellten Finanzmittel des Kreises nicht verschwendet, sondern sehr bedacht und nur sehr achtsam für wirklich dringend nötige Büroutensilien, Porto, Verbandsarbeit und nachgewiesene Fahrtkosten ausgegeben.

So werden aus der vergangenen Legislatur 2016 bis 2021 noch rund 12.450 Euro an die Kreiskasse zurücküberwiesen werden.

Die LINKE hofft, dass uns zumindest aus diesen Restmitteln der Legislatur 2016-2021 unsere Kosten für die nächsten 5 Jahre erstattet werden können und die übrigen demokratischen Fraktionen unserem Antrag auf die beantragte Änderung gemäß des § 5 der damals geltenden Geschäftsordnung (damals gab es die heute geltende Aufwandsentschädigungssatzung noch nicht) aus der Legislatur 2011 bis 2016 ihre Zustimmung nicht verweigern.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann

Herrn Kreistagsvorsitzenden

Joachim Veyhelmann

Schiede 17

65549 Limburg

Sitzung des Kreistages am 5. November 2021

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 1. November 2021

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann,

die Fraktionen von CDU und SPD stellen nachfolgenden Änderungsantrag zu dem auf der Tagesordnung der Kreistagssitzung am 5.11. und der HFA-Sitzung am 1.11. stehenden Antrags der Gruppe „Die Linke“ zur Aufwandsentschädigungssatzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg.

Beschlussvorschlag:

Die Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 S. 1 wird „15,00 €“ gestrichen und durch „16,00 €“ ersetzt.

In § 1 Abs. 3 wird „45,00 €“ gestrichen und durch „48,00 €“ ersetzt.

§ 3 Abs. 1 wird „77,00 €“ gestrichen und durch „95,00 €“ ersetzt.

§ 3 Abs. 1 wird „28,00 €“ gestrichen und durch „30,00 €“ ersetzt.

§ 3 Abs. 4 lit. a wird „278,00 €“ gestrichen und durch „292,00 €“ ersetzt.

§ 3 Abs. 4 lit. b wird „32,00 €“ gestrichen und durch „34,00 €“ ersetzt.

In § 3 Abs. 4 lit. c wird „278,00 €“ gestrichen und durch „292,00 €“ ersetzt.

In § 3 Abs. 4 lit. d wird „38,00 €“ gestrichen und durch „40,00 €“ ersetzt.

In § 3 Abs. 4 lit. e wird „93,00 €“ gestrichen und durch „98,00 €“ ersetzt.

In § 3 Abs. 5 wird „34,00 €“ gestrichen und durch „36,00 €“ ersetzt.

In § 3 Abs. 6 lit. a wird „26,00 €“ gestrichen und durch „28,00 €“ ersetzt.

In § 3 Abs. 6 lit. b wird „50,00 €“ gestrichen und durch „53,00 €“ ersetzt.

In § 4 Abs. 1 wird „90,00 €“ gestrichen und durch „95,00 €“ ersetzt.

In § 4 Abs. 1 wird „45,00 €“ gestrichen und durch „47,00 €“ ersetzt.

In § 4 Abs. 1 wird „110,00 €“ und durch „116,00 €“ ersetzt.

In § 4 Abs. 2 wird „24,00 €“ gestrichen und durch „26,00 €“ ersetzt.

In § 4 Abs. 3 S.1 wird „24,00 €“ durch „26,00 €“ ersetzt.

In § 4 Abs. 3 S. 2 wird „60,00 €“ durch „63,00 €“ ersetzt.

In § 5 Abs. 1 lit. a wird „240,00 €“ durch „400,00 €“ ersetzt.

In § 5 Abs. 1 lit. b wird „38,00 €“ durch „40,00 €“ ersetzt.

In § 5 Abs. 2 wird „240,00 €“ durch „400,00 €“ ersetzt.

In § 5 Abs. 2 wird am Ende neu eingefügt:

Soweit in einem Jahr der Höchstbetrag pro Abgeordneter nicht ausgeschöpft wird, kann der nicht ausgeschöpfte Betrag in den Folgejahren nachgeholt werden. Insgesamt darf aber in 5 Jahren pro Abgeordneter nicht mehr als das Fünffache des jährlichen Maximalbetrages ausgezahlt werden.

Der bisherige § 6 wird gestrichen. Ein neuer § 6 wird eingefügt:

§ 6 Geschäftsführungskosten für Kreistagsmitglieder ohne Fraktionsstatus

Kreistagsabgeordnete, die nicht Mitglied einer Fraktion sind, erhalten für sächliche und personelle Aufwendungen eine monatliche Zahlung entsprechend der Regelung des § 5 Absatz 1 b).

Ein neuer § 7 wird angefügt:

§7 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Die Aufwandsentschädigungssatzung in der bisherigen Fassung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

gez. Christian Wendel

Vorsitzender CDU-Kreistagsfraktion

gez. Dr. Frank Schmidt

Vorsitzender SPD-Kreistagsfraktion



Antrag

AT-16/2021

CDU und SPD

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	16.	2. Juli 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	3.	2. September 2021	vorberatend
Kreistag	19.	10. September 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	7.	1. November 2021	vorberatend
Kreistag	13.	5. November 2021	beschließend

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg beschließt folgende Änderungen an der Hauptsatzung des Landkreises Limburg Weilburg:

§ 3 Ausschüsse

Die Zuordnung bzw. Namensgebung der nachstehend genannten Ausschüsse wird wie folgt geändert:

- Ausschuss für Schule, **Aus- und Weiterbildung**
- Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, **Bau** und Verkehr
- Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, **Jugend**, Gesundheit und Sport

Begründung:

Die beantragte Umbenennung der Ausschüsse beruht auf der inhaltlichen Weiterentwicklung der Themenbereiche.

Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung:

Die organisatorischen Veränderungen der Schullandschaft werden nicht mehr den bisherigen Umfang annehmen. Durch die Schulentwicklungsplanung der vergangenen Jahre sind die Standorte nach heutigen Erkenntnissen stabilisiert. Eine wichtige Zielgruppe rückt allerdings immer mehr in den Vordergrund. Schülerinnen und Schüler mit und ohne Hauptschulabschluss sowie mit mittlerem Abschluss, deren Gemeinsamkeit darin besteht, dass sie noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Ziel muss es sein, eine möglichst große Zahl an Schülerinnen und Schüler schnell in eine duale Ausbildung zu vermitteln.

Der Übergang zwischen Schule und Ausbildung muss daher für die Schülerinnen und Schüler vorbereitet und sinnvoll ausgestaltet werden. Dies bedeutet ein besonderes Augenmerk auf die beruflichen Schulen und das duale System zu richten und dies eng zu verzahnen mit den Möglichkeiten, Ausbildungsplätze in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer anzubieten. Dies wird eine wesentliche Aufgabe der anstehenden Schulentwicklungsplanung beruflicher Schulen sein.

Das sog. lebensbegleitende Lernen mit einer Vielzahl an Angeboten für Menschen jeder Altersklasse, erfährt durch die gesamtgesellschaftlichen Veränderungsprozesse eine immer größere Bedeutung. Das Angebot muss das gesamte Spektrum des Allgemeinwissens bis hin zur Erwachsenenbildung mit z.B. dem Angebot, schulische Abschlüsse jeder Stufe erreichen zu können, abdecken. Daher ist der Fokus auf das ganzheitliche Thema Bildung eine sinnvolle Ergänzung und insbesondere eine Profilierung des Aufgabenzuschnitts dieses Fachausschusses.

Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr:

Die Sanierung und Erweiterung der Schulgebäude wurde im Landkreis in den vergangenen Jahren überaus erfolgreich vorangebracht. Im Kontext dieser Schwerpunktaufgabe war die Anbindung der baulichen Aufgaben an den Schulausschuss eine sinnvolle Verbindung. Unabhängig davon, dass diese Aufgabe weiterhin bestehen bleibt, bspw. hinsichtlich der Einrichtung von Musterklassenräumen oder in Bezug auf Instandhaltungsprojekte, konzentriert sich die Aufgabe des Bauens aber auch auf andere Bereiche. Viele Aspekte des Bauens müssen bevor sie in die Umsetzungsphase im Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft gehen, politisch bewertet werden, um die Auswirkungen auf die Gesamtsituation des regionalen Raumes zu beachten. Auch müssen Rahmenbedingungen formuliert werden, die vor allem die heimische Wirtschaft einbinden. Diese enge Verbindung zwischen der Wirtschaft, der Raumordnung und dem Bauen, kann in dieser Gesamtzuständigkeit des Ausschusses hergestellt werden.

Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport:

Außerhalb des schulischen Bereiches, der aufgrund seiner Komplexität in einem eigenen Fachausschuss abgebildet wird, sind junge Menschen in allen Lebensbereichen mehr oder weniger betroffen. Hier spielen Fragen der Familie, der gesellschaftlichen Einbindung, sportliche Angebote u.v.m. eine entscheidende Rolle. Daher ist es sinnvoll, Fragen der Jugend in demjenigen Ausschuss zu verankern, der eben die gesamte Lebenssituation betrachtet.

Auch der wichtige Teil der Gesundheit hat nicht zuletzt aufgrund der Corona-Pandemie eine wesentlich höhere Bedeutung als bisher für die jungen Menschen bekommen. Die noch nicht in Gänze überschaubaren Auswirkungen – auch auf die Jugend – werden ein wichtiges Thema sein und dies nicht nur über einen kurzen Zeitraum hinweg.

Die neuen Zuordnungen in den drei angeführten Ausschüssen sollen die Arbeit künftig noch effizienter gestalten, auch wenn es – wie bisher – immer Schnittstellen geben wird, die von mehreren Ausschüssen bearbeitet werden müssen.

Die beantragten Änderungen greifen aktuelle Entwicklungen in der Gesellschaft auf und sollen diesen Rechnung tragen.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Antrag

AT-30/2021

CDU und SPD

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	8.	1. November 2021	vorberatend
Kreistag	14.	5. November 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	9.	27. Juni 2022	vorberatend
Kreistag	12.	1. Juli 2022	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	8.	31. Oktober 2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	4.	12. Dezember 2022	vorberatend
Kreistag	12.	16. Dezember 2022	beschließend

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge die Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages wie folgt beschließen:

- In § 5 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ gestrichen und durch das Wort „drei“ ersetzt.**
- Der Wortlaut von § 26 Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

„Die Redezeit beträgt für Kreistagsabgeordnete, die Mitglied einer Fraktion sind, pro Redebeitrag in der Regel 5 Minuten, zur Begründung von Anträgen 10 Minuten und zur Begründung von Änderungsanträgen 5 Minuten. Für Kreistagsabgeordnete, die fraktionslos sind oder Mitglieder einer Gruppe, die keinen Fraktionsstatus hat, beträgt die Redezeit in der Regel 3 Minuten, zur Begründung von Anträgen 6 Minuten und zur Begründung von Änderungsanträgen 3 Minuten“.
- § 9 a) wird ersatzlos gestrichen.**
- In § 18 wird nach Abs. 4 folgender neuer Absatz 4a eingefügt:**

„Anträge, die auf konkrete Maßnahmen und Gegenstände des öffentlichen Verkehrsraums bezogen sind, werden im Regelfall automatisch zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr verwiesen. Der Kreistag kann durch gesonderten Beschluss Beratung und Beschlussfassung des Antrags wieder an sich ziehen“.

Begründung:

- Zu 1.** Mit der Änderung werden die landesrechtlichen Regelungen nachvollzogen. Fraktionsstatus hat erst eine Gruppe ab 3 Mitgliedern.

- Zu 2.** Bei der Bemessung der Redezeit muss auch berücksichtigt werden, ob einzelne Kreistagsabgeordnete oder Kleinstgruppen sprechen oder ob eine große Zahl von Abgeordneten durch den Sprecher vertreten wird.
- Zu 3.** Nachdem die Frage der Durchführung einer Kreistagssitzung vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie voraussichtlich nicht mehr gegeben ist, kann die Sonderregelung, die nur zur Bewältigung der Probleme in der Pandemie eingeführt worden ist, wieder gestrichen werden.
- Zu 4.** Hiermit wird eine Bitte des Ältestenausschusses aus seiner Sitzung vom 02. September 2021 nachvollzogen.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann

An den Vorsitzenden des
Kreistages Limburg-Weilburg
Herrn Joachim Veyhelmann

Namens und in Vollmacht der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion beantragen wir die nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Veyhelmann,

mit Antrag vom Herbst 2021 hatten CDU und SPD Fraktion die Änderung der Geschäftsordnung beantragt. Die Änderungen wurden am 01.11.2021 im HFA vorberaten und sollten am 05.11.2021 beschlossen werden. Es hat sich dann weiterer Beratungsbedarf ergeben.

Der ursprüngliche Antrag wird geändert. Ziffer 2 des Antrages wird gestrichen. § 26 Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung soll also bestehen bleiben.

Unter 3. war die ersatzlose Streichung des § 9a vorgesehen. Der bisherige Text soll gestrichen werden. Stattdessen soll § 9a folgenden Inhalt haben:

Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen sowie Gruppierungen können auch per Telefonkonferenz oder Videokonferenz tagen.

Begründung:

Nach Wegfall der coronabedingten Sonderregelungen soll es jedenfalls für Fraktionen, Gruppierungen und Teile derselben möglich sein, auch künftig per Telefonkonferenz oder Videokonferenz zu tagen.

gez. Christian Wendel
Vorsitzender der CDU-Fraktion

Dr. Frank Schmidt
Vorsitzender der SPD-Fraktion



Herrn Kreistagsvorsitzenden
Joachim Veyhelmann
Schiede 17
65549 Limburg

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,
Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,

Namens der Fraktion der Freien Wähler bitte ich um Aufnahme
nachstehendes **aktualisierten Änderungsantrag** zum Tagesordnungspunkt
Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die
Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg / Antrag von CDU/SPD
in der Sitzung des HFA am 27.06.2022 und der
Kreistagssitzung am 01.07.2022

Der mit den Einladungen übermittelt Änderungsantrag der FW Fraktion
bezog sich auf den mit Mail von Herrn Wendel
angedachten Antrag zur Geschäftsordnung bezüglich der Telefon- bzw.
Videokonferenzen in Verbindung mit der Aufwandsentschädigungssatzung für
die Kreistagssitzung am 06.05.2022

Mit freundlichen Grüßen

(Valentin Bleul)

Betreff:
Änderungsantrages zum Tagesordnungspunkt
Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die
Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg / Antrag von CDU/SPD

Die FW Fraktion stellt zum vorstehenden Antrag von CDU/SPD **folgenden Änderungsantrag:**

Zu 2. Des Antrages

Der Wortlaut von § 26 Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung vom 11.09.2020 bleibt unverändert bestehen.

Der Antrag wird durch einen **Punkt 5** ergänzt.

§ 18 Antrag (4) wird wie folgt aktualisiert

(4) Das vorsitzende Mitglied nimmt einen fristgerechten eingegangenen Antrag **in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs(Datum und Uhrzeit) - bei Übersendung mit Mail gilt das Datum der Absendung** - auf die Tagesordnung der anstehenden nächsten Sitzung des Kreistages.

Die weiteren Textteile im § 18 bleiben unverändert

Begründung: Die Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung

**FREIE WÄHLER-Fraktion im
Kreistag Limburg - Weilburg**

Fraktionsvorsitzender:

Valentin Bleul
Neuer Weg 2
65552 Limburg-Eschhofen
Tel: 06431 73498
Fax: 06431 9770648
Mobil: 0160 97426261
E-Mail: Valentin.Bleul@t-online.de

Fraktionsgeschäftsführung:

Markus Sabel
Waldstraße 16
65589 Hadamar-Niederhadamar
Tel: 06433 5968
Mobil: 0174 3071701
E-Mail: markussabel3@aol.com

Bankverbindung:

Kreissparkasse Limburg
BIC: HELADEF1LIM
IBAN: DE19 5115 0018 0014 0018 79

Limburg, den 21.06. 2022

(Änderungs-)Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung

CDU + SPD	FW	Vorschlag der Verwaltung
<p>1 In § 5 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ gestrichen und durch das Wort „drei“ ersetzt.</p>		<p>In § 5 werden folgende Ergänzungen vorgenommen: <u>Überschrift:</u> - Bildung von <i>Gruppierungen</i>, Fraktionen, Mitteilungspflichten, Mittel zur Geschäftsführung, <i>Telefon- oder Videokonferenzen bzw. Online-Sitzungen</i> <u>Abs. 1:</u> Mindestens zwei <i>Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Gruppierung, mindestens drei</i> Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion mit einem vorsitzenden Mitglied zusammenschließen. <u>Abs. 4:</u> Der Landkreis gewährt den <i>Gruppierungen und</i> Fraktionen... <u>Abs. 5:</u> <i>Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen können per Telefon- oder Videokonferenz tagen bzw. Online-Sitzungen durchführen. Gleiches gilt für Gruppierungen.</i></p>
<p>2 Der bisherige Text aus § 9a wird gestrichen. Stattdessen soll § 9a folgenden Inhalt haben: <i>"Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen sowie Gruppierungen können auch per Telefonkonferenz oder Videokonferenz tagen."</i></p>		<p>§ 9a wird ersatzlos gestrichen. (Der Antrag von CDU und SPD wurde oben bei den Ergänzungen zu § 5 berücksichtigt.)</p>
<p>3 In § 18 wird nach Abs. 4 folgender neuer Absatz 4a eingefügt: <i>„Anträge, die auf konkrete Maßnahmen und Gegenstände des öffentlichen Verkehrsraums bezogen sind, werden im Regelfall automatisch zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr verwiesen. Der Kreistag kann durch gesonderten Beschluss Beratung und Beschlussfassung des Antrags wieder an sich ziehen.“</i></p>		<p>§ 18 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt: <i>„Anträge, die auf konkrete Maßnahmen und Gegenstände des öffentlichen Verkehrsraums bezogen sind, werden im Regelfall automatisch zur unterliegenden der abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr verwiesen. Der Kreistag kann durch gesonderten Beschluss Beratung und Beschlussfassung des Antrags wieder an sich ziehen. Die Verweisung erfolgt ohne Aussprache. Sollte der Antragsgegenstand in die Zuständigkeit des Landrats als Kreisordnungsbehörde fallen, kann der Ausschuss nur eine nicht bindende Empfehlung an den Landrat abgeben.“</i></p>
	<p>§ 18 Abs. (4) S. 1 wird wie folgt aktualisiert: (4) Das vorsitzende Mitglied nimmt einen fristgerecht eingegangenen Antrag <i>in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs (Datum und Uhrzeit) - bei Übersendung mit Mail gilt das Datum der Absendung</i> - auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten Sitzung) des Kreistages. Die weiteren Textteile im § 18 bleiben unverändert.</p>	<p>§ 18 Abs. (4) S. 1 wird wie folgt aktualisiert: (4) Das vorsitzende Mitglied nimmt einen fristgerecht eingegangenen Antrag <i>in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs (Datum und Uhrzeit) - bei Übersendung mit E-Mail gilt das Datum der Absendung</i> - auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten Sitzung) des Kreistages. Die weiteren Textteile im § 18 bleiben unverändert.</p>
		<p>In § 2 Abs. 2 wird der Begriff "<i>des Kreistages</i>" am Ende gestrichen. In § 2 Abs. 3 wird der Begriff "<i>Kreistagsmitglieder</i>" durch "<i>Kreistagsabgeordnete</i>" ersetzt. Zudem wird der Begriff "<i>des Kreistages</i>" gestrichen. Grund für die Änderung ist, dass dem Ausschussvorsitzenden für dessen Sitzungen ebenfalls die Abwesenheit mitgeteilt werden soll, nicht nur dem Kreistagsvorsitzenden bei Sitzungen des Kreistages.</p>
		<p>In § 18 Abs. 3 S. 1 so wie in § 30 Abs. 2 S. 1 wird jeweils das Wort "<i>email</i>" durch "<i>E-Mail</i>" ersetzt.</p>
		<p>§ 44 Abs. 3 wird gestrichen. Die Regelung betrifft den bisherigen § 9 a - Eilentscheidung an Stelle des Kreistages durch den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss. Diese Regelung ist außer Kraft getreten.</p>

Synopsis der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung	neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)
<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Unabhängigkeit</p> <p>Die Kreistagsabgeordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten, Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen</p> <p>(1) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, an der Arbeit und den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Kreistagsabgeordneten, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, zeigen ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages an.</p> <p>(3) Die Kreistagsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, zeigen dies dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Anzeigepflicht</p> <p>Die Kreistagsabgeordneten erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung des neu gewählten Kreistages – in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar – dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages zu. Dieses leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss und den Ältestenausschuss weiter. Die Anzeigen werden danach zu den Akten des Kreistages genommen.</p>	<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Unabhängigkeit</p> <p>Die Kreistagsabgeordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten, Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen</p> <p>(1) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, an der Arbeit und den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Kreistagsabgeordneten, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, zeigen ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages an.</p> <p>(3) Die Kreistagsmitgliedermitgliederabgeordneten, die die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, zeigen dies dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Anzeigepflicht</p> <p>Die Kreistagsabgeordneten erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung des neu gewählten Kreistages – in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar – dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages zu. Dieses leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss und den Ältestenausschuss weiter. Die Anzeigen werden danach zu den Akten des Kreistages genommen.</p>

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 4

Treuepflicht

(1) Die Kreistagsabgeordneten dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Kreistag.

§ 5

Bildung von Fraktionen, Mitteilungspflichten, Mittel zur Geschäftsführung

(1) Mindestens zwei Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion mit einem vorsitzenden Mitglied zusammenschließen.

(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Kreistagsabgeordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.

(3) Das vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat die Fraktionsbildung, die Fraktionsbezeichnung, Namen der Mitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie seiner Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Kreisausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihrer Bezeichnung, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und in der Stellvertretung.

(4) Der Landkreis gewährt den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Die nähere Regelung bleibt der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vorbehalten.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 4

Treuepflicht

(1) Die Kreistagsabgeordneten dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Kreistag.

§ 5

Bildung von Gruppierungen, Fraktionen, Mitteilungspflichten, Mittel zur Geschäftsführung, Telefon- oder Videokonferenzen bzw. Online-Sitzungen

(1) Mindestens zwei Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Gruppierung, mindestens drei Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion mit einem vorsitzenden Mitglied zusammenschließen.

(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Kreistagsabgeordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.

(3) Das vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat die Fraktionsbildung, die Fraktionsbezeichnung, Namen der Mitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie seiner Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Kreisausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihrer Bezeichnung, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und in der Stellvertretung.

(4) Der Landkreis gewährt den Gruppierungen und Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Die nähere Regelung bleibt der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vorbehalten.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 6 Ältestenausschuss

(1) Mit der Konstituierung des jeweiligen Kreistages wird ein Ältestenausschuss aus der Mitte des Kreistags gebildet, der sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzt. Für die Sitzverteilung gelten die Regelungen nach § 22 Abs. 3 und Abs. 4 KWG entsprechend. Die Ausschussmitglieder haben Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages ist geborenes Mitglied des Ältestenausschusses, führt den Vorsitz und leitet die nicht öffentlichen Sitzungen. Ihm werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen schriftlich benannt. Der Sitz des vorsitzenden Mitglieds wird der Fraktion, der das vorsitzende Mitglied angehört, bei der Bildung des Ausschusses i. S. d. Absatzes 1 nicht angerechnet.

(3) Bei Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds des Kreistages nimmt das stellvertretende vorsitzende Mitglied die Aufgaben nach Absatz 2 wahr, dass der/die Vorsitzende hiermit betraut hat.

(4) Der Ältestenausschuss unterstützt das vorsitzende Mitglied des Kreistages bei der Führung der Geschäfte und der Vorbereitung der Sitzungen. Die Beratungsergebnisse des Ältestenausschusses ergehen als Empfehlungen an das vorsitzende Mitglied. Darüber hinaus soll der Ältestenausschuss eine Verständigung über innere Angelegenheiten des Kreistages von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, soweit sie nicht in die Leitungskompetenz des vorsitzenden Mitglieds des Kreistages fallen.

(5) Der Ältestenausschuss kann dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages vorschlagen, eine Änderung der Dauer der Redezeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten abweichend von der Regelung des § 26 Abs. 1 bis 3 dieser Geschäftsordnung herbeizuführen.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(5) Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen können per Telefon- oder Videokonferenz tagen bzw. Online-Sitzungen durchführen. Gleiches gilt für Gruppierungen.

§ 6 Ältestenausschuss

(1) Mit der Konstituierung des jeweiligen Kreistages wird ein Ältestenausschuss aus der Mitte des Kreistags gebildet, der sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzt. Für die Sitzverteilung gelten die Regelungen nach § 22 Abs. 3 und Abs. 4 KWG entsprechend. Die Ausschussmitglieder haben Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages ist geborenes Mitglied des Ältestenausschusses, führt den Vorsitz und leitet die nicht öffentlichen Sitzungen. Ihm werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen schriftlich benannt. Der Sitz des vorsitzenden Mitglieds wird der Fraktion, der das vorsitzende Mitglied angehört, bei der Bildung des Ausschusses i. S. d. Absatzes 1 nicht angerechnet.

(3) Bei Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds des Kreistages nimmt das stellvertretende vorsitzende Mitglied die Aufgaben nach Absatz 2 wahr, dass der/die Vorsitzende hiermit betraut hat.

(4) Der Ältestenausschuss unterstützt das vorsitzende Mitglied des Kreistages bei der Führung der Geschäfte und der Vorbereitung der Sitzungen. Die Beratungsergebnisse des Ältestenausschusses ergehen als Empfehlungen an das vorsitzende Mitglied. Darüber hinaus soll der Ältestenausschuss eine Verständigung über innere Angelegenheiten des Kreistages von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, soweit sie nicht in die Leitungskompetenz des vorsitzenden Mitglieds des Kreistages fallen.

(5) Der Ältestenausschuss kann dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages vorschlagen, eine Änderung der Dauer der Redezeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten abweichend von der Regelung des § 26 Abs. 1 bis 3 dieser Geschäftsordnung herbeizuführen.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(6) Der Ältestenausschuss kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Empfehlungen/Vorschläge an das vorsitzende Mitglied des Kreistages gilt das Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit ergeht keine Empfehlung/kein Vorschlag. Das vorsitzende Mitglied ist zu einer Stimmabgabe nicht berechtigt. Der Kreisausschuss soll bei jeder Sitzung des Ältestenausschusses vertreten sein.

(7) Der Ältestenausschuss tritt zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages, auf Einladung des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages vor jeder Kreistagsitzung zusammen. Im Übrigen wird der Ältestenausschuss von dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages bei Bedarf einberufen. Der Ältestenausschuss ist des Weiteren einzuberufen, wenn dies von einem Viertel seiner Mitglieder, einer Fraktion oder von dem vorsitzenden Mitglied des Kreisausschusses in dessen Namen verlangt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag auf Einberufung während der laufenden Sitzung des Kreistages gestellt wird; bei entsprechender Einberufung gilt die Sitzung als unterbrochen.

(8) Soweit erforderlich, unterrichtet das vorsitzende Mitglied den Kreistag zu Beginn einer Kreistagsitzung über die Empfehlungen des Ältestenausschusses.

(9) Will eine Fraktion von Empfehlungen des Ältestenausschusses abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das vorsitzende Mitglied des Kreistages und das vorsitzende Mitglied der übrigen Fraktionen und begründet die beabsichtigte Abweichung von den im Ältestenausschuss getroffenen Empfehlungen.

II . Geschäftsführung des Kreistages

1. Verfahren bei der Konstituierung

§ 7 Konstituierende Sitzung

(1) Der Kreistag tritt zum ersten Mal binnen zwei Monaten nach Beginn der Wahlzeit zusammen. Die Ladung zu dieser ersten Sitzung erfolgt durch den Landrat, der die Sitzung eröffnet.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(6) Der Ältestenausschuss kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Empfehlungen/Vorschläge an das vorsitzende Mitglied des Kreistages gilt das Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit ergeht keine Empfehlung/kein Vorschlag. Das vorsitzende Mitglied ist zu einer Stimmabgabe nicht berechtigt. Der Kreisausschuss soll bei jeder Sitzung des Ältestenausschusses vertreten sein.

(7) Der Ältestenausschuss tritt zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages, auf Einladung des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages vor jeder Kreistagsitzung zusammen. Im Übrigen wird der Ältestenausschuss von dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages bei Bedarf einberufen. Der Ältestenausschuss ist des Weiteren einzuberufen, wenn dies von einem Viertel seiner Mitglieder, einer Fraktion oder von dem vorsitzenden Mitglied des Kreisausschusses in dessen Namen verlangt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag auf Einberufung während der laufenden Sitzung des Kreistages gestellt wird; bei entsprechender Einberufung gilt die Sitzung als unterbrochen.

(8) Soweit erforderlich, unterrichtet das vorsitzende Mitglied den Kreistag zu Beginn einer Kreistagsitzung über die Empfehlungen des Ältestenausschusses.

(9) Will eine Fraktion von Empfehlungen des Ältestenausschusses abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das vorsitzende Mitglied des Kreistages und das vorsitzende Mitglied der übrigen Fraktionen und begründet die beabsichtigte Abweichung von den im Ältestenausschuss getroffenen Empfehlungen.

II . Geschäftsführung des Kreistages

1. Verfahren bei der Konstituierung

§ 7 Konstituierende Sitzung

(1) Der Kreistag tritt zum ersten Mal binnen zwei Monaten nach Beginn der Wahlzeit zusammen. Die Ladung zu dieser ersten Sitzung erfolgt durch den Landrat, der die Sitzung eröffnet.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(2) Der Landrat übergibt den Vorsitz nach Eröffnung der Sitzung an das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages. Dieses führt den Vorsitz bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages. Das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages stellt die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest, ernennt sodann zwei vorläufige Schriftführerinnen oder Schriftführer, die ihn bei der Wahlhandlung unterstützen und leitet die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages, dass aus der Mitte des Kreistages vom Kreistag gewählt wird.

(3) Das gewählte vorsitzende Mitglied des Kreistages übernimmt den Vorsitz und leitet anschließend die Wahl seiner Stellvertretung und der Schriftführung.

(4) Für die durchzuführenden Wahlen gelten die Bestimmungen der HKO in Verbindung mit denen der HGO.

(5) Danach beschließt der Kreistag über Einsprüche und über die Gültigkeit der Kommunalwahl nach Maßgabe des § 26 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes.

2. Einberufung der Sitzungen

§ 8 Ankündigung der Sitzungen

Das vorsitzende Mitglied des Kreistages setzt im Benehmen mit dem Ältestenausschuss und dem Kreisausschuss die voraussichtlichen Sitzungstermine des Kreistages für etwa ein Jahr im Voraus fest und unterrichtet darüber den Kreistag.

§ 9 Einberufung der Sitzungen

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages beruft die Mitglieder des Kreistages zu den Sitzungen des Kreistages. Es setzt in eigener Zuständigkeit die Verhandlungsgegenstände, den Sitzungsort und den Zeitpunkt der Sitzung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest, nachdem es sich hierüber mit dem Kreisausschuss ins Benehmen gesetzt hat. Unter der Voraussetzung des § 32 HKO in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO ist das vorsitzende Mitglied des Kreistages verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände bei der Aufstellung der

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(2) Der Landrat übergibt den Vorsitz nach Eröffnung der Sitzung an das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages. Dieses führt den Vorsitz bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages. Das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages stellt die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest, ernennt sodann zwei vorläufige Schriftführerinnen oder Schriftführer, die ihn bei der Wahlhandlung unterstützen und leitet die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages, dass aus der Mitte des Kreistages vom Kreistag gewählt wird.

(3) Das gewählte vorsitzende Mitglied des Kreistages übernimmt den Vorsitz und leitet anschließend die Wahl seiner Stellvertretung und der Schriftführung.

(4) Für die durchzuführenden Wahlen gelten die Bestimmungen der HKO in Verbindung mit denen der HGO.

(5) Danach beschließt der Kreistag über Einsprüche und über die Gültigkeit der Kommunalwahl nach Maßgabe des § 26 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes.

2. Einberufung der Sitzungen

§ 8 Ankündigung der Sitzungen

Das vorsitzende Mitglied des Kreistages setzt im Benehmen mit dem Ältestenausschuss und dem Kreisausschuss die voraussichtlichen Sitzungstermine des Kreistages für etwa ein Jahr im Voraus fest und unterrichtet darüber den Kreistag.

§ 9 Einberufung der Sitzungen

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages beruft die Mitglieder des Kreistages zu den Sitzungen des Kreistages. Es setzt in eigener Zuständigkeit die Verhandlungsgegenstände, den Sitzungsort und den Zeitpunkt der Sitzung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest, nachdem es sich hierüber mit dem Kreisausschuss ins Benehmen gesetzt hat. Unter der Voraussetzung des § 32 HKO in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO ist das vorsitzende Mitglied des Kreistages verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände bei der Aufstellung der

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

Tagesordnung zu berücksichtigen. Im Übrigen hat das vorsitzende Mitglied des Kreistages die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände, Anträge und Anfragen auf die Tagesordnung zu setzen, die bis zu dem in dieser Geschäftsordnung festgelegten Zeitpunkt vor der Sitzung bei ihm eingehen, sofern diese Geschäftsordnung nicht eine andere Regelung im Einzelfall zulässt.

(2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung durch einfachen Brief an alle Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses durch Aufgabe zur Post. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages anzugeben. Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages sind darüber hinaus rechtzeitig vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Der Kreistag tritt abgesehen von seiner konstituierenden Sitzung so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Kreistagsabgeordneten oder der Kreisausschuss unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Kreistages gehören; in diesem Fall haben die Kreistagsabgeordneten eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Ladungsschreiben sind spätestens am 18. Tag vor der Kreistagssitzung zur Post zu geben. Der Nachweis hierüber ist durch den Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane zu erbringen. Die Entwürfe der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und des Stellenplanes sollen mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag, an dem über sie abgestimmt werden soll, den Kreistagsabgeordneten vorgelegt werden. Für Nachtragspläne gilt diese Sonderregelung nicht. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied des Kreistages die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Im Falle des § 32 HKO in Verbindung mit den §§ 53 Abs. 2 HGO und 12 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung (Zurückstellung einer Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit) muss die Ladungsfrist mindestens drei Tage betragen. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages muss in der Ladung zur Zweitsitzung ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Kreistag in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(4) Eine Abkürzung der Ladungsfrist ist bei Wahlen und bei der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung nicht zulässig (vgl. § 32 HKO in Verbindung mit § 58 Abs. 3 HGO).

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Tagesordnung zu berücksichtigen. Im Übrigen hat das vorsitzende Mitglied des Kreistages die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände, Anträge und Anfragen auf die Tagesordnung zu setzen, die bis zu dem in dieser Geschäftsordnung festgelegten Zeitpunkt vor der Sitzung bei ihm eingehen, sofern diese Geschäftsordnung nicht eine andere Regelung im Einzelfall zulässt.

(2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung durch einfachen Brief an alle Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses durch Aufgabe zur Post. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages anzugeben. Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages sind darüber hinaus rechtzeitig vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Der Kreistag tritt abgesehen von seiner konstituierenden Sitzung so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Kreistagsabgeordneten oder der Kreisausschuss unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Kreistages gehören; in diesem Fall haben die Kreistagsabgeordneten eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Ladungsschreiben sind spätestens am 18. Tag vor der Kreistagssitzung zur Post zu geben. Der Nachweis hierüber ist durch den Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane zu erbringen. Die Entwürfe der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und des Stellenplanes sollen mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag, an dem über sie abgestimmt werden soll, den Kreistagsabgeordneten vorgelegt werden. Für Nachtragspläne gilt diese Sonderregelung nicht. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied des Kreistages die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Im Falle des § 32 HKO in Verbindung mit den §§ 53 Abs. 2 HGO und 12 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung (Zurückstellung einer Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit) muss die Ladungsfrist mindestens drei Tage betragen. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages muss in der Ladung zur Zweitsitzung ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Kreistag in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(4) Eine Abkürzung der Ladungsfrist ist bei Wahlen und bei der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung nicht zulässig (vgl. § 32 HKO in Verbindung mit § 58 Abs. 3 HGO).

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 9 a

Eilentscheidung an Stelle des Kreistages

(1) Entsprechend § 30 a HKO entscheidet in dringenden Angelegenheiten der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss an Stelle des Kreistags, wenn die vorherige Entscheidung des Kreistages nicht eingeholt werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden. Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss kann in diesem Fall in nicht öffentlicher Sitzung tagen.

(2) Entscheidungen im Umlaufverfahren erfolgen schriftlich oder elektronisch, regelmäßig im Anschluss an eine Beratung mittels Telefon- oder Video-konferenz. Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss entscheidet dabei im Umlaufverfahren zum einen über die Frage, ob er das Verfahren als solches durchführen will, zum anderen in der Sache. Beide Entscheidungen erfolgen jeweils per Mehrheitsbeschluss.

(3) Unterliegt die ersetzte Entscheidung einer besonderen Mehrheitsanforderung, so gilt diese auch für die Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses.

(4) Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung ist der Vorsitzende des Kreistags unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.

(5) Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags aufzunehmen. Der Kreistag kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung wieder aufheben, soweit nicht durch ihre Ausführung bereits nicht mehr rückgängig zu machende Rechte Dritter entstanden sind.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 9 a

Eilentscheidung an Stelle des Kreistages

~~(1) Entsprechend § 30 a HKO entscheidet in dringenden Angelegenheiten der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss an Stelle des Kreistags, wenn die vorherige Entscheidung des Kreistages nicht eingeholt werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden. Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss kann in diesem Fall in nicht öffentlicher Sitzung tagen.~~

~~(2) Entscheidungen im Umlaufverfahren erfolgen schriftlich oder elektronisch, regelmäßig im Anschluss an eine Beratung mittels Telefon- oder Video-konferenz. Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss entscheidet dabei im Umlaufverfahren zum einen über die Frage, ob er das Verfahren als solches durchführen will, zum anderen in der Sache. Beide Entscheidungen erfolgen jeweils per Mehrheitsbeschluss.~~

~~(3) Unterliegt die ersetzte Entscheidung einer besonderen Mehrheitsanforderung, so gilt diese auch für die Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses.~~

~~(4) Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung ist der Vorsitzende des Kreistags unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.~~

~~(5) Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags aufzunehmen. Der Kreistag kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung wieder aufheben, soweit nicht durch ihre Ausführung bereits nicht mehr rückgängig zu machende Rechte Dritter entstanden sind.~~

Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen sowie Gruppierungen können auch per Telefonkonferenz oder Videokonferenz tagen.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

3. Ablauf der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 10 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages führt die Geschäfte des Kreistages und vertritt diesen nach außen. Insbesondere eröffnet, leitet und schließt es die Sitzungen des Kreistages. Ist es an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, so ist seine Stellvertretung in der von dem Kreistag beschlossenen Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Es führt die Beschlüsse des Kreistages aus, welche die innere Ordnung des Kreistages betreffen.

(3) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Kreistag in den von ihm betriebenen oder gegen ihn gerichteten Verfahren, wenn der Kreistag nicht aus seiner Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt (§32 HKO in Verbindung mit § 58 Abs. 7 HGO).

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

3. Ablauf der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 10 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages führt die Geschäfte des Kreistages und vertritt diesen nach außen. Insbesondere eröffnet, leitet und schließt es die Sitzungen des Kreistages. Ist es an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, so ist seine Stellvertretung in der von dem Kreistag beschlossenen Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Es führt die Beschlüsse des Kreistages aus, welche die innere Ordnung des Kreistages betreffen.

(3) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Kreistag in den von ihm betriebenen oder gegen ihn gerichteten Verfahren, wenn der Kreistag nicht aus seiner Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt (§32 HKO in Verbindung mit § 58 Abs. 7 HGO).

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 12

Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages anwesend ist. Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis das vorsitzende Mitglied die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt; in diesem Fall ist die Sitzung des Kreistages zu beenden.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Kreistages ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 13

Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

(1) Muss ein Mitglied des Kreistages annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 28 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht mitberaten oder mitentscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

(2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Kreistag, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

(1) Während der Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Ältestenausschusses ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 12

Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages anwesend ist. Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis das vorsitzende Mitglied die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt; in diesem Fall ist die Sitzung des Kreistages zu beenden.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Kreistages ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 13

Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

(1) Muss ein Mitglied des Kreistages annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 28 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht mitberaten oder mitentscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

(2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Kreistag, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

(1) Während der Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Ältestenausschusses ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

Getränke zu sich zu nehmen. Diese Regelung gilt auch während einer unterbrochenen Sitzung.

(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Niederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages.

(3) In der Regel beginnen die Sitzungen um 9:00 Uhr und enden spätestens um 15:00 Uhr. In Ausnahmefällen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Kreistages nach Anhörung des Ältestenausschusses. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines aufgerufenen Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Die unerledigten Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung ohne erneute Antragsstellung vorrangig auf die Tagesordnung zu nehmen.

(4) Eine Sitzungsunterbrechung kann von jeder Fraktion zweimal pro Sitzung für die Dauer von jeweils höchstens 10 Minuten beansprucht werden. Abweichungen von dieser Regelung muss der Kreistag auf Antrag einer Fraktion mehrheitlich zustimmen.

§ 15 Sitzordnung

Die Mitglieder des Kreistages sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt das vorsitzende Mitglied im Benehmen mit dem Ältestenausschuss die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Kreistagsabgeordneten weist das vorsitzende Mitglied den Sitzplatz an, nachdem es sie angehört hat.

§ 16 Teilnahme des Kreisausschusses, Unterrichtungspflicht

(1) Der Kreisausschuss nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(2) Der Kreisausschuss ist verpflichtet, dem Kreistag auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Sofern das vorsitzende Mitglied des Kreisausschusses unmittelbar gewählt ist, kann es eine von der Auffassung des

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Getränke zu sich zu nehmen. Diese Regelung gilt auch während einer unterbrochenen Sitzung.

(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Niederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages.

(3) In der Regel beginnen die Sitzungen um 9:00 Uhr und enden spätestens um 15:00 Uhr. In Ausnahmefällen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Kreistages nach Anhörung des Ältestenausschusses. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines aufgerufenen Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Die unerledigten Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung ohne erneute Antragsstellung vorrangig auf die Tagesordnung zu nehmen.

(4) Eine Sitzungsunterbrechung kann von jeder Fraktion zweimal pro Sitzung für die Dauer von jeweils höchstens 10 Minuten beansprucht werden. Abweichungen von dieser Regelung muss der Kreistag auf Antrag einer Fraktion mehrheitlich zustimmen.

§ 15 Sitzordnung

Die Mitglieder des Kreistages sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt das vorsitzende Mitglied im Benehmen mit dem Ältestenausschuss die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Kreistagsabgeordneten weist das vorsitzende Mitglied den Sitzplatz an, nachdem es sie angehört hat.

§ 16 Teilnahme des Kreisausschusses, Unterrichtungspflicht

(1) Der Kreisausschuss nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(2) Der Kreisausschuss ist verpflichtet, dem Kreistag auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Sofern das vorsitzende Mitglied des Kreisausschusses unmittelbar gewählt ist, kann es eine von der Auffassung des

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

Kreisausschusses abweichende Meinung vertreten (§ 32 HKO in Verbindung mit § 59 Satz 4 HGO).

(3) Der Kreisausschuss hat den Kreistag über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(4) Unbeschadet der weitergehenden Möglichkeit des § 29 HKO wird die Überwachung der Tätigkeit des Kreisausschusses grundsätzlich dadurch gewährleistet, dass dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und den jeweils vorsitzenden Mitgliedern der im Kreistag vertretenen Fraktionen gleichzeitig mit den Kreisausschussmitgliedern die Ergebnism Niederschriften der Sitzungen des Kreisausschusses zur Kenntnis gebracht werden. Den Ergebnism Niederschriften muss sich die Tagesordnung entnehmen lassen.

b) Beratung und Entscheidung

§ 17

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Der Kreistag kann die Tagesordnung jederzeit im Beschlusswege ändern. Insbesondere kann er

1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern,
2. Tagesordnungspunkte teilen oder miteinander verbinden.

Das Absetzen von Tagesordnungspunkten ist in § 23 Abs. 2 geregelt.

Kann der von einem Ausschuss zu erstattende Bericht aus irgendeinem Grund bei Aufruf des Tagesordnungspunktes nicht erstattet werden, so kann dieser Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder zurückgestellt werden.

(2) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, diese um Angelegenheiten oder Vorlagen des Kreisausschusses zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen (§ 32 HKO in Verbindung mit §

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Kreisausschusses abweichende Meinung vertreten (§ 32 HKO in Verbindung mit § 59 Satz 4 HGO).

(3) Der Kreisausschuss hat den Kreistag über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(4) Unbeschadet der weitergehenden Möglichkeit des § 29 HKO wird die Überwachung der Tätigkeit des Kreisausschusses grundsätzlich dadurch gewährleistet, dass dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und den jeweils vorsitzenden Mitgliedern der im Kreistag vertretenen Fraktionen gleichzeitig mit den Kreisausschussmitgliedern die Ergebnism Niederschriften der Sitzungen des Kreisausschusses zur Kenntnis gebracht werden. Den Ergebnism Niederschriften muss sich die Tagesordnung entnehmen lassen.

b) Beratung und Entscheidung

§ 17

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Der Kreistag kann die Tagesordnung jederzeit im Beschlusswege ändern. Insbesondere kann er

1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern,
2. Tagesordnungspunkte teilen oder miteinander verbinden.

Das Absetzen von Tagesordnungspunkten ist in § 23 Abs. 2 geregelt.

Kann der von einem Ausschuss zu erstattende Bericht aus irgendeinem Grund bei Aufruf des Tagesordnungspunktes nicht erstattet werden, so kann dieser Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder zurückgestellt werden.

(2) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, diese um Angelegenheiten oder Vorlagen des Kreisausschusses zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen (§ 32 HKO in Verbindung mit §

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

55 HGO), um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung (§ 5 a HKO) sind ausgeschlossen (§ 32 HKO in Verbindung mit § 58 HGO).

§ 18 Antrag

(1) Jedes Mitglied des Kreistages, jede Fraktion, der Landrat, der Kreisausschuss und der Jugendhilfeausschuss kann einen Antrag in den Kreistag einbringen.

(2) Der Antrag muss eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Dem Antrag ist ein Beschlussvorschlag und im Regelfall auch eine Begründung beizufügen. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Bei einem kostenwirksamen Antrag sollte die finanzielle Auswirkung benannt werden.

(3) Der Antrag ist per email an den Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane zu übermitteln. Der Antrag kann auch schriftlich und von der Antragsstellerin/dem Antragssteller unterzeichnet beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane in einfacher Ausfertigung eingereicht werden. Bei einem Antrag einer Fraktion genügt dann – außer im Falle § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes der Fraktion oder eines Stellvertreters. Zwischen dem Zugang des Antrages beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane und dem Sitzungstag müssen mindestens 22 Tage liegen; bei Einberufung des Kreistages mit verkürzter Ladungsfrist mindestens sechs Tage. Eine Ausfertigung des Antrages wird mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses zugeleitet.

(4) Das vorsitzende Mitglied nimmt einen fristgerecht eingegangenen Antrag auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung des Kreistages. Abweichend hiervon kann es nach pflichtgemäßem Ermessen einen Antrag vor seiner Behandlung in der anstehenden Kreistagssitzung zur Vorbereitung dem zuständigen Ausschuss zuleiten, wenn dies der Beschleunigung der Behandlung im Kreistag dient. Auf besonderen Antrag der Antragstellerin/ des Antragsstellers ist das vorsitzende Mitglied verpflichtet, den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Kreistag zuzuleiten. Der zuständige Ausschuss wird in den Fällen des Abs. 5 im Zweifel durch das vorsitzende Mitglied

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

55 HGO), um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung (§ 5 a HKO) sind ausgeschlossen (§ 32 HKO in Verbindung mit § 58 HGO).

§ 18 Antrag

(1) Jedes Mitglied des Kreistages, jede Fraktion, der Landrat, der Kreisausschuss und der Jugendhilfeausschuss kann einen Antrag in den Kreistag einbringen.

(2) Der Antrag muss eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Dem Antrag ist ein Beschlussvorschlag und im Regelfall auch eine Begründung beizufügen. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Bei einem kostenwirksamen Antrag sollte die finanzielle Auswirkung benannt werden.

(3) Der Antrag ist per **email E-Mail** an den Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane zu übermitteln. Der Antrag kann auch schriftlich und von der Antragsstellerin/dem Antragssteller unterzeichnet beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane in einfacher Ausfertigung eingereicht werden. Bei einem Antrag einer Fraktion genügt dann – außer im Falle § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes der Fraktion oder eines Stellvertreters. Zwischen dem Zugang des Antrages beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane und dem Sitzungstag müssen mindestens 22 Tage liegen; bei Einberufung des Kreistages mit verkürzter Ladungsfrist mindestens sechs Tage. Eine Ausfertigung des Antrages wird mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses zugeleitet.

(4) Das vorsitzende Mitglied nimmt einen fristgerecht eingegangenen Antrag **in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs (Datum und Uhrzeit) – bei Übersendung mit E-Mail gilt das Datum der Absendung** – auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung des Kreistages. Abweichend hiervon kann es nach pflichtgemäßem Ermessen einen Antrag vor seiner Behandlung in der anstehenden Kreistagssitzung zur Vorbereitung dem zuständigen Ausschuss zuleiten, wenn dies der Beschleunigung der Behandlung im Kreistag dient. Auf besonderen Antrag der Antragstellerin/ des Antragsstellers ist das vorsitzende Mitglied verpflichtet, den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung im

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

des Kreistages bestimmt. Bei einer Mehrzahl von zuständigen Ausschüssen bestimmt das vorsitzende Mitglied des Kreistages den federführenden Ausschuss.

(5) Ein Antrag, der verspätet eingeht, wird auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt, es sei denn, dass es sich um einen Antrag zu einem Gegenstand der Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung oder um einen Dringlichkeitsantrag i.S.d. § 21 handelt. Eine Verpflichtung zur Aufnahme eines Antrages auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung besteht dessen ungeachtet in den Fällen des § 32 HKO in Verbindung mit den §§ 58 Abs. 5 Satz 2 und 3 HGO und § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO.

(6) Unberührt von der Regelung des Abs. 4 bleibt der Regelfall eine Entscheidung des Kreistages über die Verweisung eines Antrages an den Ausschuss/an die zuständigen Ausschüsse, deren Bestimmung und der Festlegung, welcher Ausschuss der federführende sein soll.

(7) Während der Sitzung ist ein Antrag zum jeweiligen Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass ihm der Antrag schriftlich vorgelegt wird.

§ 19

Sperrfrist eines abgelehnten Antrages

(1) Ein Antrag, der vom Kreistag abgelehnt worden ist, kann frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Kreistag zuzuleiten. Der zuständige Ausschuss wird in den Fällen des Abs. 5 im Zweifel durch das vorsitzende Mitglied des Kreistages bestimmt. Bei einer Mehrzahl von zuständigen Ausschüssen bestimmt das vorsitzende Mitglied des Kreistages den federführenden Ausschuss.

(5) Ein Antrag, der verspätet eingeht, wird auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt, es sei denn, dass es sich um einen Antrag zu einem Gegenstand der Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung oder um einen Dringlichkeitsantrag i.S.d. § 21 handelt. Eine Verpflichtung zur Aufnahme eines Antrages auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung besteht dessen ungeachtet in den Fällen des § 32 HKO in Verbindung mit den §§ 58 Abs. 5 Satz 2 und 3 HGO und § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO.

(6) Unberührt von der Regelung des Abs. 4 bleibt der Regelfall eine Entscheidung des Kreistages über die Verweisung eines Antrages an den Ausschuss/an die zuständigen Ausschüsse, deren Bestimmung und der Festlegung, welcher Ausschuss der federführende sein soll.

~~Anträge, die auf konkrete Maßnahmen und Gegenstände des öffentlichen Verkehrsraums bezogen sind, werden im Regelfall automatisch zur unterliegen der abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr verwiesen. Der Kreistag kann verwiesene Anträge durch gesonderten Beschluss Beratung und Beschlussfassung des Antrags wieder an sich ziehen. Die Verweisung erfolgt ohne Aussprache. Sollte der Antragsgegenstand in die Zuständigkeit des Landrats als Kreisordnungsbehörde fallen, kann der Ausschuss nur eine nicht bindende Empfehlung an den Landrat abgeben.~~

(7) Während der Sitzung ist ein Antrag zum jeweiligen Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass ihm der Antrag schriftlich vorgelegt wird.

§ 19

Sperrfrist eines abgelehnten Antrages

(1) Ein Antrag, der vom Kreistag abgelehnt worden ist, kann frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist jedoch zulässig, wenn die Antragstellerin/der Antragssteller begründet darlegt, dass der Ablehnungsgrund entfallen ist oder das der Grund, der zur Ablehnung geführt hat, sich zwischenzeitlich wesentlich geändert hat. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages nach Erörterung im Ältestenausschuss. Lehnt es ab, kann die Entscheidung des Kreistages angerufen werden.

§ 20 Änderungsantrag, Antragskonkurrenz

(1) Ein Änderungsantrag gestaltet den Wortlaut des Hauptantrages einschränkend oder erweiternd um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.

(2) Ein Änderungsantrag ist bis zur Abstimmung über den Hauptantrag durch jedes Mitglied des Kreistages zulässig. Einen bereits vorliegenden Änderungsantrag gibt das vorsitzende Mitglied nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.

(3) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so lässt das vorsitzende Mitglied zunächst über den jeweils weitergehenden Änderungsantrag abstimmen. Lässt sich nach dem Inhalt der Anträge ein weitergehender Antrag nicht feststellen, so wird in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge abgestimmt; im Zweifelsfalle entscheidet das vorsitzende Mitglied des Kreistages über die Reihenfolge. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass derartige Anträge ihm schriftlich formuliert vorgelegt werden.

§ 21 Dringlichkeitsantrag

(1) Ein Dringlichkeitsantrag muss von mindestens zehn Mitgliedern des Kreistages oder einer Fraktion unterstützt sein. Die Unterstützung kann durch Zuruf erfolgen. Er kommt zur sofortigen Beratung, falls durch Beschluss des Kreistages die Dringlichkeit anerkannt wird. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist jedoch zulässig, wenn die Antragstellerin/der Antragssteller begründet darlegt, dass der Ablehnungsgrund entfallen ist oder das der Grund, der zur Ablehnung geführt hat, sich zwischenzeitlich wesentlich geändert hat. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages nach Erörterung im Ältestenausschuss. Lehnt es ab, kann die Entscheidung des Kreistages angerufen werden.

§ 20 Änderungsantrag, Antragskonkurrenz

(1) Ein Änderungsantrag gestaltet den Wortlaut des Hauptantrages einschränkend oder erweiternd um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.

(2) Ein Änderungsantrag ist bis zur Abstimmung über den Hauptantrag durch jedes Mitglied des Kreistages zulässig. Einen bereits vorliegenden Änderungsantrag gibt das vorsitzende Mitglied nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.

(3) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so lässt das vorsitzende Mitglied zunächst über den jeweils weitergehenden Änderungsantrag abstimmen. Lässt sich nach dem Inhalt der Anträge ein weitergehender Antrag nicht feststellen, so wird in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge abgestimmt; im Zweifelsfalle entscheidet das vorsitzende Mitglied des Kreistages über die Reihenfolge. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass derartige Anträge ihm schriftlich formuliert vorgelegt werden.

§ 21 Dringlichkeitsantrag

(1) Ein Dringlichkeitsantrag muss von mindestens zehn Mitgliedern des Kreistages oder einer Fraktion unterstützt sein. Die Unterstützung kann durch Zuruf erfolgen. Er kommt zur sofortigen Beratung, falls durch Beschluss des Kreistages die Dringlichkeit anerkannt wird. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(2) Wird die Dringlichkeit durch den Kreistag nicht anerkannt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Kreistages zu nehmen, sofern die antragstellenden Mitglieder des Kreistages dies wünschen.

§ 22 Rücknahme eines Antrages

Ein Antrag kann bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder des Kreistages müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 23 Antrag zur Geschäftsordnung

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung (z.B. auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung, auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte) zielt auf einen Beschluss über das Verfahren des Kreistages. Er darf sich nur auf die Tagesordnung des Kreistages, den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher verhandelten Gegenstand beziehen.

(2) Ein Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes ist vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen. Dieser Antrag ist innerhalb von maximal fünf Minuten zu begründen. Danach hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Erforderlichkeit oder Zweckmäßigkeit der sachlichen Erörterung darzulegen; hierfür sind ihm maximal fünf Minuten einzuräumen. Es ist dem Antragsteller nicht gestattet, die eigentliche Sachbegründung vorwegzunehmen. Wird dem Antrag zugestimmt, ist der Tagesordnungspunkt von der aktuellen Tagesordnung abgesetzt und befindet sich nicht mehr im Geschäftsgang.

Sollen in einer Sitzung des Kreistages mehrere Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden, ist jeder Absetzungsantrag vor Eintritt in die Tagesordnung gesondert nach dem zuvor beschriebenen Verfahren zu behandeln.

(3) Ansonsten kann sich jedes Mitglied des Kreistages jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Erheben von zwei Händen zu Wort melden. Es erhält das Wort zum Vortrag und zur Begründung seines Geschäftsordnungsantrages sofort, soweit eine Rednerin/ein Redner noch nicht mit den Ausführungen begonnen hat,

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(2) Wird die Dringlichkeit durch den Kreistag nicht anerkannt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Kreistages zu nehmen, sofern die antragstellenden Mitglieder des Kreistages dies wünschen.

§ 22 Rücknahme eines Antrages

Ein Antrag kann bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder des Kreistages müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 23 Antrag zur Geschäftsordnung

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung (z.B. auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung, auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte) zielt auf einen Beschluss über das Verfahren des Kreistages. Er darf sich nur auf die Tagesordnung des Kreistages, den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher verhandelten Gegenstand beziehen.

(2) Ein Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes ist vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen. Dieser Antrag ist innerhalb von maximal fünf Minuten zu begründen. Danach hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Erforderlichkeit oder Zweckmäßigkeit der sachlichen Erörterung darzulegen; hierfür sind ihm maximal fünf Minuten einzuräumen. Es ist dem Antragsteller nicht gestattet, die eigentliche Sachbegründung vorwegzunehmen. Wird dem Antrag zugestimmt, ist der Tagesordnungspunkt von der aktuellen Tagesordnung abgesetzt und befindet sich nicht mehr im Geschäftsgang.

Sollen in einer Sitzung des Kreistages mehrere Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden, ist jeder Absetzungsantrag vor Eintritt in die Tagesordnung gesondert nach dem zuvor beschriebenen Verfahren zu behandeln.

(3) Ansonsten kann sich jedes Mitglied des Kreistages jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Erheben von zwei Händen zu Wort melden. Es erhält das Wort zum Vortrag und zur Begründung seines Geschäftsordnungsantrages sofort, soweit eine Rednerin/ein Redner noch nicht mit den Ausführungen begonnen hat,

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

ansonsten unmittelbar nach Beendigung des laufenden Redebeitrages. Danach erteilt das vorsitzende Mitglied des Kreistages nur einmal das Wort zur Gegenrede. Begründung und Gegenrede dürfen jeweils nicht länger als fünf Minuten dauern. Anschließend lässt das vorsitzende Mitglied des Kreistages über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht. Auch in der Gegenrede darf nur zu dem Geschäftsordnungsantrag und nicht zu dem verhandelten Gegenstand gesprochen werden.

§ 24

Vorlagen des Kreisausschusses

(1) Für Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages bedürfen, unterbreitet der Kreisausschuss eine Kreistagsvorlage. Die Vorlagen des Kreisausschusses werden dem Kreistag schriftlich über das vorsitzende Mitglied des Kreistages innerhalb der Frist des § 18 Abs. 3 eingereicht.

(2) Die Kreistagsvorlage hat zu enthalten;
- Einen Beschlussvorschlag des Kreisausschusses,
- Eine Begründung der Vorlage,
- Angaben über unmittelbare finanzielle Auswirkungen und Folgekosten.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages überweist auf Vorschlag des Kreisausschusses dessen Kreistagsvorlagen von erheblicher Bedeutung, insbesondere von erheblicher finanzieller Bedeutung, ohne vorherige Beratung im Kreistag, unmittelbar dem zuständigen Ausschuss und fordert diesen zur Berichterstattung auf. Im Zweifelsfalle sind sie dem Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss zu überweisen. Sobald der Bericht des Ausschusses vorliegt, ist die Vorlage zur Beratung in der anstehenden Sitzung des Kreistages vorzusehen.

(3) Hat der Kreisausschuss für Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages bedürfen, einen Beschlussvorschlag vor Beginn der in § 18 Abs. 3 angeführten Frist gefasst und um Aufnahme auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages gegenüber dem vorsitzenden Mitglied gebeten, liegt aber bei Beginn der Frist eine Beschlussvorlage i. S. d. Absatzes 2 noch nicht vor, ist die Vorlage elektronisch oder per Post an die Mitglieder des Kreistages nachzureichen. Tischvorlagen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

ansonsten unmittelbar nach Beendigung des laufenden Redebeitrages. Danach erteilt das vorsitzende Mitglied des Kreistages nur einmal das Wort zur Gegenrede. Begründung und Gegenrede dürfen jeweils nicht länger als fünf Minuten dauern. Anschließend lässt das vorsitzende Mitglied des Kreistages über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht. Auch in der Gegenrede darf nur zu dem Geschäftsordnungsantrag und nicht zu dem verhandelten Gegenstand gesprochen werden.

§ 24

Vorlagen des Kreisausschusses

(1) Für Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages bedürfen, unterbreitet der Kreisausschuss eine Kreistagsvorlage. Die Vorlagen des Kreisausschusses werden dem Kreistag schriftlich über das vorsitzende Mitglied des Kreistages innerhalb der Frist des § 18 Abs. 3 eingereicht.

(2) Die Kreistagsvorlage hat zu enthalten;
- Einen Beschlussvorschlag des Kreisausschusses,
- Eine Begründung der Vorlage,
- Angaben über unmittelbare finanzielle Auswirkungen und Folgekosten.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages überweist auf Vorschlag des Kreisausschusses dessen Kreistagsvorlagen von erheblicher Bedeutung, insbesondere von erheblicher finanzieller Bedeutung, ohne vorherige Beratung im Kreistag, unmittelbar dem zuständigen Ausschuss und fordert diesen zur Berichterstattung auf. Im Zweifelsfalle sind sie dem Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss zu überweisen. Sobald der Bericht des Ausschusses vorliegt, ist die Vorlage zur Beratung in der anstehenden Sitzung des Kreistages vorzusehen.

(3) Hat der Kreisausschuss für Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages bedürfen, einen Beschlussvorschlag vor Beginn der in § 18 Abs. 3 angeführten Frist gefasst und um Aufnahme auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages gegenüber dem vorsitzenden Mitglied gebeten, liegt aber bei Beginn der Frist eine Beschlussvorlage i. S. d. Absatzes 2 noch nicht vor, ist die Vorlage elektronisch oder per Post an die Mitglieder des Kreistages nachzureichen. Tischvorlagen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 25 Beratung

(1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung in der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.

Die Verbindung gleichartiger oder verwandter Gegenstände und deren Beratung sind auf Beschluss des Kreistages möglich.

(2) Zur Begründung eines Antrages erhält zunächst die Antragstellerin/der Antragsteller das Wort, sodann das berichterstattende Mitglied des Ausschusses. Daran schließt sich die Aussprache über den Antrag an.

(3) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. Jedes Mitglied des Kreistages kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten. Das vorsitzende Mitglied hat darauf hinzuwirken, dass zu jedem Tagesordnungspunkt unabhängig von der Reihenfolge der Meldungen zunächst jede Fraktion einmal das Wort erhält. Sodann soll das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge so halten, dass die Fraktionen möglichst abwechselnd zu Wort kommen.

(4) Jedes Mitglied des Kreistages soll zu einem Antrag möglichst nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

1. das Schlusswort des/der Antragstellers/in unmittelbar vor der Abstimmung,
2. Anfragen zur Klärung von Zweifeln sowie Ausführungen zu offensichtlichen Missverständnissen,
3. persönliche Erwiderungen.

Das vorsitzende Mitglied kann zulassen, dass ein Mitglied des Kreistages mehrmals zur Sache spricht. Der Kreistag entscheidet, wenn jemand widerspricht.

(5) Das vorsitzende Mitglied kann mit Zustimmung der Rednerinnen und Redner außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Mitgliedern des Kreistages, die Zwischenfragen stellen wollen, das Wort erteilen. Die Zwischenfragen sind kurz zu halten und werden vom Platz aus gestellt.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 25 Beratung

(1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung in der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.

Die Verbindung gleichartiger oder verwandter Gegenstände und deren Beratung sind auf Beschluss des Kreistages möglich.

(2) Zur Begründung eines Antrages erhält zunächst die Antragstellerin/der Antragsteller das Wort, sodann das berichterstattende Mitglied des Ausschusses. Daran schließt sich die Aussprache über den Antrag an.

(3) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. Jedes Mitglied des Kreistages kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten. Das vorsitzende Mitglied hat darauf hinzuwirken, dass zu jedem Tagesordnungspunkt unabhängig von der Reihenfolge der Meldungen zunächst jede Fraktion einmal das Wort erhält. Sodann soll das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge so halten, dass die Fraktionen möglichst abwechselnd zu Wort kommen.

(4) Jedes Mitglied des Kreistages soll zu einem Antrag möglichst nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

1. das Schlusswort des/der Antragstellers/in unmittelbar vor der Abstimmung,
2. Anfragen zur Klärung von Zweifeln sowie Ausführungen zu offensichtlichen Missverständnissen,
3. persönliche Erwiderungen.

Das vorsitzende Mitglied kann zulassen, dass ein Mitglied des Kreistages mehrmals zur Sache spricht. Der Kreistag entscheidet, wenn jemand widerspricht.

(5) Das vorsitzende Mitglied kann mit Zustimmung der Rednerinnen und Redner außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Mitgliedern des Kreistages, die Zwischenfragen stellen wollen, das Wort erteilen. Die Zwischenfragen sind kurz zu halten und werden vom Platz aus gestellt.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(6) Das vorsitzende Mitglied kann sich an der Beratung der Verhandlungsgegenstände beteiligen und jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt es sich an der Beratung, so überträgt es zuvor die Sitzungsleitung einem stellvertretenden Mitglied.

(7) Der Kreisausschuss muss jederzeit gehört werden. Er erhält jedoch erst dann das Wort, wenn das Mitglied des Kreistages, das das Wort hat, seine Ausführung beendet hat.

(8) Falls der Kreisausschuss nach dem Schluss der Beratung, jedoch noch vor der Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand, von der Möglichkeit Gebrauch macht, das Wort zu dem Verhandlungsgegenstand zu ergreifen, ist damit die Aussprache erneut eröffnet.

(9) Bei Worterteilungen ist grundsätzlich das Rednerpult zu benutzen. Kurze Beiträge, z.B. Geschäftsordnungsanträge und Zwischenfragen, erfolgen vom Platz aus. Ertönt die Glocke des vorsitzenden Mitgliedes, hat das Mitglied des Kreistages, welches das Wort hat, seine Ausführung zu unterbrechen.

(10) Verweist der Kreistag einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Kreisausschuss, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen.

§ 26 Redezeit

(1) Die Redezeit beträgt für die Mitglieder des Kreistages pro Redebeitrag in der Regel fünf Minuten, zur Begründung von Anträgen zehn Minuten und zur Begründung von Änderungsanträgen fünf Minuten.

(2) Im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 16 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung steht dem Kreisausschuss eine Redezeit von insgesamt höchstens 60 Minuten zur Verfügung. In dieser Zeit nicht erledigte Mitteilungen sind den Mitgliedern des Kreistages schriftlich im Rahmen der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages zugänglich zu machen. Abs. 4 bleibt unberührt.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(6) Das vorsitzende Mitglied kann sich an der Beratung der Verhandlungsgegenstände beteiligen und jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt es sich an der Beratung, so überträgt es zuvor die Sitzungsleitung einem stellvertretenden Mitglied.

(7) Der Kreisausschuss muss jederzeit gehört werden. Er erhält jedoch erst dann das Wort, wenn das Mitglied des Kreistages, das das Wort hat, seine Ausführung beendet hat.

(8) Falls der Kreisausschuss nach dem Schluss der Beratung, jedoch noch vor der Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand, von der Möglichkeit Gebrauch macht, das Wort zu dem Verhandlungsgegenstand zu ergreifen, ist damit die Aussprache erneut eröffnet.

(9) Bei Worterteilungen ist grundsätzlich das Rednerpult zu benutzen. Kurze Beiträge, z.B. Geschäftsordnungsanträge und Zwischenfragen, erfolgen vom Platz aus. Ertönt die Glocke des vorsitzenden Mitgliedes, hat das Mitglied des Kreistages, welches das Wort hat, seine Ausführung zu unterbrechen.

(10) Verweist der Kreistag einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Kreisausschuss, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen.

§ 26 Redezeit

(1) Die Redezeit beträgt für die Mitglieder des Kreistages pro Redebeitrag in der Regel fünf Minuten, zur Begründung von Anträgen zehn Minuten und zur Begründung von Änderungsanträgen fünf Minuten.

(2) Im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 16 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung steht dem Kreisausschuss eine Redezeit von insgesamt höchstens 60 Minuten zur Verfügung. In dieser Zeit nicht erledigte Mitteilungen sind den Mitgliedern des Kreistages schriftlich im Rahmen der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages zugänglich zu machen. Abs. 4 bleibt unberührt.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(3) Für Stellungnahmen der Fraktionen zu Vorlagen des Kreisausschusses an den Kreistag sowie für Berichterstattung von Ausschüssen wird eine Redezeit von höchstens 15 Minuten festgesetzt.

(4) Der Kreistag kann nach Erörterung im Ältestenausschuss die Redezeit abweichend festlegen, insbesondere für die Beratung des Haushaltes oder anderer wichtiger Verhandlungsgegenstände. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände kann auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke verteilt werden. Die vom Kreisausschuss verbrauchte Redezeit wird nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 27

Schluss der Rednerliste, Vertagung der Beratung, Schluss der Debatte

(1) Anträge auf Schluss der Rednerliste, Vertagung der Beratung oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, diesem Mitglied des Kreistages wurde das Wort bislang lediglich als Antragstellerin/Antragssteller oder Berichterstatterin/Berichterstatter erteilt.

(2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt das vorsitzende Mitglied des Kreistages die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Der Antrag gelangt erst dann zur Abstimmung, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Vor Abstimmung über den Antrag ist Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen bzw. dem Antrag zu widersprechen.

(3) Liegen mehrere Anträge nach Abs. 1 vor, wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Gegenstandes widerspricht.

(4) Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 28

Abstimmung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(3) Für Stellungnahmen der Fraktionen zu Vorlagen des Kreisausschusses an den Kreistag sowie für Berichterstattung von Ausschüssen wird eine Redezeit von höchstens 15 Minuten festgesetzt.

(4) Der Kreistag kann nach Erörterung im Ältestenausschuss die Redezeit abweichend festlegen, insbesondere für die Beratung des Haushaltes oder anderer wichtiger Verhandlungsgegenstände. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände kann auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke verteilt werden. Die vom Kreisausschuss verbrauchte Redezeit wird nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 27

Schluss der Rednerliste, Vertagung der Beratung, Schluss der Debatte

(1) Anträge auf Schluss der Rednerliste, Vertagung der Beratung oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, diesem Mitglied des Kreistages wurde das Wort bislang lediglich als Antragstellerin/Antragssteller oder Berichterstatterin/Berichterstatter erteilt.

(2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt das vorsitzende Mitglied des Kreistages die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Der Antrag gelangt erst dann zur Abstimmung, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Vor Abstimmung über den Antrag ist Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen bzw. dem Antrag zu widersprechen.

(3) Liegen mehrere Anträge nach Abs. 1 vor, wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Gegenstandes widerspricht.

(4) Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 28

Abstimmung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Mitglieder des Kreistages stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach § 37 a Abs. 3 HKO in Verbindung mit § 40 Abs. 1 HGO sowie § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Abs. 3 HGO unzulässig.

(3) Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festgehalten wird.

(4) Nach Schluss der Beratung stellt das vorsitzende Mitglied des Kreistages die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Es kann eine Teilung der Abstimmungsgegenstände vorgeschlagen und vorgenommen werden. Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge zuerst abgestimmt wird, ebenso über etwa vorliegende Änderungsanträge. Das vorsitzende Mitglied fragt stets, wer dem Antrag zustimmt. Dabei ist die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ beantwortet werden kann. Nur bei der Gegenprobe darf gefragt werden, wer den Antrag ablehnt.

(5) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmergebnisses wird das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht erteilt.

(6) Auf Verlangen eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird – mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung und in Fällen, in denen geheime Abstimmung vorgeschrieben ist – namentlich abgestimmt, sofern der Antrag auf namentliche Abstimmung bis zum Beginn der Abstimmung gestellt wurde. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Kreistages mit ihrem Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Sie haben mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Schriftführung vermerkt die Stimmgabe und das Votum jedes Mitgliedes des Kreistages in der Niederschrift.

(7) Während der Abstimmung haben die Mitglieder des Kreistages ihre Plätze einzunehmen, damit eine ordnungsgemäße Auszählung der Stimmen möglich ist.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Mitglieder des Kreistages stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach § 37 a Abs. 3 HKO in Verbindung mit § 40 Abs. 1 HGO sowie § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Abs. 3 HGO unzulässig.

(3) Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festgehalten wird.

(4) Nach Schluss der Beratung stellt das vorsitzende Mitglied des Kreistages die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Es kann eine Teilung der Abstimmungsgegenstände vorgeschlagen und vorgenommen werden. Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge zuerst abgestimmt wird, ebenso über etwa vorliegende Änderungsanträge. Das vorsitzende Mitglied fragt stets, wer dem Antrag zustimmt. Dabei ist die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ beantwortet werden kann. Nur bei der Gegenprobe darf gefragt werden, wer den Antrag ablehnt.

(5) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmergebnisses wird das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht erteilt.

(6) Auf Verlangen eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird – mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung und in Fällen, in denen geheime Abstimmung vorgeschrieben ist – namentlich abgestimmt, sofern der Antrag auf namentliche Abstimmung bis zum Beginn der Abstimmung gestellt wurde. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Kreistages mit ihrem Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Sie haben mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Schriftführung vermerkt die Stimmgabe und das Votum jedes Mitgliedes des Kreistages in der Niederschrift.

(7) Während der Abstimmung haben die Mitglieder des Kreistages ihre Plätze einzunehmen, damit eine ordnungsgemäße Auszählung der Stimmen möglich ist.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(8) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Wird die Richtigkeit der Feststellung in begründeter Form sofort angezweifelt, lässt es die Abstimmung sogleich wiederholen.

(9) Wird bei Anträgen nach § 18 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung der Antrag, über den nach den Regelungen in Absatz 4 zuerst abzustimmen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, findet eine Abstimmung über etwaige weitere Anträge nach § 18 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung sowie den Hauptantrag oder die Vorlage nicht mehr statt. Das gleiche gilt, bei Ablehnung des Antrags, über den zuerst abgestimmt wurde, für die nachfolgenden Anträge.

(10) Wird bei Änderungsanträgen nach § 20 dieser Geschäftsordnung der Änderungsantrag, über den nach den Regelungen in Absatz 4 zuerst abzustimmen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, findet eine Abstimmung über etwaige weitere Änderungsanträge sowie den Hauptantrag nicht mehr statt. Das gleiche gilt, bei Ablehnung des Antrags, über den zuerst abgestimmt wurde, für die nachfolgenden Anträge.

§ 29 Wahlen

(1) Für Wahlen durch den Kreistag gelten die Bestimmungen des § 32 HKO in Verbindung mit § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 33 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

(2) Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages. Es kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

(3) Verlauf und Ergebnis der Wahlen sind in einer Niederschrift (§ 35) festzuhalten.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(8) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Wird die Richtigkeit der Feststellung in begründeter Form sofort angezweifelt, lässt es die Abstimmung sogleich wiederholen.

(9) Wird bei Anträgen nach § 18 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung der Antrag, über den nach den Regelungen in Absatz 4 zuerst abzustimmen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, findet eine Abstimmung über etwaige weitere Anträge nach § 18 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung sowie den Hauptantrag oder die Vorlage nicht mehr statt. Das gleiche gilt, bei Ablehnung des Antrags, über den zuerst abgestimmt wurde, für die nachfolgenden Anträge.

(10) Wird bei Änderungsanträgen nach § 20 dieser Geschäftsordnung der Änderungsantrag, über den nach den Regelungen in Absatz 4 zuerst abzustimmen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, findet eine Abstimmung über etwaige weitere Änderungsanträge sowie den Hauptantrag nicht mehr statt. Das gleiche gilt, bei Ablehnung des Antrags, über den zuerst abgestimmt wurde, für die nachfolgenden Anträge.

§ 29 Wahlen

(1) Für Wahlen durch den Kreistag gelten die Bestimmungen des § 32 HKO in Verbindung mit § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 33 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

(2) Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages. Es kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

(3) Verlauf und Ergebnis der Wahlen sind in einer Niederschrift (§ 35) festzuhalten.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 30 Anfragen

(1) Mündliche Anfragen an das vorsitzende Mitglied, den Kreisausschuss, Fraktionen sowie an Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung sofort mündlich beantwortet.

(2) Andere Anfragen, die in der anstehenden Sitzung beantwortet werden sollen, sind per email oder schriftlich beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane spätestens 23 Tage vor dem Tag der Sitzung, bei verkürzter Ladungsfrist spätestens sechs Tage vorher einzureichen. Der rechtzeitige Eingang und die Reihenfolge der rechtzeitig eingegangenen Anfragen werden aufgrund des Eingangsdatums festgestellt. Gehen mehrere Anfragen gleichzeitig ein, so entscheidet das vorsitzende Mitglied über die Reihenfolge ihrer Beantwortung und teilt diese Reihenfolge dem für die Beantwortung zuständigen Gremium mit. Bei Anfragen mit gleichem oder ähnlichem Sachverhalt kann von dieser Regelung abgewichen werden. Verspätet eingegangene Anfragen brauchen erst in der nächstfolgenden Sitzung beantwortet zu werden.

(3) Anfragen nach Abs. 2 müssen einen zur Zuständigkeit des Kreistages gehörenden Gegenstand, der auf ein bestimmtes Sachthema beschränkt ist, betreffen, eine schriftliche Begründung enthalten und als Anfrage bezeichnet sein; sie müssen so gehalten sein, dass sie von dem Gremium, an das sie sich richten, in kurzer Form beantwortet werden können. Anfragen, die gegen vorstehende Regelung verstoßen, weist das vorsitzende Mitglied zurück. Die Anfrage wird den Mitgliedern des Kreistages zusammen mit der Einladung zu der Kreistagssitzung, in der die Anfrage behandelt wird, zugestellt.

(4) Der Vorsitzende leitet die Anfrage sofort nach ihrem Eingang dem Kreisausschuss oder dem Gremium zu, an das sich die Anfrage richtet.

(5) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung von dem zuständigen Gremium beantwortet, nachdem zuvor in der Sitzung nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes die anfragende Fraktion das Wort zur Verlesung und Begründung der Anfrage erhalten hat. Der anfragenden Fraktion sind zwei Zusatzfragen gestattet. Darüber hinaus kann von jeder anderen Fraktion noch je eine

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 30 Anfragen

(1) Mündliche Anfragen an das vorsitzende Mitglied, den Kreisausschuss, Fraktionen sowie an Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung sofort mündlich beantwortet.

(2) Andere Anfragen, die in der anstehenden Sitzung beantwortet werden sollen, sind per email E-Mail oder schriftlich beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane spätestens 23 Tage vor dem Tag der Sitzung, bei verkürzter Ladungsfrist spätestens sechs Tage vorher einzureichen. Der rechtzeitige Eingang und die Reihenfolge der rechtzeitig eingegangenen Anfragen werden aufgrund des Eingangsdatums festgestellt. Gehen mehrere Anfragen gleichzeitig ein, so entscheidet das vorsitzende Mitglied über die Reihenfolge ihrer Beantwortung und teilt diese Reihenfolge dem für die Beantwortung zuständigen Gremium mit. Bei Anfragen mit gleichem oder ähnlichem Sachverhalt kann von dieser Regelung abgewichen werden. Verspätet eingegangene Anfragen brauchen erst in der nächstfolgenden Sitzung beantwortet zu werden.

(3) Anfragen nach Abs. 2 müssen einen zur Zuständigkeit des Kreistages gehörenden Gegenstand, der auf ein bestimmtes Sachthema beschränkt ist, betreffen, eine schriftliche Begründung enthalten und als Anfrage bezeichnet sein; sie müssen so gehalten sein, dass sie von dem Gremium, an das sie sich richten, in kurzer Form beantwortet werden können. Anfragen, die gegen vorstehende Regelung verstoßen, weist das vorsitzende Mitglied zurück. Die Anfrage wird den Mitgliedern des Kreistages zusammen mit der Einladung zu der Kreistagssitzung, in der die Anfrage behandelt wird, zugestellt.

(4) Der Vorsitzende leitet die Anfrage sofort nach ihrem Eingang dem Kreisausschuss oder dem Gremium zu, an das sich die Anfrage richtet.

(5) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung von dem zuständigen Gremium beantwortet, nachdem zuvor in der Sitzung nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes die anfragende Fraktion das Wort zur Verlesung und Begründung der Anfrage erhalten hat. Der anfragenden Fraktion sind zwei Zusatzfragen gestattet. Darüber hinaus kann von jeder anderen Fraktion noch je eine

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

Zusatzfrage gestellt werden. Eine Aussprache findet nicht statt, sofern der Kreistag im Einzelfall anderes nicht bei Aufruf des Verhandlungsgegenstandes im Beschlusswege entscheidet. Die Antwort auf die Anfrage wird in der Sitzungsniederschrift festgehalten.

(6) Auf fraktionslose Mitglieder des Kreistages finden vorstehende Regelungen einschließlich der Regelung über das Stellen einer Zusatzfrage entsprechende Anwendung.

(7) Zusatzfragen dürfen nur aus einem Fragesatz bestehen und keine Wertung enthalten. Sie müssen knapp und sachlich formuliert sein. Eine Unterteilung in mehreren Fragen ist nicht zulässig. Zusatzfragen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, kann das vorsitzende Mitglied zurückweisen.

(8) Die Behandlung aller unter Abs. 2 fallender Anfragen, die im Zusammenhang auf die Tagesordnung gesetzt werden, soll insgesamt nicht länger als 60 Minuten in Anspruch nehmen. Anfragen, die innerhalb der festgesetzten Zeit nicht mehr aufgerufen werden können, werden von dem zuständigen Gremium schriftlich beantwortet. Die schriftliche Antwort ist der Niederschrift über die betreffende Kreistagssitzung als Anlage beizufügen.

§ 31

Persönliche Erwidernungen und persönliche Erklärung

(1) Zur Abgabe persönlicher Erwidernungen wird das Wort erst erteilt, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist oder Vertagung der Beratung des Verhandlungsgegenstandes beschlossen wurde. Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe gegen ihre/seine Person oder Fraktion zurückweisen, eigene Ausführungen berichtigen, Missverständnisse hinsichtlich seiner vorausgegangenen Ausführungen richtig stellen oder unrichtigen Behauptungen widersprechen.

(2) Persönliche Erklärungen, die nicht einen zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstand betreffen, sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Zusatzfrage gestellt werden. Eine Aussprache findet nicht statt, sofern der Kreistag im Einzelfall anderes nicht bei Aufruf des Verhandlungsgegenstandes im Beschlusswege entscheidet. Die Antwort auf die Anfrage wird in der Sitzungsniederschrift festgehalten.

(6) Auf fraktionslose Mitglieder des Kreistages finden vorstehende Regelungen einschließlich der Regelung über das Stellen einer Zusatzfrage entsprechende Anwendung.

(7) Zusatzfragen dürfen nur aus einem Fragesatz bestehen und keine Wertung enthalten. Sie müssen knapp und sachlich formuliert sein. Eine Unterteilung in mehreren Fragen ist nicht zulässig. Zusatzfragen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, kann das vorsitzende Mitglied zurückweisen.

(8) Die Behandlung aller unter Abs. 2 fallender Anfragen, die im Zusammenhang auf die Tagesordnung gesetzt werden, soll insgesamt nicht länger als 60 Minuten in Anspruch nehmen. Anfragen, die innerhalb der festgesetzten Zeit nicht mehr aufgerufen werden können, werden von dem zuständigen Gremium schriftlich beantwortet. Die schriftliche Antwort ist der Niederschrift über die betreffende Kreistagssitzung als Anlage beizufügen.

§ 31

Persönliche Erwidernungen und persönliche Erklärung

(1) Zur Abgabe persönlicher Erwidernungen wird das Wort erst erteilt, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist oder Vertagung der Beratung des Verhandlungsgegenstandes beschlossen wurde. Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe gegen ihre/seine Person oder Fraktion zurückweisen, eigene Ausführungen berichtigen, Missverständnisse hinsichtlich seiner vorausgegangenen Ausführungen richtig stellen oder unrichtigen Behauptungen widersprechen.

(2) Persönliche Erklärungen, die nicht einen zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstand betreffen, sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(3) Persönliche Erklärungen, die einen Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung betreffen, sind unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes oder nach Abschluss der Beratungen über den Tagesordnungspunkt, jedoch vor der Abstimmung, bzw. nach Beschlussfassung über die Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes zugelassen; sie dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht wieder aufgreifen. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass ihm der Gegenstand der Erklärung vorher mitgeteilt wird.

(4) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens fünf Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 32

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Kreistages und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann es sich kein Gehör verschaffen, so verlässt es seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen. Die Sitzung ist zu unterbrechen, wenn eine Fraktion den Antrag dazu stellt. Unmittelbar nach der Unterbrechung tritt der Ältestenausschuss zusammen und beschließt darüber, ob und wann die Sitzung fortgesetzt werden soll. Bis zu diesem Zeitpunkt halten sich die Mitglieder des Kreistages zur Verfügung.

(3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, z.B. durch Beifalls- oder Missbilligungsäußerungen, kann vom vorsitzenden Mitglied ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann das vorsitzende Mitglied nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(3) Persönliche Erklärungen, die einen Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung betreffen, sind unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes oder nach Abschluss der Beratungen über den Tagesordnungspunkt, jedoch vor der Abstimmung, bzw. nach Beschlussfassung über die Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes zugelassen; sie dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht wieder aufgreifen. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass ihm der Gegenstand der Erklärung vorher mitgeteilt wird.

(4) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens fünf Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 32

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Kreistages und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann es sich kein Gehör verschaffen, so verlässt es seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen. Die Sitzung ist zu unterbrechen, wenn eine Fraktion den Antrag dazu stellt. Unmittelbar nach der Unterbrechung tritt der Ältestenausschuss zusammen und beschließt darüber, ob und wann die Sitzung fortgesetzt werden soll. Bis zu diesem Zeitpunkt halten sich die Mitglieder des Kreistages zur Verfügung.

(3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, z.B. durch Beifalls- oder Missbilligungsäußerungen, kann vom vorsitzenden Mitglied ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann das vorsitzende Mitglied nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 33 Sachruf und Wortentzug

(1) Das vorsitzende Mitglied soll Mitglieder des Kreistages, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Es kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied des Kreistages erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.

(2) Das vorsitzende Mitglied soll das Wort entziehen, wenn das Mitglied des Kreistages es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschritten ist und ein entsprechender Hinweis des vorsitzenden Mitgliedes unbeachtet bleibt.

(3) Ist einem Mitglied des Kreistages das Wort entzogen, so erhält es das Wort zu demselben Tagesordnungspunkt nicht erneut erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 34 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

(1) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Kreistages bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Kreistages bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Jeder Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Kreistages anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

§ 35 Niederschrift, Offenlegung

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken. In der Niederschrift sind zudem die Mitteilungen des Landrats bzw. des

§ 33 Sachruf und Wortentzug

(1) Das vorsitzende Mitglied soll Mitglieder des Kreistages, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Es kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied des Kreistages erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.

(2) Das vorsitzende Mitglied soll das Wort entziehen, wenn das Mitglied des Kreistages es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschritten ist und ein entsprechender Hinweis des vorsitzenden Mitgliedes unbeachtet bleibt.

(3) Ist einem Mitglied des Kreistages das Wort entzogen, so erhält es das Wort zu demselben Tagesordnungspunkt nicht erneut erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 34 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

(1) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Kreistages bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Kreistages bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Jeder Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Kreistages anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

§ 35 Niederschrift, Offenlegung

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken. In der Niederschrift sind zudem die Mitteilungen des Landrats bzw. des

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

Ersten Kreisbeigeordneten festzuhalten und wenn möglich der Niederschrift beizufügen. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie der Verlauf der Wahl sind zu vermerken. Jedes Mitglied des Kreistages kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführung zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift liegt ab dem 30. Tag nach der Sitzung für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane im Kreishaus, Schiede 43, 65549 Limburg, zur Einsicht für die Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses offen; gleichzeitig ist die Abschrift der Niederschrift den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses zuzuleiten.

(4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können von den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses bis zur darauf folgenden Sitzung des Kreistages beim vorsitzenden Mitglied schriftlich erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet der Kreistag in der vorgenannten Sitzung.

(5) Zur Information der Bevölkerung wird die Niederschrift auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht, soweit der Inhalt nicht der Verschwiegenheit unterliegt.

(6) Über die Sitzung des Kreistages wird in der Regel eine Tonaufzeichnung gefertigt. Der Tonträger ist von dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane – bei Einwendung bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung – abgehört werden. Die Aufzeichnung kann nach Genehmigung der Niederschrift über die betreffende Kreistagssitzung zum Ende der Legislaturperiode gelöscht werden.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Ersten Kreisbeigeordneten festzuhalten und wenn möglich der Niederschrift beizufügen. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie der Verlauf der Wahl sind zu vermerken. Jedes Mitglied des Kreistages kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführung zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift liegt ab dem 30. Tag nach der Sitzung für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane im Kreishaus, Schiede 43, 65549 Limburg, zur Einsicht für die Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses offen; gleichzeitig ist die Abschrift der Niederschrift den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses zuzuleiten.

(4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können von den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses bis zur darauf folgenden Sitzung des Kreistages beim vorsitzenden Mitglied schriftlich erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet der Kreistag in der vorgenannten Sitzung.

(5) Zur Information der Bevölkerung wird die Niederschrift auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht, soweit der Inhalt nicht der Verschwiegenheit unterliegt.

(6) Über die Sitzung des Kreistages wird in der Regel eine Tonaufzeichnung gefertigt. Der Tonträger ist von dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane – bei Einwendung bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung – abgehört werden. Die Aufzeichnung kann nach Genehmigung der Niederschrift über die betreffende Kreistagssitzung zum Ende der Legislaturperiode gelöscht werden.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 36

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(1) Wurden Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse des Kreistages vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre vorsitzenden Mitglieder oder von den Ausschüssen besonders bestimmte Mitglieder berichten dem Kreistag möglichst in seiner nächsten Sitzung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag. Ist eine abschließende Berichterstattung bis zur nächsten Sitzung des Kreistages nicht möglich, so geben die Ausschüsse, in jedem Fall aber, wurde ein federführender Ausschuss bestimmt, dieser einen Zwischenbericht. Dabei sind die Gründe zu nennen, die eine abschließende Berichterstattung nicht ermöglichen.

(2) Der Kreistag bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn er Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 1 an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem abschließenden Bericht mit vorträgt.

(3) Gemeinsame Sitzungen mehrerer Ausschüsse werden von dem vorsitzenden Mitglied des federführenden Ausschusses geleitet.

(4) Hat der Kreistag einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 33 Abs. 1 HKO zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann er diese Entscheidung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen. Die von dem beauftragten Ausschuss getroffene Entscheidung wird dem Kreistag in der darauf folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht und ist in die Niederschrift der Sitzung des Kreistages aufzunehmen.

(5) Die Ausschüsse tagen in der Regel in kreiseigenen Räumlichkeiten.

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 36

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(1) Wurden Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse des Kreistages vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre vorsitzenden Mitglieder oder von den Ausschüssen besonders bestimmte Mitglieder berichten dem Kreistag möglichst in seiner nächsten Sitzung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag. Ist eine abschließende Berichterstattung bis zur nächsten Sitzung des Kreistages nicht möglich, so geben die Ausschüsse, in jedem Fall aber, wurde ein federführender Ausschuss bestimmt, dieser einen Zwischenbericht. Dabei sind die Gründe zu nennen, die eine abschließende Berichterstattung nicht ermöglichen.

(2) Der Kreistag bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn er Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 1 an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem abschließenden Bericht mit vorträgt.

(3) Gemeinsame Sitzungen mehrerer Ausschüsse werden von dem vorsitzenden Mitglied des federführenden Ausschusses geleitet.

(4) Hat der Kreistag einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 33 Abs. 1 HKO zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann er diese Entscheidung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen. Die von dem beauftragten Ausschuss getroffene Entscheidung wird dem Kreistag in der darauf folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht und ist in die Niederschrift der Sitzung des Kreistages aufzunehmen.

(5) Die Ausschüsse tagen in der Regel in kreiseigenen Räumlichkeiten.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 37

Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung

(1) Beschließt der Kreistag, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkenverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist schriftlich die Ausschussmitglieder. Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses ist ihm gleichfalls umgehend nach der Wahl bekannt zu geben. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages gibt diesem die Zusammensetzung der Ausschüsse und das vorsitzende Mitglied des Ausschusses bekannt. Die Bekanntgabe ist in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der vorsitzenden Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Mitte der jeweiligen Ausschüsse gewählt werden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder des Kreistages vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Stellvertretung zu sorgen und dieser Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 2 dieser Geschäftsordnung gilt sinngemäß.

(4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich zu erklären.

(5) Nachträgliche Änderungen des Stärkenverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages die Ausschussmitglieder schriftlich nach der Konstituierung eines Ausschusses und auch dessen vorsitzendem Mitglied. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten in diesem Fall sinngemäß.

(6) Der Kreistag kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 37

Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung

(1) Beschließt der Kreistag, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkenverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist schriftlich die Ausschussmitglieder. Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses ist ihm gleichfalls umgehend nach der Wahl bekannt zu geben. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages gibt diesem die Zusammensetzung der Ausschüsse und das vorsitzende Mitglied des Ausschusses bekannt. Die Bekanntgabe ist in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der vorsitzenden Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Mitte der jeweiligen Ausschüsse gewählt werden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder des Kreistages vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Stellvertretung zu sorgen und dieser Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 2 dieser Geschäftsordnung gilt sinngemäß.

(4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich zu erklären.

(5) Nachträgliche Änderungen des Stärkenverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages die Ausschussmitglieder schriftlich nach der Konstituierung eines Ausschusses und auch dessen vorsitzendem Mitglied. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten in diesem Fall sinngemäß.

(6) Der Kreistag kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 38

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Kreisausschuss fest.

(2) Die Ladung zu Ausschusssitzungen erfolgt unter Beachtung des § 9 dieser Geschäftsordnung.

(3) Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich.
§ 11 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(4) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse die Vorschriften über den Kreistag sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.
Die Entscheidung nach § 13 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

§ 39

Recht weiterer Mitglieder des Kreistages zur Sitzungsteilnahme

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages und seine Stellvertretung sind ebenso wie die vorsitzenden Mitglieder der Fraktionen, die sich durch ein stellvertretendes Mitglied im Vorsitz oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Fraktion vertreten lassen können, berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ansprüche aus der Entschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg werden hierdurch nicht begründet. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diese ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Mitglieder des Kreistages können an den Sitzungen der Ausschüsse – auch an nicht öffentlichen Sitzungen - als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.

(2) Antragsteller können ihre Anträge in den Ausschüssen begründen, auch wenn sie diesen nicht als Mitglied angehören.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 38

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Kreisausschuss fest.

(2) Die Ladung zu Ausschusssitzungen erfolgt unter Beachtung des § 9 dieser Geschäftsordnung.

(3) Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich.
§ 11 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(4) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse die Vorschriften über den Kreistag sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.
Die Entscheidung nach § 13 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

§ 39

Recht weiterer Mitglieder des Kreistages zur Sitzungsteilnahme

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages und seine Stellvertretung sind ebenso wie die vorsitzenden Mitglieder der Fraktionen, die sich durch ein stellvertretendes Mitglied im Vorsitz oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Fraktion vertreten lassen können, berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ansprüche aus der Entschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg werden hierdurch nicht begründet. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diese ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Mitglieder des Kreistages können an den Sitzungen der Ausschüsse – auch an nicht öffentlichen Sitzungen - als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.

(2) Antragsteller können ihre Anträge in den Ausschüssen begründen, auch wenn sie diesen nicht als Mitglied angehören.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Bestimmungen des § 38 HKO.

(4) Der Kreisausschuss nimmt an den Ausschusssitzungen teil; er wird in der Regel durch eines seiner Mitglieder vertreten. Die Ausschüsse können darüber hinaus die Anwesenheit bestimmter Mitglieder des Kreisausschusses verlangen. Dem Kreisausschuss ist zu dem Gegenstand der Verhandlung jederzeit das Wort zu erteilen. Der Landrat kann im Ausschuss eine von der Auffassung des Kreisausschusses abweichende Meinung vertreten. Die Position des Kreisausschusses ist dann darzulegen.

5) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 40

Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane

(1) Die Vorbereitung und Abwicklung von Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Ältestenausschusses sowie der damit verbundene Schriftverkehr der vorsitzenden Mitglieder dieser Organe erfolgt unter Federführung des Fachdienstes Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane. Darüber hinaus steht der Fachdienst dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages zur Erfüllung seiner sonstigen Aufgaben zur Verfügung.

(2) Die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung des Fachdienstes Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane ist vom Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages sicherzustellen. Dienstliche Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung sollen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages einvernehmlich geregelt werden.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Bestimmungen des § 38 HKO.

(4) Der Kreisausschuss nimmt an den Ausschusssitzungen teil; er wird in der Regel durch eines seiner Mitglieder vertreten. Die Ausschüsse können darüber hinaus die Anwesenheit bestimmter Mitglieder des Kreisausschusses verlangen. Dem Kreisausschuss ist zu dem Gegenstand der Verhandlung jederzeit das Wort zu erteilen. Der Landrat kann im Ausschuss eine von der Auffassung des Kreisausschusses abweichende Meinung vertreten. Die Position des Kreisausschusses ist dann darzulegen.

5) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 40

Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane

(1) Die Vorbereitung und Abwicklung von Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Ältestenausschusses sowie der damit verbundene Schriftverkehr der vorsitzenden Mitglieder dieser Organe erfolgt unter Federführung des Fachdienstes Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane. Darüber hinaus steht der Fachdienst dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages zur Erfüllung seiner sonstigen Aufgaben zur Verfügung.

(2) Die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung des Fachdienstes Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane ist vom Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages sicherzustellen. Dienstliche Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung sollen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages einvernehmlich geregelt werden.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 41 Schriftführung

Die Schriftführung wird vom Kreistag gewählt; ihre Zahl wird durch Beschluss in der konstituierenden Sitzung des Kreistages bestimmt. Zur Schriftführung sollen weibliche oder männliche Bedienstete der Kreisverwaltung bestellt werden. Dies gilt für die Personen, die für Sitzungen der Ausschüsse mit der Schriftführung beauftragt werden sollen, sinngemäß.

§ 42 Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichen von der Geschäftsordnung

(1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall das vorsitzende Mitglied, gegebenenfalls nach vorheriger Anhörung des Ältestenausschusses. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt bei Zweifelsfragen oder Meinungsverschiedenheiten der Kreistag nach Anhörung des Ältestenausschusses.

(2) Der Kreistag kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 43 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Kreistages ist ein Text der Hessischen Landkreisordnung, der Hessischen Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Des Weiteren ist jedem Mitglied des Kreistages eine Sammlung des Kreisrechts auszuhändigen, soweit diese nicht auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht wurde. Werden die vorgenannten Arbeitsunterlagen während der Wahlzeit geändert, so gilt diese Bestimmung auch für die jeweils neue Fassung.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 41 Schriftführung

Die Schriftführung wird vom Kreistag gewählt; ihre Zahl wird durch Beschluss in der konstituierenden Sitzung des Kreistages bestimmt. Zur Schriftführung sollen weibliche oder männliche Bedienstete der Kreisverwaltung bestellt werden. Dies gilt für die Personen, die für Sitzungen der Ausschüsse mit der Schriftführung beauftragt werden sollen, sinngemäß.

§ 42 Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichen von der Geschäftsordnung

(1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall das vorsitzende Mitglied, gegebenenfalls nach vorheriger Anhörung des Ältestenausschusses. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt bei Zweifelsfragen oder Meinungsverschiedenheiten der Kreistag nach Anhörung des Ältestenausschusses.

(2) Der Kreistag kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 43 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Kreistages ist ein Text der Hessischen Landkreisordnung, der Hessischen Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Des Weiteren ist jedem Mitglied des Kreistages eine Sammlung des Kreisrechts auszuhändigen, soweit diese nicht auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht wurde. Werden die vorgenannten Arbeitsunterlagen während der Wahlzeit geändert, so gilt diese Bestimmung auch für die jeweils neue Fassung.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

VI. Bekanntgabe, Inkrafttreten	VI. Bekanntgabe, Inkrafttreten
<p style="text-align: center;">§ 44 Bekanntgabe, Inkrafttreten</p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem der Kreistag sie beschlossen hat. Es leitet den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.</p> <p>(3) Die Ergänzung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg um einen § 9 a tritt am Tag nach der Beschlussfassung, den 8. September 2020, in Kraft. Die vorgenannte Regelung tritt an dem Tag außer Kraft, den der Hessische Landesgesetzgeber für das Außerkrafttreten der Norm des § 30 a HKO – auf dem die Ergänzung beruht – bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Bekanntgabe, Inkrafttreten</p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem der Kreistag sie beschlossen hat. Es leitet den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.</p> <p>(3) Die Ergänzung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg um einen § 9 a tritt am Tag nach der Beschlussfassung, den 8. September 2020, in Kraft. Die vorgenannte Regelung tritt an dem Tag außer Kraft, den der Hessische Landesgesetzgeber für das Außerkrafttreten der Norm des § 30 a HKO – auf dem die Ergänzung beruht – bestimmt.</p>

Hinweis:

Auf die Wiedergabe des § 44 Abs. 2 der Geschäftsordnung wird verzichtet, da die Regelung sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Geschäftsordnung bezieht, es hier aber um die Wiedergabe einer aktuellen Lesefassung geht. Sofern die Geschäftsordnung geändert wird, ergeht hierzu eine Neufassung der Geschäftsordnung mit den Änderungen, welche vom Kreistag zu beschließen ist. Wann diese Neufassung in Kraft treten soll, ist vom Kreistag ebenfalls mit dem Beschluss zu regeln (z. B. am Tag nach der Beschlussfassung).



Antrag

AT-28/2021

CDU und SPD

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	21.1	10. September 2021	beschließend
Ausschuss für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung und Landwirtschaft	3.1	12. Oktober 2021	zur Kenntnis
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	9.1	1. November 2021	zur Kenntnis

Betreff:

Katastrophenschutz

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt wie folgt:

- 1. Der Kreisausschuss wird gebeten zu prüfen und zu berichten, inwieweit im Landkreis Limburg-Weilburg erhöhte Gefährdungspotentiale durch Hochwasser oder Starkregenereignisse bestehen.**
- 2. Der Kreisausschuss wird beauftragt, unter Bewertung der Flut- und Hochwasserereignisse in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz präventiv Szenarien, Handlungsanweisungen, Evakuierungspläne sowie Warnabfolgen und Warnmedien (insbesondere stationäre Warnsysteme) zu beleuchten, unter Einbeziehung der Städte und Gemeinden sowie der Katastrophen- und Zivilschutzorganisationen zu bewerten und die daraus notwendigen Maßnahmen zusammen zu stellen.**
- 3. Der Kreisausschuss wird gebeten, über die Untersuchungsergebnisse und die notwendigen Konsequenzen im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Ausschuss für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung und Landwirtschaft zu berichten.**

Begründung:

Die aktuellen Flut- und Hochwasserereignisse und die Auswirkungen für die Menschen und die Infrastruktur in den betroffenen Regionen machen sprachlos und erschüttern. Neben den zahlreichen Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen, die aus dem Landkreis Limburg-Weilburg heraus geleistet werden, gilt es ebenso, präventiv auf unsere eigenen Strukturen und Mechanismen für den Fall von vergleichbaren Witterungsereignissen zu schauen und deren Leistungsfähigkeit zu prüfen.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Antrag

AT-21/2021

B90 Die Grünen

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	21.2	10. September 2021	beschließend
Ausschuss für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung und Landwirtschaft	3.2	12. Oktober 2021	zur Kenntnis
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	9.2	1. November 2021	zur Kenntnis

Betreff:

Notfallpläne für den Katastrophenfall durch Hochwasser

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss wird gebeten, im Ausschuss für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung und Landwirtschaft und im Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss die vorhandenen Notfallpläne für den Katastrophenfall im Falle eines Hochwassers für den Kreis Limburg-Weilburg vorzustellen, unter Berücksichtigung eventuell zukünftig geplanter Anpassungen und der Darlegung möglicher bekannter Schwachstellen.

Es soll auch darüber berichtet werden, welche Warnsysteme im Landkreis Limburg-Weilburg vorgehalten werden, ob sie geeignet und ausreichend sind, die Bevölkerung flächendeckend und zeitnah zu informieren, und ob sie im Falle eines Stromausfalls oder anderer Störungen im Katastrophenfall auch noch funktionsfähig sind.

Begründung:

Angesichts der Zunahme von Unwetterkatastrophen von erheblicher Größenordnung sollten die Notfallpläne im Katastrophenfall für den Landkreis Limburg-Weilburg überprüft werden und mit den gewonnenen Erkenntnissen angepasst und verbessert werden.

Nicht nur die kürzliche Hochwasserkatastrophe in Rheinland-Pfalz und NRW stellt eine Herausforderung dar. Zu Beginn des Jahres 2021 gab es bereits auch in Hessen und auch im Kreis Limburg-Weilburg eine ernstzunehmende Hochwasserbedrohung.

Auch ein bisher gut funktionierendes System der Katastrophenvorsorge kann durch zukünftig umfangreicher werdende Extrem-Ereignisse überfordert sein. Beispielsweise fühlte sich der Landkreis Ahrweiler noch im Februar dieses Jahres durch seine Vorsorgemaßnahmen für die kommenden 10 Jahre gut aufgestellt.

Auch Innovationen wie zum Beispiel eine dezentrale Energieversorgung durch erneuerbare Energie im Katastrophenfall kann eine neue Variante im Katastrophenschutz bilden.

Die Zuständigkeit des Kreises ergibt sich aus § 4 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG)).

Der Deutsche Landkreistag führt in seinen Schriften (Band 76) "Die Landkreise im Katastrophenschutz" konkretisierend hierzu folgendes aus:

"Als Träger der Katastrophenschutzbehörden spielen die Landkreise eine ganz entscheidende Rolle im nationalen Katastrophenschutz. Abgesehen von der Feststellung des Katastrophenfalls obliegt ihnen die einheitliche Lenkung der Abwehrmaßnahmen einschließlich des Einsatzes der Einheiten und Einrichtungen, denen gegenüber sie weisungsberechtigt sind und die unter ihrer Aufsicht tätig werden. Im Einzelnen beginnen die Aufgaben des Katastrophenschutzes allerdings schon weit vor der Feststellung eines Katastrophenfalls. Tatsächlich gehört es zu den wichtigsten Aufgaben der Landkreise, zu untersuchen, welche Katastrophengefahren in ihrem Zuständigkeitsbereich existieren. In diesem Zusammenhang werden Gefahrenquellen identifiziert – etwa hochwassergefährdete Wasserläufe oder Industriebetriebe, die Gefahrstoffe freisetzen könnten, aber auch Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts und das Schadenspotential werden abgeschätzt. Die Landkreise verschaffen sich einen Überblick zu den in ihrem Bereich für die Katastrophenbekämpfung vorhandenen Einsatzkräften und Einsatzmitteln und deren Leistungsfähigkeit. Sie erarbeiten auf dieser Grundlage Katastrophen-, Alarm- und Einsatzpläne und führen in regelmäßigen Abständen Übungen durch.

Zu den organisatorischen Vorbereitungen auf den Katastrophenfall gehört auch der Aufbau einer wirkungsvollen Führungsorganisation, das Schaffen von Führungsmitteln und Führungsgrundlagen. Dazu sehen die Landesgesetze die Einsetzung eines Katastrophenschutzstabes unter der Leitung des Landrats sowie – in technischer Hinsicht – vielfach auch die Vorhaltung einer Leitstelle vor. Ist der Katastrophenfall festgestellt, übernimmt der Landrat die Gesamtleitung und koordiniert den Einsatz zur Katastrophenabwehr."

Da insofern eine Zuständigkeit des Kreises gegeben ist, ist konkludenter Weise auch aufgrund der Zunahme von Katastrophen ein aktuelles Informationsbedürfnis des Kreistags über das derzeitige- und zukünftig geplante Vorgehen im Notfall gegeben.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Antrag
AT-24/2021
FW

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	21.3	10. September 2021	beschließend
Ausschuss für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung und Landwirtschaft	3.3	12. Oktober 2021	zur Kenntnis
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	9.3	1. November 2021	zur Kenntnis

Betreff:

Warnung der Bevölkerung im Kreisgebiet bei Katastrophen und allgemeinen Gefahrenlagen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, dem Kreistag mit einem ausführlichen Bericht die Warnsysteme der Bevölkerung im Kreisgebiet bei Katastrophen und allgemeinen Gefahrenlagen aufzuzeigen. Insbesondere sollte dem Bericht entnommen werden:

- a) Welche verfügbaren Warnmittel (z. B. Sirenen, Warn-Apps, digitale Werbeflächen) sind im Kreisgebiet vorhanden?
- b) Entsprechen die im Kreisgebiet vorhandenen Warnmittel dem aktuellen Stand der Technik?
- c) Sind die vorhandenen Warnmittel z. B. Sirenen ausreichend vorhanden und intakt?
- d) Wie können Funktion und Ablauf der Warnung der Bevölkerung besser verständlich gemacht werden?
- e) Wie werden eingehenden Warnungen vom Landkreis zur Nachtzeit und an Wochenenden (außerhalb der Dienstzeiten) weitergegeben?

Begründung:

Die Wichtigkeit und Notwendigkeit ausreichender und intakter Warnsysteme haben die Naturkatastrophen an Ahr und Erft im Juli 2021 aufgezeigt. Da auch der jährliche Warntag im September einen jeden Jahres für 2021 abgesagt wurde ist die Bevölkerung im Landkreis ausführlich zu informieren.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Antrag
AT-23/2021
FW

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	23.	10. September 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	10.	1. November 2021	vorberatend
Kreistag	15.	5. November 2021	beschließend

Betreff:

Elektronische bzw. Digitale Abstimmungen im Kreistag

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, die Möglichkeiten, Rechtssicherheit und Kosten für die Einführung einer geheimen elektronischen bzw. digitalen Abstimmung im Kreistag zu prüfen und dem Kreistag die Ergebnisse bis Ende 2021 vorzustellen.

Begründung:

Die umfangreichen geheimen Wahlen zu Beginn der Legislaturperiode (Ausschüsse, Betriebskommissionen, Verwaltungsräte usw.) führen beim derzeitigen Wahlverfahren durch geheime Wahl mit Stimmzetteln, zu langen Sitzungen mit vielen Unterbrechungen und »Leerlauf« für die Kreistagsabgeordneten, Mitglieder des Kreisausschusses und die anwesenden Mitarbeiter der Verwaltung. Auch die Herstellung der entsprechenden Stimmzettel ist mit personellem und materiellem Aufwand verbunden.

Es soll geprüft werden, ob mit einem entsprechenden, elektronischen Abstimmungssystem, bei vertretbaren Kosten, eine Verbesserung erreicht werden kann.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Antrag
AT-25/2021
FDP

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	26.	10. September 2021	beschließend
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr	3.	12. Oktober 2021	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft	2.	12. Oktober 2021	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	11.	1. November 2021	vorberatend
Kreistag	17.	5. November 2021	beschließend
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft			vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss			vorberatend
Kreistag			beschließend
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr			vorberatend

Betreff:

Prüfung einer möglichen Einführung von Brennstoffzellen betriebenen Fahrzeugen zur Senkung von Schadstoffemissionen

Beschlussvorschlag:

Der Kreisschuss prüft, in welchem Umfang mit Brennstoffzellen betriebene Fahrzeuge im ÖPNV und im Fuhrpark des Landkreises zum Einsatz kommen können, um nachhaltig Emissionen zu senken und die Vorgaben der Clean Vehicles Directive der EU (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019) sowie des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge umzusetzen. Im Rahmen der Prüfung soll auch untersucht werden, ob für die Beschaffung- und den Betrieb von Brennstoffzellenfahrzeugen mit den Städten und Gemeinden im Landkreis sowie mit Einrichtungen und Behörden von Bund und Land in der Region kooperiert werden kann. Dem Kreistag/Ausschuss wird das Ergebnis der Prüfung schriftlich/und mündlich übermittelt.

Begründung:

Zur Erreichung der europäischen und nationalen Klimaziele ist es dringend notwendig, im Verkehrssektor signifikante CO₂-Reduzierungen zu erreichen. Im Gegensatz zu anderen Sektoren sind im Verkehr seit 1990 keine CO₂-Einsparungen zu verzeichnen. Die Europäische Union hat deshalb die Richtlinie (EU) 2019/1161 (Clean Vehicles Directive, kurz CVD) erlassen. Der Bundestag hat die Vorgaben der EU durch das im Juni 2021 beschlossene Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge in nationalen Recht umgesetzt. Mit dem Gesetz werden bei der öffentlichen Auftragsvergabe erstmals verbindliche Mindestziele für emissionsarme und -freie Pkw sowie leichte und schwere Nutzfahrzeuge, insbesondere für Busse im ÖPNV, für die Beschaffung vorgegeben. Die Vorgaben gelten ab dem 2. August 2021 und verpflichten die öffentliche Hand sowie für einzelne Dienstleitungen privatrechtlich organisierter Akteure (z.B. Post- und Paketdienste, Stadtreinigung) dazu, dass ein Teil der angeschafften Fahrzeuge zukünftig emissionsarm oder -frei sein muss.

Für zwei Referenzzeiträume (I 2.8.2021 bis 31.12.2025 sowie II 1.1.2026 bis zum 31.12.2030) wurden feste Quoten für die Beschaffung sauberer Pkw sowie leichter und schwerer Nutzfahrzeuge durch die öffentliche Auftragsvergabe festgelegt. Die Mindestziele für Busse im ÖPNV liegen für den ersten Zeitraum bei 45 Prozent und für den zweiten Zeitraum bei 65 %. Mindestens die Hälfte der Mindestziele für Busse im ÖPNV muss durch emissionsfreie Fahrzeuge erfüllt werden. Emissionsfreie Fahrzeuge sind neben batterieelektrischen Fahrzeugen auch Brennstoffzellenfahrzeuge, die Wasserstoff als Energieträger nutzen.

Der Bund fördert durch die bundeseigene Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NOW) Anschaffung und Infrastruktureinrichtungen von wasserstoffbasierten Fahrzeugen. Im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie sollen rund sieben Milliarden Euro im Inland zur Verfügung gestellt werden. Die Wiesbadener Verkehrsbetriebe (ESWE Verkehr) haben bereits zehn Brennstoffzellenbusse des Typs H2.CityGold bei CaetanoBus bestellt, die im letzten Quartal 2021 ausgeliefert werden sollen. Die Stadtwerke Frankfurt haben im Mai 2021 13 Wasserstoffbusse von Solaris bestellt. Deutschlandweiter Vorreiter sind der Regionalverkehr Köln und die Wuppertaler Stadtwerke, die gemeinsam Wasserstoffbusse einkaufen. Allein in der Region Köln werden bis Ende dieses Jahres 52 Wasserstoffbusse im Einsatz sein.

Brennstoffzellenbetriebene Busse haben gegenüber batterieelektrischen Bussen spezifische Vorteile im Betrieb, da sie über größere Reichweiten (400 km gegenüber 180-200km) verfügen und deutlich schneller betankt werden können. Sie eignen sich damit besonders für den Betrieb auf langen Linien und, aufgrund des geringeren Gewichtes, auf Strecken mit größeren Höhenunterschieden.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Beschlussvorlage (KT)	
VL-360/2021	
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft	
Datum	04.10.2021
Sachbearbeiter*in	Herr Petry

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		7. Oktober 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	12.	1. November 2021	vorberatend
Kreistag	5.	5. November 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	3.	13. Dezember 2021	beschließend
Kreistag		17. Dezember 2021	beschließend

Betreff:

Erwerb der Liegenschaft An-/Neubau Rathaus Stadt Limburg, Werner-Senger-Straße 10, Limburg

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss bittet den Kreistag wie folgt zu beschließen:

- 1.) Der Kreisausschuss wird ermächtigt, die Liegenschaft „Werner-Senger-Straße-Straße 10 (An/Neubau Rathaus Stadt Limburg) in 65549 Limburg, Flur 36, Flurstücke 74/2, 75/2 und 76/1 für einen Betrag von höchstens 900.000 Euro (gem. Verkehrswertgutachten) zu erwerben. Der Kreistag geht davon aus, dass eine haushalterische Belastung (Kreishaushalt, Wirtschaftsplan EGW) im Haushaltsjahr 2021 nicht erfolgt, sondern in den Haushaltsjahren 2022 ff. darzustellen ist.
- 2.) Der Kreisausschuss sowie die Betriebskommission werden beauftragt, die entsprechenden Veranschlagungen im Kreishaushalt 2022/2023 (Ankaufspreis sowie Zuweisung für die erforderliche Sanierung an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft) sowie im Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft (Sanierungs- und Aufstockungskosten) vorzunehmen.
- 3.) Kreisausschuss und Betriebskommission werden bevollmächtigt zu entscheiden, ob die anzukaufende Liegenschaft lediglich im Bestand, oder mit Aufstockung um ein weiteres Geschoß saniert wird.
- 4.) Der Kreistag legt zu Nr. 2 folgende Budgets fest:
 - a.) Ankauf: 900.000 Euro
 - b.) SanierungVariante reine Bestandssanierung: 5 Mio. Euro
Variante Bestandssanierung plus Aufstockung um ein Geschoß: 6,6 Mio. Euro
- 5.) Die Nutzung der anzukaufenden Liegenschaft soll als Bürgerbüro/Bürgeramt erfolgen. Neben einer allgemeinen Servicestelle sollen schwerpunktmäßig kundenintensive Organisationseinheiten ämterübergreifend untergebracht werden

Finanzielle Auswirkungen:

Ankauf Bestand max. 900.000 Euro
Sanierung je Variante 5 Mio. bzw. 6,6 Mio. Euro

Begründung:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hat die Stadt Limburg den Rathausneubau von 1972 in der Werner-Senger-Straße aufgegeben und stattdessen am ehemaligen Mundipharma-Standort eine neue Dienststelle bezogen. Grund des Umzuges waren u. a. dringend erforderliche Sanierungsmaßnahmen am Rathausgebäude, die nicht während des laufenden Betriebes durchgeführt werden können. Die Stadt hätte entsprechende kostenintensive Ausweichmöglichkeiten benötigt und hat sich daher für die o. g. Alternative entschieden. Die Stadt Limburg bietet das leerstehende Gebäude nach erfolgtem Umzug zum Verkauf an.

Es handelt sich um ein sechsgeschossiges Bürogebäude mit ca. 3.250 m² Bruttogeschossfläche, rund 7.140 m³ Bauvolumen und bietet Platz für 120 Arbeitsplätze. Das Gebäude ist noch mit dem historischen Rathaus über einen dreigeschossigen Gang miteinander verbunden. Diese Verbindung wird seitens des jetzigen Eigentümers, der Stadt Limburg, getrennt, so dass das Bürogebäude anschließend ein eigenständiges Objekt darstellt.

Die Liegenschaft verfügt über eine Grundstücksgröße von 1.117 m², der gemäß vorliegendem Wertgutachten angegebene „lageangepasste abgabefreie Bodenrichtwert“ beträgt 556,- €/m².

Der Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich des Hochtaunuskreises, des Main-Taunus-Kreises, des Rheingau-Taunus-Kreises und des Landkreises Limburg-Weilburg hat ein Gutachten über den Verkehrswert (Marktwert gem. § 194 Baugesetzbuch) erstellt und den Verkehrswert des Grundstücks zum Stichtag 12.07.2021 mit 897.000 Euro ermittelt.

Das Gebäude wurde im Jahr 1972 als Stahlbetonskelettbau errichtet, 1993 wurden die oberen zwei Geschosse aufgestockt. Im Jahr 2000 wurde das Gebäude an ein Blockheizkraftwerk angebunden, sowie die Heizungsanlage modernisiert. Zur Spitzenlastabdeckung bzw. als Notkessel dient eine gasbetriebene Heizkesselanlage. Ein neuer Aufzug wurde im Jahr 2012 eingebaut, im Jahr 2014 wurden Brandschutzmaßnahmen auf Grundlage eines Brandschutzkonzeptes (Stand 2011) durchgeführt.

Das Gebäude wurde durch den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft besichtigt. Es besteht insbesondere ein energetischer Sanierungsbedarf (Wärmedämmung Fassade und Dach, Austausch der Fensterflächen, Austausch Beleuchtung). Darüber hinaus bestehen aus der Nutzung heraus übliche zeitliche Sanierungs- bzw. Renovierungsbedarfe auch im Hinblick auf Elektro-/IT-Technik

Gemäß Schätzung des Eigenbetriebes werden sich die Kosten für eine Sanierung des Bestandsgebäudes auf rund 5 Mio. Euro belaufen.

Im Zuge der Investition/Sanierung soll auch eine Aufstockung um ein weiteres Geschoss geprüft werden. Diese Erweiterung würde zusätzlich rd. 20-30 Arbeitsplätze schaffen. Dieses sogenannte neue Dachgeschoß könnte durch die Schaffung von modernen Open Space-Arbeitsplätzen für überwiegend mobil arbeitende Beschäftigte sowie Sitzungsräume optimal ausgenutzt werden. Da die notwendigen Baugewerke für die Aufstockung sowie für die Bestandsanierung erforderlich sind, ergeben sich hier Synergien bei der Vergabe und Bauausführung. Die wirtschaftlichste Umsetzung einer Aufstockung wäre somit zeitgleich mit der Sanierung gegeben.

Die zusätzlichen Kosten einer Aufstockung um ein Geschoss werden auf 1,6 Mio. Euro brutto geschätzt.

Die Kosten eines vergleichbaren Neubaus, mit ähnlich großer Liegenschaft und Platz für 140 Mitarbeitern auf dem Gelände der GAB, Gartenstraße, in Limburg wurden vergleichsweise durch den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft ermittelt und belaufen sich auf mind. 10-12 Mio. Euro.

Die Finanzierung der Anschaffung sowie der Sanierung des städtischen Rathauses kann voraussichtlich aus der Liquidität des Landkreises erfolgen. Die Anschaffung des Bestandsgebäudes in 2022 wird komplett im Kernhaushalt abgebildet und anschließend in das Anlagevermögen des Eigenbetriebes übertragen. Für die durchzuführende Sanierung und Aufstockung erhält der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft entsprechende Zuweisungen aus dem Kernhaushalt 2023/2024. Die Mittel werden entsprechend in den Haushalts-/Wirtschaftsplänen des Kreises bzw. Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft 2022/2023/2024 veranschlagt.

Durch den Erwerb und die Bereitstellung der zusätzlichen Arbeitsplätze können mittelfristig Büroflächen in angemieteten Standorten aufgegeben und Mietaufwendungen eingespart werden.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

Gesamtnutzfläche aller Verwaltungsobjekte des Landkreises Limburg-Weilburg inklusive Belegung

Stand: 10/2021

Verwaltungsgebäude	Gesamtnutzfläche in m²	Bereiche	Anzahl Mitarbeiter*innen	Anzahl Mitarbeiter*innen Gesamt	Option zukunftsorientiert
Westerwaldstraße 111 - Führerscheinstelle und Zulassungsstelle	1000,00	Fahrerlaubniswesen	10	39	Würde man die komplette Straßenverkehrsbehörde in den Neubau Rathaus Limburg verlegen, würde eine jährliche Ersparnis der Miet- und Nebenkosten in Höhe von 128.657,16 € eintreten. Grundsätzlich ist in der Allgemeinbetrachtung des Standortes darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Vielzahl der Besuche, die Parkplatzsituation für die Besucher*innen eine erhebliche Erleichterung darstellt. Ggfs. ist vorstellbar, dass lediglich eine Teilanlaufstelle für Straßenverkehrsangelegenheiten im Kreisbürgerbüro Neues Rathaus gebildet werden kann.
		Zulassungswesen	29		
Schiede 20	960,00	Frauenbüro	3	45	Das Mietobjekt könnte gänzlich aufgegeben werden und eine Verlagerung aller dort befindlichen Facheinheiten in das Rathaus Neubau Stadt Limburg erfolgen. Die Einsparung der jährlichen Miet- und Nebenkosten beläuft sich auf 104.250,00 €.
		Zentrale IT*	30		
		Revision	7		
		Wirtschaftsförderung	5		
Schiede 43 - Kreishaus Limburg	8200,00	Personalamt	11	288	Hinsichtlich der Verwendung des Kreishauses Schiede 43, als Hauptstandort der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg, sind verschiedene Denksätze möglich: - Komplette Erhaltung dieses Verwaltungsstandortes - Teilerhaltung des Standortes (ggfs. Neuverwendung / Teilneuverwendung des Neubaus) - Mit der Annahme, dass ca. 30 % der Mitarbeiter*innen in publikumswirksamen Bereichen im Rathaus benötigt werden, würden ca. 25 Mitarbeiter*innen aus dem Kreishaus Limburg in das Rathaus ziehen. Wie viele Mitarbeiter*innen tatsächlich benötigt werden, müsste bei Konkretisierung mit den einzelnen Fachämtern geprüft und ermittelt werden. Die hierdurch entstehenden Leerstände müssen zukunftsorientiert wiederbelegt werden.
		Gesundheitsamt	63		
		Büro Landrat	14		
		Aus- und Fortbildung	5		
		Erster Kreisbeigeordneter	5		
		Amt für Öffentliche Ordnung	43		
		Referat für Rechtsangelegenheiten	6		
		Amt für Finanzen und Organisation	47		
		Personalrat	5		
		Amt für Jugend, Schule und Familie	89		
Gartenstraße GAZ		Brand-, Zivil-, Kat.Schutz	26	26	Aufgrund der hohen und technisch aufwendigen Infrastruktur ist es sinnvoll, das Gefahrenabwehrzentrum an seinem Standort in der Gartenstraße zu belassen. Ein Umzug dieses Bereiches wäre mit erheblichem finanziellem, sowie organisatorischen Aufwand verbunden.
Gartenstraße Verwaltungsgebäude	4500,00	Amt für Öffentliche Ordnung	35	105	Bei der Neukonzeption des Verwaltungsgebäudes Gartenstraße / Im Schlenkert wurde bereits eine minimalistische Planung des benötigten Büroraumes vorgenommen und umgesetzt. <u>Hinweise:</u> - Im Verwaltungsgebäude der Gartenstraße sind lediglich publikumswirksame Bereiche untergebracht. Notwendige Parkplätze befinden sich vor Ort. - Sollte aus diesen Bereichen ein Umzug in das Rathaus erfolgen und geht man entsprechend von 30 % aus, würde dies auch hier ca. 25 Mitarbeiter*innen betreffen. - Der Pflegestützpunkt sowie auch Blickpunkt Auge könnten aufgrund der Bürgerfrequenzierung gänzlich in das Bürgerbüro des Rathauses umgesiedelt werden.
		Pflegestützpunkt	2		
		Blickpunkt Auge	2		
		Sozialamt	66		
Limburger Str. 8 - 10 - Kreishaus Weilburg	2200,00	Medienzentrum	3	50	Zukünftig könnte überdacht werden, konzeptionell die gleiche Lösung "Bürgerbüro Rathaus Limburg" auch im Verwaltungsgebäude Kreishaus Weilburg, Limburger Str. 8-10, zu entwickeln.
		Amt für Öffentliche Ordnung	5		
		Amt für Jugend, Schule und Familie	28		
		Sozialamt	8		
		Revision	6		
Schloss Hadamar	1800,00	Amt für den Ländlichen Raum	67	67	Im Schloss Hadamar befindet sich das Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz. Das Schloss befindet sich im Besitz des Landes Hessen. Mietaufwendungen für dieses Objekt fallen nicht an. Daher wäre es sinnvoll, diesen Standort so beizubehalten.
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft	850,00	Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft	22	22	Durch die Einrichtung des Rathauses Limburg wäre auch hier denkbar, die dadurch entstehenden Leerstände in der Schiede 43 auszufüllen.
Gesundheitsamt Weilburg	440,00	Gesundheitsamt	9	9	Als Außenstelle für Bürger*innen sollte der Standort beibehalten werden.
			19950,00	651	

GAB Verwaltung / Komplettgelände		Aufgrund der Größe des Geländes und unter der Maßgabe einer eventuellen Verlagerung der Elektrowerkstätten in die Ohl-Heat-Halle und dadurch entstehenden Leerstände, ist eine Neuverwendung der Fläche für Wohnbebauung anzustreben. Hierdurch kann die GAB für die Zukunft eine finanzielle Absicherung erfahren.			
Ohl-Heat-Halle	1000,00	Zukunftsorientiert soll in dieser Liegenschaft seitens der GAB die Dienstleistungen Reinigung sowie die Elektrowerkstätten untergebracht werden.			
Rathaus	2700,00	Entstehen soll hier das Kreis-Bürgerbüro mit den unterschiedlichsten Angeboten für Bürger*innen des Landkreises Limburg-Weilburg.			

*geplante Anzahl der Mitarbeiter*innen der Zentralen IT in naher Zukunft. Derzeit sind 18 Mitarbeiter*innen eingesetzt.



Antrag
AT-22/2021
FDP

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	25.	10. September 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	13.	1. November 2021	vorberatend
Kreistag	16.	5. November 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	5.	30. Oktober 2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss			zur Kenntnis

Betreff:

Schutz gegen Cyberattacken

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreisausschuss wird gebeten zu berichten, wie in der Kreisverwaltung und den Eigenbetrieben Anforderungen an die Informationssicherheit und das Notfallmanagement auf der Basis der BSI-Grundsätze umgesetzt werden bzw. umgesetzt sind.
2. Der Kreisausschuss wird gebeten zu berichten, wie die Mitarbeitenden in Fragen der Informationssicherheit sensibilisiert und fortgebildet werden.
3. Der Bericht soll im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt werden.

Begründung:

Cyberattacken richten sich längst nicht mehr nur gegen Unternehmen, sondern auch gegen staatliche Einrichtungen, Institutionen. Ein solcher Angriff gegen den Deutschen Bundestag führte dazu, dass eine komplett neue EDV angeschafft werden musste. Aber auch Städte, Landkreise sind Ziele solcher Hackerangriffe. Aktuell führte ein solcher Angriff dazu, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Handeln nahezu lahmgelegt wurde. Die Auswirkungen waren – und sind dramatisch. Alle Server waren plötzlich verschlüsselt, es gab keinen Zugang mehr zum System, 144 Fachanwendungen von der Sozialhilfe bis zur KFZ-Anmeldung sind lahmgelegt. Noch immer (Bericht FAZ 27. Juli 2021) können zB keine KFZ-Anmeldungen vorgenommen werden. Jetzt wird aufwendig ein neues System aufgebaut.

Wie ist unser Landkreis hier gerüstet / vorbereitet?

Von der Bundesbehörde für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) werden Schutzmöglichkeiten in den BSI-Grundsätzen aufgezeigt. Dies umfasst den sog. BSI IT-Grundschutz mit Empfehlungen für den Betrieb eines Informationssicherheitsmanagementsystems sowie diverse technische Standards. Dazu gehören insbesondere regelmäßige Schulungsangebote für die Mitarbeiter.

Wie wird dieses bei uns umgesetzt? Wo bestehen Notwendigkeiten der Ergänzung und ggf. Bereitstellung von Haushaltsmitteln? Hierzu wird um einen Bericht im Ausschuss gebeten.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann